

**Einfluss des Ratings von Unternehmen auf die  
Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

**Rating als Möglichkeit zur Verbesserung des Informationsge-  
halts des Lageberichts nach § 289 HGB**

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften

an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt von

Diplom-Kaufmann André Fiebiger

aus Pullach im Isartal

Würzburg 2006

**Erstgutachter: Prof. Dr. Hansrudi Lenz**

**Meiner Familie**

# **INHALTSÜBERSICHT**

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Problemstellung und Zielsetzung.....	2
1.2	Gang der Untersuchung .....	5
<b>2</b>	<b>Die Erwartungen an die Rechnungslegung und deren Prüfung .....</b>	<b>8</b>
2.1	Die Erwartungen des Gesetzgebers an die Abschlussprüfung .....	10
2.2	Die Erwartungen der Rechnungslegungsempfänger.....	13
2.3	Die Abbildung der tatsächlichen Lage im handelsrechtlichen Jahresabschluss.....	17
2.4	Die Begriffsbestimmung der Erwartungslücke .....	26
2.5	Zusammenfassung .....	29
<b>3</b>	<b>Entwicklung der bankaufsichtlichen Normen im Überblick.....</b>	<b>31</b>
3.1	Der Weg von Basel I zu Basel II.....	32
3.2	Die Basler Eigenkapitalempfehlung von 1988.....	34
3.3	Der zweite Basler Eigenkapitalakkord von 2004.....	39
3.4	Zusammenfassung .....	56
<b>4</b>	<b>Rating von Unternehmen.....</b>	<b>57</b>
4.1	Begriff des Ratings .....	58
4.2	Geschichtliche Entwicklung auf dem Ratingmarkt .....	61
4.3	Arten von Ratings.....	64
4.4	Ratingphasen aus Unternehmenssicht.....	70
4.5	Vergleich von Ratings mit der klassischen Bilanzanalyse .....	94
4.6	Zusammenfassung .....	98

---

<b>5</b>	<b><i>Abbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Lagebericht</i></b> .....	<b>100</b>
5.1	<i>Der Inhalt des Lageberichts nach geltendem Recht</i> .....	104
5.2	<i>Prognosebericht</i> .....	115
5.3	<i>Risikobericht</i> .....	121
5.4	<i>Ratingergebnisse im Lagebericht</i> .....	138
5.5	<i>Abweichungen der IFRS</i> .....	154
5.6	<i>Zusammenfassung</i> .....	157
<b>6</b>	<b><i>Der Nutzen von Ratinginformationen für die Abschlussprüfung</i></b> .....	<b>159</b>
6.1	<i>Der Nutzen von Ratinganalysen für die Lageberichtsprüfung</i> .....	161
6.2	<i>Ratingunterlagen und das Auskunftsrecht nach § 320 HGB</i> .....	183
6.3	<i>Zusammenfassung</i> .....	185
<b>7</b>	<b><i>Unternehmensratings und die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts</i></b> .....	<b>187</b>
7.1	<i>Der risikoorientierte Prüfungsansatz</i> .....	188
7.2	<i>Berücksichtigung von Ratinganalysen im Prüfungsablauf</i> .....	203
7.3	<i>Prüfung der Lageberichtsdarstellung</i> .....	211
7.4	<i>Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 91 Abs. 2 AktG</i> .....	219
7.5	<i>Zusammenfassung</i> .....	221
<b>8</b>	<b><i>Die Auswirkungen von Ratinganalysen auf die Berichterstattung des Abschlussprüfers</i></b> .....	<b>222</b>
8.1	<i>Folgen bei unzureichender Darstellung der Risiken im Lagebericht</i> .....	223
8.2	<i>Auswirkungen auf die Berichterstattung bei Nutzung von Ratingunterlagen</i> .....	245
8.3	<i>Konsequenzen bei einer Auskunftsverweigerung</i> .....	249
8.4	<i>Formulierungsvorschläge für den Bestätigungsvermerk</i> .....	262

---

8.5	<i>Zusammenfassung</i> .....	264
<b>9</b>	<b><i>Zusammenfassung und Schlussbetrachtung</i></b> .....	<b>265</b>

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>INHALTSÜBERSICHT .....</b>	<b>IV</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS.....</b>	<b>VII</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>XIII</b>
<b>TABELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>XIV</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>XV</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Problemstellung und Zielsetzung.....	2
1.2 Gang der Untersuchung .....	5
<b>2 Die Erwartungen an die Rechnungslegung und deren Prüfung.....</b>	<b>8</b>
2.1 Die Erwartungen des Gesetzgebers an die Abschlussprüfung .....	10
2.2 Die Erwartungen der Rechnungslegungsempfänger.....	13
2.3 Die Abbildung der tatsächlichen Lage im handelsrechtlichen Jahresabschluss.....	17
2.3.1 Inhaltliche Interpretation des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB .....	17
2.3.2 Auswirkungen auf die Abschlussprüfung .....	22
2.4 Die Begriffsbestimmung der Erwartungslücke .....	26
2.5 Zusammenfassung .....	29
<b>3 Entwicklung der bankaufsichtlichen Normen im Überblick.....</b>	<b>31</b>
3.1 Der Weg von Basel I zu Basel II.....	32
3.2 Die Basler Eigenkapitalempfehlung von 1988.....	34
3.2.1 Zielsetzung und Entwicklung von Basel I.....	34
3.2.2 Die Regelung im Überblick .....	35
3.2.3 Auswirkungen und Nachteile.....	36

---

3.3	<i>Der zweite Basler Eigenkapitalakkord von 2004</i> .....	39
3.3.1	Zielsetzung der neuen Vereinbarung.....	39
3.3.2	Aufbau und Strukturen.....	41
3.3.2.1	Mindesteigenkapitalanforderungen – Säule 1 .....	42
3.3.2.1.1	Standardansatz .....	44
3.3.2.1.2	IRB-Ansatz .....	48
3.3.2.2	Aufsichtliches Überprüfungsverfahren – Säule 2 .....	52
3.3.2.3	Offenlegungspflichten – Säule 3 .....	53
3.4	<i>Zusammenfassung</i> .....	56
<b>4</b>	<b><i>Rating von Unternehmen</i></b> .....	<b>57</b>
4.1	<i>Begriff des Ratings</i> .....	58
4.2	<i>Geschichtliche Entwicklung auf dem Ratingmarkt</i> .....	61
4.3	<i>Arten von Ratings</i> .....	64
4.3.1	Emissions- oder Emittentenrating .....	64
4.3.2	Debt- oder Equity-Rating.....	65
4.3.3	Solicited und Unsolicited Rating .....	65
4.3.4	Auskunftsrating .....	66
4.3.5	Unternehmensrating.....	67
4.3.6	Interne und externe Bonitätsratings .....	68
4.4	<i>Ratingphasen aus Unternehmenssicht</i> .....	70
4.4.1	Mindestanforderungen an den Ratingprozess .....	70
4.4.1.1	Anerkennung externer Ratingagenturen .....	71
4.4.1.2	Anforderungen an IRB-Systeme.....	73
4.4.2	Ratingprozess .....	80
4.4.2.1	Vorbereitungsphase.....	81
4.4.2.2	Ratingphase.....	83
4.4.2.2.1	Ratingvertrag .....	83
4.4.2.2.2	Credit-Story .....	83

---

4.4.2.2.3	Managementgespräch .....	84
4.4.2.2.4	Ratingbericht und Urteil .....	85
4.4.2.3	Kommunikationsphase .....	86
4.4.2.4	Wiederholungsphase .....	87
4.4.3	Ratingsymbole und ihre Bedeutung .....	87
4.5	<i>Vergleich von Ratings mit der klassischen Bilanzanalyse</i> .....	94
4.6	<i>Zusammenfassung</i> .....	98
<b>5</b>	<b><i>Abbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Lagebericht</i></b> .....	<b>100</b>
5.1	<i>Der Inhalt des Lageberichts nach geltendem Recht</i> .....	104
5.1.1	Zweck des Lageberichts .....	104
5.1.2	Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung .....	106
5.1.3	Die Lageberichtselemente nach § 289 HGB .....	110
5.2	<i>Prognosebericht</i> .....	115
5.2.1	Umfang der Berichtspflicht .....	116
5.2.2	Ratings als Prognoseinformation .....	119
5.3	<i>Risikobericht</i> .....	121
5.3.1	Risiko und Unsicherheit .....	122
5.3.2	Inhaltliche Ausgestaltung der Risikoberichterstattung .....	126
5.3.2.1	Umfang der Risikoberichterstattung .....	127
5.3.2.2	Intensität der Lageberichterstattung .....	131
5.3.2.3	Berichtspflichtige Risikoarten .....	134
5.3.3	Verhältnis des Risikoberichts zum Prognosebericht .....	135
5.4	<i>Ratingergebnisse im Lagebericht</i> .....	138
5.4.1	Vorbemerkungen .....	138
5.4.1.1	Angabe von Eintrittswahrscheinlichkeiten .....	140
5.4.1.2	Veröffentlichung der Prognosemethode .....	143
5.4.1.3	Kritik .....	144
5.4.1.4	Zwischenfazit .....	148

---

5.4.2	Gefährdung der Unternehmensfortführung .....	150
5.4.3	Zukünftige Bestandsgefährdung .....	151
5.4.4	Keine Bestandsgefährdung .....	152
5.5	<i>Abweichungen der IFRS</i> .....	154
5.6	<i>Zusammenfassung</i> .....	157
<b>6</b>	<b><i>Der Nutzen von Ratinginformationen für die Abschlussprüfung</i></b> .....	<b>159</b>
6.1	<i>Der Nutzen von Ratinganalysen für die Lageberichtsprüfung</i> .....	161
6.1.1	Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen .....	164
6.1.2	Darstellung der zukünftigen Risiken und der voraussichtlichen Entwicklung.....	166
6.1.3	Zulässigkeit und Pflicht der Ratingverwertung .....	171
6.1.4	Unterschiedliche Beurteilungshorizonte .....	180
6.1.5	Zwischenfazit .....	181
6.2	<i>Ratingunterlagen und das Auskunftsrecht nach § 320 HGB</i> .....	183
6.3	<i>Zusammenfassung</i> .....	185
<b>7</b>	<b><i>Unternehmensratings und die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts</i></b> .....	<b>187</b>
7.1	<i>Der risikoorientierte Prüfungsansatz</i> .....	188
7.1.1	Die Bedeutung des risikoorientierten Prüfungsansatzes.....	188
7.1.2	Darstellung des Prüfungsrisikomodells.....	193
7.1.3	Der geschäftsrisikoorientierte Prüfungsansatz in der Lageberichtsprüfung .....	201
7.2	<i>Berücksichtigung von Ratinganalysen im Prüfungsablauf</i> .....	203
7.2.1	Risikoanalyse als Planungsvoraussetzung.....	204
7.2.2	Ratinganalysen in der Prüfungsplanung.....	207
7.3	<i>Prüfung der Lageberichtsdarstellung</i> .....	211

---

7.3.1	Prüfungsvorgehen bei der Lageberichtsprüfung im Allgemeinen .....	212
7.3.2	Prüfungsvorgehen bei der Nutzung von Ratinganalysen.....	215
7.4	<i>Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 91 Abs. 2 AktG .....</i>	<i>219</i>
7.5	<i>Zusammenfassung .....</i>	<i>221</i>
<b>8</b>	<b><i>Die Auswirkungen von Ratinganalysen auf die Berichterstattung des Abschlussprüfers .....</i></b>	<b><i>222</i></b>
8.1	<i>Folgen bei unzureichender Darstellung der Risiken im Lagebericht.....</i>	<i>223</i>
8.1.1	Ausführungen im Prüfungsbericht .....	223
8.1.1.1	Vorwegstellungnahme nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB.....	225
8.1.1.2	Berichterstattung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB.....	229
8.1.1.3	Vorrang der Vorwegberichterstattung vor der Redepflicht.....	231
8.1.1.4	Gesetzmäßigkeit des Lageberichts .....	231
8.1.1.5	Hinweis über den Bestätigungsvermerk .....	233
8.1.2	Ausführungen im Bestätigungsvermerk.....	234
8.1.2.1	Beurteilung des Prüfungsergebnisses .....	236
8.1.2.2	Aussagen zum Lagebericht und zu den Risiken .....	241
8.2	<i>Auswirkungen auf die Berichterstattung bei Nutzung von Ratingunterlagen .....</i>	<i>245</i>
8.2.1	Folgen für den Prüfungsbericht.....	245
8.2.2	Folgen für den Bestätigungsvermerk .....	247
8.3	<i>Konsequenzen bei einer Auskunftsverweigerung.....</i>	<i>249</i>
8.3.1	Grundlagen .....	249
8.3.2	Einfluss auf den Prüfungsbericht .....	250
8.3.2.1	Hinweise aufgrund von § 321 Abs. 2 Satz 6 HGB.....	250
8.3.2.2	Hinweise aufgrund von § 321 Abs. 2 Satz 2 HGB.....	251
8.3.2.3	Hinweise im Rahmen der Redepflicht.....	253
8.3.2.4	Hinweise im Rahmen der Vorwegberichterstattung .....	254
8.3.2.5	Hinweis über den Bestätigungsvermerk .....	256

---

8.3.3	Zulässigkeit von Hinweisen im Bestätigungsvermerk.....	256
8.4	<i>Formulierungsvorschläge für den Bestätigungsvermerk</i> .....	262
8.5	<i>Zusammenfassung</i> .....	264
<b>9</b>	<b><i>Zusammenfassung und Schlussbetrachtung</i></b> .....	<b>265</b>
	<b><i>LITERATURVERZEICHNIS</i></b> .....	<b>269</b>
	<b><i>SONSTIGE QUELLEN</i></b> .....	<b>307</b>

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1:	Schematische Darstellung des Untersuchungsablaufs .....	7
Abbildung 2:	Rechnungslegungsinstrumente und deren Empfänger .....	14
Abbildung 3:	Zusammenhang Jahresabschlusslage, Lageberichts- lage, wahrgenommene Lage und tatsächliche Lage .....	21
Abbildung 4:	Die drei Säulen nach Basel II .....	41
Abbildung 5:	Eigenkapitalunterlegung beim IRB-Ansatz .....	50
Abbildung 6:	Marktentwicklung des Ratings von Unternehmensanleihen weltweit von 1950 bis 2000 .....	62
Abbildung 7:	Kumulierte Ausfallquoten europäischer Unternehmen im Zeit- raum 1981 bis 2005 in Prozent .....	90
Abbildung 8:	Kumulierte Ausfallquoten bei Ratings im Investment oder Speculative Grade in Prozent.....	91
Abbildung 9:	Verteilung der Ratings von Industrieunternehmen 1980 und 1999 ..	92
Abbildung 10:	Übersicht der externen Rechnungslegungsinstrumente.....	101
Abbildung 11:	Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Lagebericht- erstattung .....	107
Abbildung 12:	Der zeitliche Bezug einzelner Teilberichte des Lageberichts nach § 289 HGB .....	113
Abbildung 13:	Berichtspflicht in Abhängigkeit von der Wesentlichkeit .....	130
Abbildung 14:	Bestandteile des Prüfungsrisikos .....	194
Abbildung 15:	Sicherheitsbeiträge der einzelnen Prüfungsmethoden.....	199
Abbildung 16:	Inhalte der Krisenwarnfunktion des Abschlussprüfers.....	225

**TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1:	Bonitätsgewichtung nach Basel I.....	35
Tabelle 2:	Kreditrisikoklassen für die Eigenkapitalunterlegung nach dem Standardansatz.....	45
Tabelle 3:	Vergleich der Eigenkapitalanforderung bei Krediten gegenüber Unternehmen nach dem alten und dem neuen Basler Akkord.....	47
Tabelle 4:	Mindesteigenkapitalunterlegung bei Standard- und IRB-Ansatz im Vergleich.....	51
Tabelle 5:	Ratingskala für langfristige Ratings .....	89
Tabelle 6:	Offenlegungspflichten für den Lagebericht .....	102
Tabelle 7:	Abhängigkeit des maximal zulässigen Entdeckungsrisikos vom inhärenten Risiko und Kontrollrisiko.....	196

## ***ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS***

### **A**

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AG	Aktiengesellschaft
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AktG	Aktiengesetz

### **B**

BaFin	Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BI	BankInformation (Zeitschrift)
BilReG	Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz)
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (Zeitschrift)
BP-14	Backpropagation-Netz mit 14 Kennzahlen
BR-DrS	Bundesrat-Drucksache
BS	Berufssatzung
BuW	Betrieb und Wirtschaft (Zeitschrift)

**D**

DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBW	Die Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
DrS	Drucksache
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DSWR	Datenverarbeitung in Steuer, Wirtschaft und Recht; Zeitschrift für Praxisorganisation, Betriebswirtschaft und elektronische Datenverarbeitung (Zeitschrift)

**E**

EAD	Exposure at Default
ECAI	External Credit Assessment Institutions
E-DRS	Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard

**F**

FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung (Tageszeitung)
FB	Finanz Betrieb (Zeitschrift)

**G**

Gem.	gemäß
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bzw. Bilanzierung
GoL	Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung

**H**

h.M.	herrschende Meinung
HdJ	Handbuch des Jahresabschlusses
HFA	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
Hrsg.	Herausgeber/-in

**I**

i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS	IDW Prüfungsstandards
IDW RS	IDW Rechnungslegungsstandards
IFRS	International Financial Reporting Standards
IRB	Internal Ratings Based Approach (IRB-Ansatz)
ISA	International Standards on Auditing

**J**

JfB	Journal für Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
-----	--

**K**

KapCoRiLiG	Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KoR	Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (Zeitschrift)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)

**L**

LGD                      Loss Given Default

**M**

m.E.                      meines Erachtens

m.w.N.                    mit weiteren Nachweisen

**N**

Nr.                        Nummer

**O**

o.V.                        ohne Verfasser

**P**

PublG                      Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)

**S**

S.                         Seite

Sp.                        Spalte

StUB                      Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)

**T**

TransPubG	Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer

**U**

u.U.	unter Umständen
------	-----------------

**V**

vBP	vereidigte Buchprüfer
Vol.	Volume

**W**

WISU	Das Wirtschaftsstudium (Zeitschrift)
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WP	Wirtschaftsprüfer
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPK-Mit.	Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen (Zeitschrift)

**Z**

ZfbF	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (Zeitschrift)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Zeit- schrift)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (Zeitschrift)

## ***1 Einleitung***

Die Möglichkeiten von Unternehmen mit einer guten Story, über die anschließende Ausgabe von Aktien ein breites Publikum als Quelle notwendigen Kapitalzuflusses heranzuziehen, ist mit dem Ende der Börseneuphorie stark eingeschränkt. Wachsende regulatorische Anforderungen an die kapitalmarktorientierte Gestaltung der Risikoberichterstattung, beeinflusst durch die Erfahrungen mit „New Economy“, Bilanzmanipulationen und einer allgemeinen Ernüchterung bei der Betrachtung wirtschaftlicher Entwicklungschancen, rücken den Ruf nach einer „einfachen Transparenz“, nach einem Instrument zur Verdichtung von Informationen sowie nach einem standardisierten Notensystem zur Bestandsbewertung von Unternehmen in den Mittelpunkt der Diskussion. Dies deckt sich mit den Wünschen aus der Kreditwirtschaft, die die Hauptkapitalquelle für deutsche Unternehmen auch in Zukunft bleiben wird.<sup>1</sup> Kreditinstitute versuchen seit jeher die alleinige Verwertung vergangenheitsbezogener Daten mit Instrumenten eines standardisierten Verfahrens zu ergänzen und mit Hilfe eines einfachen Berichtssystems zu einer verbesserten Transparenz der Zukunftsperspektiven der Kreditschuldner zu gelangen. Schließlich verändert die Einführung der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahre 2007 die Fremdfinanzierungsvoraussetzungen von Unternehmen grundlegend. Zukünftig und in vorgezogener Auswirkung werden schon jetzt die Konditionen und Möglichkeiten der Kreditaufnahme von der „Bonitätsnote“ des Kreditnehmers abhängig gemacht.

Die Forderung und der Wunsch nach dem Schließen der Lücke zwischen der tatsächlichen Risikopublizität und der Selbsteinschätzung des Unternehmens, der Ruf nach einem Berichtssystem zum Schließen der weltweit so empfundenen Erwartungslücke zwischen Kommunikation, Publizität und Unternehmenswirklichkeit lässt das Unternehmensrating zum hoffnungsvollen Mittel einer umfassenden Transparenz sowie einer strukturierten Publizität werden.

---

<sup>1</sup> Vgl.: *Eckes, R./Walter, K.-F.* (Ratingvorbereitung): Vorbereitung auf das interne Rating bei Banken, in: *Deutsches Steuerrecht 2004*, S. 520; *Paul, S./Stein, S.* (Finanzierung der Unternehmen): Auf der Bremsspur: Für den Mittelstand und seine Banken zeigt die Qualitätsampel gelb-rot, in: *Finanz Betrieb 2003*, S. 420; *Lichtblau, K./Utzig, S.* (Finanzierungsstrukturen): Finanzierungs- und Kostenstrukturen des deutschen Mittelstands, in: *Die Bank 2002*, S. 326 ff.

## ***1.1 Problemstellung und Zielsetzung***

Die Diskussion über den Wert und die Qualität der Rechnungslegung und Abschlussprüfung fordert eine verbesserte Risikoberichterstattung, mehr Risikopublizität oder kurz eine Anpassung der Berichterstattung an die Unternehmenswirklichkeit. So gesehen mag man die parallel verlaufende Diskussion als Anknüpfungspunkt und als Chance sehen, Unternehmensratings als Instrument zur Verbesserung der Aussagekraft der Abschlussprüfung zu verstehen. In Fällen, in denen Unternehmen kurz nach Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks in eine schwere Krise geraten oder sogar Insolvenz angemeldet haben, ist die Kritik, dass der Abschlussprüfer bei der Prüfung des Jahresabschlusses geirrt und – bewusst oder unbewusst – eine falsche Lageberichterstattung oder nicht vertretbare Bewertung und Bilanzierung toleriert hat, ständig präsent.<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang wird dann auch traditionell auf das Phänomen der Erwartungslücke hingewiesen, wonach zwischen den Vorstellungen der Öffentlichkeit über Umfang, Sinn und Zweck der Abschlussprüfung und der Praxis der Berufsausübung eine erhebliche Diskrepanz besteht. Die Diskussion um die Erwartungslücke in der handelsbilanziellen Prüfung wird dabei bereits seit Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungspflicht Anfang der 1930er Jahre in Deutschland<sup>3</sup> geführt und seit jeher besteht auch der Wunsch nach einer Verringerung der Diskrepanz zwischen Anspruch, Erwartung und Wirklichkeit. Die Thematik der Erwartungslücke ist dabei kein rein deutsches Problem, sondern in allen Volkswirtschaften mit gesetzlich vorgeschriebener Pflichtprüfung zu finden, so auch im

---

<sup>2</sup> Vgl.: *Groß, P.* (Going Concern): Die Wahrung, Einschätzung und Beurteilung des „Going-Concern“ in den Pflichten- und Verantwortungsrahmen von Unternehmensführung und Abschlussprüfung, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2004, S. 1358.

<sup>3</sup> Vgl.: Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931, RGBl. I 63/1931, S. 498.

angelsächsischen Raum, dort als „expectation gap“ bezeichnet.<sup>4</sup> Trotz vielfältigster Versuche des Gesetzgebers oder des Berufsstands ist es bisher nicht gelungen, die Erwartungslücke signifikant zu verringern. Die Suche nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung hat dabei eines der Probleme der Erwartungslücke, die Forderung nach einem Bestandsindikator von Seiten der Öffentlichkeit, bisher vernachlässigt.<sup>5</sup> Solange die Rechnungslegung und Abschlussprüfung diesem Anspruch nicht gerecht werden kann, ist auch m.E. eine Lösung dieser Problematik nicht zu sehen. Das Problem der Informationsvermittlung liegt vornehmlich darin, dass entscheidungsrelevante Daten zukunftsbezogen sind und Jahresabschlüsse weder Prognosen über zukünftige Entwicklungen in einer für Adressaten unmittelbar verwertbaren Form enthalten noch ohne weiteres als Grundlage für selbst erstellte Prognosen herangezogen werden können. Als Anknüpfungspunkt für eine dauerhafte Verringerung der Erwartungslücke bietet sich daher die Verbindung der Rechnungslegung und Prüfung mit einem Bestandsindikator an. Nach Auffassung des Verfassers könnte demgemäß die Implementierung von Unternehmensratings in die Rechnungslegung die gewünschte signifikante Annäherung bringen. Auch in der Literatur ist an einigen Stellen eine ähnliche Auffassung zu erkennen. So wird beispielsweise von *Winkeljohann* vertreten, dass „die zusätzlichen Informationen eines Ratingberichts [...] ein zusätzliches Instrument sein [können], um der im Hinblick auf einen isoliert vorliegen-

---

<sup>4</sup> Vgl. aus vielen: *Chandler, R./Edwards, J. R./Anderson, M.* (Auditor): Changing Perceptions of the Role of the Company Auditor, 1840 - 1940, in: *Accounting and Business Research*, Vol. 23, 1993, S. 443 ff.; *Campbell, D./Michenzi, A.* (Audit Report): Revising the Audit Report: A Response to the Expectation Gap, in: *The CPA Journal*, Vol. 57, April 1987, S. 34 ff.; *Craig, J.* (Assurance Function): Serving the Profession's Assurance Function, in: *The CPA Journal*, Vol. 64, Januar 1994, S. 36 ff.; *Porter, B.* (expectation gap): An Empirical Study of the Audit Expectation-Performance Gap, in: *Accounting and Business Research*, Vol. 24, 1993, S. 49 ff.

<sup>5</sup> Vgl. aus vielen: *Heemann, K./Spegel, H.* (Bilanzskandale): Alles im Angebot, in: *Focus* 34/1994, S. 130 ff.; *Becker, W.* (Wirtschaftsprüfer): Wirtschaftsprüfer – Kurzsichtige Pfadfinder im Gestrüpp der Bilanz-Zahlen, in: *Frankfurter Rundschau* vom 03. September 1994, S. 9; *Schwarz, H.* (Prüfer): Prüfer auf dem Prüfstand, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 13./14./15. August 1994, S. 19; *o.V.* (Kleinaktionäre): Kleinaktionäre rügen Kontrolleure: Was Aufsichtsräte und Testate wert sind, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 09. August 1994, S. 19.

den Prüfungsbericht entstehenden Erwartungslücke zu begegnen.“<sup>6</sup> Diese These gilt es in den folgenden Kapiteln zu untersuchen.

Obwohl Unternehmensratings keine Neuheit der letzten Jahre und insbesondere in den USA schon seit weit mehr als einhundert Jahren bekannt sind, ist durch die Diskussion um den zweiten Basler Eigenkapitalakkord das Thema wieder in den Mittelpunkt gerückt. Die wesentliche Neuerung, weshalb Unternehmensratings auch für die Rechnungslegung interessant werden könnten, liegt in dem Umstand, dass zukünftig Kreditvergabeentscheidungen einer Bank direkt mit einem Rating verbunden werden. Infolge der weiten Verbreitung des Bankkredits in der deutschen Unternehmenslandschaft ist demnach zu erwarten, dass künftig nahezu jedes Unternehmen über einen Bestandsindikator verfügen wird.

Am Ende einer solchen Entwicklung könnte, „wenn man sich ein ganz faszinierendes Bild vorstellt, tatsächlich ein Zustand stehen, bei dem [...] jeder Wirtschaftsprüfer [...] im Sinne einer Frühwarnfunktion auf Entwicklungen, die auf Leistungsstörungen hindeuten [...]“<sup>7</sup> rechtzeitig aufmerksam macht. Ziel der Arbeit ist somit die Untersuchung, ob und inwieweit sich Ratinganalysen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Verbesserung des Informationsgehalts nutzen lassen und einen Beitrag zur Verringerung der Erwartungslücke liefern können. Für eine Implementierung von Bestandsindikatoren in die Rechnungslegung bieten sich naturgemäß vor allem die zukunftsgerichteten Teile des Lageberichts nach § 289 HGB, wie der Prognose- oder Risikobericht, an. Nachdem die Vorschriften zur Rechnungslegung im Konzernlagebericht gem. § 315 HGB analog zur Regelung für den Einzelabschluss in § 289 HGB gestaltet wurden, beziehen sich die folgenden Ausführungen auf den Lagebericht im Einzelabschluss, gelten aber, wenn nicht besonders angegeben, auch für den Konzernlagebericht.

---

<sup>6</sup> Winkeljohann, N. (Basel II): Basel II und Rating: Auswirkungen auf den Jahresabschluss und dessen Prüfung, in: Die Wirtschaftsprüfung 2003, S. 388.

<sup>7</sup> Kropff, B. (Bemerkungen): Bemerkungen zum Vortrag von Prof. Dr. Jörg Baetge, in: Baetge (Hrsg.), Bilanzanalyse und Bilanzpolitik, S. 175.

## 1.2 *Gang der Untersuchung*

Im folgenden *Kapitel 2* wird der im Zitat von *Winkeljohann* verwendete Begriff der Erwartungslücke definiert. In diesem Zusammenhang werden auch die Erwartungen des Gesetzgebers sowie der Empfänger an die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung vorgestellt. Ein kleiner Exkurs in die systembedingte Problematik der Abbildung von wirtschaftlichen Sachverhalten in der Rechnungslegung soll dabei den Anknüpfungspunkt für die weitere Diskussion schaffen.

Hieran anschließend wird in *Kapitel 3* mit einem Überblick über die Entwicklung der bankaufsichtlichen Normen zur Mindesteigenkapitalunterlegung bei Banken ein weiterer grundlegender Aspekt der Arbeit dargestellt. Dazu wird, ausgehend von einer kurzen Vorstellung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und der ersten Eigenkapitalempfehlung von 1988 (Basel I), die Neuregelung zur Mindesteigenkapitalunterlegung (Basel II) ausführlich erläutert.

Der in der Diskussion um Basel II immer wieder verwendete Begriff des Ratings soll in *Kapitel 4* einer eingehenderen Untersuchung unterzogen werden. Nach einer kurzen Begriffsbestimmung wird einleitend ein Überblick der geschichtlichen Entwicklung des Ratings gegeben. In diesem Zusammenhang sind dann auch in der Folge die verschiedenen Ratingarten vorzustellen. Um eine bessere Einsicht in einen idealtypischen Ratingprozess zu gewähren, sollen die Ratingphasen aus Unternehmenssicht dargestellt werden. Zum Abschluss des Kapitels werden noch die typischen Kerneigenschaften von modernen Ratinganalysen mit der klassischen Bilanzanalyse verglichen.

Nach der Darstellung der zentralen Anknüpfungspunkte der Arbeit sollen die Folgen von Basel II auf die Rechnungslegung untersucht werden. *Kapitel 5* befasst sich daher mit der Untersuchung der Auswirkungen von Ratinganalysen auf den Lagebericht. Nach den Mindestinhalten des Lageberichts nach geltendem Recht werden insbesondere der Prognose- und der Risikobericht einer genaueren Untersuchung unterzogen. Im Vordergrund steht dabei die Analyse der möglichen Folgen auf die Berichterstattung der gesetzlichen Vertreter zur Lage und zukünftigen Entwicklung des Unternehmens im Lagebericht. Abschließend soll die Lageberichterstattung nach den Internati-

onalen Rechnungslegungsvorschriften mit der deutschen Berichterstattung verglichen werden.

*Kapitel 6* stellt aufbauend auf die vorherigen Ausführungen den möglichen Nutzen von Ratinginformationen für die Abschlussprüfung dar. In diesem Zusammenhang wird auch untersucht, ob und inwieweit der Abschlussprüfer ein Auskunftsrecht bezüglich der Ratingunterlagen aus § 320 HGB begründen kann.

In der weiteren Vorgehensweise sind in *Kapitel 7* die Einbeziehungsmöglichkeiten von Ratinganalysen in den Prüfungsprozess zum Lagebericht zu untersuchen. Dabei sollen, ausgehend von einer Darstellung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, zunächst die Möglichkeiten einer Übertragung des Prüfungsrisikokonzepts auf die Lageberichtsprüfung beleuchtet werden. Daran schließt sich die Untersuchung an, zu welchem Zeitpunkt die Berücksichtigung von Ratings im Prüfungsablauf der Jahresabschlussprüfung sinnvoll erscheint. Schließlich werden die Möglichkeiten der Ratingverwertung bei der Prüfung der Lageberichtsdarstellung betrachtet.

In *Kapitel 8* stehen zum Abschluss des Hauptteils die Auswirkungen von Ratinganalysen auf die Berichterstattung des Abschlussprüfers im Mittelpunkt der Untersuchung. Dabei sollen zunächst die Folgen für die Berichterstattung bei unzureichender Darstellung der Risiken im Lagebericht erarbeitet werden. Im Anschluss daran sind die Auswirkungen auf die Berichterstattung bei Nutzung von Ratingunterlagen zu untersuchen. Als weiteren wichtigen Punkt gilt es die Frage zu beantworten, welche Folgen für die Berichterstattung des Abschlussprüfers aus einer generellen Auskunftsverweigerung bezüglich vorhandener Ratinganalysen von Seiten der gesetzlichen Vertreter resultieren. Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführung werden letztlich noch konkrete Formulierungsvorschläge für den Bestätigungsvermerk entwickelt.

Die Arbeit schließt in *Kapitel 9* mit einer Zusammenfassung und Schlussbetrachtung der wichtigsten Untersuchungsergebnisse.

Der Ablauf der Untersuchung wird in Abbildung 1 zusammenfassend dargestellt.

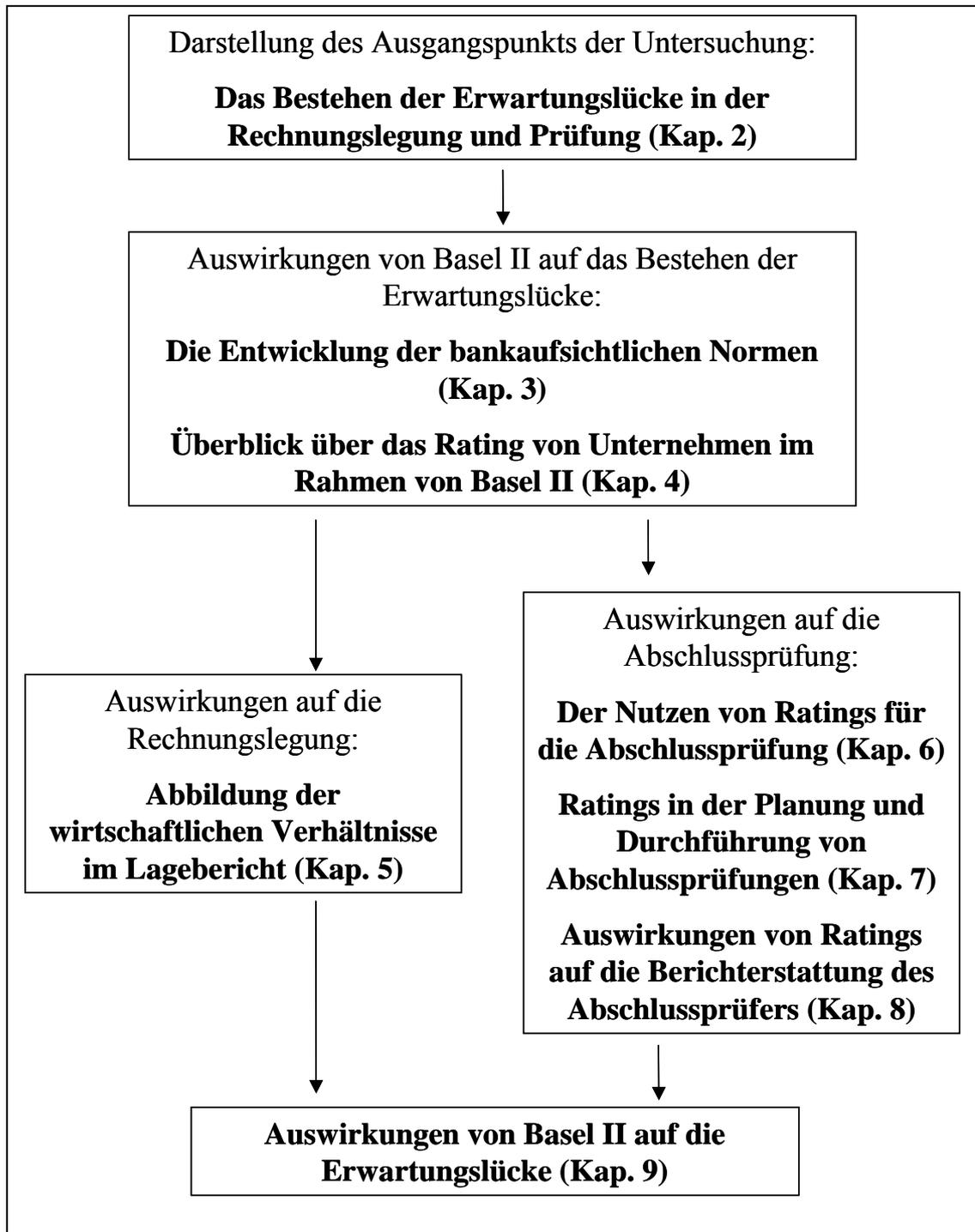


Abbildung 1: Schematische Darstellung des Untersuchungsablaufs

## 2 *Die Erwartungen an die Rechnungslegung und deren Prüfung*

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung unterlagen in den letzten Jahren einem ständigen Wandel, angefangen vom Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich<sup>8</sup> (KonTraG) von 1998 über das Transparenz- und Publizitätsgesetz<sup>9</sup> (TransPubG) von 2002 bis hin zum Bilanzrechtsreformgesetzes<sup>10</sup> (BilReG) von 2004. Die im Rahmen des Bilanzrichtlinien-Gesetzes<sup>11</sup> (BiRiLiG) von 1985 eingeführten Regelungen zur Jahresabschlussprüfung hatten sich nach Auffassung des Gesetzgebers in Teilbereichen nicht bewährt.<sup>12</sup> Angesichts der zahlreichen Unternehmenszusammenbrüche mit teilweise kurz zuvor noch als ordnungsgemäß testierten Jahresabschlüssen, ist die Institution der Abschlussprüfung immer wieder vermehrt in die Schlagzeilen geraten. Dabei hat sich in weiten Teilen der Öffentlichkeit das Bild vom „hakelmachenden“ Wirtschaftsprüfer festgesetzt, der die wesentlichen ökonomischen Punkte und Signale nicht erkennt oder erkennen will.<sup>13</sup> Der Gesetzgeber stand daher vermehrt vor der Frage, mit welchen Mitteln und Reaktionen dem Dissens zwischen den gesetzlichen Anforderungen an die Prüfung einerseits und den Ansprüchen der Öffentlichkeit an die Arbeit der Abschlussprüfer andererseits zu begegnen ist. Die Diskrepanz zwischen den Erwartungen und der Wirklichkeit, auch als Erwartungslücke in der handelsrechtlichen Jahresab-

---

<sup>8</sup> Vgl.: Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998, BGBl. I 1998, S. 786 ff., erstmals anzuwenden ab dem 01. Mai 1998.

<sup>9</sup> Vgl.: Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPubG) vom 19. Juli 2002, BGBl. I 2002, S. 2681 ff., im Wesentlichen erstmals anzuwenden ab dem 26. Juli 2002. Die das AktG ändernden Nr. 1, 12, 13 und 13a von Art. 1 TransPubG sind erstmals anzuwenden ab dem 1. Januar 2003.

<sup>10</sup> Vgl.: Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) vom 04. Dezember 2004, BGBl. I 2004, S. 3166 ff., erstmals anzuwenden auf nach dem 31.12.2004 beginnende Geschäftsjahre.

<sup>11</sup> Vgl.: Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG) vom 19. Dezember 1985, BGBl. I 1985, S. 2355 ff.

<sup>12</sup> Vgl.: *Deutscher Bundesrat* (Hrsg.): Begründung Regierungsentwurf KonTraG, BR-DrS 872/97, S. 77.

<sup>13</sup> Vgl. dazu: *Siebenmorgen, M.* (Pressespiegel): Wirtschaftsprüfer im Spiegel der Presse, in: *Die Wirtschaftsprüfung 2004*, S. 394 ff.

schlussprüfung bezeichnet, war mit ein Grund für die umfassenden Gesetzesänderungen der letzten Jahre. Ziel des Gesetzgebers war unter anderem die Anpassung des Lageberichts und dessen Prüfung an die Erwartungen der Öffentlichkeit.<sup>14</sup>

Für die Beantwortung der Fragestellung, ob und inwieweit Informationen eines Ratingberichts in der Lage sein könnten, der Erwartungslücke in der Abschlussprüfung zu begegnen, ist zunächst zu klären, welche Erwartungen an die Rechnungslegung und deren Prüfung überhaupt gestellt werden. Im Allgemeinen entsteht eine Erwartungslücke immer dann, wenn gedanklicher Ausgangspunkt, Erwartungshaltung oder Zielvorstellung mit der Ziel- und Auftragserfüllung nicht in Übereinstimmung stehen. Zu untersuchen sind somit zunächst die Erwartungen der Akteure an die Rechnungslegung und deren Prüfung. In erster Linie ist in diesem Zusammenhang an den Gesetzgeber als „Standardsetter“ und die Rechnungslegungsempfänger als „Nutznießer“ der handelsrechtlichen Regelungen zu denken.

---

<sup>14</sup> Vgl.: *Deutscher Bundesrat* (Hrsg.): Begründung Regierungsentwurf KonTraG, BR-DrS 872/97, S. 71.

## 2.1 Die Erwartungen des Gesetzgebers an die Abschlussprüfung

Im ersten Schritt einer Annäherung an die Erwartungen des Gesetzgebers sind zunächst die „allgemeinen“ Anforderungen an das geprüfte Objekt, nämlich die Rechnungslegung, zu bestimmen. Der Gesetzgeber verfolgt nach allgemeinem Verständnis mit der externen Rechnungslegung das Ziel, sowohl Gläubiger bzw. Schuldner als auch andere am Unternehmen Interessierte, wie beispielsweise außenstehende Gesellschafter, Arbeitnehmer und die Öffentlichkeit, zu schützen.<sup>15</sup> Diese Schutzfunktion ist auch in den Aufgaben der Rechnungslegung erkennbar, wonach der handelsrechtliche Jahresabschluss neben einer Informations-/Rechenschaftsfunktion auch eine Ausschüttungsbemessungs-/Kapitalerhaltungsfunktion beinhaltet.<sup>16</sup> Dabei steht die Ermittlung von Daten, die die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage ermöglichen sollen, im Vordergrund.<sup>17</sup> Somit ist dem Gesetzgeber die Erwartung zu unterstellen, dass der Jahresabschluss die Anspruchsgruppen sowohl treffend über die Unternehmenslage informieren als auch „vor dem Unternehmen schützen“ soll.

Mit Einführung der gesetzlichen Prüfungspflicht wollte der Gesetzgeber, durch einige spektakuläre Unternehmenskrisen und dem Verdacht der Bilanzfälschung alarmiert, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Geschäftsbe-

---

<sup>15</sup> Vgl.: *Leffson, U.* (GoB): Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, S. 42.

<sup>16</sup> Vgl. aus vielen: *Schildbach, T.* (Jahresabschluss): Der handelsrechtliche Jahresabschluss, S. 32 ff.; *Leffson, U.* (GoB), a.a.O., S. 63 ff.; *Hax, H.* (Rechnungslegungsvorschriften): Rechnungslegungsvorschriften – Notwendige Rahmenbedingungen für den Kapitalmarkt?, in: *Domsch/Eisenführ/Ordelleide/Perlitz* (Hrsg.), Unternehmenserfolg, Festschrift für Walther Busse von Colbe, S. 190 f.; *Busse von Colbe, W.* (Rechnungslegungsvorschriften): Die neuen Rechnungslegungsvorschriften aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 1987, S. 192 ff.

<sup>17</sup> Vgl.: *Hax, H.* (Rechnungslegungsvorschriften), a.a.O., S. 190. Für weitergehende Ausführungen zum Zwecksystem des Jahresabschlusses, vgl. aus vielen: *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (Bilanzen): Bilanzen, S. 94 ff.; *Coenenberg, A. G.* (Jahresabschluss): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, S. 9 ff.; *Mertens, J.* (Erwartungslücke): Erwartung und Wirklichkeit der aktienrechtlichen Pflichtprüfung, in: *Busse von Colbe/Lutter* (Hrsg.), Wirtschaftsprüfung heute: Entwicklung oder Reform?, S. 17 ff.

richts bei den prüfungspflichtigen Unternehmen garantieren.<sup>18</sup> Ziel der Einführung der Pflichtprüfung durch externe, besonders qualifizierte Prüfer war demzufolge der Wunsch, dass die Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze durch die gesetzlichen Vertreter gewährleistet werden kann und Aktionäre, Gläubiger und die Öffentlichkeit vor überraschenden Unternehmenszusammenbrüchen bewahrt werden können.<sup>19</sup> Unter Fortentwicklung der Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB soll der Abschlussprüfer die korrekte Abbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse und damit die Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze sicherstellen.<sup>20</sup> Die Prüfung hat gemäß § 317 Abs. 1 HGB zu gewährleisten, dass der Abschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung aufgestellt wurde. Darüber hinaus ist die Prüfung so anzulegen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße bei der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erkannt werden.<sup>21</sup> Ein eigenständiges Urteil über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Unternehmens, Aussagen über dessen Entwicklungstendenz oder Bestandssicherheit und die Prüfung der Geschäftsführung im Hinblick auf deren Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit sind hingegen nicht Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung.<sup>22</sup> Der Gesetzgeber erwartet vom Abschlussprüfer lediglich,

---

<sup>18</sup> Vgl.: *Schmidt, W.* (Kommentar): Kommentierung zu § 135 AktG, in: *Gadow/Heinichen/Schmidt/Schmidt/Weipert* (Hrsg.), Aktiengesetz, § 135, Tz. 6.

<sup>19</sup> Vgl.: *Clemm, H.* (Krisenwarner): Der Abschlussprüfer als Krisenwarner, in: *Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen 1995*, S. 67.

<sup>20</sup> Vgl.: *Marten, K.-U./Köhler, A. G.* (Erwartungslücke): Erwartungslücke, in: *Ballwieser/Coenenberg/Wysocki v.* (Hrsg.), Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, Sp. 703.

<sup>21</sup> Grundsätzlich gilt jedoch die Regelung, dass die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet ist, strafrechtliche Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken, vgl.: *IDW (PS 201): IDW Prüfungsstandard (IDW PS 201): Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung*, in: *IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS)*, einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Tz. 10 f.

<sup>22</sup> Vgl. aus vielen: *Förschle, G./Küster, T.* (Kommentar § 317): Kommentierung zu § 317, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, § 317, Tz. 4; *Marten, K.-U./Köhler, A. G.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 703; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (Wirtschaftsprüfung): *Wirtschaftsprüfung*, S. 8; *Kirsch, H.-J.* (Erwartungslücke): Erwartungslücke und Bestätigungsvermerk, in: *Fischer/Hömberg* (Hrsg.), *Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung*, Festschrift zum 60. Geburtstag von Jörg Baetge, S. 961.

dass er die Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit den gesetzlichen Vorschriften überprüft und beurteilt.

## 2.2 Die Erwartungen der Rechnungslegungsempfänger

Die Erwartungen der Empfänger betreffen die Instrumente der Rechnungslegung bzw. Prüfung und richten sich somit an Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Prüfungsvermerke des Abschlussprüfers. Die Rechnungslegung unterliegt nach *Moxter* dem Grundsatz der „Adressatenprivilegierung“,<sup>23</sup> was bedeutet, dass sich der Informationsumfang an den berechtigten und schutzwürdigen Interessen der Rechenschaftsadressaten zu orientieren hat und nicht an den Interessen der Rechenschaftsempfänger. Die Informationsinteressen der Adressaten bedürfen eines gesetzlichen Schutzes, da deren wirtschaftliche Disposition unmittelbar von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abhängt und deren Entscheidungsgrundlage wesentlich auf den Informationen des externen Rechnungswesens aufbaut. Zu den Informationsadressaten der Rechnungslegung zählen insbesondere Anteilseigner bzw. Gesellschafter, Gläubiger, Lieferanten, Arbeitnehmer und der Aufsichtsrat.<sup>24</sup> Als Rechenschaftsempfänger dagegen gelten alle Personen, die von der Rechnungslegung (zwangsläufig) Kenntnis erlangen, obgleich diese nicht für sie bestimmt ist. Medien, Hochschullehrer und die Öffentlichkeit im Allgemeinen werden als Rechenschaftsempfänger beispielsweise mitinformiert, weil aus technischen Gründen insbesondere bei Publikumsgesellschaften eine Trennung nicht möglich ist.<sup>25</sup>

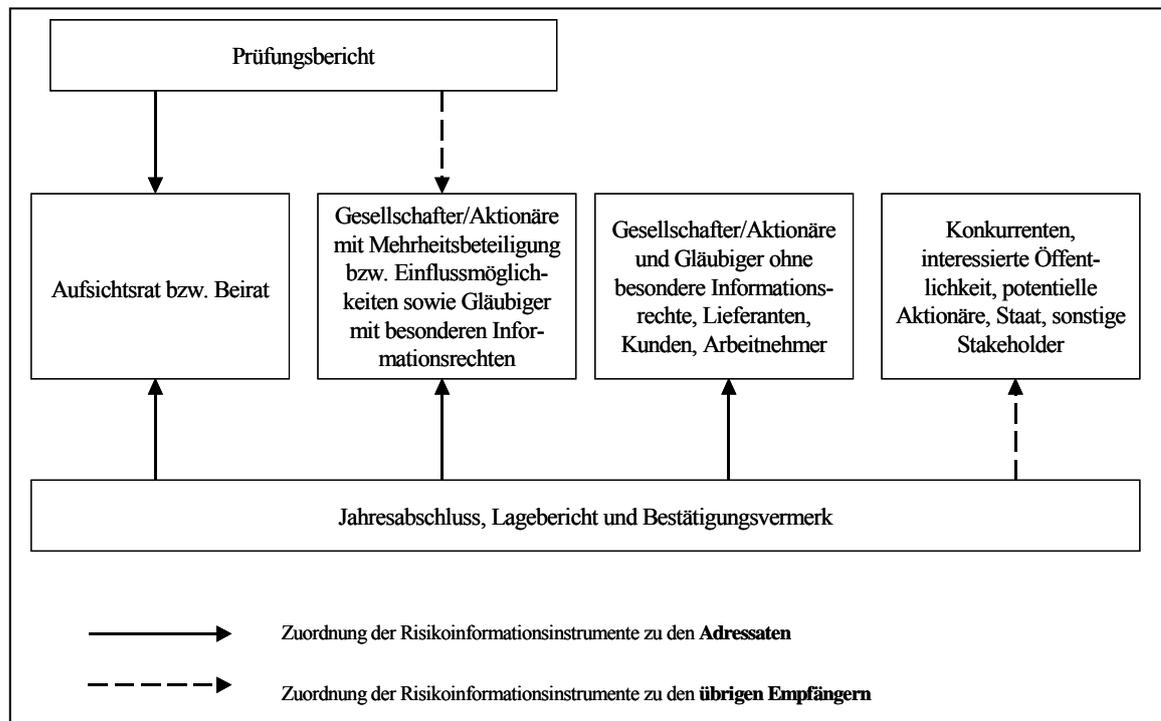
---

<sup>23</sup> *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze): Fundamentalgrundsätze ordnungsmäßiger Rechenschaft, in: *Baetge/Moxter/Schneider* (Hrsg.), Bilanzfragen, Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Ulrich Leffson, S. 95.

<sup>24</sup> Vgl.: *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze), a.a.O., S. 95. Für den Lagebericht vgl.: *Stobbe, T.* (Lagebericht): Der Lagebericht, in: *Betriebs-Berater* 1988, S. 304 f.

<sup>25</sup> Vgl.: *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze), a.a.O., S. 95; *Sprenger, R.* (Rechenschaftsgrundsätze): Grundsätze gewissenhafter und getreuer Rechenschaft im Geschäftsbericht, S. 70 f.; a.A.: *Clemm, H.* (Erwartungen): Erwartungen an die Abschlussprüfung, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 1984, S. 647, der die Öffentlichkeit zu den Adressaten zählt.

Abbildung 2 gibt eine Übersicht über die Rechnungslegungsadressaten und Empfänger in Abhängigkeit vom Informationsinstrument.



**Abbildung 2: Rechnungslegungsinstrumente und deren Empfänger<sup>26</sup>**

Auch wenn den Rechenschaftsempfängern kein schutzwürdiges Informationsinteresse zuerkannt wird, so stellen diese dennoch Erwartungen an die Rechnungslegung. Die Medien, als reine Rechenschaftsempfänger, zählen daher beispielsweise mit zu den größten Kritikern, wenn es um die Missstände in der Rechnungslegung und deren Prüfung geht.<sup>27</sup> Ferner bilden sich auch die Adressaten selbst aus einer heterogenen Gruppe mit unterschiedlichen Informationsinteressen und Präferenzordnungen, was eine eindeutige Identifikation der Informationserwartung zusätzlich erschwert.<sup>28</sup> So ist beispielsweise der Anteilseigner bzw. Gesellschafter hauptsächlich an der Gewinn-

<sup>26</sup> In Anlehnung an: *Schulze, D.* (Risikoberichterstattung): Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 9.

<sup>27</sup> Vgl. aus vielen: *Eglau, H.O.* (Bilanzskandale): Hakelmänner im Zwielicht, in: Die Zeit vom 17. Juni 1994, S. 23; *Adham, I.* (Zwielicht): Wirtschaftsprüfer im Zwielicht, in: Die Welt vom 19. Juli 1994, S. 12; *Heemann, K./Spegel, H.* (Bilanzskandale), a.a.O., S. 130 ff.; *Becker, W.* (Wirtschaftsprüfer), a.a.O., S. 9.

<sup>28</sup> Für eine Übersicht zu den Studien zum Informationsbedarf von Informationsadressaten außerhalb der Finanzberichterstattung vgl.: *Brotte, J.* (Geschäftsberichte): US-amerikanische und deutsche Geschäftsberichte, S. 62.

entwicklung und Kapitalerhaltung interessiert, der Gläubiger an der Bonitätsentwicklung, während Arbeitnehmer hauptsächlich an die Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie die Sicherheit ihrer Arbeitsplätze denken.

Dennoch lässt sich allen Informationsadressaten und -empfängern<sup>29</sup> eine gemeinsame Erwartung an die Rechnungslegung und Abschlussprüfung unterstellen. Es besteht allenthalben der Wunsch nach Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften, nach Aufdecken geschäftschädigenden und betrügerischen Verhaltens der Unternehmensführung sowie Befriedigung der Informationsinteressen.<sup>30</sup> Da die Adressaten aber auch über ihre Beziehungen zum Unternehmen zu entscheiden haben, werden ferner neben vergangenheitsbezogenen und quantitativen auch mehrwertige qualitative Aussagen über die Zukunft des Unternehmens erwartet.<sup>31</sup> Aus den Informationen über den Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage und insbesondere die zukünftige Entwicklung möchten die Anteilseigner Werthaltigkeit und Entwicklungschancen ihrer Anteile ableiten, d.h. die Erfolgsaussichten ihres finanziellen Engagements beurteilen.<sup>32</sup> Für

---

<sup>29</sup> Nachdem sowohl Rechenschaftsadressaten als auch -empfänger insbesondere bei Aussagen zur Bestandssicherheit denselben Erwartungshorizont bilden, soll im Folgenden nicht mehr zwischen Adressaten und Empfängern unterschieden werden, sondern in Abgrenzung zum Gesetzgeber der Begriff der Öffentlichkeit verwendet werden.

<sup>30</sup> Vgl.: *Clemm, H.* (Erwartungen), a.a.O., S. 652; *Zünd, A.* (expectation gap): „Expectation Gap“ – Die Revision im Clinch von Erwartungen und Auftrag, in: *Der Schweizer Treuhänder* 1992, S. 372.

<sup>31</sup> Vgl.: *Böcking, H.-J.* (Business reporting): Zum Verhältnis von Rechnungslegung und Kapitalmarkt: Vom „financial accounting“ zum „business reporting“, in: *Ballwieser/Schildbach* (Hrsg.), Rechnungslegung und Steuern international, *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, ZfbF-Sonderheft 40/1998, S. 30; *Leffson, U.* (Wesentlich): Wesentlich, in: *Leffson/Rückle/Großfeld* (Hrsg.), Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, S. 437 f.; *Bechtel, W./Köster, H./Steenken, H.-U.* (Vorhersage): Die Veröffentlichung und Prüfung von Vorhersagen über die Entwicklung von Unternehmungen, in: *Baetge/Moxter/Schneider* (Hrsg.), Bilanzfragen, Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Ulrich Leffson, S. 208. Auch Studien bestätigen ein hohes Informationsinteresse der Adressaten an der Unternehmenszukunft, vgl. dazu: *Busse von Colbe, W.* (Prognosepublizität): Prognosepublizität von Aktiengesellschaften, in: *Angehrn/Künzi* (Hrsg.), Beiträge zur Lehre der Unternehmung, Festschrift für Karl Käfer, S. 92 ff.; *Wilsdorf, F.* (Rechnungslegungszwecke): Rechnungslegungszwecke der Handelsbilanz und Steuerbilanz nach Inkrafttreten des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, S. 152.

<sup>32</sup> Vgl.: *Clemm, H.* (Erwartungen), a.a.O., S. 650; *Bechtel, W./Köster, H./Steenken, H.-U.* (Vorhersage), a.a.O., S. 208 f.

den Gläubiger, als klassischem Adressaten der Rechnungslegung, stehen die Informationen über die voraussichtliche Entwicklung im Hinblick auf die Beurteilung der zukünftigen Schuldendeckungsfähigkeit und Bestandssicherheit des Unternehmens im Mittelpunkt des Interesses.<sup>33</sup> Für den Aufsichtsrat bilden die Jahresabschlüsse ein wesentliches Instrument, um ihrer Überwachungsaufgabe gem. § 111 AktG nachkommen zu können. Sein Interesse kann sich dabei jedoch nicht nur auf die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses gründen, sondern zielt insbesondere auch auf hinweisende Warnungen und verdeutlichende Hervorhebungen von bevorstehenden Unternehmenskrisen.<sup>34</sup> In der Idealvorstellung aller Empfänger soll der Abschlussprüfer folglich im Rahmen seiner Prüfung den aktuellen und den erwarteten zukünftigen Zustand des Unternehmens ermitteln und in Form eines Bestandssiegels auch ausdrücken. Er soll dabei entscheidender Orientierungspunkt und wesentliche Vertrauensgrundlage sein und entweder bestätigen, dass der Jahresabschluss in der vorgelegten Form die Unternehmenslage zutreffend darstellt, oder über eine Einschränkung oder Versagung des Testats den Mangel offenbaren.<sup>35</sup> Aus den Erfahrungen der Vergangenheit scheint für die Öffentlichkeit der Bestätigungsvermerk solange einen „Positivbefund“ darzustellen, bis in ihm ausdrücklich zu lesen ist, dass „das Unternehmen hoffnungslos auf den Abgrund zutreibt und das Management wegen Unfähigkeit abgelöst werden müsse“<sup>36</sup>.

Neben den unterschiedlichen Erwartungen an die Jahresabschlussprüfung könnte jedoch auch das Prüfobjekt selbst, der handelsrechtliche Jahresabschluss, Anteil am Bestehen der Erwartungslücke haben, weshalb nachfolgend die Informationsmöglichkeiten der Rechnungslegung einer eingehenderen Untersuchung zu unterziehen sind.

---

<sup>33</sup> Vgl.: *Sprenger, R.* (Rechenschaftsgrundsätze): a.a.O., S. 96; *Schloen, B.* (Lagebericht): Lagebericht und Unternehmenspotential, in: *Der Betrieb* 1988, S. 1661.

<sup>34</sup> Vgl.: *Clemm, H.* (Krisenwarner), a.a.O., S. 68.

<sup>35</sup> Vgl.: *Schildbach, T.* (Krise): Die Glaubwürdigkeitskrise der Wirtschaftsprüfer – zu Intensität und Charakter der Jahresabschlussprüfung aus wirtschaftlicher Sicht, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* 1996, S. 2.

<sup>36</sup> So *Forster, K.-H.* (Erwartungslücke): Zur „Erwartungslücke“ bei der Abschlussprüfung, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 1994, S. 791.

### **2.3 Die Abbildung der tatsächlichen Lage im handelsrechtlichen Jahresabschluss**

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens stehen in der Regel nur diejenigen Informationen zur Verfügung, die es aufgrund gesetzlicher Vorschriften veröffentlichen muss oder zusätzlich freiwillig veröffentlicht.<sup>37</sup> Nachdem gerade im Krisenfall die Neigung zu weitergehender freiwilliger Information seitens der Unternehmensleitung naturgemäß selten zunimmt, bleibt der handelsrechtliche Jahresabschluss oftmals die einzige Informationsquelle externer Adressaten und verdeutlicht seine herausragende Bedeutung.<sup>38</sup> Es ist daher die Frage zu beantworten, inwieweit die handelsrechtliche Rechnungslegung in der Lage ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse auch zutreffend abzubilden.

#### **2.3.1 Inhaltliche Interpretation des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB**

Gem. § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB hat der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Abbild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu zeigen. Es ist jedoch fraglich, inwiefern die gesetzlich gemeinte „tatsächliche“ Lage der „wahren tatsächlichen“ Lage entspricht. Auch wenn im Gesetz ein Bild der tatsächlichen Unternehmenslage gefordert wird und somit die Deckungsgleichheit der Jahresabschlusslage mit der wahren Lage suggeriert werden könnte, wird die Aussagekraft des Jahresabschlusses durch weitere gesetzliche Vorschriften eingeschränkt und kann insoweit nur ein verzerrtes Abbild der wirtschaftlichen Realität liefern (Abbildungsebene).<sup>39</sup> Die handelsrechtliche Jahresabschlusslage ist lediglich das Ergebnis eines mehrstufigen Reduktionsprozesses, bei der die wahrgenommene Unternehmenslage

---

<sup>37</sup> Vgl.: Küting, K./Weber, C.-P. (Bilanzanalyse): Die Bilanzanalyse, S. 6.

<sup>38</sup> Vgl.: Döring, U. (Bilanzanalyse): Bilanzanalyse, in: Corsten (Hrsg.), Lexikon der Betriebswirtschaftslehre, S. 134. Als Indiz für einen geringen Anreiz zur Veröffentlichung freiwilliger Angaben im Krisenfall kann die Kritik in der betriebswirtschaftlichen Literatur einer nur mangelhaften Berichterstattung in Anhang und Lagebericht gelten; Küting, K. (Bilanzpolitik): Wenn Konzerne sich schönrechnen, in: Blick durch die Wirtschaft vom 08. September 1993, S. 7.

<sup>39</sup> Vgl.: Adler, H./Döring, W./Schmaltz, K. (Kommentar): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, § 264 HGB, Tz. 97 f.

unter Beachtung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften in die bilanzielle Form gebracht wird.<sup>40</sup> Dazu werden zunächst die Geschäftsvorfälle auf den Konten der Buchführung erfasst und für den Jahresabschluss verdichtet.<sup>41</sup> Aber insbesondere durch die Jahresabschlussgestaltung infolge der handelsrechtlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind weder die von der Unternehmensleitung wahrgenommenen noch die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens der Bilanz zu entnehmen. Neben den gesetzlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften, wie beispielsweise dem Verbot zur Bilanzierung originärer immaterieller Vermögensgegenstände gem. § 248 Abs. 2 HGB, der Bewertung zu Anschaffungskosten gem. § 253 Abs. 1 HGB<sup>42</sup> oder dem Imparitäts- und Realisationsprinzip nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB, bestehen aber auch explizite gesetzliche Wahlrechte und Sachverhaltsgestaltungen, mit denen im Rahmen der legalen Bilanzpolitik das Bild im Jahresabschluss erheblich verzerrt werden kann.<sup>43</sup> Bei Nutzung der bilanzpolitischen Spielräume und Erfassung der wirtschaftlichen Situation mit den Instrumenten des Rechnungswesens gehen zwangsläufig Informationen verloren oder werden verzerrt dargestellt. Der Transformationsprozess der wirtschaftlichen Realität in das Kleid des handelsrechtlichen Jahresabschlusses ist somit naturgemäß weder ein linearer Prozess noch eine maßstabsgetreue Verkleinerung, sondern vielmehr eine Informationsreduk-

---

<sup>40</sup> Vgl.: Niehaus, H.-J. (Früherkennung): Früherkennung von Unternehmenskrisen, S. 24 f.; Kupfernagel, S. (Generalnorm): Die Generalnorm für den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften, S. 102 f. und 120.

<sup>41</sup> Vgl.: Leffson, U. (Bild der tatsächlichen Verhältnisse): Bild der tatsächlichen Verhältnisse, in: Leffson/Rückle/Großfeld (Hrsg.), Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, S. 100.

<sup>42</sup> Eine Berichtspflicht im Jahresabschluss über das Legen und Auflösen von stillen Reserven besteht nur in Ausnahmefällen, bspw. ist gem. § 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB ein erheblicher Bewertungsunterschied zum letzten vor dem Abschlussstichtag bekannten Börsen- oder Marktpreis bei Anwendung der Gruppenbewertung oder eines Verbrauchsfolgeverfahrens anzugeben.

<sup>43</sup> Vgl.: Gross, G./Möller, M. (problemorientierter Prüfungsbericht): Auf dem Weg zu einem problemorientierten Prüfungsbericht, in: Die Wirtschaftsprüfung 2004, S. 320; Küting, K. (Bilanztricks): Bilanztricks und Rating, in: Datenverarbeitung, Steuer, Wirtschaft, Recht 2001, S. 267 ff. Beispielhaft kann hier das Wahlrecht zur Bildung von Aufwandsrückstellungen gem. § 249 Abs. 2 HGB genannt werden, vgl. näher dazu: Baetge, J. (Objektivierung): Möglichkeiten zur Objektivierung des Jahreserfolgs, S. 21 ff.

tion.<sup>44</sup> Der Jahresabschluss unterdrückt Informationen, die für die Beurteilung der „wahren“ wirtschaftlichen Lage notwendig und wesentlich wären.<sup>45</sup> Die ohnehin eingeschränkten Informationsmöglichkeiten des Jahresabschlusses sind darüber hinaus noch vergangenheitsorientiert und zum Zeitpunkt der Vorlage bereits veraltet.<sup>46</sup> Die gesetzgeberische Vorgabe des § 264 Abs. 2 HGB, wonach der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Unternehmenslage zu vermitteln hat, ist demzufolge eine in der Praxis häufig nicht umsetzbare Leitlinie, im Bild der Öffentlichkeit aber gedanklicher Ausgangspunkt, tatsächlich jedoch die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit der Rechnungslegung.<sup>47</sup>

Die „wahre tatsächliche“ wirtschaftliche Lage entspricht der Realität und ergibt sich aus sämtlichen unternehmensinternen und -externen Daten oder Sachverhalten (Realebene). Das Hauptproblem liegt in der Mess- und Erfassbarkeit der die tatsächliche wirtschaftliche Situation beeinflussenden Faktoren. Auch wenn für jedes Unternehmen eine „wahre“ wirtschaftliche Lage zumindest ex post ermittelt werden kann, so ist dennoch festzuhalten, dass selbst bei vollständigen Informationsrechten die Realität in der Regel anders wahrgenommen und abgebildet wird, als sie sich wirklich darstellt. Selbst Abschlussprüfer und Unternehmensleitung können, trotz eines umfassenden Einblicks in das Unternehmen, kein den wahren Verhältnissen getreues Abbild der wirtschaftlichen Lage zeichnen, denn auch für „Insider“ sind die wahren Verhältnisse in der Regel nicht vollständig im Detail erkennbar. Die Wahrnehmung beruht

---

<sup>44</sup> Vgl.: Moxter, A. (Vermögenslage): Vermögenslage gem. § 264, in: *Leffson/Rückle/Großfeld* (Hrsg.), Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, S. 348 f.

<sup>45</sup> Vgl.: *Hüttche, T.* (Prüfung): Die Prüfung der wirtschaftlichen Lage von Unternehmen in den neuen Bundesländern, S. 15.

<sup>46</sup> Vgl.: *Schildbach, T.* (Jahresabschlusslage): Die Jahresabschlussprüfung im Spannungsfeld möglicher Prüfungsgegenstände und Adressaten, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* 1988, S. 343; *Böcking, H.-J.* (Business reporting), a.a.O., S. 31.

<sup>47</sup> Vgl.: *IDW* (WP-Handbuch): WP-Handbuch 2006, Band I, Abschnitt Q, Tz. 412; *Schildbach, T.* (Jahresabschluss), a.a.O., S. 27; *Sieben, G.* (Bestätigungsvermerk): Formeltestat oder materielle Prüfung, in: *Busse von Colbe/Lutter* (Hrsg.), *Wirtschaftsprüfung heute: Entwicklung oder Reform?*, S. 64; *Forster, K.-H.* (Bestätigungsvermerk): Gedanken beim Unterzeichnen eines Bestätigungsvermerks, in: *Ballwieser/Böcking/Drukarczyk/Schmidt* (Hrsg.), *Bilanzrecht und Kapitalmarkt, Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Adolf Moxter*, S. 959 ff. mit einigen Beispielen zu den „tatsächlichen“ Werten in der Bilanz.

zwar auf allen für die Erfassung der „tatsächlichen“ wirtschaftlichen Lage notwendigen Informationen, also insbesondere allen unternehmensinternen (und -externen) Unterlagen des Rechnungs-, Finanz- und Controllingwesens, unterliegt aber infolge der subjektiven Betrachtung Fehleinschätzungen und Wahrnehmungsverzerrungen. Infolge der Komplexität wird die Realität nicht oder nur begrenzt so wahrgenommen, wie sie sich in Wirklichkeit darstellt. Darüber hinaus können selbst bei gleicher Information verschiedene Faktoren wie Erfahrung oder Fachkenntnis des Analysierenden zu unterschiedlichen Einschätzungen der wirtschaftlichen Lage führen.<sup>48</sup> Eine tatsächliche Lage ist zwar theoretisch vorhanden, aber weder ex post im Detail messbar noch ex ante (vollständig) abbildbar.

Neben der „wahren tatsächlichen“, der „wahrgenommenen tatsächlichen“ und der in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang ausgewiesenen „tatsächlichen“ Wirtschaftslage bildet der handelsrechtliche Lagebericht in der Rechnungslegungskonzeption ein Bindeglied zur Erreichung des Informationsziels. Der Lagebericht ist zwar wie Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder Anhang (eigenständiger) Bestandteil des Jahresabschlusses, aber weitgehend frei von gesetzlichen Konventionen und lediglich der Informationsfunktion verpflichtet.<sup>49</sup> Gem. § 289 HGB enthält die Berichterstattung neben einer retrospektiven Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft auch einen Berichtsteil zur voraussichtlichen Entwicklung und Erwartung der zukünftigen Unternehmenslage. Gerade durch die Erweiterung um die Ausführungen zur voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft in der Zukunft kann der Lagebericht ein informativeres und weitergehendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse zeichnen, als dies in Bilanz, GuV und Anhang möglich ist.<sup>50</sup> Insofern schafft der Lagebericht insgesamt einen tieferen Einblick in die aktuelle und zukünftige Unternehmenslage. Da dem Lagebericht lediglich die Aufgabe der Ergänzung des Jahresabschlussbildes obliegt, finden auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung keine Anwendung.<sup>51</sup> Nichtsdestoweniger kann auch im Lagebericht eine der

---

<sup>48</sup> Vgl.: *Selch, B.* (Lagebericht): Der Lagebericht: Risikoberichterstattung und Aufstellung nach IDW RS HFA 1, S. 67.

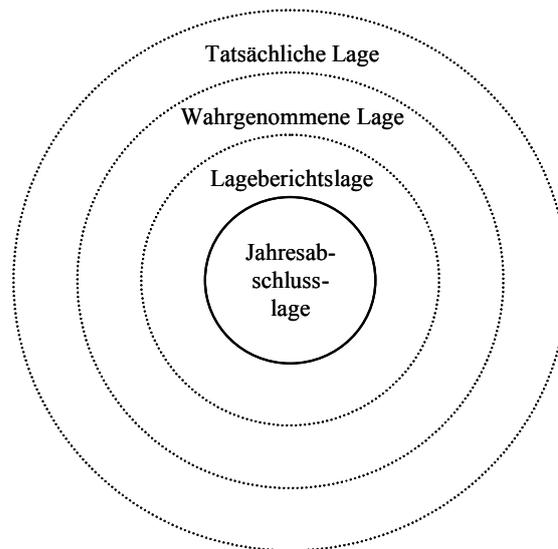
<sup>49</sup> Vgl.: *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 63.

<sup>50</sup> Vgl. näher dazu: *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 53 ff.

<sup>51</sup> Vgl.: *Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M.* (Lagebericht): Prüfung des Lageberichts, S. 7.

Realität deckungsgleiche Darstellung nicht gelingen. Der Lagebericht kann zwar somit über die ergänzenden Angaben für den Leser zur Erweiterung des Informationshorizonts beitragen, jedoch nicht vollständig alle systembedingten Mängel heilen.

Den Zusammenhang zwischen der tatsächlichen Lage, der wahrgenommenen Lage und der Darstellung in Lagebericht und Jahresabschluss zeigt folgende Abbildung 3:



➤ **Tatsächliche wirtschaftliche Lage:**

Die tatsächliche wirtschaftliche Lage entspricht grundsätzlich der Realität, ist jedoch selbst für Unternehmensinterne nur begrenzt wahrnehm- und erfassbar.

➤ **Wahrgenommene wirtschaftliche Lage:**

Die wahrgenommene wirtschaftliche Lage basiert grundsätzlich auf der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage, wird aber aufgrund der Subjektivität des Betrachtenden und Komplexität der Umwelt anders wahrgenommen als sie tatsächlich ist.

➤ **Jahresabschlusslage:**

Die Jahresabschlusslage bildet infolge des grundsätzlichen Vergangenheitsbezugs, der handelsrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung den kleinsten Ausschnitt der tatsächlichen Unternehmenslage.

➤ **Lageberichtslage:**

Die Lageberichtslage ist aufgrund des fehlenden Bezugs auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den obligatorischen Ausführung zur zukünftigen Lage der Gesellschaft regelmäßig weiter als die (bilanzielle) Jahresabschlusslage

**Abbildung 3: Zusammenhang Jahresabschlusslage, Lageberichtslage, wahrgenommene Lage und tatsächliche Lage<sup>52</sup>**

<sup>52</sup> In Anlehnung an *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 68.

Im Ergebnis soll zwar der handelsrechtliche Jahresabschluss nach der gesetzlichen Intention ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wiedergeben, zeigt in Wirklichkeit aber nicht mehr als einen Ausschnitt (innerster Kreis). Ein den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung bzw. Bilanzierung entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist regelmäßig nicht deckungsgleich mit einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild. Einem nicht sachverständigen Leser wird somit die Vorstellung eines tatsächlichen Bildes suggeriert, obwohl ihm für eine vollständige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage entscheidende Informationen vorenthalten werden. Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann im Rahmen des Lageberichts den wahren Verhältnissen angenähert werden, eine vollständige Wiedergabe ist aber auch darin nicht möglich. Selbst die Unternehmensleitung mit „vollständigen“ Informationen ist regelmäßig nicht im Stande, bewusst die tatsächliche Lage zu erschließen. Auch wenn naturgemäß für jedes Unternehmen und zu jedem Zeitpunkt eine wahre tatsächliche Lage (äußerster Kreis) existiert, so ist diese weder zu fassen noch abzubilden.

### **2.3.2      *Auswirkungen auf die Abschlussprüfung***

Die gesetzgeberische Zielrichtung, dass im handelsrechtlichen Jahresabschluss die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse abgebildet werden, hat die Öffentlichkeit „ungeprüft“ übernommen, ohne sich bewusst zu sein, dass ihre „tatsächlichen“ nicht den „gesetzlich tatsächlichen“ Werten entsprechen. Sie hat ihren Wahrnehmungshorizont beeinflusst und geprägt in einer Weise, dass sie einen umfassenden Einblick in die „wahren“ wirtschaftlichen Verhältnisse gedanklich unterstellt, während sie in Wirklichkeit lediglich ein durch die Grundsätze verzerrtes Abbild erhält. Die Öffentlichkeit versucht ferner traditionell ihr Informationsbedürfnis weitgehend mit den Ergebnissen der Jahresabschlussprüfung zu verbinden. Die Abschlussprüfung, im Rahmen des § 317 Abs. 1 HGB als reine Ordnungsmäßigkeitsprüfung konzipiert, kann jedoch die fehlenden Informationen nicht liefern; ebenso ist der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers kein Qualitätsmerkmal für ein solides und zuverlässiges Unterneh-

mensmanagement.<sup>53</sup> Im Zusammenhang mit teilweise spektakulären Unternehmenspleiten gerät dann auch die Institution Abschlussprüfung immer wieder seitens der Öffentlichkeit in den Mittelpunkt der Kritik.<sup>54</sup> Dies ist immer dann der Fall, wenn ein zuvor unbeanstandet testiertes Unternehmen in eine ernsthaft gefährdete wirtschaftliche Lage gerät oder wenn bestandsgefährdende strafbare Handlungen des Managements bekannt werden, die der Abschlussprüfer nicht in letzter Konsequenz erkannt oder beanstandet hat. Es stellt sich demnach die Frage, woher die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit resultiert.

Wahrnehmungsdifferenzen zeigen sich insbesondere in der Annahme, dass vom Abschlussprüfer geprüfte und damit „abgesegnete“ aktuelle Jahresabschlüsse alle Erwartungen und Prognosen für die Zukunft erfüllen. In diesem Zusammenhang ist auch die Erwartung der Öffentlichkeit zu sehen, dass Unternehmen, die einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 Abs. 2 HGB erhalten haben, in naher Zukunft nicht insolvent werden und zumindest den nächsten Bilanzstichtag „erleben“.<sup>55</sup> Diese Forderung kann und wird der handelsrechtliche Abschluss jedoch vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten systembedingten Verzerrungen in seiner jetzigen

---

<sup>53</sup> Vgl.: *Wiechers, K.* (Anforderungen an den Lagebericht): Neue Anforderungen bei der Aufstellung und Prüfung des Lageberichts gemäß KonTraG, in: *Steuern und Bilanzen 2000*, S. 136.

<sup>54</sup> U.a. bei Balsam-Procedo, Schneider oder die Metallgesellschaft; ein Auszug der Kritik in der Öffentlichkeit: *Schilling, F.* (Aufsichtsrat): Der Aufsichtsrat ist für die Katz, in: *FAZ* vom 27. August 1994, S. 11; *Nölting, A./Wilhelm, W.* (Kritik): Wes Brot ich ess'..., in: *Manager-Magazin* 6/1994, S. 34 ff.; *Eglau, H.O.* (Bilanzskandale), a.a.O., S. 23; *Adham, I.* (Zwielicht), a.a.O., S. 12; *Heemann, K./Spegel, H.* (Bilanzskandale), a.a.O., S. 130 ff.; *Becker, W.* (Wirtschaftsprüfer), a.a.O., S. 9; *Schwarz, H.* (Prüfer), a.a.O. S. 19; *o.V.* (Kleinaktionäre), a.a.O., S. 19; *o.V.* (Procedo): Kritische Fragen an die Arbeit der Wirtschaftsprüfer, in: *FAZ* vom 14. Juli 1994, S. 16; *o.V.* (Kopper): Kopper gesteht Arroganz ein, in: *Handelsblatt* vom 15. Juni 1994, S. 37.

<sup>55</sup> Vgl.: *Loitlsberger, E.* (Abschlussprüfung): Problembestand und gesellschaftliche Bedeutung der Abschlussprüfung – bisherige Entwicklung und zukünftige Aspekte, in: *Baetge* (Hrsg.), *Rechnungslegung und Prüfung*, S. 20; *Kirsch, H.-J.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 961. Laut einer empirischen Untersuchung kommt den Wirtschaftsprüfern bei ca. einem Drittel der befragten großen deutschen Aktiengesellschaften eine gewisse Mitverantwortung bei den Unternehmenszusammenbrüchen in den letzten Jahren zu, vgl.: *Marten, K.-U./Schmöller, P.* (Image): Das Image der Wirtschaftsprüfer: Eine empirische Untersuchung, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 1999, S. 183 f.

Form wohl nicht erfüllen können.<sup>56</sup> So ist auch zu erklären, warum ein Unternehmen, das sich in einer wirtschaftlichen Schieflage befindet, den Jahresabschluss jedoch unter Beachtung der „Going Concern“-Prämisse des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ordnungsgemäß aufstellt und im Lagebericht – u.U. etwas verklausuliert – auf die Probleme hinweist, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhält.<sup>57</sup> Insofern könnte man geneigt sein zu behaupten, der interessierte Leser müsse die Aussagen und Inhalte des Jahresabschlusses „nur“ verstehen, um eine sich abzeichnende Krise zu erkennen. Auf der anderen Seite können aber auch Experten und versierte Jahresabschlussleser aufgrund der vorsichtigen, umsatzabhängigen und verlustantizipierenden Gewinnermittlungsvorschriften das tatsächliche Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der Regel nicht so ohne weiteres erkennen. Dem externen Jahresabschlussleser offenbart sich in solchen Fällen die tatsächliche Unternehmenslage – wenn überhaupt – erst durch zeit-, kosten- und wissensintensive Analysen.

Der Jahresabschluss, als Grundlage für die gesetzliche Abschlussprüfung, ist folglich ein in großem Maße von einer stichtags- und vergangenheitsorientierten Darstellung der unternehmerischen Lage geprägtes Zahlenwerk. Diese systembedingte historische Perspektive gilt damit aber auch bei der Überprüfung desselben durch den Abschlussprüfer.<sup>58</sup> Die Kritik der Öffentlichkeit zielt auf die Befriedigung der Erwartung, dass der Abschlussprüfer durch seine Überprüfung die Informationsmängel des Jahresabschlusses heilen soll.<sup>59</sup> Eine Überprüfung der (zukünftigen) wirtschaftlichen Lage und ein Ausblick in künftige mögliche Entwicklungen mit eigener Wertung und eigenem

---

<sup>56</sup> Vgl.: *Kütting, K.* (Erfolgsanalyse): Die Grenzen der externen Erfolgsanalyse und ihre Konsequenzen (Teil I und II), in: Deutsches Steuerrecht 1998, S. 950.

<sup>57</sup> Vgl.: *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt Q, Tz. 411; *Kirsch, H.-J.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 961; *Baetge, J.* (Redepflicht): Möglichkeiten der Objektivierung der Redepflicht nach § 321 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 HGB, in: *Lanfermann* (Hrsg.), Internationale Wirtschaftsprüfung: Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. Hans Havermann, S. 4; in diesem Sinne *Zünd, A.* (expectation gap), a.a.O., S. 372 ff.

<sup>58</sup> Vgl.: *Knief, P.* (Wirtschaftsprüfer): Der Wirtschaftsprüfer im Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Auftrag und öffentlicher Erwartung, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 1977, S. 119.

<sup>59</sup> Vgl.: *Kirsch, H.-J.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 962; in diesem Sinne auch *Wolz, M.* (Erwartungslücke): Die Erwartungslücke vor und nach Verabschiedung des KonTraG, in: Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen 1998, S. 124.

Urteil des Prüfers ist aber gerade nicht Aufgabe der Abschlussprüfung.<sup>60</sup> Mit diesem Argument begegnet der Berufstand der Abschlussprüfer der immer wieder vorgetragenen Kritik.<sup>61</sup> Solange der Erkenntnishorizont der Öffentlichkeit mit dem Berufsbild des Abschlussprüfers die Heilungserwartung und die weitergehende Versicherung gegen naheliegende Zukunftsrisiken verbindet, solange ist die Vergangenheitsorientierung der Abschlussprüfung angreifbar. Die Erwartungslücke entsteht somit zum Teil durch die Vorschriften zur Rechnungslegung selbst, die nur ein den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung genügendes Abbild der tatsächlichen Lage liefert.<sup>62</sup> Der Kritik eines informations- und investorfeindlichen Jahresabschlusses ist jedoch entgegenzuhalten, dass im angelsächsischen Raum, trotz der kapitalmarktorientierten Rechnungslegungsphilosophie<sup>63</sup> und vermeintlich besserer Information, das Problem der Erwartungslücke ebenfalls hinlänglich bekannt ist.<sup>64</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl.: *Erle, B.* (Bestätigungsvermerk): Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, S. 126 ff.

<sup>61</sup> Vgl.: *Elmendorf, W.* (Bestätigungsvermerk): Erkenntniswert des Jahresabschlusses und Aussagewert des Bestätigungsvermerks, in: *Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung und Besteuerung*, S. 74.

<sup>62</sup> Vgl.: *Kirsch, H.-J.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 962.

<sup>63</sup> Vgl. näher hierzu: *Heuser, P./Theile, C.* (Handbuch): *IAS/IFRS-Handbuch*, S. 1 ff.

<sup>64</sup> Vgl.: *Chandler, R./Edwards, J. R./Anderson, M.* (Auditor), a.a.O., S. 443 ff.; *Campbell, D./Michenzi, A.* (Audit Report), a.a.O. S. 34 ff.; *Craig, J.* (Assurance Function), a.a.O., S. 36 ff.; *Porter, B.* (expectation gap), a.a.O., S. 49 ff.

## 2.4 Die Begriffsbestimmung der Erwartungslücke

Die Erwartungslücke kann also als Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Benutzer von geprüften Abschlüssen an die Rechnungslegung sowie an den Abschlussprüfer und der Aufgabenerfüllung, wie sie durch die gesetzlichen Vorgaben definiert ist, beschrieben werden.<sup>65</sup> Dabei handelt es sich um einen latenten Konflikt zwischen den Fremderwartungen der Interessenten und den Eigenerwartungen des Gesetzgebers bzw. der Abschlussprüfer, der erst dann evident wird, wenn Auslöser, wie beispielsweise Unternehmenszusammenbrüche, hinzutreten.<sup>66</sup> Mit anderen Worten entsteht eine Erwartungslücke zwischen den Vorstellungen der Öffentlichkeit über den Umfang sowie Sinn und Zweck der Abschlussprüfung einerseits und der Berufsausübung nach den gesetzlich und berufsständisch vorgeschriebenen Pflichten andererseits.<sup>67</sup> Die externen Informationsempfänger stellen einen vom Berufsverständnis der Prüfer abweichenden oder weitergehenden Anspruch an die Prüfung; insbesondere wird der Abschlussprüfer oftmals auch als ein unabhängiger Krisenwarner verstanden.<sup>68</sup> Die Erwartungslücke könnte man somit auch als ein Problem interpretieren, welches auf ein mangelndes Verständnis des Berufsstandes für die Erwartungshaltung der Kapitalmarktteilnehmer zurückzuführen ist.<sup>69</sup>

---

<sup>65</sup> Vgl.: *Porter, B.* (expectation gap), a.a.O., S. 50.

<sup>66</sup> Vgl.: *Binz, H.-B.* (Kritik): Kritik an deutschen Wirtschaftsprüfern – ein Glaubwürdigkeitsproblem?, S. 19.

<sup>67</sup> Vgl.: *Bausback, M.* (Erwartungslücke): Die Erwartungslücke unter dem speziellen Aspekt der Unternehmensfortführung in Deutschland und der Schweiz, S. 15; *Biener, H.* (Erwartungslücke): Die Erwartungslücke – eine endlose Geschichte, in: *Lanfermann* (Hrsg.), Internationale Wirtschaftsprüfung: Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. Hans Havermann, S. 39; *Böcking, H.-J./Orth, C.* (Erwartungslücke): Kann das „Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)“ einen Beitrag zur Verringerung der Erwartungslücke leisten? – Eine Würdigung auf Basis von Rechnungslegung und Kapitalmarkt, in: *Die Wirtschaftsprüfung 1998*, S. 352 f.; *Sieben, G.* (Bestätigungsvermerk), a.a.O., S. 56; *Forster, K.-H.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 789.

<sup>68</sup> Vgl.: *Clemm, H.* (Krisenwarner), a.a.O., S. 65 ff.

<sup>69</sup> Vgl.: *AICPA* (Audits): Understanding Audits and the Auditor's Report, S. 12; *Epstein, M./Geiger, M.* (expectation gap): Investor views of audit assurance: recent evidence of the expectation gap, in: *Journal of Accounting*, Vol. 177, Januar 1994, S. 60 ff.; *Olson, W.* (Responsibility Gap): A look at the responsibility gap, in: *Journal of Accounting*, Vol. 139, Januar 1975, S. 57.

Für die Lösung des Problems der Erwartungslücke wurden in der prüfungsorientierten betriebswirtschaftlichen Literatur seit jeher zahlreiche Ansätze diskutiert.<sup>70</sup> Neben Vorschlägen zur Verbesserung der Prüfer- und Prüfungsqualität, Steigerung des Aussagegehalts der Abschlüsse und der Anpassung der öffentlichen Erwartungen mittels Aufklärungsmaßnahmen wurde auch für eine Erweiterung des Prüfungsauftrags geworben, wobei die Diskussion um die Auftragserweiterung hauptsächlich im Kontext einer Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG geführt wurde.<sup>71</sup> Nachdem die Aufklärung der Öffentlichkeit und die Ausweitung der Abschlussprüfung jedoch mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist, erscheint es fraglich, inwieweit diese Vorschläge für alle Jahresabschlussprüfungen sinnvoll sind. Ebenso ist zweifelhaft, inwieweit eine stetige Ausweitung von Umfang und Gegenstand der Abschlussprüfung zur Verringerung der Erwartungslücke beitragen kann.<sup>72</sup> Die bisher schon umfassenden Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten des Aufsichtsrats gem. § 111 AktG

---

<sup>70</sup> Vgl. unter vielen *Biener, H.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 43 ff.; *Böcking, H.-J./Orth, C.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 351 ff.; *Forster, K.-H.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 789 ff.; *Sieben, G.* (Bestätigungsvermerk), a.a.O., S. 56 ff.

<sup>71</sup> Einer Ausweitung zu einer Prüfung der Geschäftsführung kritisch gegenüber, vgl.: *Loitz, R.* (§ 53 HGrG): Die Prüfung der Geschäftsführung auf dem Prüfstand: Analyse und Beurteilung der Geschäftsführerprüfung nach § 53 HGrG vor dem Hintergrund einer Übertragung auf private Unternehmen, in: *Betriebs-Berater* 1997, S. 1835 ff.; *Biener, H.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 58; *Forster, K.-H.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 791. Zur Prüfung nach § 53 HGrG vgl. näher *Bierwirth, S.* (Haushaltsgrundsätzegesetz): Die erweiterte Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), in: *Baetge/Börner/Forster/Schruff* (Hrsg.), *Rechnungslegung, Prüfung und Beratung: Herausforderungen an den Wirtschaftsprüfer*, Festschrift zum 70. Geburtstag von Professor Dr. Rainer Ludewig, S. 123 ff.

<sup>72</sup> Vgl.: *Lenz, H./Ostrowski, M.* (KonTraG): Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich durch die Institution Abschlussprüfung, in: *Betriebs-Berater* 1997, S. 1523 ff.

i.V.m. § 90 AktG sind in den letzten Jahren nicht wesentlich erweitert worden.<sup>73</sup> Eine etwa vorhandene Erwartungslücke hat ihre Ursache demzufolge nicht in der fehlenden, sondern in der nicht ausgeübten Informationsmöglichkeit.<sup>74</sup> M.E. wäre eine teilweise Anpassung der Rechnungslegung und deren Prüfung an die Erwartungen der Öffentlichkeit der geeigneter Weg. Mit der Aufnahme von Bonitätsgutachten in den Lagebericht könnte beispielsweise verhältnismäßig einfach die geforderte Annäherung der Rechnungslegung an die Informationserwartungen der Öffentlichkeit vollzogen und damit ein Teil der Erwartungslücke geschlossen werden. Dieser Ansatz gewinnt nach der hier vertretenen Auffassung durch die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) nochmals an Bedeutung. In diese Richtung zielen auch einige Vorschläge in der Literatur, wenn für eine möglichst objektive Absicherung der Hinweise auf Bestandsgefährdungen und Risiken der künftigen Entwicklung über eine Einbeziehung von Bonitätsbeurteilungsverfahren plädiert wird.<sup>75</sup> Die nachfolgenden Kapitel sollen zur Klärung dieser Fragestellung beitragen.

---

<sup>73</sup> Zur Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats vgl. näher: *Nonnenmacher, R.* (Zusammenarbeit): Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, in: *Die Wirtschaftsprüfung – Sonderheft 2001*, S. S15 ff.; *Forster, K.-H.* (Schneider): MG, Schneider, Balsam und die Folgen – was können Aufsichtsräte und Abschlussprüfer tun?, in: *Die Aktiengesellschaft 1995*, S. 1 ff.; *Hense, B.* (Prüfungsbericht): Der Prüfungsbericht hat zu viele Empfänger – auch ein Beitrag zur besseren Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, in: *Förschle/Kaiser/Moxter* (Hrsg.), *Rechenschaftslegung im Wandel*, Festschrift für Wolfgang Dieter Budde, S. 287 ff.

<sup>74</sup> So auch *Lenz, H./Ostrowski, M.* (KonTraG), a.a.O., S. 1524 ff.

<sup>75</sup> Vgl. aus vielen: *Clemm, H.* (Krisenwarner), a.a.O., S. 73; *Biener, H.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 58; *Ludewig, R./Olbrich, T.* (Verantwortung): Die gesteigerte Verantwortung des Abschlussprüfers nach dem KonTraG – Hilfsmittel zu deren Bewältigung, in: *Die Wirtschaftsprüfung 1999*, S. 382 ff.; *Wolz, M.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 132 ff.; *Kirsch, H.-J.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 971 ff.

## 2.5 Zusammenfassung

Der Grund für das Bestehen der Erwartungslücke ist allen beteiligten Institutionen anzulasten, denn sowohl Unternehmensleitung und Öffentlichkeit als auch der Gesetzgeber tragen ihren Teil zur Lücke bei. Der Gesetzgeber verlangt wie die Empfänger mit Hilfe der Rechnungslegungsvorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Jahresabschluss, um die Adressaten vor betrügerischem und geschäftsschädigendem Verhalten zu schützen. Die Rechnungslegungsempfänger verbinden dagegen – weitergehend als der gesetzliche Auftrag – mit der Forderung nach einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild auch eine komplette und rechtzeitige Warnpflicht vor bestandsgefährdenden Tatsachen. Der handelsrechtliche Jahresabschluss zeigt aber in Wirklichkeit nicht mehr als einen Ausschnitt der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Nachdem sich diese Einschränkung in den Erwartungen der Rechnungslegungsempfänger jedoch nicht wiederfindet, entsteht eine Lücke zwischen dem tatsächlichen Inhalt der Rechnungslegung und dem erwarteten. Auch die Jahresabschlussprüfung konnte, als reine Ordnungsmäßigkeitsprüfung konzipiert, das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nicht in der erhofften Weise erfüllen.

Aufgrund der Heterogenität der Rechnungslegungsempfänger und den daraus resultierenden unterschiedlichsten Erwartungen ist zu befürchten, dass die vollständige Schließung der Erwartungslücke wahrscheinlich nicht gelingen kann.<sup>76</sup> Diese Erkenntnis entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit, nach Möglichkeiten zur Verbesserung zu suchen. Insofern sind die Bemühungen des Gesetzgebers in diese Richtung auch zu befürworten, selbst wenn in der Vergangenheit in der Regel der Fokus mehr in einer Veränderung der Abschlussprüfung lag.<sup>77</sup> Statt einer stetigen Ausweitung der Abschlussprüfung ist allerdings eine Verbesserung der „hausgemachten“ Informationsmängel des Jahresabschlusses eher geeignet der Erwartungslücke zu begegnen. Würde der Jahresabschluss neben dem Abbild der aktuellen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch eine zuverlässige Informationsquelle über die zukünftige Bestandssicherheit bieten, so würde eine der zentralen Erwartungen der Rechnungslegungsemp-

---

<sup>76</sup> In diesem Sinne *Zünd, A.* (expectation gap), a.a.O., S. 372 ff.

<sup>77</sup> Vgl.: *Lenz, H./Ostrowski, M.* (KonTraG), a.a.O., S. 1523.

fänger erfüllt werden.<sup>78</sup> Im Rahmen dieser Arbeit sollen daher die Möglichkeiten zur Anpassung des Informationsgehalts an die Erwartungen der Adressaten durch die Aufnahme von Ratinganalysen in den Lagebericht untersucht werden.<sup>79</sup> Die Forderung nach einer umfassenderen Verwertung von Ratinganalysen wird dabei durch die Neufassung der bankaufsichtlichen Regelungen zur Mindesteigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht unterstützt, weshalb diese im Folgenden näher betrachtet werden sollen.

---

<sup>78</sup> In diesem Sinne auch: *Steiner, B.* (Controller): Der Abschlussprüfer als externer Controller, in: Die Wirtschaftsprüfung 1991, S. 472 f.

<sup>79</sup> Wohl ebenso: *Winkeljohann, N.* (Basel II), a.a.O., S. 388.

### ***3 Entwicklung der bankaufsichtlichen Normen im Überblick***

Im Zuge des tiefgreifenden Wandels der internationalen Finanzmärkte durch Globalisierung und Liberalisierung hat sich die Notwendigkeit eines bestimmten Mindestsicherheitsstandards auf dem Bankensektor in den letzten Jahrzehnten bei den großen Industrieländern durchgesetzt. Als unabhängige Instanz zur Entwicklung und Bestimmung der Mindeststandards für international tätige Banken wurde der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht gegründet. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht wurde 1975 von den Zentralbanken und Bankenaufsichtsgremien der wichtigsten Industrieländer (G-10-Staaten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande und USA) mit dem Ziel der Stabilisierung und Harmonisierung des internationalen Finanzsystems gegründet. Anlass für die Gründung einer internationalen Bankenaufsicht waren mehrere Bankpleiten, unter anderem der Zusammenbruch des Kölner Privatbankhauses Herstatt in Deutschland oder der Franklin National Bank in den USA im Jahre 1974, die in ihren Auswirkungen weit über die nationalen Märkte hinaus den internationalen Kapitalmarkt beeinflussten.<sup>80</sup> Der Ausschuss verfasst strategische Richtlinien, auf die sich die Aufsichtsgremien jedes Landes stützen können, um die für sie geltenden Aufsichtsgrundsätze zu bestimmen. Die Vorschläge der Kommission haben keinen bindenden Charakter, sondern gelten nur als Empfehlung. In der Praxis werden sie jedoch regelmäßig von den beteiligten Ländern oder der EU-Gesetzgebung in materielles Recht umgesetzt.<sup>81</sup>

Im Folgenden soll, neben einem kurzen Exkurs zum Ausschuss selbst, die bisherige Eigenkapitalempfehlung von 1988 und die Diskussion um den neuen Standard näher beleuchtet werden.

---

<sup>80</sup> Vgl.: *Burghof, H.-P./Rudolph, B.* (Bankenaufsicht): Bankenaufsicht, S. 204; *Süchting, J./Paul, S.* (Bankmanagement): Bankmanagement, S. 470 f.

<sup>81</sup> Vgl.: *Boos, K.-H./Schulte-Mattler, H.* (Rating): Basel II: Externes und internes Rating, in: Die Bank 2001, S. 346; *Keiner, T.* (Rating): Rating für den Mittelstand, S. 23.

### 3.1 *Der Weg von Basel I zu Basel II*

Seit Einführung der ersten Eigenkapitalbelastungsregeln im Jahre 1962 blieb das Grundkonzept, speziell im Bereich der quantitativen Eigenkapitalanforderungen nahezu 20 Jahre unverändert.<sup>82</sup> Erst Anfang der 1980er Jahre erkannte man zunehmend, dass eine Harmonisierung der internationalen Bankenaufsichtsnormen zur Vermeidung von Regulierungsarbitragen dringend geboten war.<sup>83</sup> Bei Regulierungsarbitragen werden Geschäfte dort abgewickelt, wo sie den schwächsten Kontrollvorschriften unterliegen. Die Zentralbankpräsidenten der G-10-Länder hatten ferner die Sorge, dass das Eigenkapital der wichtigsten Kreditinstitute<sup>84</sup> aufgrund des weltweiten Wettbewerbs innerhalb des Bankensystems auf einen gefährlich tiefen Stand gefallen war. Im Jahre 1988 wurde dann nach einer Gemeinschaftsaktion der Bankenaufsichtsbehörden von Großbritannien und den USA vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht die erste Empfehlung zur Eigenkapitalanforderung (Solvabilitätsrichtlinie oder auch Basel I genannt) vorgelegt. Diese erste Basler Eigenkapitalübereinkunft hat sich weltweit durchgesetzt und wurde mittlerweile in weit mehr als 100 Staaten in verbindliches Recht umgesetzt.<sup>85</sup> Dennoch haben sich seit diesem ersten Standard sowohl die Finanzmärkte und Aufsichtsgrundsätze insgesamt, als auch die Geschäftswelt und das Risikomanagement der Banken grundlegend verändert.

Zur Behebung der sowohl von den Aufsichtsbehörden als auch den Banken beklagten Nachteile<sup>86</sup> einer zu pauschalen und typisierten Bonitäts- und Risikoeinstufung wurde am 3. Juni 1999 vom Basler Ausschuss ein Vorschlag für eine Überarbeitung der Kapitalübereinkunft von 1988 der Öffentlichkeit vorgestellt. Daraufhin begann ein umfangreicher Dialog zwischen dem Ausschuss und den Aufsichtsbehörden in aller Welt.

---

<sup>82</sup> Vgl. auch: *Burghof, H.-P./Rudolph, B.* (Bankenaufsicht), a.a.O., S. 202 ff.; *Paul, S.* (Konzept): Das Konzept des Baseler Akkordes: Ziele – Diskussion – Ausblick, in: *Kolbeck/Wimmer* (Hrsg.): Finanzierung für den Mittelstand, S. 49; *Süchting, J./Paul, S.* (Bankmanagement), a.a.O., S. 470 ff.

<sup>83</sup> Vgl.: *Paul, S.* (Überblick): Der Basler Akkord im Überblick, in: *Hofmann* (Hrsg.), Auf dem Weg zu Basel II, S. 7.

<sup>84</sup> Die Begriffe Kreditinstitute und Banken werden sinngleich verwandt.

<sup>85</sup> Vgl.: *Secretariat of the Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II): The New Basel Capital Accord, S. 11.

<sup>86</sup> Vgl. näher dazu die Ausführungen unter Kapitel 3.2.3.

Zu diesem ersten Konsultationspapier gingen mehr als 200 Stellungnahmen ein. Nach einer Überarbeitung des Vorschlags unter Berücksichtigung der Stellungnahmen folgte im Januar 2001 ein umfangreicheres und genaueres zweites Konsultationspapier. Im Juni 2001 gab die Bank für internationalen Zahlungsausgleich in einer Pressemitteilung bekannt, dass es aufgrund der großen Zahl der eingegangenen Stellungnahmen zum zweiten Konsultationspapier und zur Sicherung einer kooperativen Weiterentwicklung der neuen Eigenkapitalregeln notwendig geworden ist, die Konsultationen um eine dritte Konsultationsphase zu erweitern.<sup>87</sup> Vor dem Hintergrund von Verzögerungen bei der Fertigstellung von Studien über die Auswirkungen der neuen Regelungen wurde das ursprünglich für Anfang 2002 vorgesehene dritte Konsultationspapier vom Basler Ausschuss erst im April 2003 vorgestellt. Die endgültige Fassung der Basel-II-Richtlinie wurde im Juni 2004 nach dem Ende des ausführlichen Diskussionsprozesses verabschiedet. Die neuen Eigenkapitalvorschriften treten demnach nach einer einjährigen Testphase (2006), bei der es für Banken in Teilbereichen einen Parallellauf zwischen der alten und neuen Regelung gibt, am 31.12.2006 in Kraft.<sup>88</sup>

---

<sup>87</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Update): Update on the New Basel Capital Accord vom 25.06.2001, <http://www.bis.org/press/p010625.htm>, Stand 23.11.2005.

<sup>88</sup> Vgl. dazu: o.V. (Basel verabschiedet): Basel-II-Regeln verabschiedet, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 28. Juni 2004, S. 12; *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II): International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards, Tz. 263 i.V.m. 46.

## 3.2 *Die Basler Eigenkapitalempfehlung von 1988*

Die Basler Eigenkapitalempfehlung von 1988, mittlerweile als Basel I bezeichnet, stellt den ersten Versuch des Basler Ausschusses dar, einen bestimmten Mindestsicherheitsstandard bei den Eigenkapitalbeständen der international tätigen Banken zu erreichen. Neben der Zielsetzung und der eigentlichen Regelung sollen in den folgenden Ausführungen auch die Nachteile der Vereinbarung näher untersucht werden.

### 3.2.1 *Zielsetzung und Entwicklung von Basel I*

Das Ziel des ersten Basler Eigenkapitalakkords lag in der Anbindung des Eigenkapitals der Kreditinstitute an deren Risiken, insbesondere aus den Aktivgeschäften, um die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit durch hohe Kreditausfälle zu vermeiden.<sup>89</sup> Es sollten auf diese Weise einheitliche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, so dass keine Bank ihr Kreditgeschäft ohne angemessene Eigenkapitalausstattung weiter ausweiten konnte.<sup>90</sup>

Die Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht bildeten die Basis für die Harmonisierung des Bankenrechts in Europa durch die 1989 verabschiedeten EG-Solvabilitäts- und -Eigenmittelrichtlinien. In Deutschland wurden im Rahmen der 4. KWG-Novelle, die am 1. Januar 1993 in Kraft trat, die haftenden Eigenmittel der Bank neu definiert und die Ausfallrisiken aus Buchkrediten um diejenigen aus Wertpapieren erweitert. Die nächste wesentliche Änderung der Eigenkapitalübereinkunft erfolgte durch die Berücksichtigung von Marktpreisrisiken<sup>91</sup> im Rahmen der Kapitaladäquanzrichtlinie aus dem Jahr 1996, die in nationales Recht im Rahmen der 6. KWG-Novelle 1998 umgesetzt wurde.

---

<sup>89</sup> Vgl.: *Keiner, T.* (Rating), a.a.O., S. 24 f.; *Wambach, M./Rödl, B.* (Rating): Rating, S. 22.

<sup>90</sup> Vgl.: *Süchting, J./Paul, S.* (Bankmanagement), a.a.O., S. 471.

<sup>91</sup> Vgl. dazu: *Basel Committee on Banking Supervision* (Marktrisiko): Amendment to the Capital Accord to incorporate Market Risks, S. 1 ff.

### 3.2.2 Die Regelung im Überblick

International tätige Banken haben auf der Grundlage von Basel I im Verhältnis zu ihren Risikoaktiva, die in unterschiedliche Bonitätsklassen eingeteilt sind, acht Prozent Eigenkapital vorzuhalten.<sup>92</sup> Diese Mindestkapitalanforderung von acht Prozent, bezogen auf die standardisiert gewichteten Risikoaktiva einer Bank, sollte auch andere, nicht in der Berechnung berücksichtigte Risiken implizit mit abdecken. Grundidee dabei ist die Kopplung des Eigenkapitals an die Geschäftsrisiken einer Bank.<sup>93</sup> Die Ermittlung der Risiken erfolgt jedoch relativ pauschal und typisiert, da die Kreditnehmer nur in wenige Bonitätsklassen (Unternehmen/Banken/Staaten/Zentralbanken) unterteilt sind und nicht das schuldnerindividuelle Risiko beurteilen.

Tabelle 1 zeigt die Risikogewichtung in Abhängigkeit von der Schuldnerkategorie:

Schuldnerkategorie	Staaten und Zentralbanken	Banken	Besicherung über Grundpfandrechte	Unternehmen
Bonitätsgewicht	0 %	20 %	50 %	100 %

**Tabelle 1: Bonitätsgewichtung nach Basel I<sup>94</sup>**

Bei der Risikomessung werden die Forderungen entsprechend ihrer Schuldnerkategorie (Unternehmen/Banken/Staaten/Zentralbanken) mit vier Risikogewichten (0 Prozent für Staaten und Zentralbanken, 20 Prozent für Banken, 50 Prozent für besicherte Kredite oder 100 Prozent für alle unbesicherten Kredite an den Privat-/Unternehmenssektor) versehen und dann mit acht Prozent Eigenkapital unterlegt. Daraus resultiert eine effektive Mindesteigenkapitalanforderung von acht Prozent für unbesicherte Kredite an Unternehmen oder Privathaushalte. Dies unabhängig vom individuellen Risiko des Schuldners.

Der ursprüngliche Ansatz wurde im Laufe der Jahre einige Male ergänzt, wobei die Änderungen hauptsächlich die Behandlung der außerbilanziellen Tätigkeiten betrafen. So wurden beispielsweise angesichts der wachsenden Bedeutung der Handelsaktivi-

<sup>92</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel I): *International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards*, S. 14.

<sup>93</sup> Vgl.: *Wambach, M./Rödl, B.* (Rating), a.a.O., S. 22.

<sup>94</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel I), a.a.O., S. 8 ff.

täten der Banken im Jahr 1996 auch die Marktpreisrisiken von Banken (Zins- und Aktienkursrisiken des Handelsbuches, Währungsrisiken, Risiken aus Rohwarengeschäften) in die Kapitalunterlegungspflicht miteinbezogen.<sup>95</sup>

### 3.2.3 *Auswirkungen und Nachteile*

Die zwei Hauptziele der Eigenkapitalvereinbarung von 1988, Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung und einheitliche Wettbewerbsbedingungen im internationalen Bankensektor, wurden nach Auffassung des Basler Ausschusses erreicht.<sup>96</sup> In den letzten Jahren wurde jedoch zunehmend deutlich, dass die in Basel I verankerten zu pauschal formulierten Regelungen zur Risikoeinordnung im Hinblick auf die Entwicklungen und Tendenzen an den Finanzmärkten und dem Fortschritt des bankinternen Risikomanagements nicht Schritt halten konnten.<sup>97</sup> Denn die im Rahmen von Basel I getroffenen Standards beurteilen das Kreditrisiko zwar über Bonitätsklassen, berücksichtigen aber nicht das individuelle Kreditrisiko eines Transaktionspartners innerhalb der Bonitätsklassen. Dies hatte zur Folge, dass faktisch alle Schuldner einer Bonitätsklasse, wie z.B. Deutschland und Argentinien oder ein Kiosk und die Siemens AG, pauschal und typisiert als „gleich riskant“ in ihrer Klasse eingestuft wurden. Darüber hinaus wurden auch weitere Risikopositionen, wie z.B. das Zinsänderungsrisiko oder das operationelle Risiko<sup>98</sup>, im Rahmen des ersten Basler Eigenkapitalakkords nicht berücksichtigt. Diese Ausrichtung der Eigenkapitalanforderungen allein an den Kredit- und Marktpreisrisiken entspricht jedoch nicht dem tatsächlichen Gesamtrisikoprofil eines Kreditinstituts.

Die mangelnde Übereinstimmung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen mit den bankinternen Gegebenheiten wurde von den Banken zunehmend als Behinderung einer effizienten Kapitalallokation kritisiert.<sup>99</sup> Im Zuge immer weiter steigender Eigenkapitalkosten gingen Banken zunehmend dazu über, die unter den bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen gegebenen Möglichkeiten zur Verringerung des vor-

---

<sup>95</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Marktrisiko), a.a.O., S. 1.

<sup>96</sup> Vgl.: *Secretariat of the Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., S. 11.

<sup>97</sup> Vgl.: *Feil, E./Löhr, G./Seebach, N.* (Basel II): Basel II – Herausforderung für die Interne Revision der Kreditinstitute aus der Sicht von Praktikern, in: *Interne Revision 2002*, S. 76.

<sup>98</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 3.3.2.1.

<sup>99</sup> Vgl.: *Feil, E./Löhr, G./Seebach, N.* (Basel II), a.a.O., S. 76.

zuhaltenden Eigenkapitals, z.B. über Verbriefungen oder „asset securitisation“, zu nutzen.<sup>100</sup> Durch die Ausnutzung dieser Maßnahmen konnten die Banken zwar die mit Eigenkapital zu unterlegenden Risikoaktiva reduzieren, jedoch nicht das tatsächlich bestehende ökonomische Risiko. Eine solche Verhaltensweise lief den ursprünglichen aufsichtsrechtlichen Zielsetzungen entgegen.

Als in den Jahren 1997 und 1998 die Finanzmärkte in Südostasien und Russland mehrere Bankenzusammenbrüche erlebten, die auf die wirtschaftlichen Krisen in diesen Regionen zurückzuführen waren, wurden die Nachteile des bisherigen Standards auch in der Praxis deutlich.<sup>101</sup> Die betroffenen Banken vergaben zum Teil hochriskante Kredite, die bei der Ermittlung des vorzuhaltenden Eigenkapitals genauso behandelt wurden, wie Kredite mit geringem Risiko.<sup>102</sup> Durch die engen ökonomischen Verbindungen der US-amerikanischen Kreditinstitute mit dem südostasiatischen Raum kam es auch hier vereinzelt zu Krisen.<sup>103</sup> Aber auch ohne konkrete Krisen war in den letzten Jahren infolge des zunehmenden Wettbewerbsdrucks und der Globalisierung auf den Kapitalmärkten ein Anstieg der Bankrisiken bei gleichzeitig sinkenden Zinsmargen zu beobachten. In Anbetracht fallender Rentabilitäten und verbesserter Risikomanagementsysteme reagierten die Banken mit einer Anpassung ihrer Kreditportefeuilles zugunsten einer ertragreicheren und risikosensitiveren Neuausrichtung.<sup>104</sup>

---

<sup>100</sup> Vgl.: *Hofmann, G.* (Basel II): Basel II ist unverzichtbar, in: ifo-Schnelldienst 3/2002, S. 9; Als Umgehung der aufsichtsrechtlichen Regelungen wurden von den Banken im Rahmen der asset securitisation werthaltige Forderungen an eine Zweckgesellschaft veräußert, so dass die durchschnittliche Qualität des Bankportfolios abnahm, vgl. zu Asset Backed Securities: *Eichholz, R./Nelgen, M.* (ABS): Asset Backed Securities – ein Finanzierungsinstrument auch für den deutschen Markt?, in: Der Betrieb 1992, S. 793 ff.; *Gerke, W./Mager, F./Herbst, G.* (ABS): Asset-Backed Securities – Eine Simulation der bilanziellen Ertragswirkung bei Kreditinstituten, in: Der Betriebswirt 2002, S. 77 ff.

<sup>101</sup> Vgl.: *Tholen, M.* (Basel II): Basel II: Was erwartet den Mittelstand?, in: Kreditwesen 2000, S. 547.

<sup>102</sup> Vgl.: *Meister, E.* (Finanzarchitektur): Neue Finanzarchitektur und Stabilität der Finanzmärkte, in: Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln v. 10.12.1999, S. 3.

<sup>103</sup> Vgl.: *Crinius, W.* (Konjunktur): Konjunkturschlaglicht: Japan-Bankenkrise und Rezession, in: Wirtschaftsdienst Nr. 11/1998, S. 690.

<sup>104</sup> Vgl.: *Heidorn, T.* (Basel II): Keine grundsätzliche Veränderung durch Basel II, in: ifo-Schnelldienst 3/2002, S. 12; *Kayser, G./Kokalj, L.* (Finanzierung): Mittelständische Unternehmen in Deutschland – Anmerkungen zur Finanzierung nach Basel II, in: Kreditwesen 2002, S. 114.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse sah sich der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht gezwungen, die Mindesteigenkapitalvorschriften grundlegend zu überarbeiten. In letzter Konsequenz ist damit die Änderung der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 auch kapitalmarktinduziert und folgt den bereits herrschenden Bedingungen am Kapitalmarkt, indem eine risikogerechtere Regelung implementiert werden soll.

### 3.3 *Der zweite Basler Eigenkapitalakkord von 2004*

Die Vorschläge der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zur Veränderung der Eigenkapitalvorschriften sollen die Probleme und Folgen der ersten Basler Vereinbarung korrigieren und für mehr Stabilität im internationalen Finanzmarkt sorgen.

#### 3.3.1 *Zielsetzung der neuen Vereinbarung*

Ziel der neuen Eigenkapitalvereinbarung ist die Sicherung und Stabilität sowohl einzelner Banken als auch des gesamten Finanzsektors in Krisenzeiten durch eine moderne, dem heutigen Kenntnisstand angepasste Eigenkapitalunterlegung von Krediten. Insbesondere aufgrund wesentlicher Fortschritte im Bereich Risikoerfassung und -steuerung<sup>105</sup> bei den Kreditinstituten war eine Annäherung der Regelung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten dringend geboten. Der Ausschuss legte daher bei der Überarbeitung von Basel I das Hauptaugenmerk auf eine stärkere Risikosensitivität, d.h. auf eine genauere und gerechtere Anpassung der Eigenkapitalanforderungen an die jeweiligen individuellen Risikostrukturen.<sup>106</sup> Anders ausgedrückt basiert der Ansatzpunkt von Basel II darauf, dass bei Banken mit risikoreichen Kreditportefeuilles in schlechten Jahren die bisherige Eigenkapitalunterlegung mit größerer Wahrscheinlichkeit nicht ausreicht, Verluste abzufedern. Hintergrund dafür ist die Überlegung, dass bonitätsmäßig schlechtere Bankkunden häufiger ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen als bonitätsmäßig gute. Daher sollen Banken zukünftig über die vermehrte Eigenkapitalunterlegung bei riskanteren Kreditengagements gegen den zunehmenden Ausfall – insbesondere in Krisenzeiten – stabilisiert werden.

Auch im Zuge von Basel II bleibt es zwar bei der grundsätzlichen Zielsetzung der Förderung von Sicherheit und Solidität des Finanzsystems<sup>107</sup>; im Gegensatz zu Basel I

---

<sup>105</sup> Vgl. näher dazu: *Spellmann, F.* (Risikomessung): Gesamtrisiko-Messung von Banken und Unternehmen, S. 324 ff.

<sup>106</sup> Vgl.: *Krämer-Eis, H./Taistra, G.* (Basel II): Viel Wirbel um das zweite Konsultationspapier, in: ifo-Schnelldienst 3/2002, S. 5 f.

<sup>107</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Überblick): Overview of The New Basel Capital Accord, S. 1 f.

soll dies aber nun über eine am tatsächlichen Risiko angepasste Eigenkapitalunterlegung erreicht werden. Dies bedeutet, dass zukünftig die Risikogewichte nicht mehr nur von der Forderungsklasse, sondern zusätzlich von kreditnehmerspezifischen Bonitätskennziffern, ermittelt über ein internes oder externes Rating, abhängig sein werden. Die Ratingverfahren sind dabei keine neue Entwicklung, denn schon bisher wurden Kreditnehmer vor einer Kreditvergabeentscheidung mittels einer Bonitätsanalyse überprüft. Da die bestehenden Bonitätsanalysen jedoch den Anforderungen von Basel II in der Regel nicht genügen, haben fast sämtliche Banken diese Verfahren überarbeitet bzw. neu konzipiert.

Die durch Basel II vorzunehmenden Änderungen erstrecken sich sowohl auf die differenzierte Kapitalunterlegung innerhalb des Kreditrisikos als auch auf die Berücksichtigung von bisher nicht explizit erfasster Risiken, wie z.B. das Zinsänderungsrisiko oder das operationelle Risiko.<sup>108</sup> Das im Rahmen von Basel I von den Banken insgesamt vorzuhaltende Kapitalniveau soll jedoch nach dem Willen der Bankenaufsicht durch den zweiten Akkord ausdrücklich nicht angehoben werden.<sup>109</sup> Abhängig von der individuellen Risikostruktur der Bank kann es daher zukünftig zu einer Erhöhung oder Verringerung der Eigenkapitalanforderung kommen. Von den geplanten Änderungen sind zunächst nur die international agierenden Kreditinstitute der G-10-Länder betroffen. Die EU und die nationalen Gesetzgeber werden aber, das haben die Erfahrungen bei Basel I und die ersten Verlautbarungen der EU gezeigt, die Änderungen weitgehend in Richtlinien und in der nationalen Gesetzgebung umsetzen und somit für alle europäischen Banken vorschreiben.<sup>110</sup>

---

<sup>108</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 644 ff.

<sup>109</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Überblick), a.a.O., S. 2.

<sup>110</sup> Vgl.: *Meeh, G./Sattler, W.* (Basel II): Basel II: Entwarnung für Kreditnehmer, gleichzeitig neue Herausforderungen!, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2005, S. 1545; *Volkenner, T./Walter, K.-F.* (Basel II Endfassung): Die Endfassung der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II), in: *Deutsches Steuerrecht* 2004, S. 1403. Die Entwürfe der Europäischen Kommission im Rahmen der Kapitaladäquanzrichtlinie, die sich eng an den Vorschlägen des Basler Ausschusses orientieren, sind veröffentlicht unter [europa.eu.int/comm/internal\\_market/regcapital/in-dex\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/regcapital/in-dex_de.htm).

### 3.3.2 Aufbau und Strukturen

Nach der Konzeption von Basel II stützt sich der Standard auf drei sich gegenseitig bedingende und ergänzende „Säulen“ (siehe Abbildung 4).<sup>111</sup> Diese drei Säulen sollen die Nachteile und Probleme des bisherigen Standards beseitigen und die Stabilität des internationalen Finanzsystems verbessern.

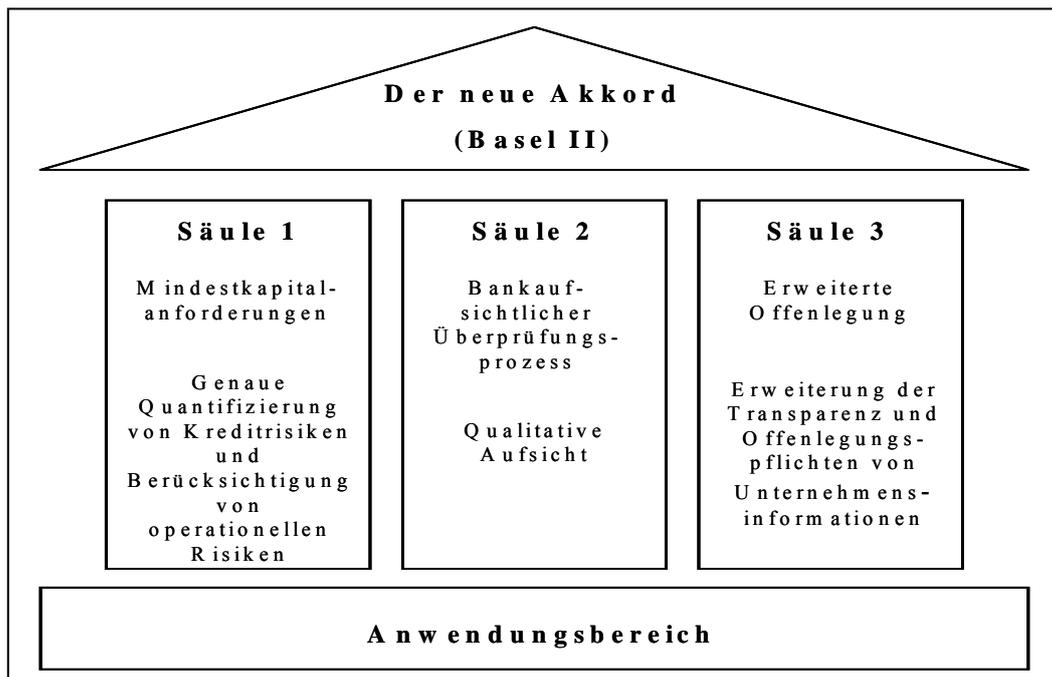


Abbildung 4: Die drei Säulen nach Basel II<sup>112</sup>

Die neue Eigenkapitalvereinbarung wird im Vergleich zur Eigenkapitalvereinbarung von 1988 an Komplexität und Umfang zunehmen und insbesondere erhöhte Anforderungen an die Entwicklung von Ratingverfahren und EDV-Systeme stellen.<sup>113</sup> Dies liegt darin begründet, dass der Ausschuss für eine risikogerechtere Regelung den Ban-

<sup>111</sup> Vgl.: Feil, E./Löhr, G./Seebach, N. (Basel II), a.a.O., S. 76; Hartmann-Wendels, T. (Basel II): Basel II – Auswirkungen auf die Kreditwirtschaft, in: Das Wirtschaftsstudium 2002, S. 526 f.; Wilkens, M./Entrop, O./Völker, J. (Basel II): Strukturen und Methoden von Basel II – Grundlegende Veränderungen der Bankenaufsicht, in: Kreditwesen 2001, S. 187 ff.

<sup>112</sup> In Anlehnung an: Deutsche Bundesbank (Basel II): Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II), in: Deutsche Bundesbank Monatsbericht April 2001, S. 17.

<sup>113</sup> Vgl.: Basel Committee on Banking Supervision (Überblick), a.a.O., S. 1 f.; Volkenner, T./Walter, K.-F. (Basel II Endfassung), a.a.O., S. 1400.

ken eine Auswahl von verschiedenen Möglichkeiten zur Messung der Risiken anbietet.

### 3.3.2.1 *Mindesteigenkapitalanforderungen – Säule 1*

Die Mindesteigenkapitalanforderungen, die die erste Säule des zweiten Basler Eigenkapitalakkords bilden, stützen sich grundlegend auf die auch bisher im Rahmen von Basel I enthaltenen Elemente; es werden jedoch in Teilbereichen Änderungen in den neuen Standard einfließen. So wurde beispielsweise die allgemeine Definition des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals lediglich geringfügig modifiziert.<sup>114</sup> Bei der Festlegung des Mindestverhältnisses des Eigenkapitals zu den risikogewichteten Aktiva einer Bank wird sich hingegen der Ansatz nach Basel II vom bisherigen Standard unterscheiden. Die Mindesteigenkapitalquote im Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiva soll zwar auch nach Einführung von Basel II wie bisher mindestens acht Prozent betragen; dieser so genannte Kapitalkoeffizient wird im Rahmen des zweiten Basler Akkords jedoch um das operationelle Risiko ergänzt, das zukünftig ebenfalls explizit mit Eigenkapital zu unterlegen ist.

In der Summe haben die Banken daher drei verschiedene Risiken – das Kreditrisiko, das Marktrisiko sowie das operationelle Risiko – zu messen und mit Eigenkapital zu unterlegen. Als Marktrisiken werden mögliche Verluste gesehen, die aus Marktpreisschwankungen beim Handel mit Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Rohwaren resultieren können.<sup>115</sup> Das operationelle Risiko wird dagegen als Gefahr von unmittelbaren oder mittelbaren Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen ein-

---

<sup>114</sup> Vgl. näher dazu: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 41 ff.; *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel I), a.a.O., S. 17 ff.

<sup>115</sup> Vgl.: *Terberger, E.* (Basel II): Basel II: Keine direkte Benachteiligung des Mittelstandes, in: *Betriebs-Berater* 2002, Beilage 3, S. 14. Die Messung der Marktpreisrisiken wurde bereits im Januar 1996 vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht verabschiedet und im Rahmen der 6. KWG-Novelle 1998 in nationales Recht umgesetzt. Im Rahmen von Basel II sind vom Ausschuss keine Änderungen vorgesehen und es soll somit an der bisherigen Regelung festgehalten werden, vgl. dazu näher: *Wilkens, M./Entrop, O./Völker, J.* (Basel II), a.a.O., S. 188.

treten, definiert.<sup>116</sup> Unter den Kreditrisiken versteht man die Risiken, die in der mangelnden Bonität der Vertragspartner begründet liegen, also die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit eines Kreditnehmers.<sup>117</sup> Den Kreditinstituten werden im Hinblick auf eine verbesserte Berücksichtigung der individuellen Bedingungen für die Messung jeweils sowohl eine standardisierte als auch mindestens eine verfeinerte Methode zur Verfügung stehen.<sup>118</sup> Bei Wahl der genaueren Verfahren werden die Kreditinstitute für den erhöhten Aufwand der differenzierteren Risikomessung durch eine moderate Verminderung der Eigenkapitalunterlegung „entschädigt“. Damit soll für die Banken der Anreiz geschaffen werden, die interne Steuerung und Messung der verschiedenen Risikokategorien zu wählen und kontinuierlich weiter zu entwickeln. Für die Messung des Kreditrisikos werden den Kreditinstituten als gleichberechtigte Alternativen der Standardansatz oder der IRB-Ansatz (Internal Ratings Based Approach oder bankinterner Ratingansatz) zur Wahl stehen. Nachdem der Fokus dieser Arbeit auf der Verwertung von schuldnerindividuellen Bonitätsurteilen liegt und nur im Rahmen der Messung der Kreditrisiken schuldnerindividuell geratet wird, sollen demzufolge auch nur die Regelungen zum Kreditrisiko einer näheren Untersuchung unterzogen werden.

---

<sup>116</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 644. Als Beispiele hierfür könnte man das Verlustrisiko aufgrund von Computerfehlern, ungenügender Dokumentation oder Betrug nennen. Operationelle Risiken wurden bisher im Rahmen des ersten Basler Akkords nur implizit über die Eigenkapitalquote berücksichtigt. In den letzten Jahren haben jedoch gerade die operationellen Risiken aufgrund der wachsenden IT-Abhängigkeit der Bankgeschäfte, der zunehmenden Verbreitung von „electronic banking“ und der grundsätzlich höheren Komplexität der Geschäftstätigkeit in der Kreditwirtschaft an Bedeutung gewonnen. Banken stufen mittlerweile das operationelle Risiko neben dem Kreditrisiko als zweitwichtigste Risikokategorie ein und weisen diesem nach einer Studie des Basler Ausschusses zur Abdeckung etwa ein Fünftel ihres ökonomischen Kapitals zu. Vgl. dazu näher: *Deutsche Bundesbank* (Basel II), a.a.O., S. 28; *Basel Committee on Banking Supervision* (Überblick), a.a.O., S. 28. Zur Quantifizierung operationeller Risiken, vgl. näher: *Boos, K.-H./Schulte-Mattler, H.* (operationelle Risiken): *Basel II: Methoden zur Quantifizierung operationeller Risiken*, in: *Die Bank* 2001, S. 549 ff.

<sup>117</sup> Vgl.: *Terberger, E.* (Basel II), a.a.O., S. 13.

<sup>118</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 50 ff.

### 3.3.2.1.1 Standardansatz

Wie auch im ersten Basler Eigenkapitalakkord bestimmt die Bank das zu unterlegende Eigenkapital aus dem Produkt von ausstehendem Kreditbetrag, Risikogewicht und dem Solvabilitätskoeffizienten.<sup>119</sup> Im Gegensatz zur bisherigen Verfahrensweise wird jedoch zukünftig das Risikogewicht nicht nur pauschal von der Zuordnung zu einer Risikoklasse (Unternehmen/Bank/Staat) abhängen, sondern von der individuellen Bonität des Schuldners.<sup>120</sup> Diese individuelle Bonität des Schuldners wird beim Standardansatz mit Hilfe externer Bonitätsbeurteilungen durch ein anerkanntes Ratinginstitut (External Credit Assessment Institutions, ECAI) ermittelt.<sup>121</sup> Welche Ratingsysteme für diese Zwecke anerkannt werden, ist von den nationalen Aufsichtsinstanzen festzulegen.

Nach Einteilung des Schuldners in eine Bonitätsklasse über ein Rating wird, unter Berücksichtigung einer Eigenkapitalquote von acht Prozent, das von der Bank für den individuellen Schuldner vorzuhaltende Eigenkapital ermittelt.<sup>122</sup>

---

<sup>119</sup> Vgl.: Füser, K./Rödel, K. (Basel II): Basel II – Internes Rating mittels (quantitativer und) qualitativer Kriterien, in: Deutsches Steuerrecht 2002, S. 275.

<sup>120</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 50 ff.

<sup>121</sup> Zu den Anforderungen an Ratingagenturen vgl. 4.4.1.1.

<sup>122</sup> Zur Möglichkeit der Absenkung der Eigenkapitalanforderung im Kreditrisikobereich durch Berücksichtigung von Garantien, Kreditderivaten und Sicherheiten vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 109 ff.; Boos, K.-H./Schulte-Mattler, H. (Standardansatz): Basel II: Credit Risk Mitigation Techniques in der Standardmethode, in : Die Bank 2001, S. 416 ff.

Im Einzelnen ergeben sich – wie in Tabelle 2 ersichtlich – nach der Einführung des neuen Basler Akkords bei Anwendung des Standardansatzes folgende Eigenkapitalanforderungen:

Risikoklassen <sup>123</sup>		AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unter B-	Nicht beurteilt
Staaten und Zentralbanken		0 %	20 %	50 %	100 %	150 %	100 %
Banken	Option 1: Bonität des Staates	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	100 %
	Option 2: Bonität der Bank	20 %	50 %	50 %	100 %	150 %	50 %
	kurzfristige Forderungen bei Option 2	20 %	20 %	20 %	50 %	150 %	20 %
Risikoklassen		AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BB-	Unter BB-	Nicht beurteilt	
Unternehmen		20 %	50 %	100 %	150 %	100 % <sup>124</sup>	

**Tabelle 2: Kreditrisikoklassen für die Eigenkapitalunterlegung nach dem Standardansatz<sup>125</sup>**

Bei Unternehmenskrediten sind Schuldner folglich, je nach Risikokategorie zwischen 20 und 150 Prozent zu gewichten. Dies bedeutet, dass das vorzuhaltende Eigenkapital der kreditausreichenden Banken je nach dem Bonitätsportfolio ihrer Schuldner

<sup>123</sup> Der Basler Ausschuss richtet sich nach der Risikoklassennotation von Standards & Poor's, ohne jedoch dieser Agentur eine Bevorzugung oder Empfehlung einzuräumen, vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 50.

<sup>124</sup> Liegt das Risikogewicht des Sitzstaates unterhalb von 100 % (Rating unter B-) so erhält auch das nicht geratete Unternehmen das schlechtere Risikogewicht von 150 %, vgl. *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 66.

<sup>125</sup> In Anlehnung an: *Gromer, S./Everling, O.* (Rating): Rating als Herausforderung für Mittelstand und Banken, S. 6; *Wilkens, M./Entrop, O./Völker, J.* (Basel II), a.a.O., S. 188; vgl. dazu auch: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 53 ff.

schwankt. Für Kredite, die dem Retail-Portfolio<sup>126</sup> zuzuordnen sind und für grundpfandrechtl. gesicherte Kredite (Wohnimmobilien: 35 %; Büroimmobilien und Mehrzweckgeschäftsräume: 50 %) sieht der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht weitere Erleichterungen vor.<sup>127</sup> Für eine weitere Risikominderung können finanzielle Sicherheiten (Barsicherheiten und bestimmte Wertpapiere), Garantien und Kreditderivate ebenfalls berücksichtigt werden.

Im Ergebnis sind somit für einen Beispielkredit in Höhe von 100.000 Euro an ein Unternehmen mit bester Bonität (AAA-Rating) nur 1.600 Euro ( $20\% \times 8\% \times 100.000$  Euro) an Eigenkapital vorzuhalten, bei einem Unternehmen mit schlechter Bonität (Rating unter BB-) dagegen 12.000 € ( $150\% \times 8\% \times 100.000$  €). Im Vergleich zur bisherigen Regelung kann sich daraus je nach Schuldnerbonität sowohl eine erhebliche Eigenkapitalreduktion als auch -erhöhung ergeben.

---

<sup>126</sup> Als Retailgeschäft werden im Bankensektor die Geschäfte mit Privatleuten und kleineren Unternehmen bezeichnet. Vgl. dazu auch die Vorschriften des Basler Ausschusses, wonach Kredite nur dann dem Retailportfolio zugeordnet werden dürfen, wenn der Kreditnehmer eine natürliche Person oder ein kleines Unternehmen ist (Kreditnehmerkriterium), das Kreditvolumen des einzelnen Kreditnehmers eine Million Euro nicht übersteigt (Kredithöhekriterium), das Portfolio angemessen diversifiziert ist (Granularitätskriterium) sowie der Kredit bestimmte Produktkriterien erfüllt (Produktkriterium), *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 69 ff.

<sup>127</sup> Vgl. näher dazu: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 69 ff.

Tabelle 3 zeigt die unterschiedlichen Eigenkapitalanforderungen in Abhängigkeit von der Bonität und dem jeweiligen Grundsatz:

Bonitätsbeurteilung	Risikogewichtung bei Basel II	Effektive Eigenkapitalanforderung bei Basel II	Eigenkapitalanforderung bei einem Beispielkredit von 100.000 €	
			Basel-II-Standard	Basel-I-Standard
AAA bis AA-	20 %	1,6%	1.600 €	8.000 €
A+ bis A-	50 %	4 %	4.000 €	8.000 €
BBB+ bis BB-	100 %	8 %	8.000 €	8.000 €
Unter BB-	150 %	12 %	12.000 €	8.000 €
Nicht beurteilt	100 %	8 %	8.000 €	8.000 €

**Tabelle 3: Vergleich der Eigenkapitalanforderung bei Krediten gegenüber Unternehmen nach dem alten und dem neuen Basler Akkord**

Eine erhöhte Eigenkapitalunterlegung hat konkrete Folgen auf die Vergabe von Bankkrediten, denn je höher die Mindesteigenkapitalforderung ist, umso mehr Eigenkapital muss für ein konstantes Kreditvolumen aufgebracht werden. Im Umkehrschluss hat ein Kreditinstitut mit einem aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalstock von 960.000 Euro die Möglichkeit, Kredite in Höhe von maximal 60 Millionen Euro zu vergeben, wenn nur Unternehmen mit AAA-Rating Schuldner sind und lediglich in Höhe von acht Millionen Euro, wenn nur Unternehmen mit CCC-Rating Schuldner sind. Vor diesem Hintergrund sind auch die entsprechenden Konsequenzen für den Kreditnehmer zu sehen, d.h. Kreditnehmer guter Bonität werden mit einer Reduktion ihrer Kapitalkosten

und Kreditnehmer mit schlechter Bonität mit einer Verteuerung der Kapitalkosten rechnen können.<sup>128</sup>

### 3.3.2.1.2 IRB-Ansatz

Bei Anwendung des bankinternen IRB-Ansatzes wird den Banken gestattet, die Einstufung des Kreditrisikos und die schuldnerindividuelle Ausfallwahrscheinlichkeit selbst über eigene Einschätzungen zu messen.<sup>129</sup> Dies bedeutet, dass die Banken zusätzlich die Aufgabe der Ratingagentur übernehmen und die Bonität des kreditsuchenden Unternehmens in einem Ratingprozess beurteilen.<sup>130</sup> Dabei werden sämtliche Schuldner im Portfolio auf ihre Bonität hin überprüft. Die Ergebnisse werden zu Schätzungen der zukünftig zu erwartenden Ausfallraten übertragen und bilden die Grundlage für die Mindestkapitalanforderung der Bank.<sup>131</sup>

Bei Anwendung des IRB-Ansatzes sind folgende Risikokomponenten zu bestimmen:

- Die Kreditausfallwahrscheinlichkeit – PD (probability of default) – ist die zentrale Komponente bei der Berechnung der Risikogewichte. Diese muss jedoch nicht für jeden einzelnen Kreditnehmer, sondern lediglich für jede der mindestens acht Klassen geschätzt werden. Die geschätzte PD gilt dann für alle Schuldner, die dieser Klasse zugeordnet werden.
- Der Verlust bei Ausfall als Prozentsatz des Kreditvolumens – LGD (loss given default) – ist ebenfalls als Risikokomponente zu ermitteln. Im Gegensatz zur PD ist die LGD jedoch für jeden Kreditnehmer individuell zu ermitteln.

---

<sup>128</sup> Vgl. aus vielen: *Becker, B./Brackschulze, K./Müller, S.* (Basel II): Basel II und Kreditkonditionen für den Mittelstand – Die kritische Hürde „BB“, in: *Deutsches Steuerrecht 2004*, S. 741 ff.; *Garrn, R.* (Hermes-Rating): HERMES-Rating für den Mittelstand, in: *Everling* (Hrsg.), *Rating – Chance für den Mittelstand nach Basel II*, S. 265; *Wambach, M./Rödl, B.* (Rating), a.a.O., S. 72; *Schmeisser, W./Schmeisser, K.* (Basel II): Auswirkungen von Basel II für den Mittelstand: Kreditvergabe und Bepreisung von Krediten, in: *Deutsches Steuerrecht 2005*, S. 346 f.; *o.V.* (Basel II): Kreditvergabe beim Kegeln ist passé, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 25. Juni 2004, S. 12.

<sup>129</sup> Vgl.: *Gromer, S./Everling, O.* (Rating), a.a.O., S. 8 f.; *Terberger, E.* (Basel II), a.a.O., S. 16.

<sup>130</sup> Vgl.: *Holzschläger, H./Fischer, J.* (Ratingberatung): Der Markt für Rating Advisory, in: *Finanz Betrieb 2003*, S. 147; *Keiner, T.* (Rating), a.a.O., S. 111.

<sup>131</sup> Zur Möglichkeit der Absenkung der Eigenkapitalanforderung im Kreditrisikobereich durch Berücksichtigung von Garantien, Kreditderivaten und Sicherheiten vgl.: *Boos, K.-H./Schulte-Mattler, H.* (IRB-Ansatz): Basel II: Credit Risk Mitigation Techniques im IRB-Ansatz, in: *Die Bank 2001*, S. 470 ff.

- Die Restlaufzeit – M (maturity) – jedes einzelnen Kredits.
- Die zu erwartende Höhe der ausstehenden Forderungen bei Ausfall des Kredits – EAD (exposure at default) – ist zu bestimmen. Die Höhe entspricht in der Regel dem Buchwert der bilanzierten ausstehenden Forderung.<sup>132</sup>

Beim IRB-Ansatz werden vom Basler Ausschuss zwei Verfahren für Engagements gegenüber Wirtschaftsunternehmen, eine Basisversion und eine fortgeschrittene Version, zugelassen.<sup>133</sup> Bei der Basisversion ist vom Kreditinstitut lediglich die Kreditausfallwahrscheinlichkeit (PD) zu ermitteln, die übrigen Risikokomponenten werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung gestellt. Das kreditsuchende Unternehmen wird dabei von der Bank im Rahmen einer Ratinganalyse der entsprechenden Risikoklasse zugeordnet. Im Gegensatz dazu sind beim fortgeschrittenen Ansatz alle Risikokomponenten selbst zu ermitteln.<sup>134</sup> Zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit bei Anwendung der internen Ratingansätze werden vom Basler Ausschuss Mindestanforderungen an deren Ausgestaltung gestellt. Nur wer diese Mindestanforderungen nachweisbar erfüllt, darf auch für den IRB-Ansatz optieren.<sup>135</sup> An Stelle der diskreten Risikogewichte im Standardansatz wird die Eigenkapitalunterlegung beim IRB-Ansatz mittels einer stetigen Funktion in Abhängigkeit der Ausfallwahrscheinlichkeit ermittelt.<sup>136</sup> Die Spannweite der Risikogewichte reicht dabei von 14 bis 352 Prozent<sup>137</sup>, weshalb vor dem Hintergrund der Mindestkapitalanforderung von 8 % die Hinterlegungserfordernisse von 1,12 % bis 28,16 % reichen. Dies kann im Vergleich zum Standardansatz, je nach Bo-

---

<sup>132</sup> Vgl.: *Barth, T./Allmendinger, D.* (Basel II): Auswirkungen von Basel II auf das Controlling, in: *Controlling 2001*, S. 546; *Küting, K./Ranker, D./Wohlgemuth, F.* (Auswirkungen auf die Rechnungslegung): Auswirkungen von Basel II auf die Praxis der Rechnungslegung, in: *Finanz Betrieb 2004*, S. 95; *Vera, A.* (Basel II): Das Basel-II-Abkommen und die Auswirkungen auf die deutsche Kreditlandschaft, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium 2002*, S. 30.

<sup>133</sup> Vgl. näher dazu: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 245.

<sup>134</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 245 ff.

<sup>135</sup> Zu den Mindestanforderungen an interne Ratingverfahren im Einzelnen vgl.: *Becker, G.* (Basel II): Reform überfällig – Die Änderungen durch Basel II, in: *Kreditpraxis 2/2001*, S. 7; vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 4.4.1.

<sup>136</sup> Für die weitergehende Berechnung der Risikogewichte vgl. *Wilkins, M./Entrop, O./Völker, J.* (Basel II), a.a.O., S. 188.

<sup>137</sup> Vgl.: *Meeh, G./Sattler, W.* (Basel II), a.a.O., S. 1508.

nitätsklasse des Schuldners, zu einer Entlastung oder deutlichen Verschärfung des vorzuhaltenden Eigenkapitals bei der Bank führen.

In Abbildung 5 wird eine Risikogewichtungsfunktion bei einem LGD in Höhe von 45 Prozent, einer Restlaufzeit von zweieinhalb Jahren und einem Jahresumsatz des gerateten Unternehmens in Höhe von 50 Millionen Euro gezeigt.

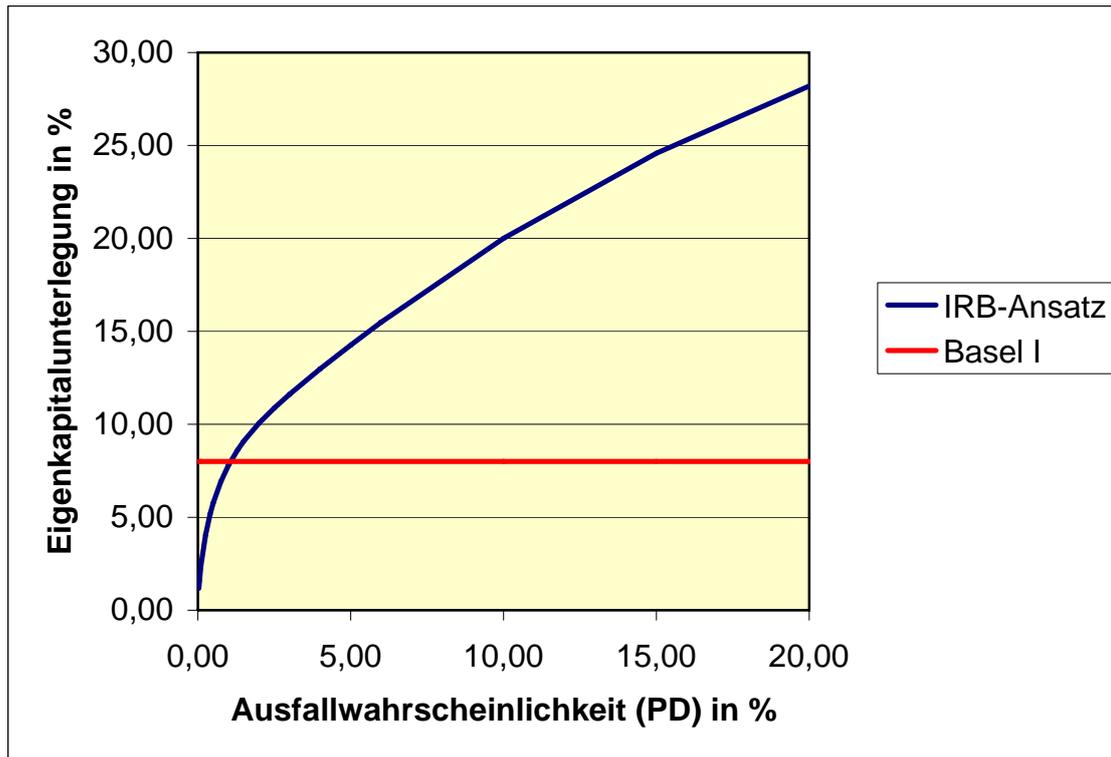


Abbildung 5: Eigenkapitalunterlegung beim IRB-Ansatz<sup>138</sup>

Bei Anwendung des IRB-Ansatzes würde somit die Eigenkapitalunterlegung für einen Beispielskredit in Höhe von 100.000 Euro zwischen 1.120 Euro ( $14\% \times 8\% \times 100.000$  Euro) und 28.160 Euro ( $352\% \times 8\% \times 100.000$  Euro) schwanken.

<sup>138</sup> Datenmaterial entnommen aus: *Basel Committee on Banking Supervision (Basel II)*, a.a.O., Annex 3.

Tabelle 4 gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Mindesteigenkapitalunterlegung in Abhängigkeit vom gewählten Ansatz:

Ratingurteil	Eigenkapitalunterlegung		Eigenkapitalunterlegung effektiv		Beispielkredit 100.000 €		
	Standard	IRB	Standard	IRB	Basel II		Basel I
					Standard	IRB	
Sehr gut	20 %	14 %	1,6 %	1,12 %	1.600 €	1.120 €	8.000 €
Durchschnittlich	100 %	100 %	8 %	8 %	8.000 €	8.000 €	8.000 €
Schlecht	150 %	352 %	12 %	28,16 %	12.000 €	28.160 €	8.000 €

**Tabelle 4: Mindesteigenkapitalunterlegung bei Standard- und IRB-Ansatz im Vergleich**

Obwohl Basel II mit dem IRB-Ansatz höhere Anforderungen an bankinterne Risikomesssysteme stellt, wird allgemein davon ausgegangen, dass die Mehrzahl der deutschen Kreditinstitute auf diesen zurückgreifen wird.<sup>139</sup> Der interne Ratingansatz ermöglicht es den Kreditinstituten, die ratingorientierte Bonitätsprüfung und -überwachung als eine ihrer klassischen Kernkompetenzen in den Kreditvergabe- und -überwachungsprozess einzubringen bzw. zu belassen.<sup>140</sup>

<sup>139</sup> Vgl.: Vera, A. (Basel II), a.a.O., S. 30; Eckes, R./Walter, K.-F. (Ratingvorbereitung), a.a.O., S. 518; Becker, B./Brackschulze, K./Müller, S. (Basel II), a.a.O., S. 742. Diese Auffassung wird allerdings nicht durch die Ergebnisse der dritten Auswirkungsstufe (Quantitative Impact Studies, QIS) bestätigt, wonach große international tätige Banken hauptsächlich den fortgeschrittenen IRB-Ansatz, die übrigen Banken eher den Basis-IRB-Ansatz, zu einem nicht unerheblichen Teil aber auch den Standardansatz wählen wollen, vgl.: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Ergebnisse): Ergebnisse der Umfrage zur Umsetzung der neuen Baseler Eigenmittelübereinkunft bzw. EU-Kapitaladäquanzvorschriften in Deutschland, veröffentlicht unter [www.bafin.de/internationales/basel\\_2/vermerk\\_031215.pdf](http://www.bafin.de/internationales/basel_2/vermerk_031215.pdf).

<sup>140</sup> Vgl.: Küting, K./Ranker, D./Wohlgemuth, F. (Auswirkungen auf die Rechnungslegung), a.a.O., S. 95.

### 3.3.2.2 Aufsichtliches Überprüfungsverfahren – Säule 2

Im Rahmen der zweiten Säule, die als integraler Bestandteil der neuen Eigenkapitalvereinbarung gleichberechtigt neben den Mindestkapitalanforderungen und der Förderung der Markttransparenz steht, wird die Notwendigkeit einer qualitativen Bankenaufsicht besonders betont.<sup>141</sup> Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren stellt eine der wesentlichen Neuerungen des zweiten Basler Eigenkapitalakkords dar.<sup>142</sup> Der Ausschuss hat dabei zentrale Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Überprüfungsverfahrens für die Anwendung der in Säule 1 dargestellten internen Risikomanagementsysteme sowie für das darüber hinausgehende Verfahren zur Beurteilung des individuellen Risikoprofils einer Bank entwickelt. Die wesentlichen Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:<sup>143</sup>

- Die Banken sollen den Anreiz haben, ihre internen Verfahren zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung sowie der individuellen Risikosituation kontinuierlich zu verbessern. Dies gilt auch für eine ständige Anpassung und Weiterentwicklung der internen Kontrollen und des Risikomanagements. Dabei sind auch die jeweiligen aktuellen Konjunkturdaten und zukünftigen Entwicklungen im Kredit- und Kapitalmarkt zu berücksichtigen. Für die Implementierung und Überwachung dieses Risikomanagementsystems ist das Management des Kreditinstituts verantwortlich.
- Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren wird zukünftig den Dialog zwischen Banken und Aufsichtsbehörden fördern, da die Aufsichtsinstanzen die bankinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten werden. Die nationale Bankenaufsicht überprüft die Fähigkeit der Banken bzw. des Managements, inwieweit die institutsindividuellen Risiken identifiziert, gemessen, gesteuert und überwacht werden.
- Die Aufsichtsinstanzen sollen darüber hinaus, ausgehend von einer Beurteilung der individuellen Situation der Bank, frühzeitig Maßnahmen ergreifen können, die über die Mindestkapitalanforderungen hinausgehen. Zur Durchset-

---

<sup>141</sup> Vgl.: Wambach, M./Rödl, B. (Rating), a.a.O., S. 34.

<sup>142</sup> Vgl. näher dazu: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 719 ff.

<sup>143</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Überblick), a.a.O., S. 31; *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 725 ff.

zung des Ziels einer angemessenen Eigenkapitalausstattung sollte es im Ermessen der Bankenaufsicht liegen, beispielsweise eine höhere Eigenkapitalunterlegung oder eine stärkere Überwachung der Banken zu fordern. Es besteht auch die Möglichkeit, für das gesamte Bankensystem eine höhere Eigenkapitalquote vorzuschreiben.

### 3.3.2.3 *Offenlegungspflichten – Säule 3*

Im Rahmen der dritten Säule werden die Banken verpflichtet, dem Kapitalmarkt umfassende qualitative und quantitative Informationen zur Verfügung zu stellen, wodurch Banken mit risikoreichem Verhalten und schlechtem Risikomanagement von gut informierten Marktteilnehmern bei ihren Anlage- und Kreditentscheidungen sanktioniert und auf der anderen Seite Banken mit risikobewusstem Management und Steuerungssystemen honoriert werden sollen.<sup>144</sup> Da man neben der Erzielung einer umfassenden Marktdisziplin jedoch auch den Interessen der Marktteilnehmer und Banken gerecht werden wollte, hat der Basler Ausschuss ein flexibles Konzept entwickelt. Dabei wird in Bezug auf die Häufigkeit und den Umfang der Offenlegungspflichten die individuelle Situation der Banken hinsichtlich Wesentlichkeit und Schutz vertraulicher Informationen berücksichtigt. Es wird zwar grundsätzlich von einem halbjährlichen Berichterstattungszeitraum ausgegangen; es können jedoch zum Beispiel Kreditinstitute mit stabilem Risikoprofil eine jährliche Berichterstattung praktizieren.<sup>145</sup> Die Unterscheidung nach zentralen und ergänzenden Informationen gestattet ebenfalls eine Offenlegung nach dem jeweiligen individuellen Risikoprofil. Inhaltlich beziehen sich die Offenlegungsvorschriften auf die Anwendung der Eigenkapitalvorschriften, die Eigenkapitalstruktur, eingegangene Risiken und Eigenkapitalausstattung.

---

<sup>144</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Überblick), a.a.O., S. 33.

<sup>145</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 818.

Das bedeutet im Einzelnen:<sup>146</sup>

- Bei der Anwendung der Eigenkapitalvorschriften ist darzustellen, welche Gesellschaften in die aufsichtsrechtliche Konsolidierung einbezogen wurden (Kerninformationen) und ob nicht konsolidierte Tochterunternehmen ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen erfüllen (ergänzende Informationen).
- Bei der Darstellung der Eigenkapitalstruktur sind über Art und Umfang der einzelnen Kapitalelemente sowie die Zusammensetzung des Kernkapitals zu berichten und die Gesamtsumme des Ergänzungskapitals und der Drittrangmittel zu nennen. Die angewendeten Rechnungslegungsgrundsätze sind ebenso zu erläutern wie beispielsweise nicht realisierte Gewinne oder Verluste und latente Steuern Einfluss auf das Kernkapital hatten.
- Die Offenlegung der Informationen zu eingegangenen Risiken und ihre Beurteilung soll Marktteilnehmern eine Einschätzung der Risikopositionen und des Risikomanagements ermöglichen. Dabei ist auf die vier wesentlichen Bankrisiken näher einzugehen, nämlich auf das Kredit-, Markt-, Zinsänderungs- und das operationelle Risiko. Dabei werden dem aktuellen Risikoprofil (im Sinne einer Ex-ante-Risikoeinschätzung) die tatsächlich eingetretenen Risiken gegenübergestellt. Im Rahmen dieser Vorschrift ist auch über die verwendete Methode in der Risikobewertung Rechenschaft zu legen.<sup>147</sup>
- Die Offenlegung der angemessenen Eigenkapitalausstattung umfasst Informationen der Eigenkapitalunterlegung der vier wesentlichen Risikoarten und der Eigenkapitalquoten auf konsolidierter Basis.

Mit Hilfe der umfassenden Informationen erhält der Kapitalmarkt ein Bild über die Kapitaladäquanz der einzelnen Bank und kann Vergleiche mit anderen Kreditinstituten durchführen. Dadurch wird im Ergebnis der Markt selbst zum Regulator der Banken.<sup>148</sup> Um die Belastung der Banken so gering wie möglich zu halten, zielen die

---

<sup>146</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 820 ff.

<sup>147</sup> Vgl.: *Boos, K.-H./Schulte-Mattler, H.* (Marktdisziplin): Basel II: Marktdisziplin durch erweiterte Offenlegung, in: *Die Bank 2001*, S. 795 ff.

<sup>148</sup> Vgl.: *Heinke, E.* (3-Säulen-Konzept): Das Baseler 3-Säulen-Konzept und die Rolle der dezentralen Bankenaufsicht, in: *Tietmeyer/Rolfes* (Hrsg.), *Basel II – Das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen*, S. 8.

Transparenzvorschriften nur darauf ab, hauptsächlich Informationen zu veröffentlichen, die sich aus dem internen Rechnungswesen ohne größere Probleme entnehmen lassen.<sup>149</sup> Der Basler Ausschuss bemüht sich, seine Offenlegungsempfehlungen in die gegenwärtige Überarbeitung des IAS 30 „Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen“ einfließen zu lassen, um eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den bankaufsichtlichen Offenlegungen und den Offenlegungen im Rahmen des externen Rechnungswesens zu erreichen.

---

<sup>149</sup> Vgl.: *Deutsche Bundesbank* (Basel II), a.a.O., S. 32.

### **3.4 Zusammenfassung**

Mit der Einführung des zweiten Basler Eigenkapitalakkords zum 01. Januar 2007 wird die bisherige Vorschrift zur Mindesteigenkapitalunterlegung ersetzt und in weiten Teilen erheblich verschärft. Wesentlicher Anknüpfungspunkt der Revision war insbesondere die Anpassung der Regelungen zur Risikoeinordnung an die wirtschaftliche Realität im Bankensektor. In Zukunft wird die Mindesteigenkapitalunterlegung der kreditausreichenden Bank von der individuellen Bonität des Schuldners abhängen, was dazu führt, dass im Zuge von Basel II kreditsuchende Unternehmen ein Urteil über die zukünftige Bestandskraft mittels Ratinganalyse erhalten werden. Nachdem in der deutschen Unternehmenslandschaft nach allgemeiner Auffassung bei der Kapitalbeschaffung auch weiterhin der Unternehmenskredit im Vordergrund stehen wird, ist demzufolge davon auszugehen, dass praktisch nahezu jedes Unternehmen einer Ratinganalyse unterzogen werden wird. Die Basler Vorschriften richten strenge Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Objektivität der Bonitätsurteile. So muss die Ratinganalyse beispielsweise auf unabhängigen und zuverlässigen Methoden basieren, von einer unabhängigen Finanzaufsicht überprüft und die zentralen Parameter von den Banken veröffentlicht werden. Das Ratingergebnis wird zukünftig sowohl die Grundlage für die Mindesteigenkapitalunterlegung auf Bankenseite als auch für die Kreditkonditionen auf Unternehmensseite bilden, weshalb der Prozess einer Bonitätseinstufung zunehmend an Bedeutung gewinnen wird.

Im Hinblick auf die erhoffte Verringerung der Erwartungslücke bzw. Erweiterung des Informationsgehalts bleibt zunächst festzuhalten, dass die Änderungen der bankaufsichtlichen Vorschriften außerhalb des Bankensektors keine direkten Auswirkungen auf die Rechnungslegung entfalten. Nachdem allerdings zu erwarten ist, dass zukünftig jedes (kreditsuchende) Unternehmen einer Bonitätsbeurteilung unterzogen wird, ergibt sich die Möglichkeit, diese auch in größerem Umfang als bisher für Zwecke der Rechnungslegung einzusetzen. Dazu sind allerdings zunächst im folgenden Kapitel Zweck und Wesen von Basel-II-Ratings zu charakterisieren.

## 4 *Rating von Unternehmen*

Die Vorschläge des Basler Ausschusses basieren auf einer direkten Abhängigkeit der Eigenkapitalunterlegung bei der kreditausreichenden Bank von der individuellen Bonität des Schuldners. Die Bonität wird dabei mit Hilfe eines Ratingverfahrens ermittelt. Ratings entstehen im Allgemeinen aufgrund einer asymmetrischen Informationsverteilung zwischen den beteiligten Parteien.<sup>150</sup> Bezogen auf das Rating am Finanzmarkt steht der Investor oder Kreditgeber vor dem Problem, mit unternehmensbezogenen Daten der Vergangenheit und Gegenwart ex ante eine Einschätzung über eine anhaltende Zahlungsfähigkeit von Zinsen und Tilgung für die Zukunft vornehmen zu müssen.<sup>151</sup> Für die korrekte Herleitung einer solchen Einschätzung ist in großem Maße fundierte Fachkenntnis und Zeit nötig, so dass bisher diese Aufgabe von Spezialisten übernommen wurde. Wie noch zu zeigen ist, sieht sich auch der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit einer ähnlichen Situation ausgesetzt, weshalb im weiteren Verlauf zu prüfen ist, ob sich nicht durch eine Kombination von Rating und Abschlussprüfung eine Verbesserung der Informationsasymmetrie erzielen lässt.<sup>152</sup> Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung dieses Begriffs für den weiteren Verlauf der Arbeit sollen jedoch zunächst nach einer Definition und einem geschichtlichen Ausblick auf den Ratingmarkt die verschiedenen Ratingarten vorgestellt werden. Für ein besseres Verständnis der Wesensmerkmale ist darüber hinaus der Ratingprozess aus Unternehmenssicht darzustellen und das Bonitätsrating mit der klassischen Bilanzanalyse zu vergleichen.

---

<sup>150</sup> Vgl.: Kley, C. R./Everling, O. (Anerkennung): Anerkennung von Ratingagenturen im Rahmen von Basel II, in: Finanz Betrieb 2002, S. 137.

<sup>151</sup> Vgl.: Stur, G. (Kriterien): Rating mit qualitativen und quantitativen Kriterien, in: Everling (Hrsg.), Rating – Chance für den Mittelstand nach Basel II, S. 328.

<sup>152</sup> Vgl. näher hierzu die Ausführungen unter Kapitel 5.

## 4.1 *Begriff des Ratings*

Der Begriff „Rating“ ist aus dem Englischen herzuleiten und bedeutet so viel wie „(ein-)schätzen“ oder „Rate/Quote“. Bei einem Rating wird somit ein Untersuchungsobjekt hinsichtlich einer bestimmten Zielsetzung bewertet oder eingeschätzt und in eine ordinale Rangordnung gebracht.<sup>153</sup> Diese Art der Leistungsbewertung ist für alle denkbaren Betrachtungsobjekte und Zielsetzungen möglich, wie zum Beispiel beim Vergleich von Hochschulen mit Hilfe eines Rankings, bei der Beurteilung von Hotels und Restaurants oder auch der Benotung von Prüfungsleistungen in Schulen und Universitäten.<sup>154</sup>

Die Begriffsbestimmung des Unternehmensratings basiert allerdings auf einer konzentrierteren Betrachtung des Ratingbegriffs, die sich am „Credit Rating“ der Finanzmärkte orientiert. Ziel des Credit Ratings ist die Beurteilung von Finanztiteln und ihren jeweiligen Emittenten nach qualitativen und quantitativen Maßstäben auf die zukünftige Fähigkeit, Zahlungen von Zins und Tilgung einer von ihm begebenen Schuldverschreibung termingerecht und vollständig zu erfüllen.<sup>155</sup> Hierbei geht es insbesondere um die Wahrscheinlichkeitsabschätzung über den Eintritt von Leistungs- und Zahlungsstörungen während der Kreditlaufzeit.<sup>156</sup> Ziel des klassischen Credit

---

<sup>153</sup> Vgl.: *Serfling, K./Badack, E./Jeiter, V.* (Credit Rating): Möglichkeiten und Grenzen des Credit Rating, in: *Büschgen/Everling* (Hrsg.), *Handbuch Rating*, S. 632 f.

<sup>154</sup> Vgl.: *Munsch, M./Weiß, B.* (Rating): Externes Rating, S. 15; *Wambach, M./Rödl, B.* (Rating), a.a.O., S. 49.

<sup>155</sup> Vgl.: *Spellmann, F.* (Risikomessung), a.a.O., S. 229 f.; *Berblinger, J.* (Rating): Marktakzeptanz des Rating durch Qualität, in: *Büschgen/Everling* (Hrsg.), *Handbuch Rating*, S. 31; *Gleißner, W./Füser, K.* (Rating): Leitfaden Rating, S. 11; *Niebuhr, F./Reck, R./Neumann, E.* (Rating): Basel II/Rating, in: *Betrieb und Wirtschaft* 2002, S. 910.

<sup>156</sup> Vgl.: *Berblinger, J.* (Rating), a.a.O., S. 31; *del Mestre, G.* (Rating-Leitfaden): Rating-Leitfaden für Kreditinstitute und Unternehmen, S. 11; *Füser, K.* (Scoring): Intelligentes Scoring und Rating, S. 33 f.; *Munsch, M./Weiß, B.* (Rating), a.a.O., S. 15; *Wambach, M./Kirchmer, T.* (Rating): Unternehmensrating: Weit reichende Konsequenzen für mittelständische Unternehmen und für Wirtschaftsprüfer, in: *Betriebs-Berater* 2002, S. 402.

Ratings ist im Gegensatz zum *Aktien-* oder *Stock Rating*<sup>157</sup> somit die Einstufung von einzelnen Anleihen oder anderer Forderungsrechte im Hinblick auf das Verlustrisiko des Schuldtitels.<sup>158</sup>

Die Definition des Credit Ratings kommt dabei dem im Basler Eigenkapitalakkord und in der öffentlichen Diskussion verwendeten Begriff des Ratings ziemlich nahe. Bei Ratings im Kreditgeschäft geht es ebenfalls vorrangig um eine möglichst genaue, schnelle und einfache Beurteilung der Bonität bzw. der Ausfallrisiken eines Schuldners.<sup>159</sup> Klassische Credit Ratings und Basel-II-Ratings unterscheiden sich folglich hauptsächlich in der Adressatenorientierung. Credit Ratings dienen traditionell den Kapitalanlegern auf dem anonymen Kapitalmarkt, Ratings im Kreditgeschäft dagegen den Kreditinstituten zur Bonitätsprüfung. In beiden Fällen lassen sich jedoch Ratings als ein standardisiertes, objektiviertes, aktuelles, nachvollziehbares, skaliertes sowie kalibriertes Krediturteil über die zukünftige Bonität eines Schuldners beschreiben.<sup>160</sup> Anders ausgedrückt könnte man Ratings demzufolge als eine Form der Unternehmensanalyse beschreiben, die nicht zur Ermittlung eines Unternehmenswertes, sondern zu einer Aussage über die zukünftige Schuldendeckungsfähigkeit führt.<sup>161</sup>

Ratingbedarf entsteht aufgrund von Informationsasymmetrien, d.h. im Hinblick auf Basel-II-Unternehmensratings steht die Bank als Kreditgeber vor dem Problem, mit unternehmensbezogenen (vergangenheitsorientierten) Daten der Gegenwart ex ante eine Einschätzung über eine anhaltende Zahlungsfähigkeit von Zinsen und Tilgung für die Zukunft des kreditbeantragenden Unternehmens vornehmen zu müssen.<sup>162</sup> Wie bereits oben dargestellt, werden sich nach Einführung der zweiten Basler Eigenkapital-

---

<sup>157</sup> Beim *Aktien-* oder *Stock-Rating* (Equity-Rating) wird die zukünftige Ertragsqualität eines Unternehmens bewertet, ohne eine Risikoeinstufung wie bei Schuldtiteln vorzunehmen, vgl.: *Hoffmann, P.* (Credit Rating): Bonitätsbeurteilung durch Credit Rating, S. 20 ff. und die Ausführungen unter Kapitel 1.1.1.

<sup>158</sup> Vgl.: *Serfling, K./Badack, E./Jeiter, V.* (Credit Rating), a.a.O., S. 633.

<sup>159</sup> Vgl.: *Rolfes, B./Emse, C.* (Rating): Interne Rating-Verfahren zur Bonitätsklassifizierung, in: *Deutsches Steuerrecht 2001*, S. 316.

<sup>160</sup> Vgl.: *Füser, K./Rödel, K.* (Prüfung): Prüfung von Rating-Verfahren, in: *Die Wirtschaftsprüfung 2003*, S. 1289.

<sup>161</sup> Vgl.: *Koch, W.* (Rating): Rating und Mittelstand: Irrwege und Chancen, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 2003*, S. 277.

<sup>162</sup> Vgl.: *Stur, G.* (Kriterien), a.a.O., S. 328.

vereinbarung zukünftig die meisten creditsuchenden Unternehmen einer Bonitätsbeurteilung unterziehen müssen. Diese Bonitätsbeurteilung kann dabei entweder so wie bisher durch eine externe Ratingagentur oder durch die kreditausgebende Bank selbst erfolgen. Die von den Banken durchzuführenden Bonitätsbeurteilungen müssen qualitativ sehr strengen Anforderungen genügen und können demnach nicht mit den von den Banken bisher durchgeführten Kreditwürdigkeitsprüfungen verglichen werden.<sup>163</sup> Insoweit ist seit Beginn der Diskussion um die Einführung der Basel-II-Verordnung Bewegung im Markt für Ratings zu beobachten.

---

<sup>163</sup> Vgl.: *Wambach, M./Rödl, B. (Rating)*, a.a.O., S. 51.

## 4.2 *Geschichtliche Entwicklung auf dem Ratingmarkt*

Der Begriff und die Idee des Ratings wurde bereits vor mehr als 100 Jahren in den USA entwickelt. Schon Mitte des 19. Jahrhunderts war der Kapitalbedarf der amerikanischen Eisenbahnwirtschaft so groß, dass aufgrund der geringen Zahl von Großbanken ein Großteil des Geldes über Unternehmensanleihen beschafft werden musste.<sup>164</sup> So veröffentlichte „*Bradstreet's Improve Commercial Agency*“ bereits 1849 erste Ratings.<sup>165</sup> Um ihren Anlegern unabhängige und zutreffende Informationen über das jeweilige Risikopotential präsentieren zu können, unterzogen sich die Unternehmen (freiwillig) einer Bonitätsbeurteilung durch Bewertungsspezialisten. Diese sollten die Gefahr von Insolvenzverlusten verringern und für mehr Transparenz in den Anlageentscheidungen sorgen. Die Begründer der Ratingagenturen *Standard & Poor's* und *Moody's* sind auch bis heute die Marktführer geblieben.

Erst in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts begann das Rating durch den wachsenden anonymen internationalen Kapitalmarkt weltweit an Bedeutung zu gewinnen. In diesem Zeitraum ist auch die Zahl der international agierenden Ratingagenturen stark angestiegen, die bekannteste und größte dieser neueren Ratingagenturen ist die amerikanisch-englische *Fitch IBCA*. *Standard & Poor's* und *Moody's* beherrschen aber dennoch weiterhin den Markt für internationale Ratings und beschäftigen gegenwärtig ca. jeweils 2.000 Analysten in über 30 Staaten bei einem geschätzten Umsatz von ca. 350 Millionen US-Dollar.<sup>166</sup> Wie viele Unternehmen mittlerweile geratet wurden lässt sich nur schwer abschätzen, da nicht zwangsläufig jedes Rating veröffentlicht wird. Man kann auf Grund der Veröffentlichungen von *Moody's* und *Standard & Poor's* mit ungefähr 10.000 gerateten Unternehmen rechnen.<sup>167</sup>

---

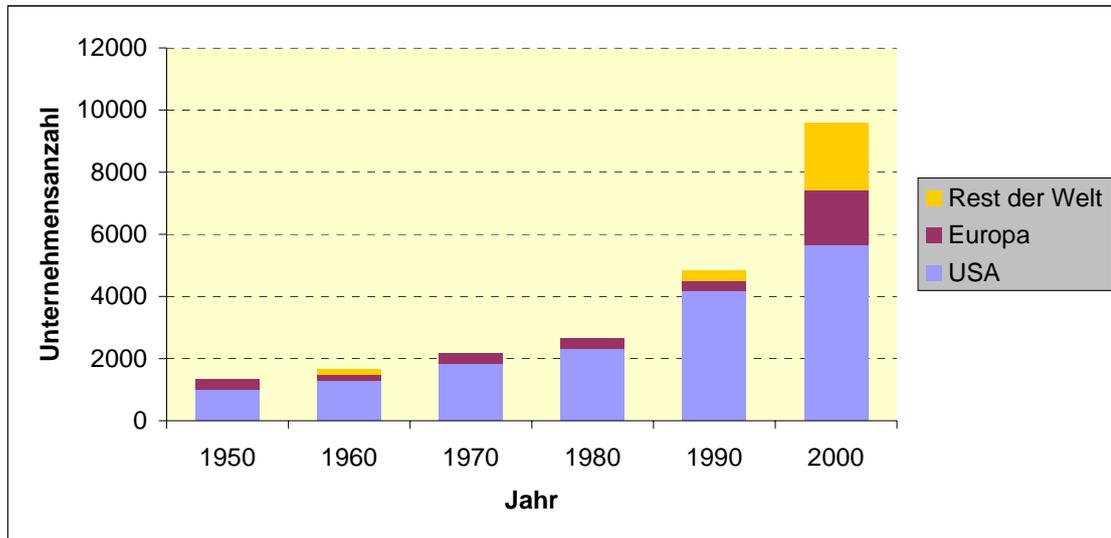
<sup>164</sup> Vgl.: *Asmussen, J.* (Rating-Agenturen): Rating-Agenturen und Finanzaufsicht, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 2005, S. 246.

<sup>165</sup> Vgl.: *Munsch, M./Weiß, B.* (Rating), a.a.O., S. 27.

<sup>166</sup> Vgl.: *Keiner, T.* (Rating), a.a.O., S. 99.

<sup>167</sup> Vgl.: *Munsch, M./Weiß, B.* (Rating), a.a.O., S. 27.

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die Anzahl der Ratings für Unternehmensanleihen von 1950 bis 2000:



**Abbildung 6: Marktentwicklung des Ratings von Unternehmensanleihen weltweit von 1950 bis 2000<sup>168</sup>**

In Deutschland war das Rating von Unternehmen lange Zeit praktisch bedeutungslos, auch wenn bereits in den siebziger Jahren vereinzelt Banken einem Rating unterzogen wurden.<sup>169</sup> Ausgehend von den exportorientierten Industrieunternehmen der Automobil-, Chemie- und Elektroindustrie hielt Anfang der neunziger Jahre das Unternehmensrating bei den Großunternehmen Einzug. *Moody's* eröffneten 1991, *Standard & Poor's* 1992 ihre ersten Niederlassungen in Deutschland und haben seitdem ungefähr 30 Industrieunternehmen geratet und ca. 600 Emissionen, hauptsächlich von Banken und Versicherungen, begleitet.<sup>170</sup> Auch wenn diese Zahlen für die deutsche Wirtschaft eine eher untergeordnete Rolle spielen, ist doch deutlich zu erkennen, dass die Bedeutung von Ratings auf den Kapitalmärkten zunimmt.

Im Gegensatz zu den USA war gerade für die durch mittelständische Unternehmen geprägte deutsche Wirtschaft eine Anleihenemission oder ein Börsengang lange Zeit keine Alternative. Über die enge Bindung der Unternehmen an eine Hausbank wurde

<sup>168</sup> In Anlehnung an: *Munsch, M./Weiß, B. (Rating)*, a.a.O., S. 28.

<sup>169</sup> Vgl.: *Berblinger, J. (Rating)*, a.a.O., S. 29.

<sup>170</sup> Vgl.: *Keiner, T. (Rating)*, a.a.O., S. 100.

der größte Teil des Fremdkapitalbedarfs über Kredite gedeckt.<sup>171</sup> Im Fokus der zunehmenden Finanzierungsprobleme des Mittelstands, der verschärften Kreditwürdigkeitsprüfung der Banken und letztlich auch durch die Diskussion um den zweiten Basler Akkord geriet die Bonitätsbeurteilung mittels eines Ratings in den letzten Jahren immer mehr in den Blickpunkt. In letzter Konsequenz wurden daher auch Ende der neunziger Jahre zahlreiche Ratingagenturen mit der Zielgruppe Mittelstand gegründet.<sup>172</sup> Als Beispiele können die Creditreform Rating AG (gegründet 2000), die EuroRatings AG (gegründet 1999) oder die RS Rating Services AG (gegründet 1999) genannt werden.

---

<sup>171</sup> Vgl.: *Wambach, M./Rödl, B. (Rating)*, a.a.O., S. 67. 68 % der mittelständischen Unternehmen schätzen den Bankkredit als unverzichtbar oder sehr wichtig ein, vgl.: *Dresdner Bank/Grüner + Jahr AG & Co. (Studie): Mind 02 – Mittelstand in Deutschland*, S. 19. 58,5 % der Unternehmen decken ihren Kapitalbedarf an erster Stelle durch „einbehaltene Gewinne und Selbstfinanzierung“ (58,5 %), an zweiter Stelle aus „Abschreibungen und Rückstellungen“ (40,6 %) und an dritter Stelle durch den klassischen Bankkredit (30,2 %), womit der Bankkredit weiterhin die führende Fremdfinanzierungsart darstellt, Mehrfachnennungen möglich; 20,2 % der Unternehmen mit Fremdkapital decken dieses zwischen 50 % und 75 % über den Bankkredit, vgl.: *Dresdner Bank/Grüner + Jahr AG & Co. (Studie)*, a.a.O., S. 33 und 51.

<sup>172</sup> Vgl.: *Wambach, M./Rödl, B. (Rating)*, a.a.O., S. 67. Einen Überblick über das Angebot an Ratingsoftware geben: *Everling, O./Leyder, M.-J. (Ratingsoftware): Das Angebot an Ratingsoftware*, in: *Deutsches Steuerrecht 2005*, S. 208 ff.

### 4.3 *Arten von Ratings*

In der Praxis werden je nach Zielsetzung, Auftraggeber oder Untersuchungsobjekt verschiedene Ratingarten unterschieden. Im Folgenden sollen einige Ratingarten kurz vorgestellt werden, die sich mit einer Aussage über die zukünftige Bonität eines Unternehmens befassen.

#### 4.3.1 *Emissions- oder Emittentenrating*

Beim Emissionsrating wird vom Analysten die aktuelle Kreditwürdigkeit eines Schuldners in Bezug auf einen bestimmten Finanztitel (z.B. Anleihenemission) untersucht.<sup>173</sup> Dabei werden neben der konkreten Bonität des Schuldners (Emittent) oder von Garantiegebern und Versicherern auch andere Maßnahmen zur Stärkung einer bestimmten Emission berücksichtigt. Auch wenn ein Emissionsrating sehr stark von der individuellen Bonität des Emittenten abhängt, ist es dennoch möglich, dass sich verschiedene Anleihen desselben Emittenten in ihrer Ratingeinstufung unterscheiden.<sup>174</sup> Gründe hierfür können beispielsweise unterschiedliche Besicherungen, Erst- oder Nachrangigkeit, Laufzeiten oder unterschiedliche Rechte und Pflichten sein.

Beim Emittentenrating hingegen stellt der Analyst die allgemeine Bestands- und Zukunftsfähigkeit seines Mandanten bezüglich der Sicherheit, allen finanziellen Verpflichtungen zukünftig termingerecht nachzukommen, fest.<sup>175</sup> Durch die Umsetzung von Basel II gewinnt eben diese Form des Ratings an Bedeutung, da auch Kreditinstitute zukünftig ein allgemeines Schuldner-rating nachzuweisen haben.

---

<sup>173</sup> Vgl.: *Darazs, G. H. (Rating): Ganzheitlich-Dynamisches Unternehmens-Rating*, in: *Everling (Hrsg.), Rating – Chance für den Mittelstand nach Basel II*, S. 308; *Munsch, M./Weiß, B. (Rating)*, a.a.O., S. 33; *Wambach, M./Rödl, B. (Rating)*, a.a.O., S. 51.

<sup>174</sup> Vgl.: *Wambach, M./Rödl, B. (Rating)*, a.a.O., S. 51.

<sup>175</sup> Vgl.: *Darazs, G. H. (Rating)*, a.a.O., S. 308; *Munsch, M./Weiß, B. (Rating)*, a.a.O., S. 33; *Wambach, M./Rödl, B. (Rating)*, a.a.O., S. 51.

### 4.3.2 *Debt- oder Equity-Rating*

Beim Equity-Rating werden aus Sicht der Eigenkapitalgeber Unternehmen auf die Stabilität und Sicherheit von Eigenkapitaltiteln untersucht. Unter das Equity-Rating fällt die Analyse von Kurspotenzialen und Renditechancen von Aktienanlagen und Investmentfonds.<sup>176</sup>

Das Debt-Rating erfolgt aus der Sichtweise eines Fremdkapitalgebers und hat die Abschätzung der grundsätzlichen Wahrscheinlichkeit von Zahlungsausfällen aus dem Kreditgeschäft zum Gegenstand.<sup>177</sup> Der in der Basel-II-Verordnung angesprochene Ratingprozess kann somit dem Debt-Rating zugeordnet werden.

### 4.3.3 *Solicited und Unsolicited Rating*

Unsolicited Ratings werden ohne den Auftrag des zu ratenden Unternehmens aufgrund einer Eigeninitiative der Ratingagentur oder eines Kunden ohne Einbindung und Mithilfe des zu ratenden Unternehmens durchgeführt. Das Urteil muss dabei auf nur intern verfügbare Daten verzichten und kann sich somit nur auf allgemein zugängliche Sekundärquellen stützen, wie beispielsweise Jahresabschlüsse, Branchenzugehörigkeit, Gesellschafterstruktur, Konjunktur, Rechtsform oder Kapitalverhältnisse.<sup>178</sup> Die Aussagekraft eines solchen Ratings wird daher in der Regel geringer sein als diejenigen, die mit Zustimmung und unter Mithilfe des zu bewertenden Unternehmens erfolgen.

Im Gegensatz dazu geht beim Solicited Rating die Initiative vom zu ratenden Unternehmen aus. Dazu werden der Ratingagentur neben den allgemein bekannten auch alle nur intern verfügbaren Daten und Informationen zur Verfügung gestellt.<sup>179</sup> Im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung zur Mindesteigenkapitalunterlegung sollen nach dem Willen des Basler Ausschusses Banken, die kein eigenständiges Ratingverfahren haben, soweit möglich nur beauftragte Ratings verwenden.<sup>180</sup> Die nationalen

---

<sup>176</sup> Vgl.: Hoffmann, P. (Credit Rating), a.a.O., S. 21.

<sup>177</sup> Vgl.: Darazs, G. H. (Rating), a.a.O., S. 308; Munsch, M./Weiß, B. (Rating), a.a.O., S. 32; Wambach, M./Rödl, B. (Rating), a.a.O., S. 52.

<sup>178</sup> Vgl.: Munsch, M./Weiß, B. (Rating), a.a.O., S. 32; Wambach, M./Rödl, B. (Rating), a.a.O., S. 52.

<sup>179</sup> Vgl.: Munsch, M./Weiß, B. (Rating), a.a.O., S. 32; Wambach, M./Rödl, B. (Rating), a.a.O., S. 52.

<sup>180</sup> Vgl.: Basel Committee on Banking Supervision (Basel II), a.a.O., Tz. 108.

Aufsichtsinstanzen können jedoch den Banken gestatten, ebenso unbeauftragte Ratings zu verwenden. Die Erlaubnis zur Verwendung unbeauftragter Ratings sollte allerdings nicht dazu führen, dass Ratingagenturen Druck auf die Unternehmen ausüben, einen Ratingauftrag zu stellen.<sup>181</sup> Da im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass sich zumindest mittelfristig die Anwendung des IRB-Ansatzes durchsetzen wird,<sup>182</sup> sollten in der Praxis Bonitätsbeurteilungen ohne Wissen und Mithilfe des Unternehmens im Kontext von Basel II nur eine untergeordnete Rolle spielen.

#### 4.3.4 *Auskunftsrating*

Auskunftsratings werden wie Unsolicited Ratings ohne expliziten Auftrag und ohne Unterstützung des zu untersuchenden Unternehmens von einer Wirtschaftsauskunftei durchgeführt.<sup>183</sup> Die Wirtschaftsauskunftei veräußert die ermittelten Bonitätseinschätzungen an Dritte und bezieht demzufolge – im Gegensatz zu den anderen Ratingarten – ihr Entgelt aus der Nutzung der Information durch Dritte. Grundlage für die Bonitätsbeurteilung durch die Auskunftei sind auch hier nur allgemein öffentlich zugängliche Informationen und insbesondere Zahlungserfahrungen aufgrund von Rückmeldungen der Kunden an die Auskunftei. Die Erwerber der Informationen nutzen diese zur Überprüfung ihrer eigenen Kunden, beispielsweise bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit für Lieferantenkredite, für den Abschluss von Leasing- und Factoringverträgen oder Kreditversicherungen. Die Creditreform Rating AG, der Marktführer der Wirtschaftsauskunfteien in Europa, hat eine Bonitätseinstufung für praktisch jedes wirtschaftsaktive Unternehmen ermittelt und bietet diese in einer Online-Datenbank Dritten an. Diesen Bonitätsindex nutzen mehr als 130.000 Unternehmen zur Überprüfung ihrer Kunden.

Auskunftsratings dienen vorrangig der Bonitätsprüfung zwischen Unternehmen und nicht der Kreditwürdigkeitsprüfung für Banken, weshalb eine Anwendung im Zusammenhang mit Basel II auch nicht zur Frage steht.

---

<sup>181</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 108.

<sup>182</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 3.3.2.1.2.

<sup>183</sup> Vgl.: *Munsch, M./Weiß, B.* (Rating), a.a.O., S. 35; *Wambach, M./Rödl, B.* (Rating), a.a.O., S. 53.

### 4.3.5 Unternehmensrating

Das Unternehmensrating stellt im Wesentlichen lediglich eine Sonderform des Emittentenratings dar, denn auch hier werden Unternehmen als Ganzes auf die Wahrscheinlichkeit von zukünftigen Zahlungsausfällen oder -verzögerungen beurteilt. Dennoch ist es m.E. gerechtfertigt und notwendig, für Ratings aufgrund des zweiten Basler Akkords einen eigenen Begriff zu schaffen.<sup>184</sup>

Zum einen werden Emittentenratings für einen Emittenten in der Vorbereitung auf eine Anleihenemission oder einen Börsengang erstellt. Basel-II-Ratings sind aber gerade kein Hilfsmittel bei der Beschaffung von Kapital über den Kapitalmarkt, sondern ab 2007 zwingender Bestandteil bei der Beschaffung von Fremdkapital über den Bankensektor. Zum anderen sind die von den großen international tätigen Ratingagenturen entwickelten Ratingansätze und -systeme in ihrer Komplexität speziell auf große kapitalmarktfähige Unternehmen zugeschnitten und daher in der Regel für den Einsatz in der Kreditwürdigkeitsprüfung überdimensioniert.<sup>185</sup> Vor dem Hintergrund, dass die Kosten eines klassischen Emittentenratings zwischen 10.000 Euro und 60.000 Euro liegen, wird deutlich, dass solche Ausgaben weder für das kreditsuchende Unternehmen noch für die kreditausreichende Bank bezahlbar wären.<sup>186</sup> Insbesondere der Bedarf an Ratings für kleinere und mittlere Unternehmen wird mit der Umsetzung des Basler Akkords deutlich steigen und es ist ausgeschlossen, dass Kreditinstitute einen

---

<sup>184</sup> So auch: *Darazs, G. H. (Rating)*, a.a.O., S. 308; *Munsch, M./Weiß, B. (Rating)*, a.a.O., S. 33 f.; *Wambach, M./Rödl, B. (Rating)*, a.a.O., S. 53 f.

<sup>185</sup> Vgl.: *Wambach, M./Rödl, B. (Rating)*, a.a.O., S. 54.

<sup>186</sup> Vgl.: *Wambach, M./Rödl, B. (Rating)*, a.a.O., S. 77 f. Bei bankinternen Ratings stellte sich bisher die Frage nach den Kosten nicht. Kreditinstitute unterzogen als Basis für eine Kreditentscheidung das kreditsuchende Unternehmen auch schon in der Vergangenheit einer Bonitätsbeurteilung, ohne jedoch die Kosten dafür gesondert in Rechnung zu stellen. Die entstandenen Kosten wurden vielmehr von allen Bankkunden gemeinsam getragen. Mit Einführung der zweiten Basler Eigenkapitalvereinbarung werden sich jedoch Umfang und Qualitätsanforderungen der internen Ratings denen der externen Ratings annähern müssen, was auch mit erhöhtem Aufwand und Kosten für die Banken verbunden ist. Ob und inwieweit es den Banken gelingen wird, diese Kosten zukünftig ihren Kreditnehmern in Form einer Verschlechterung der Kreditkonditionen oder einer Ratinggebühr zuzuordnen, bleibt abzuwarten und ist letztlich auch vom Wettbewerb zwischen den Banken und der Bereitschaft zur Kostenübernahme der Kunden abhängig. Keine besonderen Ratingkosten sehen: *Kütting, K./Weber, C.-P. (Bilanzanalyse)*, a.a.O., S. 578.

ähnlichen Aufwand zu ähnlichen Kosten zur Bonitätsbeurteilung jedes potentiellen Kreditnehmers betreiben können.

Zusammenfassend lässt sich demnach festhalten, dass Basel-II-Unternehmensratings auf der einen Seite zuverlässige und verlässliche Aussagen über die Bonität eines Unternehmens liefern, auf der anderen Seite aber auch über eine weitgehende Standardisierung und Automation bezahlbar bleiben müssen.<sup>187</sup>

#### **4.3.6 Interne und externe Bonitätsratings**

Nachdem der Basler Ausschuss sowohl Ratings externer Ratingagenturen als auch bankinterne Ratings für die Risikoermittlung zulässt, kann eine Unterscheidung auch in dieser Richtung getroffen werden. Dabei ist die Frage zu beantworten, ob und inwieweit sich externe und interne Ratings unterscheiden.

Ratings sind – wie auch oben schon dargestellt – keine durch die Diskussion um Basel II ausgelöste neue Entwicklung. Schon immer wurden Kreditnehmer von den Banken einer Kreditwürdigkeitsprüfung unterzogen. Bei Krediten über 250.000 Euro berücksichtigt dies auch die Gesetzeslage. Nach § 18 Abs. 1 KWG müssen sich Banken mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers, insbesondere mit den Jahresabschlüssen, auseinandersetzen. Im Gegensatz zur differenzierten Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit bei externen Ratings war die Bonitätsbeurteilung bei den Kreditinstituten in der Vergangenheit jedoch regelmäßig lediglich eine traditionelle Jahresabschlussanalyse mit dem Ziel einer Zuordnung zu „kreditwürdig“ oder „nicht kreditwürdig“. Die traditionellen Kreditwürdigkeitsprüfungen sind demnach mit modernen Ratingverfahren nicht vergleichbar und erfüllen somit auch nicht die vom Basler Ausschuss verlangten Mindestanforderungen.<sup>188</sup> Vor dem Hintergrund der Einführung von Basel II im Jahr 2007 haben somit fast alle Banken begonnen, ihre Verfahren zu überarbeiten bzw. neu zu konzipieren.<sup>189</sup>

---

<sup>187</sup> Vgl.: Wambach, M./Rödl, B. (Rating), a.a.O., S. 54.

<sup>188</sup> Für einen Vergleich der modernen Ratingverfahren mit der traditionellen Jahresabschlussanalyse vgl. die Ausführungen unter Kapitel 4.5.

<sup>189</sup> Vgl.: Eckes, R./Walter, K.-F. (Ratingvorbereitung), a.a.O., S. 518. Die meisten deutschen Banken erfüllten bereits im Jahr 2005 die Basel-II-Anforderungen an das Ratingverfahren, vgl.: *Commerzbank AG: Geschäftsbericht 2004*, S. 12.

Auch wenn die Kreditinstitute ihre Ratings größtenteils von eigenen Abteilungen durchführen lassen, handelt es sich dennoch nicht um „interne Ratingagenturen“ im eigentlichen Sinne. Diese Unterscheidung betrifft allerdings nur das Marktaufreten der bankinternen Ratingabteilung, denn bankinterne Ratings stellen auch weiterhin keine eigenständige Marktleistung dar, sondern sind lediglich interner Zwischenschritt zur Ermittlung eines kundenadäquaten Kreditangebots.<sup>190</sup> Im Zuge der Implementierung von Mindestanforderungen an interne und externe Ratingsysteme ist jedoch eine vergleichbare Vorgehensweise und Qualität zu erwarten, so dass sich für das zu ratende Unternehmen bei Basel-II-Ratings höchstwahrscheinlich künftig keine augenfälligen Unterschiede zwischen internen und externen Ratings ergeben werden.<sup>191</sup> Von den nationalen Aufsichtsbehörden zugelassene interne Ratingsysteme können demzufolge im Vergleich zu externen Ratingsystemen als gleichwertig eingestuft werden.<sup>192</sup>

---

<sup>190</sup> Vgl.: *Gromer, S./Everling, O.* (Rating), a.a.O., S. 147.

<sup>191</sup> So auch *Gögel, S./Pinn, K.* (Rating): Rating: Frequently Asked Questions, in: *BankInformation* 2001, S. 21. Für Bonitätsanalysen mit Hilfe von mathematisch-statistischen Verfahren ebenfalls zustimmend: *Schulze, D.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 178. Vgl. näher dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 4.4.1.

<sup>192</sup> So auch: *Kramer, J.* (Ratingsysteme): Ratingsysteme in Banken: Grundlage einer ertrags- und risikoorientierten Steuerung, in: *BankInformation* 2001, S. 9. *Füser* hingegen sieht Vorteile in den internen Ratingverfahren, die jedoch m.E. nicht vollends überzeugen können, vgl.: *Füser, K.* (Basel II): Scoring und Rating im Kontext von Basel II, in: *Finanzierung, Leasing, Factoring* 2001, S. 99 f.

#### 4.4 *Ratingphasen aus Unternehmenssicht*

Für die weitere Vorgehensweise ist es zunächst wichtig, sich mit den Ratingphasen aus Unternehmenssicht auseinander zu setzen. Dies ist notwendig, um das Zustandekommen der Ratingbewertung besser zu verstehen. Ein Rating beinhaltet als Kernelement neben dem Ratingprozess, d.h. dem Verfahren zur Beurteilung der individuellen Bonität des Schuldners, das daraus abgeleitete Bewertungsergebnis, das Ratingurteil. Das Ratingurteil komprimiert die komplexe Anzahl von Daten, die im Verlauf des Ratingprozesses erhoben werden zu einer zusammenfassenden, allgemein bekannten und anerkannten Kennzahl, dem Ratingsymbol. Im Kontext von Basel II ist nicht nur jedes kreditsuchende Unternehmen einem Rating zu unterziehen, sondern auch der Ratingprozess wird für diese Fälle Mindestanforderungen erfüllen müssen. Damit werden erstmals „Ratingrichtlinien“ von einem unabhängigen Dritten festgelegt. Im Folgenden sollen daher kurz die Mindestanforderungen und deren Auswirkungen auf den klassischen Ratingprozess dargestellt werden, um im Anschluss daran einen idealtypischen Ratingprozess vorzustellen.

##### 4.4.1 *Mindestanforderungen an den Ratingprozess*

Die Basel-II-Vereinbarung stellt konkrete Mindestanforderungen für die Anwendung von Ratingergebnissen und -systemen in der Kreditwürdigkeitsprüfung.<sup>193</sup> Zulassungsvoraussetzung sind dabei hohe Anforderungen an die Ratingverfahren selbst, beispielsweise an Methodik und Datengrundlage. Dies gilt sowohl bei der Bonitätsbeurteilung durch externe Ratingagenturen, d.h. bei Anwendung des Standardansatzes, als auch bei der bankinternen Bonitätsbeurteilung, d.h. bei Anwendung des IRB-Ansatzes. Die Kreditinstitute müssen der nationalen Aufsichtsinstanz jederzeit, d.h. sowohl von Beginn an, als auch im Zeitablauf darlegen können, dass sie die Anforderungen an das Ratingsystem erfüllen. Unter Ratingsystem versteht man alle Methoden, Prozesse, Kontrollen, Daten(-sammlungen) und Datenverarbeitungssysteme,

---

<sup>193</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 90 ff. und Tz. 388 ff. Zu allgemeinen Ratinggrundsätzen vgl. näher: *Elsas, R./Krahn, J. P.* (Ratinggrundsätze): Grundsätze ordnungsmäßigen Ratings: Anmerkungen zu Basel II, in: *Die Bank* 2001, S. 298 ff.

die zur Bestimmung von Kreditrisiken, zur Zuweisung interner Ratings und zur Quantifizierung von Ausfallschätzungen dienen.<sup>194</sup>

#### 4.4.1.1 *Anerkennung externer Ratingagenturen*

Nach den Vorstellungen des Basler Ausschusses ist vor Anwendung der Ergebnisse externer Ratingagenturen den nationalen Aufsichtsinstanzen nachzuweisen, dass folgende Anforderungen erfüllt werden.<sup>195</sup>

- **Objektivität:** Das von der Agentur angewendete Ratingsystem muss objektiv und systematisch sein und das Validierungsverfahren muss auf historischen Erfahrungswerten beruhen. Die ermittelten Bonitätsbeurteilungen müssen im Zeitablauf überwacht werden und gegebenenfalls bei Veränderungen korrigiert werden. Vor einer Anerkennung durch die Aufsichtsinstanz muss ein Beurteilungsverfahren für jedes Marktsegment, einschließlich eines strengen Backtestings für mindestens ein Jahr, besser jedoch für drei Jahre, angewandt worden sein. Unter dem Begriff des „Backtestings“ versteht man einen nachgelagerten Evaluierungsprozess, der die getroffenen Ratingentscheidungen ex post anhand der tatsächlichen Unternehmensentwicklung einer kritischen Überprüfung unterzieht. Falls sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass die Ratingeinstufungen bei einzelnen Unternehmen systematisch fehlerhaft waren, ist dies durch eine geeignete Korrektur des Ratingverfahrens zu berücksichtigen.<sup>196</sup>
- **Unabhängigkeit:** Eine externe Ratingagentur muss für eine Anerkennung einerseits wirtschaftlich und politisch unabhängig, andererseits frei von Interessenkonflikten innerhalb der Agentur sein. Die Geschäftsführung oder Eigentümer der Ratingagentur dürfen aufgrund eines Eigeninteresses am Ausgang des Ratings keinen Einfluss auf das Ergebnis nehmen.

---

<sup>194</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 394.

<sup>195</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 91.

<sup>196</sup> Vgl.: *Elsas, R./Krahen, J. P.* (Ratinggrundsätze), a.a.O., S. 304.

- **Transparenz und Veröffentlichung:** Sowohl die von der Ratingagentur angewandten Methoden als auch die einzelnen Bonitätsurteile müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Damit einhergehend wird von den Agenturen verlangt, ihre Beurteilungsmethoden (einschließlich der Definition eines Ausfalls), die Veränderungen einer Beurteilung (Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung der Bonität), die tatsächlich zu beobachtenden Ausfallraten sowie den Zeithorizont und die Bedeutung des Ratings ebenfalls zu veröffentlichen.
- **Ressourcen:** Die Agenturen müssen entsprechende Fähigkeiten zur Durchführung von Bonitätsbeurteilungen nachweisen, d.h. über ausreichende Ressourcen bei Analysten, Modellen, Systemen etc. verfügen. Die Bonitätseinstufung hat neben quantitativen auch auf qualitativen Daten zu beruhen, d.h. eine alleinige Analyse von Jahresabschlussdaten ist nicht ausreichend.
- **Glaubwürdigkeit:** Als letztes Kriterium wird vom Ausschuss noch die Glaubwürdigkeit der Agenturen gefordert. Einerseits führt die zuverlässige Anwendung obiger Voraussetzungen allein schon dazu, Glaubwürdigkeit zu vermitteln, auf der anderen Seite zeigt aber auch eine vermehrte Nutzung von Ratings einer bestimmten Agentur, dass diese Bonitätsbeurteilungen vom Markt als glaubwürdig anerkannt werden. Ferner können Ratingagenturen durch interne Kontrollmaßnahmen die Glaubwürdigkeit in ihre Bonitätsurteile weiter erhöhen.

Die Vorgehensweise zur Bonitätsbeurteilung kann sich demgemäß sowohl hinsichtlich der Methodik als auch hinsichtlich der Gewichtung einzelner Komponenten von Ratingagentur zu Ratingagentur unterscheiden. Ungeachtet einzelner Unterschiede im Detail ist aber festzuhalten, dass das Endergebnis in Form der Ratingnote auf weitestgehend objektiven und nachvollziehbaren Tatsachen beruht. So ist zu erwarten, dass aufgrund der Mindestanforderungen trotz unterschiedlicher Gewichtung der einzelnen Inputfaktoren die Ratingbewertung – von kleineren Nuancen abgesehen – zum selben Ergebnis führt.

#### 4.4.1.2 Anforderungen an IRB-Systeme

Die Mindestanforderungen an interne Ratingsysteme sind demgegenüber nochmals größer, weshalb an dieser Stelle nur ein kleiner Überblick über die wichtigsten Eckpfeiler gegeben werden kann. Es wird aber dennoch deutlich, dass von den kreditausreichenden Banken sehr weitreichende Regelungen bei der Implementierung eines Ratingsystems zu beachten sind. Damit werden zum ersten Mal umfangreiche Vorschriften den Prozess der Kreditwürdigkeitsprüfung – ein ehemals eigenständiges Gebiet der Bank – verändern. Bei Einhaltung der Mindestanforderungen sollen alle Bonitätsbewertungen objektiv, zuverlässig und nachprüfbar sein, so dass die Wahl des Kreditinstituts auf den Ausgang des Ratingergebnisses keinen Einfluss haben kann.

#### Struktur des Ratingsystems

Die grundsätzliche Struktur eines Ratingsystems im IRB-Ansatz muss nach dem Willen des Basler Ausschusses zwischen kreditnehmer- und (einzel-)kreditspezifischem Risiko unterscheiden sowie eine aussagekräftige Risikodifferenzierung gewährleisten.<sup>197</sup> Das kreditnehmerspezifische Risiko bzw. das Schuldner-rating beschreibt das allgemeine Ausfallrisiko des Schuldners. Ziel bei der Ermittlung des kreditnehmerspezifischen Risikos muss es somit sein, Kredite an denselben Schuldner unabhängig von einzelnen Kreditspezifika (Besicherung, Nachrangigkeit, Produktart etc.) mit dem gleichen Schuldner-rating zu versehen. Beim kreditspezifischen Risiko geht es dagegen um die Ausfallwahrscheinlichkeit der konkreten Schuld. In die Ermittlung dieses spezifischen Risikos gehen sowohl allgemeine kreditnehmerspezifische als auch transaktionsspezifische Faktoren, wie beispielsweise die Besicherung, Produktart oder Laufzeit, ein.

Kreditinstitute müssen mindestens sieben Ratingkategorien für akzeptable Kreditnehmer und mindestens eine für inakzeptable, d.h. notleidende oder zweifelhafte Kreditnehmer schaffen.<sup>198</sup> Eine Ratingklasse muss sich dabei über eine bestimmte Anzahl und Ausprägung von Risikokriterien definieren.

---

<sup>197</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 396 ff.; *Norden, L.* (Spezialbanken): *Spezialbanken und Basel II: Eine empirische Untersuchung interner Rating-systeme*, S. 275 f.

<sup>198</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 404.

### ***Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit***

Um dem geforderten Prinzip der Vollständigkeit gerecht zu werden, haben Banken jeden potentiellen Kreditnehmer vor Kreditvergabe einem Rating und mindestens einmal jährlich einer Nachschau zu unterziehen.<sup>199</sup> Bei Krediten an notleidende und zweifelhafte Schuldner sollte eine Überprüfung öfter durchgeführt werden.<sup>200</sup>

Ferner ist zur Sicherstellung der Glaubwürdigkeit jedes zugeteilte Rating von einer unabhängigen Stelle zu überprüfen.<sup>201</sup> Die Bank sollte über geeignete Prozesse und Verfahren verfügen, um sich relevante Informationen zur wirtschaftlichen und finanziellen Situation beschaffen und diese zeitnah zur Aktualisierung der Bonitätsbeurteilung verarbeiten zu können.

### ***Überwachung der Ratingsysteme***

Die Geschäftsleitung, der Kreditausschuss und das oberste Verwaltungsorgan müssen alle wesentlichen Aspekte des Ratingsystems genehmigen und zeigen können, dass sie über ein solides Verständnis der Ratingprozesse verfügen.<sup>202</sup> Materielle Abweichungen vom dokumentierten Verfahren sind durch diese Gremien zu genehmigen.<sup>203</sup>

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Ratingprozess, die Kriterien und das Ergebnis dokumentiert werden und von einem Dritten anhand der Dokumentation nachvollzogen und beurteilt werden können. Es ist Sorge zu tragen, dass das Ratingsystem richtig funktioniert. Das Management hat dafür in ständigem Austausch und Kontakt mit den entsprechenden Kontrollabteilungen, insbesondere der Kreditrisiküberwachung zu stehen. Die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Systems, der Angemessenheit der Ressourcen und die Beseitigung von Mängeln im System sollten nach Ansicht des Basler Ausschusses im Vordergrund stehen.<sup>204</sup>

Die am Ratingprozess beteiligten Mitarbeiter haben über eine entsprechende Qualifikation, Ausbildung und Schulung zu verfügen. Analysten, die für die Zuordnung oder

---

<sup>199</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 422 ff.

<sup>200</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 425.

<sup>201</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 424.

<sup>202</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 418.

<sup>203</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 428.

<sup>204</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 429 ff.

Überprüfung der Ratings verantwortlich sind, sind ausreichend zu schulen, um einer gleichbleibend guten Qualität und Genauigkeit der Ratings Rechnung zu tragen.<sup>205</sup>

### ***Kriterien und Ausrichtung des Ratingsystems***

Für die Bonitätseinstufung von Unternehmen ist ein spezielles Ratingsystem für Unternehmensratings zu entwickeln. Für die Zuordnung eines Kredits sind spezielle Kriterien und ein konkreter Ratingprozess zu beachten. Diese Kriterien müssen die Erfahrungen mit vergleichbaren Kreditnehmern nutzen und widerspiegeln. Die bei der Ermittlung der Ratingkriterien verwendeten Richtlinien und Standards sind regelmäßig durch interne Kreditmanagementabteilungen auf ihre Konsistenz mit den aktuellen Kreditnehmern und Umweltbedingungen zu überprüfen.<sup>206</sup> Das Kreditinstitut sollte im Zweifel die Risikoeinschätzungen konservativ vornehmen und die Bonitätsanalyse verstärken, wenn Ausfälle drohen oder wahrscheinlicher werden. Die Beurteilung sollte die Qualität der finanzwirtschaftlichen und sonstigen Informationen berücksichtigen und im Zweifel über die reinen Rechnungslegungsinformationen hinausgehen.<sup>207</sup>

Für die Zuordnung eines Ratingergebnisses ist, ausgehend von aktuellen Informationen und bisherigen Erfahrungen mit dem Kreditnehmer, eine Prognose für die Zukunft abzugeben. Davon betroffen ist auch eine Prognose über die zukünftige Fähigkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und angespannte Marktsituationen zu überstehen. In Anbetracht der Schwierigkeiten, die mit der Schätzung der zukünftigen Ereignisse und deren Auswirkungen auf den Kreditnehmer verbunden sind, sind die projizierten Informationen konservativ zu verwenden.<sup>208</sup>

Die Kreditinstitute haben bei Anwendung des IRB-Ansatzes nachzuweisen, dass ihr System alle für die Beurteilung relevanten und aktuellen Faktoren berücksichtigt. Nach der Endfassung der neuen Basler Eigenkapitalanforderung müssen die Kriterien für die Risikoeinschätzung eines Kreditnehmers ausreichend detailliert und plausibel

---

<sup>205</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 499.

<sup>206</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 410.

<sup>207</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 416 f.

<sup>208</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 416.

sein sowie zu einer aussagekräftigen Differenzierung der Risiken führen.<sup>209</sup> Was darunter im Genauen zu verstehen ist, ist aus der Endfassung nicht näher ersichtlich, da der zuvor im Rahmen der Konsultationsphase erarbeitete ausführlichere Anforderungskatalog an die Datengrundlage bei Anwendung des IRB-Ansatzes in die Endfassung nicht übernommen wurde. Dennoch werden wohl die Banken, um der Forderung nach Objektivität und Plausibilität Rechnung tragen zu können, folgende Daten für jeden Kreditnehmer zu erheben haben:<sup>210</sup>

- Prognose über die vergangene und zukünftige Fähigkeit, Erträge zu erwirtschaften;
- die Kapitalstruktur des Unternehmens und die Auswirkungen von unvorhergesehenen Ereignissen auf diese;
- die Qualität der Einkünfte, d.h. inwieweit die Erträge aus dem operativen Kerngeschäft stammen oder aus einmaligen, selten oder nicht wiederkehrenden Transaktionen;
- die Qualität und rechtzeitige Verfügbarkeit kreditnehmerspezifischer Informationen, wie beispielsweise testierte Jahresabschlüsse oder die verwendeten Rechnungslegungsstandards;
- Fremdfinanzierungsgrad und die Auswirkung von Nachfrageschwankungen auf Rentabilität und Cashflow;
- die finanzielle Flexibilität in Abhängigkeit von Zugang zu Fremd- und Eigenkapitalmärkten;
- die Stärke und Fähigkeit des Managements, auf veränderte Bedingungen zu reagieren und der Grad der Risikobereitschaft versus Konservativität der Unternehmensführung;
- die Unternehmensposition innerhalb der Branche und zukünftige Aussichten;
- die Risikocharakteristik des Landes, in dem das Unternehmen seine Geschäfte betreibt und deren Auswirkungen auf die Schuldendienstfähigkeit des Kreditnehmers;

---

<sup>209</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 410 f.

<sup>210</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (2. Konsultationspapier): Consultative Document: The New Basel Capital Accord, Tz. 265.

In gleicher Weise wie der Ratingprozess muss auch die Anwendung des formalen, statistischen Modells Mindestanforderungen erfüllen. So müssen beispielsweise die im Modell verwendeten Variablen statistisch aussagekräftig sein und eine angemessene Anzahl von Schätzern darstellen.<sup>211</sup> Ratings, die modellbasiert zugeordnet wurden, müssen durch Mitarbeiter der Kreditrisikoüberwachung überprüft und genehmigt werden. Die Zuverlässigkeit des Modells ist zu überwachen. Darüber hinaus sind klare Richtlinien und Prozesse zur Überwachung für die Fälle zu formulieren, bei denen die Modellereignisse durch subjektive Einschätzungen abgeändert werden. Basieren Ratings auf Expertenwissen, müssen die Kreditinstitute darlegen, in welcher Weise und an welcher Stelle das Ergebnis durch die Mitarbeiter verändert wurde.<sup>212</sup>

### ***Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten***

Die Anwendung des IRB-Ansatzes fordert, dass Banken durchschnittliche einjährige Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) für jede ihrer Ratingklassen zu schätzen haben.<sup>213</sup> Die Kreditinstitute haben eine Referenz-Ausfalldefinition zu verwenden, nach der ein Schuldner als ausgefallen gilt, wenn mindestens einer der folgenden Punkte eingetreten ist:<sup>214</sup>

- Es ist unwahrscheinlich, dass der Schuldner der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten (insbesondere Zins, Tilgung und Gebühren) nachkommen kann.
- Der Schuldner ist seit mehr als 90 Tagen mit einer wesentlichen Zahlungsverpflichtung aus den Kreditverpflichtungen in Verzug.

Als Hinweise auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit gelten:<sup>215</sup>

- Die Bank verzichtet auf die laufende Belastung von Zinsen.
- Die Bank verkauft die Kreditforderung mit einem bedeutenden bonitätsbedingten Verlust.

---

<sup>211</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 417.

<sup>212</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 417.

<sup>213</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 285.

<sup>214</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 452.

<sup>215</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 453.

- Die Bank hat eine Abschreibung oder Einzelwertberichtigung bzw. der Schuldner eine Umschuldung, Stundung oder einen Erlass vorgenommen oder vereinbart.
- Ein Insolvenzverfahren wurde beantragt.

Die Banken haben ferner alle verfügbaren Informationen, unter Einbeziehung des gewählten Verfahrens, für die Schätzung der durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit pro Ratingklasse zu berücksichtigen. Die Kreditinstitute können für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit wiederum auf drei verschiedene Verfahren zurückgreifen.<sup>216</sup>

### ***Datenerhebung und -verarbeitung***

Die Banken haben Daten über die wesentlichen Charakteristika des Kreditnehmers, fazilitätsspezifische Informationen und die Historie der Ratingklasseneinstufung und der Kreditausfälle zu erheben und zu speichern. Diese Daten sind in hinreichender Detailliertheit zu ermitteln, um eine rückwirkende Neuordnung von Kreditnehmern zu Ratingklassen zu ermöglichen.<sup>217</sup>

### ***Anwendung von Ratings***

Bei Kreditrisikomessung und -management sind die zugewiesenen Ratingklassen und die daraus gewonnenen quantitativen Informationen ausdrücklich zu berücksichtigen. Interne Ratings müssen als integraler Bestandteil bei der Kreditgenehmigung angesehen werden. Darüber hinaus hat die Bank für die Beurteilung der Kapitaladäquanz sog. Stress-Tests durchzuführen, um zukünftige Ereignisse oder Veränderungen zu identifizieren, die die Kreditforderungen ungünstig beeinflussen könnten. Die nationalen Bankenaufsichten erkennen die internen Ratingsysteme nur an, wenn die Kreditinstitute darlegen, dass das System in den letzten drei Jahren integraler Bestandteil

---

<sup>216</sup> Vgl. näher dazu: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 461 ff.

<sup>217</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 429.

des Kreditrisikomanagements war und weitgehend im Einklang mit den genannten Mindestanforderungen steht.<sup>218</sup>

### ***Interne Validierung***

Die Anerkennung des IRB-Ansatzes hängt ferner davon ab, ob das Kreditinstitut über ein geeignetes und zuverlässiges System zur Validierung der Genauigkeit und Konsistenz des Ratingverfahrens und der -durchführung sowie der Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten verfügt und der Aufsichtsinstanz nachweisen kann, dass die Leistungsfähigkeit des Ratingsystems durch die interne Validierung zutreffend beurteilt werden kann. Die Banken haben dabei der Aufsichtsinstanz anhand von möglichst weit zurückreichenden Zeitreihen zu belegen, dass die tatsächlichen Ausfallraten mit den erwarteten übereinstimmen.<sup>219</sup> Im Rahmen dieses Backtestings sind etwaige systematische Fehler im Ratingprozess aufzudecken und zu beheben.<sup>220</sup>

### ***Offenlegungspflichten***

Den nationalen Aufsichtsinstanzen sind im Rahmen der Offenlegungspflicht ausgewählte qualitative und quantitative Informationen darzulegen.<sup>221</sup> Ohne die Einhaltung der Transparenzvorschrift wird die Erlaubnis zur Anwendung des IRB-Ansatzes nicht erteilt.<sup>222</sup>

### ***Schätzung von EAD und LGD***

Wie bereits oben dargestellt werden bei Anwendung des IRB-Basisansatzes von den nationalen Bankenaufsichten Schätzungen von LGD und EAD zur Verfügung gestellt. Die Banken selbst haben jedoch bestimmte Mindestanforderungen bezüglich finanzieller und physischer Sicherheiten, wie beispielsweise Definitionen der Sicherheiten

---

<sup>218</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 445; *Norden, L.* (Spezialbanken), a.a.O., S. 276.

<sup>219</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 500 ff.

<sup>220</sup> *Küting, K./Weber, C.-P.* (Bilanzanalyse), a.a.O., S. 583.

<sup>221</sup> Für eine Übersicht über die qualitativen und quantitativen Offenlegungsanforderungen vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 822.

<sup>222</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 537.

oder operationale Anforderungen, für die Verwendung der aufsichtlichen Schätzungen zu erfüllen.<sup>223</sup>

Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz hingegen werden LGD und EAD von der kreditausgebenden Bank selbst intern geschätzt. Auch an diese Schätzung werden als Voraussetzung für eine Zulassung wieder gewisse Mindestanforderungen hinsichtlich Vollständigkeit, Glaubwürdigkeit, Überwachung, Schätzung etc. gestellt.<sup>224</sup>

#### 4.4.2 *Ratingprozess*

Nach der Darstellung der Mindestanforderungen an externe bzw. interne Ratingprozesse soll nun ein idealtypischer Ratingprozess aus Sicht des zu ratenden Unternehmens einen Einblick in die Vorgehensweise verschaffen.<sup>225</sup>

Am Ende eines jeden Ratingprozesses steht das Ziel, ein neutrales Urteil über die wirtschaftliche Fähigkeit eines Schuldners zu erhalten. Dennoch sind in der Praxis sowohl Unterschiede im Ratingprozess zwischen einem externen Rating durch eine unabhängige Ratingagentur und einem bankinternen Rating erkennbar als auch zwischen den externen Ratingagenturen selbst. So unterscheiden sich die durchgeführten Prozesse zum Teil in Art und Ablauf bei den großen international führenden Agenturen mit dem Fokus auf Anleihenemissionen und den in den letzten Jahren gegründeten kleineren Agenturen.<sup>226</sup> Obwohl Systeme der Kreditwürdigkeitsprüfung schon immer Bestandteil im Kreditgeschäft der Banken waren, sind die Unterschiede in Aufbau und Ablauf einer bankinternen Kreditwürdigkeitsprüfung teilweise noch deutlicher zu er-

---

<sup>223</sup> Vgl. näher dazu: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 506 ff.

<sup>224</sup> Vgl. näher dazu: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 468 ff.

<sup>225</sup> Vgl. dazu auch: *Everling, O.* (Rating): Rating mittelständischer Unternehmen, in: *Kolbeck/Wimmer* (Hrsg.), *Finanzierung für den Mittelstand*, S. 98 ff.; *Gromer, S./Everling, O.* (Rating), a.a.O., S. 126 ff.; *Hoffmann, P.* (Credit Rating), a.a.O., S. 60 ff.; *Schmidt, M.* (Emittentenrating): Zweck, Ziel und Ablauf des Ratings aus Emittentensicht, in: *Büschgen/Everling* (Hrsg.), *Handbuch Rating*, S. 261 ff.; *Wambach, M./Rödl, B.* (Rating), a.a.O., S. 143 ff.

<sup>226</sup> Vgl.: *Gromer, S./Everling, O.* (Rating), a.a.O., S. 127. Nachdem der zentrale Anknüpfungspunkt dieser Arbeit auf den Auswirkungen von Basel II beruht, wird auf eine Darstellung der Ratingprozesse international tätiger Agenturen an dieser Stelle verzichtet. Für die Darstellung eines Ratingprozesses einer internationalen Ratingagentur vgl.: *Berblinger, J.* (Rating), a.a.O., S. 61 ff.; *Gromer, S.* (Rating): Rating in Deutschland, IWK-Studie 01/2000, S. 62 ff.

kennen.<sup>227</sup> Verglichen mit den explizit beauftragten externen Ratings ist die Bonitätsbeurteilung bei den Kreditinstituten auch zukünftig im Grunde nur ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einem kundenspezifischen Kreditangebot. Bei bankinternen Kreditwürdigkeitsprüfungen waren in der Vergangenheit daher auch die einzelnen Schritte, Methoden und Kriterien für das zu klassifizierende Unternehmen nur schwer zu beobachten.<sup>228</sup> Es ist aber aufgrund der zuvor beschriebenen Mindeststandards zu erwarten, dass bankinterne wie externe Ratings zukünftig nach demselben grundlegenden Muster aufgebaut werden müssen.<sup>229</sup> Trotz aller Unterschiede basiert jedoch in allen Fällen ein Ratingprozess auf einer Vorbereitungs-, der eigentlichen Rating-, der Kommunikations- und der jährlichen Wiederholungsphase.

#### 4.4.2.1 Vorbereitungsphase

In der Literatur wird sowohl in der Vorbereitung auf einen bankinternen als auch einen externen Ratingprozess die Beauftragung eines Ratingberaters, auch Rating Advisor, als erster Schritt genannt.<sup>230</sup> Die Aufgabe des Ratingberaters umfasst „sämtliche beratenden und unterstützenden Maßnahmen [...], die im Zusammenhang mit einer Bewertung des Kunden durch eine unabhängige Ratingagentur stehen“<sup>231</sup>. Der Rating Advisor übernimmt somit die Beratung des zu analysierenden Unternehmens vor und nach dem Ratingprozess, die Planung und Steuerung der Aktivitäten während des Prozesses und gibt Empfehlungen bezüglich der bestmöglichen Unternehmenspräsentation.<sup>232</sup> Bei der Wahl des Beraters ist darauf zu achten, dass dieser über eine

---

<sup>227</sup> Vgl.: *Gromer, S./Everling, O. (Rating)*, a.a.O., S. 149 ff. und S. 158.

<sup>228</sup> Vgl.: *Gromer, S./Everling, O. (Rating)*, a.a.O., S. 147; *Holzkömmper, H./Fischer, J. (Ratingberatung)*, a.a.O., S. 147.

<sup>229</sup> Vgl.: *Paetzmann, K. (Basel II): Finanzierung mittelständischer Unternehmen nach „Basel II“ – Neue „Spielregeln“ durch bankinterne Ratings*, in: *Der Betrieb* 2001, S. 494 f.; so wohl auch *Gromer, S./Everling, O. (Rating)*, a.a.O., S. 149 f.

<sup>230</sup> Vgl.: *Eckes, R./Walter, K.-F. (Ratingvorbereitung)*, a.a.O., S. 521; *Koch, W. (Rating)*, a.a.O., S. 270; *Wambach, M./Kirchmer, T. (Rating)*, a.a.O., S. 404; *Winkeljohann, N./Solfrian, G. (Basel II): Basel II – Neue Herausforderungen für den Mittelstand und seine Berater*, in: *Deutsches Steuerrecht* 2003, S. 91.

<sup>231</sup> *Achleitner, A.-K. (Handbuch): Handbuch Investment Banking*, S. 447.

<sup>232</sup> Vgl.: *Meyer-Parpart, W. (Ratingberatung): Bedeutung des Rating Advisors für mittelständische Unternehmen*, in: *Everling (Hrsg.), Rating – Chance für den Mittelstand nach Basel II*, S. 499.

größtmögliche Erfahrung in der Ratingberatung und idealerweise auch noch über Kenntnisse der Organisations- und Unternehmensstruktur sowie bei der Jahresabschlussanalyse verfügt.<sup>233</sup> Verfügt die kreditgebende Bank über kein eigenes Ratingverfahren, würde der Rating Advisor das Unternehmen auch bei Suche und Auswahl der geeigneten Ratingagentur unterstützen.<sup>234</sup>

Im zweiten Schritt sollte sich die Unternehmensleitung unter Mithilfe des Ratingberaters mit den Anforderungen und Voraussetzungen, die ein Rating an das Unternehmen stellt, vertraut machen. Zunächst ist, ausgehend vom Ratingzweck, der Informationsbedarf des Ratinganalysten zu klären und zu überprüfen, ob die Informationen möglichst umfassend aufgearbeitet, aktuell und zeitnah zur Verfügung gestellt werden können.<sup>235</sup> Dabei sind je nach Ratinganlass und Ratingsystem unterschiedliche Informationsumfänge denkbar.

Im Anschluss daran sollte das Unternehmen versuchen, mit Hilfe des Ratingberaters im Rahmen eines vorbereitenden Rating-Checks ratingrelevante Schwachstellen zu identifizieren. Gerade die Beratung in der Vorbereitungsphase kann dabei für das spätere Ratingergebnis entscheidend sein.<sup>236</sup> Bei dieser grundlegenden Schwachstellenanalyse werden alle auch im Ratingprozess betroffenen Unternehmensbereiche anhand von Checklisten untersucht.<sup>237</sup> Dabei steht die Ermittlung einer ungefähren Prognose des zu erwartenden Ratingurteils im Vordergrund. Für den Fall, dass das erwartete Ratingurteil nicht dem gewünschten Ergebnis entsprechen sollte, hätte das Unternehmen noch vor dem eigentlichen Ratingprozess die Möglichkeit einer Schwachstellenbeseitigung. Um die ratingrelevanten Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken herauszuarbeiten, müssen jedoch dem Unternehmen die entscheidungsrelevanten Ratingfaktoren und deren Einfluss auf das Urteil zumindest teilweise bekannt sein. Über die anschließende Schwachstellenbeseitigung kann das Unternehmen ressortübergreifend einem Optimierungsprozess unterzogen werden.

---

<sup>233</sup> Vgl.: *Meyer-Parpart, W.* (Ratingberatung), a.a.O., S. 499; *Röhm, A.* (Zusammenarbeit): Zusammenarbeit der Ratingagentur mit dem Advisor, in: *Everling* (Hrsg.), *Rating – Chance für den Mittelstand nach Basel II*, S. 570 ff.; *Schmidt, M.* (Emittentenrating), a.a.O., S. 262; *Wambach, M./Rödl, B.* (Rating), a.a.O., S. 155.

<sup>234</sup> Vgl.: *Everling, O.* (Rating), a.a.O., S. 98 f.

<sup>235</sup> Vgl.: *Meyer-Parpart, W.* (Ratingberatung), a.a.O., S. 500.

<sup>236</sup> Vgl.: *Wambach, M./Rödl, B.* (Rating), a.a.O., S. 147.

<sup>237</sup> Vgl.: *Rolfes, B./Emse, C.* (Rating), a.a.O., S. 319.

#### 4.4.2.2 *Ratingphase*

Die eigentliche Ratingphase lässt sich in die Kontaktaufnahme mit der Ratingagentur, die Aufbereitung der Unternehmensdaten, das Analystengespräch mit dem Management und in die Aushändigung des Ratingberichts unterteilen.

##### 4.4.2.2.1 *Ratingvertrag*

Bei externen Ratings beginnt die eigentliche Ratingphase mit der Kontaktaufnahme zur Ratingagentur und der Unterzeichnung des Ratingvertrags. Bei bankinternen Ratings ist die Kontaktaufnahme zum kreditausreichenden Institut bereits mit der Kreditanfrage erfolgt. Die Bonitätsbewertung ist in den ordentlichen Kreditprüfungsprozess integriert, weshalb es insofern auch keinen Ratingvertrag gibt. In jedem Fall wird dem Unternehmen jedoch mitgeteilt, welche Anforderungen in Bezug auf die erforderlichen Informationen an das Unternehmen gestellt werden und welche und wie viele unternehmensinterne Ansprechpartner den Analysten zur Verfügung stehen sollten. Danach erfolgt die Festlegung des Zeitplans, ab wann alle Informationen bereitgestellt werden können und bis wann das Ratingergebnis benötigt wird.<sup>238</sup> Bei der Terminkoordination kommt dem Ratingberater eine besondere Bedeutung zu, da er als „Vermittler“ versucht, den Arbeitsaufwand und die Ressourcenbindung sowohl bei den Analysten als auch beim Unternehmen zu begrenzen.<sup>239</sup>

##### 4.4.2.2.2 *Credit-Story*

Im nächsten Schritt stellt die Firma dem Ratingberater alle erforderlichen Unterlagen und Informationen wie Geschäftsberichte, Halbjahres- oder Quartalszahlen und Presseerklärungen zur Verfügung.<sup>240</sup> Für eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage benötigen die Analysten mindestens die Daten der letzten zwei, idealerweise der letzten fünf Jahre sowie Planzahlen für die kommenden zwei Jahre. Darüber hinaus sind sonstige Angaben zum Unternehmen, wie beispielsweise zur Unternehmensorganisation und zu den Geschäftsbereichen, zur Wettbewerbssituation und zur Unterneh-

---

<sup>238</sup> Vgl.: *Everling, O. (Rating)*, a.a.O., S. 98 f.; *Gromer, S./Everling, O. (Rating)*, a.a.O., S. 130; *Hoffmann, P. (Credit Rating)*, a.a.O., S. 63; *Wambach, M./Rödl, B. (Rating)*, a.a.O., S. 150 f.

<sup>239</sup> Vgl.: *Everling, O. (Rating)*, a.a.O., S. 98 f.

<sup>240</sup> Vgl.: *Everling, O. (Rating)*, a.a.O., S. 99; *Gromer, S./Everling, O. (Rating)*, a.a.O., S. 130 f.; *Hoffmann, P. (Credit Rating)*, a.a.O., S. 64.

mensstrategie sowie Finanzpolitik in Form einer Präsentationsunterlage bereitzustellen. Der Rating Advisor sichtet das verfügbare Material, berät das Unternehmen bei der Auswahl der Unterlagen, die weitergeleitet werden sollen und bereitet die Daten für eine möglichst positive Unternehmensdarstellung auf.<sup>241</sup> Die Informationen dienen als Grundlage und werden vom Analystenteam ausgewertet; offene qualitative und quantitative Fragen werden im Rahmen eines Themenkatalogs zusammengestellt.<sup>242</sup> Für den Fall, dass bestimmte Fragen gar nicht oder nur unvollständig zu beantworten sind, wird der Analyst versuchen, die fehlenden Daten über ein Gespräch mit der Unternehmensleitung und dem Ratingberater zu erfassen oder herzuleiten. Es ist jedoch zu beachten, dass bei allem Informationsbedürfnis der Analysten allein das Unternehmen die Entscheidung trifft, welche Informationen weitergegeben werden und damit auch Verwendung finden.

#### **4.4.2.2.3 Managementgespräch**

Am Ratinggespräch nehmen normalerweise ein Lead-Analyst, zuständig für das zu ratende Unternehmen, der Back-up-Analyst, zuständig für den Vergleich mit anderen Unternehmen in der Branche und im Land, und das oberste Management sowie weitere ausgewählte leitende Mitarbeiter teil.

Nach einer Voranalyse aller Informationen durch die Analysten folgt das Managementgespräch, das in der Regel großen Einfluss auf das spätere Urteil hat.<sup>243</sup> Für das Management besteht die Chance, im Dialog mit den Analysten das Unternehmen zu präsentieren, die qualitativen und quantitativen Unternehmensfaktoren nochmals aufzuzeigen, offene Fragen zu allen betroffenen Unternehmensbereichen zu klären, gegebenenfalls eine Werksbesichtigung durchzuführen und Produkte und Leistungen zu demonstrieren.<sup>244</sup> Der Themenschwerpunkt des Gesprächs wird von Seiten der Analysten dabei auf die Fähigkeit des Managements gerichtet, Risiken und Chancen zu erkennen und darauf zu reagieren.

---

<sup>241</sup> Vgl.: *Gromer, S./Everling, O. (Rating)*, a.a.O., S. 131.

<sup>242</sup> Vgl.: *Gromer, S./Everling, O. (Rating)*, a.a.O., S. 134; *Hoffmann, P. (Credit Rating)*, a.a.O., S. 64; *Meyer-Parpart, W. (Ratingberatung)*, a.a.O., S. 507 f.; *Wambach, M./Rödl, B. (Rating)*, a.a.O., S. 150 ff.

<sup>243</sup> Vgl.: *Wambach, M./Rödl, B. (Rating)*, a.a.O., S. 152.

<sup>244</sup> Vgl.: *Everling, O. (Rating)*, a.a.O., S. 100; *Meyer-Parpart, W. (Ratingberatung)*, a.a.O., S. 509 f.

#### 4.4.2.2.4 Ratingbericht und Urteil

Nach dem Abschluss der „Prüfung“ und Informationsbeschaffung vor Ort folgt die Auswertung und Beurteilung der gewonnenen Daten und Fakten. In dieser Bewertungsphase identifiziert der Analyst mit Hilfe von Vergleichsunternehmen (Peer group) aus vorhergehenden Ratings und Datenbanken die Faktoren mit der stärksten Wirkung auf die Bonität des Unternehmens. Die Beurteilung wird um handels- und steuerrechtliche Verzerrungen bereinigt<sup>245</sup>, und es kommen zur Auswertung der erhobenen Daten statistische und qualitative Verfahren und Modelle zur Anwendung.<sup>246</sup> Der Analyst entwickelt eine genaue Meinung und Einschätzung über die Bonität des Unternehmens und präsentiert dies vor einem Rating-Komitee, dem neben dem Vorstand der Ratingagentur bzw. der Ratingabteilung auch andere erfahrene Analysten angehören. Im Anschluss an die Präsentation des Analysten folgt eine Diskussion innerhalb des Rating-Komitees, um eine möglichst objektive Sichtweise der Bonität des Unternehmens zu erreichen, alle Erfahrungen der anderen Spezialisten zu verwerten sowie sicherzustellen, dass alle wesentlichen Faktoren berücksichtigt wurden.<sup>247</sup>

Als Ergebnis dieser Diskussion vergibt das Rating-Komitee ein Bonitätsurteil in Form eines Symbols und teilt dieses dem Unternehmen mit.<sup>248</sup> Das Ratingsymbol ist ein Ausdruck für die subjektive Einschätzung des Ratinganalysten über die Qualität des Unternehmens in Bezug auf das Ausfallrisiko. In der Vergangenheit verzichteten die Banken in den meisten Fällen darauf, das Ergebnis der Kreditwürdigkeitsprüfung den

---

<sup>245</sup> Vgl. näher hierzu: *Baetge, K./Thun, C.* (Bilanzpolitik): Bilanzpolitik und Bilanz-Rating, in: Datenverarbeitung, Steuer, Wirtschaft, Recht 1999, S. 333 ff.

<sup>246</sup> Für einen Überblick über die statistischen Verfahren, vgl.: *Füser, K.* (Scoring), a.a.O., S. 60 ff.; *Baetge, J./Kruse, A./Uthoff, C.* (neuronale Netze): Bonitätsklassifikation von Unternehmen mit Neuronalen Netzen, in: Wirtschaftsinformatik 1996, S. 273 ff. und die Ausführungen unter Kapitel 4.5.

<sup>247</sup> Vgl.: *Gromer, S./Everling, O.* (Rating), a.a.O., S. 136; *Everling, O.* (Rating), a.a.O., S. 100 f.; *Hoffmann, P.* (Credit Rating), a.a.O., S. 65.

<sup>248</sup> Zu Einzelheiten der Symbolbedeutungen vgl. 4.4.3

Kunden mitzuteilen.<sup>249</sup> In Anbetracht der neuen Basler Vereinbarung wird es den Banken jedoch zukünftig nicht mehr gelingen, lediglich eine zweistufige Einteilung in „kreditwürdig“ und „nicht kreditwürdig“ vorzunehmen sowie das Ratingverfahren und -ergebnis vor dem Kunden zu verbergen.<sup>250</sup> Es ist schwer vorstellbar, Ratings einerseits aufsichtsrechtlich zu verankern und konkrete Konsequenzen an erteilte Ratings zu knüpfen, andererseits jedoch eine Offenlegung des Ergebnisses und dessen Begründung nicht zu fordern.<sup>251</sup>

#### 4.4.2.3 Kommunikationsphase

An die Ratingphase schließt sich bei klassischen Emittentenratings letztlich die Kommunikationsphase an. Dabei müsste das geratete Unternehmen entscheiden, inwieweit das Ergebnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, wobei die Entscheidung dabei in der Regel stark vom erreichten Urteil abhängen wird. Ziel der Kommunikationsphase ist eine möglichst zeitnahe und zielgerichtete Information der interessierten Parteien, wie beispielsweise Banken, Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern.<sup>252</sup> Würde sich das Unternehmen für eine Offenlegung entscheiden, werden das Urteil und die Ratingstudie durch die Ratingagentur sowie die Wirtschaftspresse veröffentlicht.

Nachdem allerdings Basel-II-Ratings im Gegensatz zu den klassischen Emittentenratings nicht für den Kapitalmarkt bestimmt sind, sondern nur in der Geschäftsbeziehung zum Kreditinstitut eine Rolle spielen, ist anzunehmen, dass eine Kommunikation

---

<sup>249</sup> Vgl.: *Gromer, S./Everling, O.* (Rating), a.a.O., S. 147 f.; Der Grund hierfür liegt in der Konkurrenzsituation zwischen den Banken. Der potentielle Kreditkunde wäre nach Erhalt des Ratingberichts in der Lage, auch andere Banken anzusprechen und um Konkurrenzangebote zu bitten, die für ihn vorteilhafter wären als das ursprüngliche Angebot der auch ratenden Bank.

<sup>250</sup> So auch *Schmoll, A.* (Ratingkultur): Eine neue Rating-Kultur, in: *BankInformation* 7/2003, S. 30; *Eckes, R./Walter, K.-F.* (Ratingvorbereitung), a.a.O., S. 520; *Ahnert, S./Olschok, M.* (Rating): Ratings und Risiko-Pricing, in: *Kreditpraxis* 3/2001, S. 9; *Elsas, R./Krahen, J. P.* (Ratinggrundsätze), a.a.O., S. 299.

<sup>251</sup> Ebenso: *Gromer, S./Everling, O.* (Rating), a.a.O., S. 148; *Wambach, M./Rödl, B.* (Rating), a.a.O., S. 83. Am 20. Dezember 2004 haben die Mitglieder der „Initiative Finanzplatz Deutschland“ (die Mitglieder bestehen aus den meisten deutschen Banken – ausgenommen Großbanken) vereinbart, ihre Ratings offen zu legen, vgl.: *Asmussen, J.* (Rating-Agenturen), a.a.O., S. 253.

<sup>252</sup> Vgl.: *Wambach, M./Rödl, B.* (Rating), a.a.O., S. 156.

nach außen in der Regel nicht stattfinden wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass insbesondere gut geratete Unternehmen nicht doch ein Basel-II-Rating veröffentlichen.

#### 4.4.2.4 *Wiederholungsphase*

Wie alle Bewertungen in einer sich ständig verändernden Umwelt sind auch Ratings nur Urteile auf Zeit und bedürfen einer kontinuierlichen Anpassung und Veränderung. Das so genannte *Re-Rating* ersetzt normalerweise nach einem Jahr das Erstrating und ist in der Regel genauso aufgebaut wie ein Erstrating. Im Unterschied zum Erstrating sind jedoch den Analysten sowohl die grundlegenden Unternehmensdaten bekannt als auch die im Zeitablauf eingetretenen Entwicklungen.<sup>253</sup> Denn in jedem Fall muss das Unternehmen ständig alle bedeutenden Entwicklungen, Risiken und Veränderungen im Unternehmen der Agentur bzw. der Bank mitteilen. Die Agentur bzw. Bank ihrerseits überwacht alle betroffenen Unternehmensteile auf Veränderungen und Auswirkungen auf das Ratingergebnis.<sup>254</sup> Auf der anderen Seite sind auch dem zu ratenden Unternehmen die Anforderungen bekannt, was die Informationsaufbereitung und -beschaffung erheblich erleichtert. Dies ändert jedoch nichts daran, dass nach einer – jetzt kürzeren – Vorbereitungsphase und Schwachstellenanalyse die eigentliche Ratingphase folgt. Ein Re-Rating wird somit tendenziell in einer kürzeren Zeit und zu geringeren Kosten erstellt werden können.<sup>255</sup>

#### 4.4.3 *Ratingsymbole und ihre Bedeutung*

Wie bereits oben angedeutet wird das Ergebnis einer Ratinganalyse in Form einer einzigen alphanumerischen Bewertungsgröße wiedergegeben, dem Ratingsymbol. In Anlehnung an die bekanntesten US-amerikanischen Ratingagenturen *Moody's* und *Standard & Poor's* haben sich international zur Risikoklassifizierung Buchstaben-

---

<sup>253</sup> Vgl.: Everling, O. (Rating), a.a.O., S. 102; Hoffmann, P. (Credit Rating), a.a.O., S. 72 f.; Wambach, M./Rödl, B. (Rating), a.a.O., S. 157.

<sup>254</sup> Vgl.: Hoffmann, P. (Credit Rating), a.a.O., S. 72 f.; Wambach, M./Rödl, B. (Rating), a.a.O., S. 156 f.

<sup>255</sup> Vgl.: Wambach, M./Rödl, B. (Rating), a.a.O., S. 157.

kombinationen durchgesetzt.<sup>256</sup> Für Finanztitel allerhöchster Güte wird sowohl von *Moody's* als auch von *Standard & Poor's* als Bestnote ein „AAA“ bzw. „Aaa“ („Triple A“) vergeben. Mit steigendem Risiko, d.h. mit zunehmender Ausfallwahrscheinlichkeit erfolgt eine Abstufung über B bis C bzw. D.<sup>257</sup> Für eine weitere Abstufung innerhalb der einzelnen Risikoklassen werden die Buchstabenkombinationen um Zahlen oder Plus- bzw. Minuszeichen erweitert. Darüber hinaus werden die Ratingskalen in einen Investment-Bereich („investment grade“) von AAA (bzw. Aaa) bis BBB (bzw. Baa3) und in einen spekulativen Bereich („speculative grade“) von BB+ (bzw. Ba1) bis D (bzw. C) unterteilt. Empirische Untersuchungen haben gezeigt, dass höhere Ratingkategorien auch tatsächlich mit geringeren historischen Ausfallraten verbunden sind.<sup>258</sup> Das Ratingsymbol ist demzufolge als Ausfallrisikomaß zu verstehen, bei dem durch die Einordnung eines Unternehmens zu einer besseren Qualitätsstufe die damit verbundene Gefahr des Ausfalls abnimmt.<sup>259</sup>

---

<sup>256</sup> Vgl.: *Berblinger, J.* (Rating), a.a.O., S. 32; *del Mestre, G.* (Rating-Leitfaden), a.a.O., S. 14 ff.; *Hoffmann, P.* (Credit Rating), a.a.O., S. 66.

<sup>257</sup> Für Finanztitel mit dem höchsten Risiko, d.h. bereits mit Zahlungsverzug vergibt *Moody's* ein „C“, *Standard & Poor's* dagegen stuft Finanztitel bis „D“ ab.

<sup>258</sup> Vgl.: *Hickman, W. B.* (Bond Quality): Corporate Bond Quality and Investor Experience, S. 10 ff. und 174 ff.; *Keenan, S.* (Default Rates): Historical Default Rates of Corporate Bond Issuers, 1920 - 1999, in: *Moody's Investor Service* (Hrsg.), S. 15.

<sup>259</sup> Vgl.: *Spellmann, F.* (Risikomessung), a.a.O., S. 231.

Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Ratingsymbole der führenden US-amerikanischen Agenturen und der neugegründeten EuroRatings AG:

Tabelle

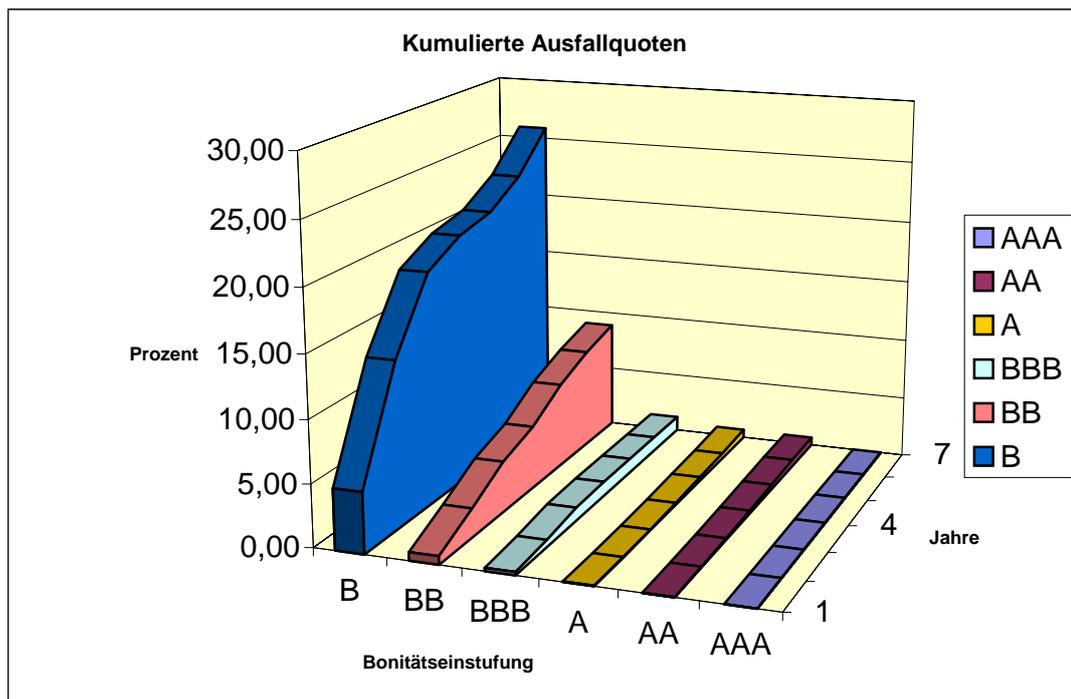
	Standard & Poor	Moody's	Euro-Ratings AG	Erläuterung
investment grade	AAA	Aaa	AAA	Exzellente Qualität – „excellent“ Höchste Qualität der Anleihen
	AA+	Aa1	AA	Hohe Qualität – „excellent“ (Güteklassen)
	AA	Aa2		
	AA-	Aa3		
	A+	A1	A	Gute Qualität – „good“ Viele günstige Anlageeigenschaften, langfristig können sich jedoch negative Faktoren bemerkbar machen
A	A2			
A-	A3			
speculative grade	BBB+	Baa1	BBB	Mittlere Qualität – „adequate“ Spekulative Elemente werden deutlich
	BBB	Baa2		
	BBB-	Baa3		
	BB+	Ba1	BB	Spekulative Anleihen – „questionable“ Wirtschaftliches Umfeld aber noch gut
	BB	Ba2		
	BB-	Ba3		
	B+	B1	B	Schlechte Qualität – „poor“ Langfristige Sicherung der Zins- und Tilgungszahlungen ist gering
	B	B2		
	B-	B3		
	CCC+	Caa	CCC	Sehr schlechte Qualität – „very poor“ Akute Gefährdung und geringster Anlegerschutz, erste Anzeichen von Zahlungsverzug
CCC				
CCC-	CC	CC	Extrem schlechte Qualität – „extrem poor“ Hochspekulative Anleihen, Vertragsverletzungen offenkundig	
CC				
C				C
C				
D		D	Vollständiger Zahlungsverzug – „default“	

ge Ratings<sup>260</sup>

<sup>260</sup> In Anlehnung an: *Bornmüller, G.* (Kreditrating): Kreditrating für den mittelständischen Unternehmer, in: *Betrieb und Wirtschaft* 2002, S. 969.

Die in den letzten Jahren neu gegründeten Ratingagenturen haben sich bei der Entwicklung ihrer Ratingskalen an der etablierten US-amerikanischen Risikoklassifizierung orientiert. Nachdem sich auch der Basler Eigenkapitalakkord auf diese Unterteilung der Risikoklassen bezieht, kann diese als allgemein akzeptiert gelten.<sup>261</sup> Kreditinstitute haben zwar in der Vergangenheit unterschiedliche Skalen und Symbole zur Risikoeinstufung verwendet, es ist aber zukünftig zu erwarten, dass sich auch die Banken mit Einführung der Basler Vereinbarung – allein aus Vergleichbarkeitsgründen – an diesem Schema orientieren werden.<sup>262</sup>

Mit schlechter werdender Zuordnung eines Schuldners zu einer Ratingkategorie – beispielsweise zu einer Risikoklasse im speculative grade – steigt das Risiko des Gläubigers, einen Zahlungsausfall zu erleiden. Dieses tatsächlich anwachsende Risiko lässt sich auch anhand von kumulierten Ausfallquoten in Abhängigkeit von der Zeit in Abbildung 7 zeigen:



**Abbildung 7: Kumulierte Ausfallquoten europäischer Unternehmen im Zeitraum 1981 bis 2005 in Prozent<sup>263</sup>**

<sup>261</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 50 ff.

<sup>262</sup> Vgl.: *Gromer, S./Everling, O.* (Rating), a.a.O., S. 146 f.

<sup>263</sup> Vgl.: *Vazza, D./Aurora, D./Schneck, R.* (Ausfallraten): *Annual European Corporate Default Study and Rating Transitions*, 2006, S. 13.

Man erkennt, dass ein AAA-Rating selbst nach sieben Jahren eine Ausfallwahrscheinlichkeit von einem Prozent nicht erreicht. Im spekulativen Bereich, d.h. beispielsweise bei BB-Ratings, steigt die Ausfallwahrscheinlichkeit dagegen ausgehend von knapp einem Prozent im ersten Jahr relativ schnell auf knapp zehn Prozent im siebten Jahr. Eine hochspekulative Anlage im B-Bereich beweist auch ex post die akute Gefährdung mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von bereits knapp fünf Prozent im ersten Jahr und über 25 Prozent nach sieben Jahren.

Abbildung 8 verdeutlicht nochmals die wachsende Bedeutung der Risikokomponente im Hinblick auf die Einordnung des Unternehmens in den investment oder speculative grade:

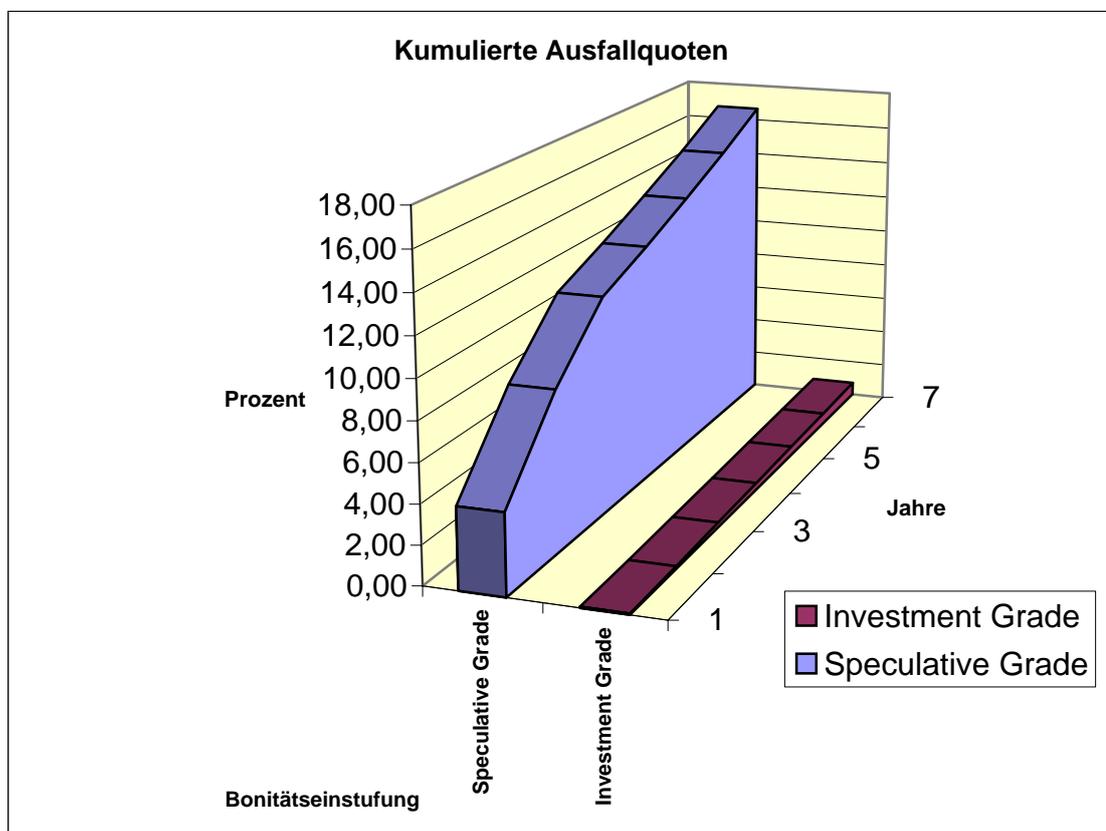


Abbildung 8: Kumulierte Ausfallquoten bei Ratings im Investment oder Speculative Grade in Prozent<sup>264</sup>

<sup>264</sup> Vgl.: Vazza, D./Aurora, D./Schneck, R. (Ausfallraten), a.a.O., S. 13.

In der Praxis der klassischen Emittentenratings ist zu beobachten, dass die Mehrzahl der gerateten Unternehmen im Bereich der mittleren („BBB“) bis schlechten Qualität („B“) eingeordnet wird.<sup>265</sup> Abbildung 9 zeigt exemplarisch die Ratingverteilung von Standard & Poor's für eine Gruppe repräsentativer US-amerikanischer Unternehmen von 1980 und 1999:

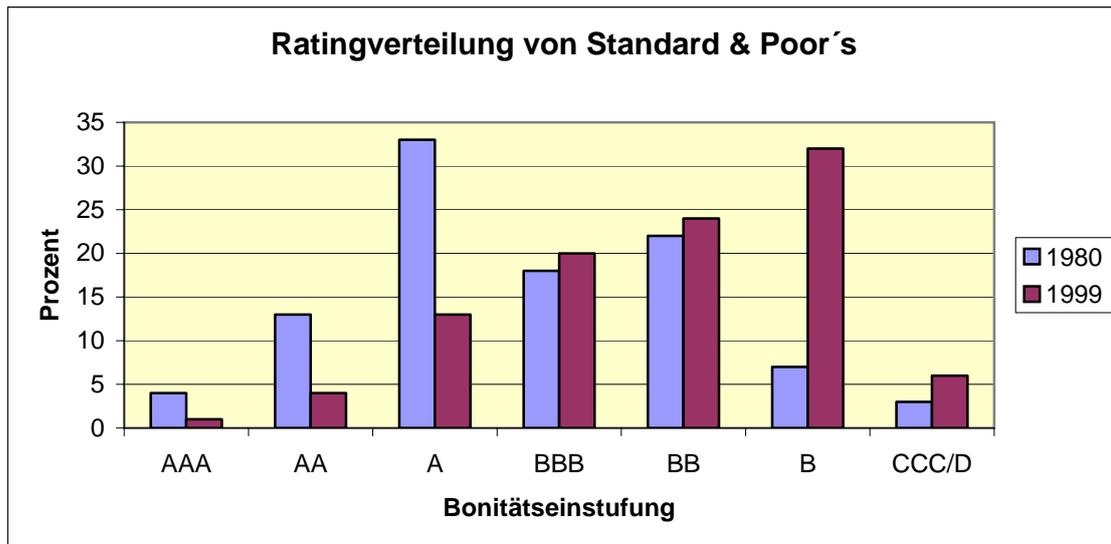


Abbildung 9: Verteilung der Ratings von Industrieunternehmen 1980 und 1999<sup>266</sup>

Die deutlich erkennbaren schlechteren Einstufungen von 1999 im Vergleich zu 1980 werden damit erklärt, dass sich 1980 nur große, international agierende Unternehmen mit guter Bonität über den Kapitalmarkt finanzierten und 1999 im Zuge der Globalisierung auch zunehmend kleinere Unternehmen mit schlechterer Bonität.

In welcher Risikoklasse sich das durchschnittliche deutsche Unternehmen nach einem Rating zukünftig wiederfinden wird, ist bisher nicht eindeutig abzusehen. In Expertenkreisen geht man mehrheitlich von einer Einstufung im Bereich mittlerer Bonität „A-“ bis „B+“ aus.<sup>267</sup>

<sup>265</sup> Vgl.: Standard & Poor's Credit Week, Januar 2000; für das Jahr 1999 veröffentlicht; vgl. näher dazu auch: Schmeisser, W./Schmeisser, K. (Basel II), a.a.O., S. 344.

<sup>266</sup> Vgl.: Standard & Poor's Credit Week, Januar 2000.

<sup>267</sup> Vgl.: Wambach, M./Rödl, B. (Rating), a.a.O., S. 65 f.; Eckes, R./Walter, K.-F. (Ratingvorbereitung), a.a.O., S. 518.

Der Hauptvorteil eines Ratingsymbols liegt in der Zusammenfassung des Ergebnisses zu einer verdichteten, kompakten Kennzahl. Der mit der Materie nicht so vertraute Adressat kann mit dem Ratingsymbol die verschiedenen Alternativen direkt vergleichen, ohne selbst eine Verdichtung vornehmen zu müssen.<sup>268</sup> Das Ratingsymbol ist dabei ein prägnantes und einfach zu verstehendes Signal über die zukünftige Bonität des Kapitalschuldners. Für die Adressaten erhöht sich die Vergleichbarkeit und Transparenz, da subjektive Bewertungsunterschiede entfallen, die sich bei der Auswertung eines Analysetextes ergeben würden.<sup>269</sup> Voraussetzung für die Zuverlässigkeit dieses Systems ist jedoch, dass bei Einordnung unter die jeweilige Risikoklasse sich die Prognosen auch ex post bestätigen lassen.

---

<sup>268</sup> Vgl.: *Hoffmann, P.* (Credit Rating), a.a.O., S. 66 f.; *Wambach, M./Rödl, B.* (Rating), a.a.O., S. 59 ff.

<sup>269</sup> In diesem Sinne: *Everling, O.* (Ratingagenturen): Ratingagenturen an nationalen und internationalen Finanzmärkten, in: *Büschgen/Everling* (Hrsg.), Handbuch Rating, S. 3.

#### 4.5 *Vergleich von Ratings mit der klassischen Bilanzanalyse*

In den bisherigen Ausführungen wurden des öfteren moderne Ratings von der klassischen Bilanzanalyse abgegrenzt, weshalb zur Verdeutlichung der Unterschiede im Folgenden ein kleiner Exkurs die verschiedenen Wesensmerkmale aufzeigen soll. Zur Ermittlung des Ratergebnisses werden bei „modernen“ Basel-II-Ratings neben den klassischen quantitativen Daten (so genannte *hard facts*) zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch qualitative, d.h. nicht in Zahlen messbare Faktoren, berücksichtigt.<sup>270</sup> In der Urteilsfindung werden demnach vermehrt eine Vielzahl qualitativer risikobeeinflussender Faktoren (so genannte *soft facts*) aus dem wirtschaftlichen Umfeld des zu analysierenden Unternehmens berücksichtigt.<sup>271</sup> Im Gegensatz dazu fehlen in den traditionellen Kreditwürdigkeitsprüfungen diese Elemente mit wesentlichem Einfluss auf Qualität und Genauigkeit der Bonitätsbewertung.

Im Rahmen der qualitativen Analyse wird anhand zukunftsorientierter Merkmale, wie beispielsweise Managementfähigkeiten, Controllingwesen oder Unternehmensstrategie, Branchenposition sowie Produktsortiment und -qualität, ein zusätzliches unternehmensspezifisches Risikoprofil identifiziert.<sup>272</sup> Aus dieser ganzheitlichen und umfassenden Analyse soll tendenziell eine geringere Störanfälligkeit der Vorhersage resultieren. Für eine Vorhersage der Bestandssicherheit in den kommenden Jahren, unter Berücksichtigung möglicher konjunktureller Schwankungen, reicht es nicht aus, lediglich Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu ermitteln.<sup>273</sup>

---

<sup>270</sup> Vgl.: *Gromer, S./Everling, O. (Rating)*, a.a.O., S. 165; *Wambach, M./Kirchmer, T. (Rating)*, a.a.O., S. 402; *Basel Committee on Banking Supervision (Basel II)*, a.a.O., Tz. 91.

<sup>271</sup> Eine exemplarische Übersicht zu möglichen qualitativen Ratingkriterien gibt: *Wambach, M./Rödl, B. (Rating)*, a.a.O., S. 164 ff.; *Paul, S./Stein, S. (Rating): Rating, Basel II und die Unternehmensfinanzierung*, S. 140 ff.; *Gromer, S./Everling, O. (Rating)*, a.a.O., S. 131 ff.

<sup>272</sup> Vgl.: *Stur, G. (Kriterien)*, a.a.O., S. 335 ff.; *Heinze, S. (Basel II): „Basel II“ – Eigenmittelvereinbarung und Finanzierung der mittelständischen Wirtschaft – neue Wege in der Liquiditätsbeschaffung*, in: *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht* 2002, S. 216.

<sup>273</sup> Vgl.: *Gromer, S./Everling, O. (Rating)*, a.a.O., S. 165.

Die *soft facts* werden deshalb zukünftig bei der Gesamtbewertung eines Unternehmens eine tragendere Rolle spielen.<sup>274</sup>

Bei der Auswertung der quantitativen Faktoren ist neben der klassischen Aufstellung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch die Zuordnung des Unternehmens zu einer Risikoklasse entscheidend. Dazu werden Jahresabschlüsse von im Zeitablauf insolvent gegangenen Unternehmen mit einer Gruppe von solvent gebliebenen Vergleichsunternehmen bilanzanalytisch untersucht, verglichen und in einer Datenbank gespeichert.<sup>275</sup> Ziel beim Aufbau der Datenbank ist es, Auffälligkeiten aus vergangenen Unternehmensabschlüssen unterschiedlicher Größen und Branchen zu identifizieren, die einer Krise vorausgegangen sind. Mit Hilfe des Wissens der ausgewerteten Abschlüsse ist es dann möglich, bestimmten heutigen Symptomen eine Insolvenzwahrscheinlichkeit für die Zukunft zuzuweisen.<sup>276</sup> Eine auf möglichst vielen Jahresabschlüssen basierende Datengrundlage stellt dabei den Garant für die Treffsicherheit und Verlässlichkeit der Kennzahlen und der Verdichtung zu einem Ratingurteil dar.<sup>277</sup> Diese quantitative Ausfallwahrscheinlichkeit wird im Rahmen der qualitativen Analyse noch nach oben oder unten angepasst und ergibt im Ergebnis die Bonitätsnote, ausgedrückt durch das Ratingsymbol.<sup>278</sup>

Diese Analysemethode unterscheidet sich dabei erheblich von der klassischen Bilanzanalyse, bei der lediglich der Aussagegehalt von Kennzahlen vom Analysten subjektiv eingeschätzt wird. Dazu wird versucht, deduktiv ein auf Ursache-Wirkung-Zusammenhängen beruhendes Kennzahlensystem zu entwickeln, was die Auswertung vom Wissen und der subjektiven Einschätzung des Analysten abhängig macht. Bei der

---

<sup>274</sup> Vgl.: *Gromer, S./Everling, O.* (Rating), a.a.O., S. 165; *Wambach, M./Kirchmer, T.* (Rating), a.a.O., S. 402. Der Anteil der qualitativen Faktoren (ca. 60 – 70 %) wird stellenweise sogar stärker gewichtet als die quantitativen Faktoren (ca. 30 – 40 %), vgl. dazu: *Wambach, M./Rödl, B.* (Rating), a.a.O., S. 167.

<sup>275</sup> Vgl.: *Baetge, J./Schulze, D.* (Lageberichterstattung): Möglichkeiten der Objektivierung der Lageberichterstattung über „Risiken der künftigen Entwicklung“, in: *Der Betrieb* 1998, S. 945.

<sup>276</sup> Vgl.: *Baetge, J.* (Bilanzrating): Rating von Unternehmen anhand von Bilanzen, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 1994, S. 2; *Gögel, S./Pinn, K.* (Rating), a.a.O., S. 21.

<sup>277</sup> Vgl.: *Baetge, J./Schulze, D.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 945.

<sup>278</sup> Vgl.: *Wambach, M./Rödl, B.* (Rating), a.a.O., S. 59 ff.; *Berblinger, J.* (Rating), a.a.O., S. 32; *Hoffmann, P.* (Credit Rating), a.a.O., S. 66; *Gromer, S./Everling, O.* (Rating), a.a.O., S. 146 f.

Jahresabschlussanalyse mit Hilfe der traditionellen Verfahren ist es daher auch nicht möglich, ein objektives und vor allem frühzeitiges Signal für eine Unternehmenskrise zu erhalten. Im Gegensatz dazu erfolgt die Auswahl der Kennzahlen und die Art der Verdichtung bei den modernen Bilanzanalyseverfahren über einen Erfahrungsschatz von hinreichend vielen Jahresabschlüssen.<sup>279</sup> Die Objektivität von Ratingverfahren wird gewährleistet durch die Anwendung mathematisch-statistischer Ansätze. Lineare Regressionen, Diskriminanzanalysen, Expertensysteme, Neuronale Netze u.a. verdichten den Grad der Zuverlässigkeit, standardisieren, skalieren und kalibrieren das Urteil über die wirtschaftliche Lage der gerateten Unternehmen.<sup>280</sup> Über den Erfahrungsschatz der ausgewerteten Jahresabschlüsse ist es dann möglich, objektiv und unabhängig vom Betrachter oder Analysten eine absolute Ausfallwahrscheinlichkeit ex post vorauszusagen, die mit einer hohen Trefferwahrscheinlichkeit<sup>281</sup> zuverlässig auf eine Bestandsgefährdung hinweist.<sup>282</sup> Als größter Vorteil gegenüber den klassischen Verfahren erweist sich die Möglichkeit, aus den Jahresabschlussdaten einen konkreten Grad der Bestandsgefährdung zu ermitteln, der ausgedrückt über ein Notensymbol auf die Wahrscheinlichkeit einer Bestandsgefährdung hinweist.<sup>283</sup> Mit den bisher üblichen Verfahren der Bonitätsprüfung war es dagegen nicht möglich,

---

<sup>279</sup> Vgl.: *Baetge, J./Jerschensky, A.* (Jahresabschlussanalyse): Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Unternehmen mit Hilfe von modernen Verfahren der Jahresabschlussanalyse, in: *Der Betrieb* 1996, S. 1581; *Baetge, J./Hense, H.H.* (Kommentar): Prüfung des Konzernabschlusses, in: *Kütting/Weber* (Hrsg.), *Handbuch der Konzernrechnungslegung*, Tz. 1573; *Kramer, J.* (Ratingssysteme), a.a.O., S. 6.

<sup>280</sup> Vgl. näher hierzu und weiteren modernen Verfahren zur Kreditwürdigkeitsprüfung: *Füser, K.* (Scoring), a.a.O., S. 60 ff.; *Baetge, J./Kruse, A./Uthoff, C.* (neuronale Netze), a.a.O., S. 273 ff.

<sup>281</sup> Die Genauigkeit für die Vorhersage einer Unternehmensinsolvenz drei Jahre im voraus liegt beim Bilanzbonitätsrating Moody's RiscCalc (vormals Baetge Bilanzrating BP-14) bei 91,25 %, für die Vorhersage der Bestandssicherheit bei 66,5 %, vgl.: *Baetge, J./Jerschensky, A.* (Jahresabschlussanalyse), a.a.O., S. 1584; *Anders, U./Szczesny, A.* (Prognose): Prognose von Insolvenzwahrscheinlichkeiten mit Hilfe logistischer neuronaler Netzwerke, in: *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 1998, S. 907.

<sup>282</sup> Vgl.: *Baetge, J./Schulze, D.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 945 f.

<sup>283</sup> Vgl.: *Hoffmann, P.* (Credit Rating), a.a.O., S. 66 ff. Für eine Übersicht der allgemein anerkannten Ratingsymbole der US-amerikanischen Ratingagenturen vgl.: *Berblinger, J.* (Rating), a.a.O., S. 32.

eine Einteilung in verschiedene Risikostufen vorzunehmen;<sup>284</sup> lediglich die relative Güte der Solvenz im Verhältnis zu anderen Unternehmen war ermittelbar.

Nachdem aber selbst die weiterentwickelten Verfahren zur Bilanzanalyse, wie beispielsweise das Bilanzanalysemodell von *Baetge*, in der Regel wichtige qualitative Faktoren mit hohem Anteil an der Bestandssicherheit eines Unternehmens gar nicht oder nur vernachlässigt betrachten, können auch diese nicht mehr als einen Ausgangspunkt für weitere Analyseverfahren begründen.<sup>285</sup> Entscheidender Vorteil der modernen Basel-II-Ratinganalysen ist folglich die Kombination der weiterentwickelten quantitativen Jahresabschlussanalyse mit den qualitativen Unternehmensanalysen. Dies ermöglicht vorab eine vergleichsweise zuverlässige Aussage über den wahrscheinlichen Ausgang eines Gläubigerengagements, also die Bewertung der Bonität vor der tatsächlichen Realisierung.<sup>286</sup> Nach allgemeiner Auffassung wird sich der Trend zu einer umfassenderen Solvenzbeurteilung im Zuge der Umsetzung von Basel II noch verstärken und den Einfluss der qualitativen Faktoren betonen.

Zusammenfassend können demnach folgende Wesensmerkmale von modernen Ratinganalysen identifiziert werden:<sup>287</sup>

- Widerspruchsfreiheit;
- Unabhängigkeit vom Blickwinkel der betrachtenden Person;
- Relativität, d.h. ein Vergleich des untersuchten Unternehmens mit anderen Unternehmen einer Benchmark oder dem gleichen Unternehmen zu einem anderen Zeitpunkt ist möglich;
- Absolutheit, d.h. der Grad der Bestandsgefährdung ist durch die Zuordnung zu einer Risikoklasse bekannt;
- Zuverlässigkeit, d.h. ein bestandsgefährdetes Unternehmen wird zuverlässig als solches erkannt;

---

<sup>284</sup> Vgl.: *Becker, B./Brackschulze, K./Müller, S.* (Basel II), a.a.O., S. 741.

<sup>285</sup> Vgl.: *Baetge, J./Jerschensky, A.* (Jahresabschlussanalyse), a.a.O., S. 1584.

<sup>286</sup> Vgl.: *Atkinson, T. R./Simpson, E. T.* (Bond Quality): Trends in Corporate Bond Quality, S. 51.

<sup>287</sup> Vgl.: *Schulze, D.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 183.

## 4.6 Zusammenfassung

Obwohl Ratings schon seit mehr als 100 Jahren bekannt sind und insbesondere in den USA auch ganz selbstverständlich in die Unternehmenslandschaft gehören, sind sie in Deutschland erst durch die Vorschläge des Basler Ausschusses in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt. Ratings unterscheiden sich dabei zum Teil erheblich von der bisher angewandten klassischen Bilanzanalyse, da sie einerseits neben den klassischen Jahresabschlussdaten auch qualitative Risikofaktoren verarbeiten und andererseits die Auswahl und Auswertung der Faktoren mit Hilfe von objektiven mathematisch-statistischen Methoden vornehmen. Die so ermittelte Ausfallwahrscheinlichkeit des Schuldners wird über ein Ratingsymbol ausgedrückt. Im Gegensatz zur bisherigen Kreditvergabepraxis wird das kreditsuchende Unternehmen über diese Ausfallrisikoeinschätzung der Bank informiert werden und somit der Unternehmensleitung beispielsweise zur eigenen Risikoeinschätzung zur Verfügung stehen.

Ratings haben dabei den Vorteil, nicht nur einen Ausblick in die Zukunft eines Unternehmens zu geben, sondern diese Zukunftsprognosen auch auf verlässliche und beweisbare Zusammenhänge stützen zu können. Aufgrund der Mindestvorschriften an Ratingverfahren, -durchführung und -kontrolle können Basel-II-Bonitätsratings somit als weitgehend objektiv gelten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Bank selbst ratet oder das Rating einer externen Ratingagentur verwendet, denn es ist zu erwarten, dass sich interne und externe Basel-II-Ratings in Anspruch, Qualität, Umfang und Aussagekraft entsprechen werden. Ratingverfahren, die den Anforderungen von Basel II genügen, werden für dasselbe Unternehmen auch vergleichbare Einstufungen ermitteln. Wichtig dabei ist jedoch die Erkenntnis, dass ein Rating nicht prognostizieren kann, ob und wann ein bestimmtes Unternehmen ausfällt oder nicht.<sup>288</sup> Die Ratinganalyse kann lediglich das Unternehmen einer Risikoklasse zuordnen, bei der eine bestimmte Anzahl der zugeordneten Unternehmen innerhalb eines Jahres seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Je höher die Anzahl der Ausfälle pro Gruppe, desto schlechter ist die Risikoklasse und folglich auch das Risiko für Gläubiger oder Eigner.

---

<sup>288</sup> Vgl.: Gögel, S./Pinn, K. (Rating), a.a.O., S. 18.

Im Hinblick auf die Klärung der Frage nach der Verringerung der handelsrechtlichen Erwartungslücke und Erweiterung des Informationsgehalts bleibt festzuhalten, dass zukünftig der Unternehmensleitung ein unabhängiges, objektives und zuverlässiges Gutachten über die Bonität des Unternehmens vorliegt. Auch wenn die Ratinganalyse primär ein Bonitätsbeurteilungsverfahren darstellt, also die zukünftige Fähigkeit bestimmt, allen Zahlungen fristgerecht nachkommen zu können, ist sie darüber hinaus auch ein Indikator für die Bestandssicherheit des Unternehmens. Die Einschätzung der Bestandssicherheit ließe sich insofern von den gesetzlichen Vertretern im Rahmen der Lageberichterstattung nutzen, als im Risikobericht gem. § 289 HGB die Risiken der künftigen Entwicklung darzustellen sind. In der weiteren Vorgehensweise ist deshalb zu klären, inwieweit die angesprochenen Ratings Einfluss auf die handelsrechtliche Rechnungslegung haben könnten. Es gilt dabei insbesondere die Frage zu beantworten, ob im Lagebericht Anzeichen für eine Bonitätsgefahr aufgrund einer schlechten Ratingeinstufung zu verwerthen sind und inwieweit die gesetzlichen Vertreter in ihren Ausführungen zur Unternehmenslage Ratingergebnisse zu berücksichtigen haben. Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Verringerung der Erwartungslücke wäre eine Verwertung von Ratinganalysen durch das Unternehmensmanagement zu begrüßen, denn die Ausführungen im Lagebericht könnten auch von Dritten mit der Kenntnis der Ratingeinstufung objektiv nachvollzogen werden.

## 5 *Abbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Lagebericht*

Gem. § 264 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB haben die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, die nicht klein im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB sind, und diesen nach § 264a HGB gleichgestellte Unternehmen<sup>289</sup> neben einem Jahresabschluss auch einen Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Für kleine Kapitalgesellschaften besteht nach § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB ein Wahlrecht zur Lageberichterstattung. Ferner sind unter das Publizitätsgesetz fallende Unternehmen, die nicht Einzelkaufleute oder Personenhandelsgesellschaften sind (§ 5 Abs. 2 i.V.m. §§ 1 und 3 PublG), Genossenschaften (§ 336 Abs. 1 und 2 HGB), Kreditinstitute (§ 340a Abs. 1 HGB) und Versicherungsunternehmen (§ 341a Abs. 1 HGB) verpflichtet, einen Lagebericht zu erstellen.<sup>290</sup> Der Lagebericht ist formalrechtlich nicht Bestandteil des Jahresabschlusses (Jahresabschluss im engeren Sinn), sondern ergänzt diesen als ein rechtlich und funktionell eigenständiges Rechnungslegungsinstrument (Jahresabschluss im weiteren Sinn).<sup>291</sup> Der Lagebericht

---

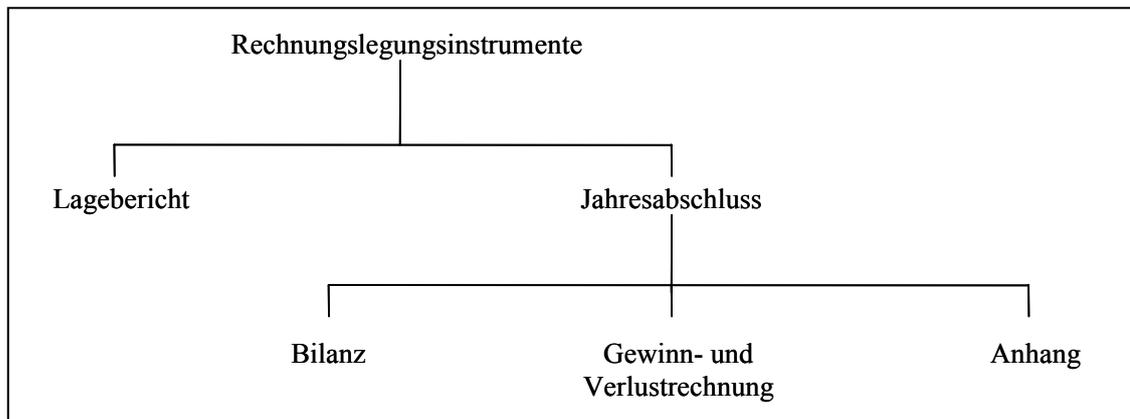
<sup>289</sup> Eine Befreiung von der Aufstellungspflicht ist nur unter den Voraussetzungen des § 264b HGB möglich, vgl. näher dazu: *Bitter, B./Grashoff, D.* (KapCoRiLiG): Das Publizitätsgesetz nach Inkrafttreten des KapCoRiLiG – unterschiedliche Anforderungen an die Rechnungslegung?, in: *Der Betrieb* 2000, S. 2287 f.

<sup>290</sup> Daneben sind noch weitere branchenspezifische Besonderheiten und Rechtsvorschriften zu beachten, vgl. dazu: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 61; *Lück, W.* (Kommentar 2003): Kommentierung zu § 289, in: *Küting/Weber* (Hrsg.), *Handbuch der Rechnungslegung Einzelabschluss*, 5. Auflage 2003, § 289, Tz. 5 ff.

<sup>291</sup> Vgl.: *Ellrott, H.* (Kommentar 2006): Kommentierung zu § 289, in: *Beck'scher Bilanzkommentar* 2006, § 289, Tz. 4; *Krawitz, N.* (Kommentar): Kommentierung zu § 289, in: *Hofbauer/Kupsch* (Hrsg.), *Bonner Handbuch der Rechnungslegung*, § 289, Tz. 16; zur geschichtlichen Entwicklung des Lageberichts vgl. näher *Selch, B.* (Entwicklung des Lageberichts): Die Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zum Lagebericht seit dem Aktiengesetz von 1965 bis zum KapCoRiLiG von 2000, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2000, S. 357 ff.

ist von der Unternehmensleitung (gesetzliche Vertreter) aufzustellen und somit auch von dieser gemeinsam zu verantworten.<sup>292</sup>

Abbildung 10 gibt eine Übersicht über die Bestandteile des externen Rechnungslegungssystems gem. § 264 Abs. 1 HGB:



**Abbildung 10: Übersicht der externen Rechnungslegungsinstrumente<sup>293</sup>**

Der Mindestinhalt des Lageberichts ist für alle Kapitalgesellschaften einheitlich in § 289 HGB geregelt. Analog dazu haben Mutterunternehmen von Konzernen und Teilkonzernen gem. § 290 Abs. 1 und 2 HGB i.V.m. § 315 HGB neben einem Konzernabschluss auch einen Konzernlagebericht in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres aufzustellen.<sup>294</sup> Der Lagebericht ist im Rahmen der Publizitätsanforderungen des § 325 Abs. 1 HGB gemeinsam mit dem Jahresabschluss zu veröffentlichen. Mit Hilfe der Offenlegung des Lageberichts soll den Empfängern eine weitreichende Transparenz der Unternehmensentscheidungen vermittelt werden,

<sup>292</sup> Vgl.: DRSC (DRS 15): Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15 (DRS 15): Lageberichterstattung, in: *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (Hrsg.), *Deutsche Rechnungslegungs Standards (DRS)*, Tz. 28; DRS 15 verabschiedet am 07.12.2004 vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) und veröffentlicht am 26.02.2005 im Bundesanzeiger. Zur Anwendbarkeit der DRS auf den Einzelabschluss vgl. 5.3.

<sup>293</sup> In Anlehnung an: *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 1.

<sup>294</sup> Darüber hinaus ergibt sich die Pflicht zur Lageberichterstattung aus dem PubLG und weiteren Spezialvorschriften, vgl. dazu näher *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 5.

mit der Absicht, die im Hinblick auf die Zielsetzung getroffenen Entscheidungen beurteilen zu können.<sup>295</sup>

Tabelle 6 gibt einen Einblick in die Systematik der Offenlegungspflichten des Lageberichts in Abhängigkeit der Größenkriterien von Kapitalgesellschaften.

Unternehmen	Gesetzesgrundlage	Offenlegung	Offenlegungsfrist
Kleine Kapitalgesellschaften	§ 267 Abs. 1 i.V.m. §§ 325 Abs. 1 und 326 Satz 1 HGB	Keine Offenlegungspflicht und -frist bezüglich des Lageberichts	
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	§§ 267 Abs. 2, 325 Abs. 1 HGB	Einreichung des Lageberichts zum Handelsregister und Bekanntgabe dieser Einreichung im Bundesanzeiger ( <b>Regis-terpublizität</b> )	Unverzüglich nach Vorlage an die Gesellschafter; spätestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag
Große Kapitalgesellschaften	§§ 267 Abs. 2 und 3, 325 Abs. 1 und 2 HGB	Bekanntgabe des Lageberichts im Bundesanzeiger und Einreichung zum Handelsregister mit Angabe der Bekanntmachung im Bundesanzeiger ( <b>Bundesanzeigerpublizität</b> )	

**Tabelle 6: Offenlegungspflichten für den Lagebericht<sup>296</sup>**

Die gesetzliche Kodifizierung des Mindestinhalts in § 289 HGB ist sehr knapp und allgemeingültig geblieben, weshalb es die Frage zu beantworten gilt, wie die gesetzlichen Vorschriften auszulegen sind. Dabei soll zunächst ein knapper Überblick über die Lageberichts-zwecke und -elemente sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung helfen. Insbesondere für den Prognose- und Chancen-/Risikobericht ist zu klären, wie und in welchem Umfang der gesetzlichen Pflicht zur Berichterstat-

<sup>295</sup> Vgl.: *Reuter, E.* (Publizität): Die Publizität der Kapitalgesellschaft nach neuem Bilanzrecht, in: *Havermann* (Hrsg.), Bilanz- und Konzernrecht, Festschrift zum 65. Geburtstag von Dr. Dr. h. c. Reinhard Goerdeler, S. 430.

<sup>296</sup> In Anlehnung an: *Baetge, J./Fischer, T./Paskert, D.* (Lagebericht): Der Lagebericht: Aufstellung, Prüfung und Offenlegung, S. 68.

tung nachzukommen ist. Im Anschluss daran liegt der Fokus in der Frage, ob und inwieweit Ratingergebnisse im Lagebericht zu veröffentlichen sind. Abschließend sollen dann noch kurz die Abweichungen der IFRS in der Lageberichterstattung aufgezeigt werden. Darüber hinaus bleibt festzustellen, ob und inwieweit ein ordnungsgemäßer Lagebericht im Übrigen geeignet ist, einen wirksamen Beitrag zur Verringerung der Erwartungslücke und Erweiterung des Informationsgehalts der Rechnungslegung zu leisten.<sup>297</sup>

---

<sup>297</sup> Ebenso: *Rodewald, J.* (Lagebericht): Lagebericht als Investor-Relations-Instrument – Möglichkeiten und Grenzen aus rechtlicher Sicht, in: *Betriebs-Berater* 2001, S. 2156.

## **5.1 Der Inhalt des Lageberichts nach geltendem Recht**

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über den Inhalt des Lageberichts nach geltendem Recht gegeben werden. Dazu wird näher auf den Zweckzusammenhang des Lageberichts, die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung und die Mindestbestandteile des Lageberichts eingegangen.

### **5.1.1 Zweck des Lageberichts**

Gemäß § 289 Abs. 1 Satz 1 HGB hat der Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Geschäftsverlaufs und der Lage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln. Diese Vorschrift korrespondiert mit der Generalnorm des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB, wonach der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln hat. In der zu § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB nahezu wortgleichen Kernaussage lässt sich die Rechenschaftsfunktion des Lageberichts erkennen, wonach die gesetzlichen Vertreter als Verwalter fremden Vermögens zunächst Rechenschaft über die gesamte wirtschaftliche Situation des Unternehmens abzulegen haben.<sup>298</sup> Mit der Rechenschaftsfunktion des Jahresabschlusses ist jedoch grundsätzlich die rückblickende bzw. vergangenheitsorientierte Berichterstattung über das vergangene Geschäftsjahr verbunden, weshalb dem unkundigen Adressaten dabei in der Regel die tatsächliche Lage der Gesellschaft insgesamt verborgen bleibt.<sup>299</sup> Der Lagebericht soll deshalb eine, die Erläuterung und Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzende Würdigung des Gesamtbildes enthalten und insbesondere einen Einblick in die zukünftige Entwicklung liefern.<sup>300</sup> Die Anforderungen an den Informationsgehalt gehen folglich

---

<sup>298</sup> Vgl.: Dörner, D./Bischof, S. (Lagebericht): Aufstellung des Lageberichts und Konzernlageberichts, in: Dörner/Menold/Pfitzer (Hrsg.), Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, S. 372 f.

<sup>299</sup> Vgl.: Reittinger, W. (Lagebericht): Der Lagebericht, in: Wysocki/Schulze-Osterloh (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, Abt. IV/3, Tz. 4.

<sup>300</sup> Vgl.: Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 22; Moxter, A. (Bilanzlehre): Bilanzlehre, S. 107.

weiter, weshalb vom Lagebericht gem. § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB insbesondere auch Aussagen zu Risiken erwartet werden.

Vor dem Hintergrund der weitergehenden Informationspflichten des Lageberichts, lässt sich dieser daher zutreffend in eine Informations- und Rechenschaftsfunktion unterteilen.<sup>301</sup> Aus der Informationsfunktion resultiert für den Lagebericht zum einen die Aufgabe, die in § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB genannten „Teillagen“ (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) verbal zu verdichten (Verdichtungsfunktion) sowie zum anderen sachlich und vor allem zeitlich zu ergänzen (Ergänzungsfunktion).<sup>302</sup> Der Lagebericht soll im Rahmen der Verdichtungsfunktion den im Wesentlichen von Zahlen und von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geprägten Jahresabschluss durch eine verbale Beschreibung des wirtschaftlichen Gesamtbildes ergänzen und in den Aussagen zusammenfassen.<sup>303</sup> Sachlich wird der Jahresabschluss vor allem durch die Angabepflichten im Lagebericht ergänzt, wobei neben der „wirtschaftlichen Gesamtbeurteilung der Gesellschaft“<sup>304</sup> auch auf die Personallage, Absatzlage und Marktstellung einzugehen ist.<sup>305</sup> In Form der Angaben über die voraussichtliche Entwicklung und die künftigen Risiken nimmt der Lagebericht die zeitliche Ergänzungsfunktion wahr. Dies tritt um so mehr in der Vordergrund, als der Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nur unvollständig und verzerrt darstellen kann.<sup>306</sup> Für die Ermittlung des Umfangs der Rechnungslegung kommen – wie bereits oben dargestellt – nur die berechtigten Interessen der Adressaten in Betracht.<sup>307</sup> Dies gilt

---

<sup>301</sup> Vgl.: *Ellrott, H.* (Kommentar 2006), a.a.O., § 289, Tz. 4; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 17; *Wagner, A.* (Risiken): Risiken im Jahresabschluss von Bauunternehmen, S. 212; *Reittinger, W.* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 4; *Krawitz, N.* (Kommentar), a.a.O., § 289, Tz. 16; *Lechtape, A./Krumbholz, M.* (Lageberichterstattung): Lageberichterstattung, in: *BBK Betrieb und Rechnungswesen*, Fach 12, S. 6461; die gegenteilige Auffassung erkennt nur die Informationsfunktion, vgl. dazu: *Kütting, K./Hütten, C.* (Lageberichterstattung): Die Lageberichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung, in: *Die Aktiengesellschaft 1997*, S. 253; *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 3.

<sup>302</sup> Vgl.: *Reittinger, W.* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 4; *Dörner, D./Bischof, S.* (Lagebericht), a.a.O., S. 37.

<sup>303</sup> Vgl.: *Baetge, J./Fischer, T./Paskert, D.* (Lagebericht), a.a.O., S. 9.

<sup>304</sup> *Schruff, L.* (4. EG-Richtlinie): Entwicklungen der 4. EG-Richtlinie, S. 206.

<sup>305</sup> Vgl.: *Krumbholz, M.* (Lageberichtsqualität): Die Qualität publizierter Lageberichte, S. 70 f.

<sup>306</sup> Vgl. näher dazu die Ausführungen unter Kapitel 2.3.1.

<sup>307</sup> Vgl. näher dazu die Ausführungen unter Kapitel 2.2.

somit auch für die Auslegung der Lageberichterstattung gem. § 289 HGB. Naturgemäß stellen aber auch die Adressaten ganz unterschiedliche Informationspräferenzen an den Lagebericht, weshalb der Lagebericht alle Angaben zu enthalten hat, die die unterschiedlichen Adressaten üblicherweise für ihre wirtschaftlichen Dispositionen benötigen.<sup>308</sup> Trotz der zum Teil sehr heterogenen Informationsinteressen am Lagebericht ist allen Adressaten indes ein gemeinsames Grundinteresse zu unterstellen, nämlich der Wunsch nach Informationen über die künftige Entwicklung und insbesondere auch nach Informationen zur Bestandssicherheit des Unternehmens.<sup>309</sup> Dies gilt insofern auch für die übrigen Lageberichtsempfänger. Im Mittelpunkt des Interesses für die Informationsvermittlung des Lageberichts steht somit aus Sicht der Empfänger die Ergänzung der primär vergangenheitsbezogenen Jahresabschlussinformationen um zukunftsorientierte Angaben.

Inwieweit dies beispielsweise durch die Aufnahme von Ratinganalysen in den Lagebericht zu erreichen ist, wird an späterer Stelle noch eingehend diskutiert.<sup>310</sup> Zunächst ist jedoch zu klären, nach welchen Grundsätzen der Lagebericht von den gesetzlichen Vertretern aufzustellen ist.

### 5.1.2 Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung

Der Gesetzgeber hat keine expliziten Vorschriften zur Gestaltung und Form des Lageberichts kodifiziert. Der Gesetzeswortlaut des § 289 HGB eröffnet dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung bei der Berichterstattung im Lagebericht somit hinsichtlich Art, Umfang und Zeitbezug der Angaben beträchtlichen materiellen und formellen Gestaltungsspielraum. Die Grundsätze für eine ordnungsmäßige Lageberichterstattung müssen daher mangels konkreter gesetzlicher Richtlinien aus den Zwecken, d.h. aus den Aufgaben des Lageberichts, abgeleitet werden. Zur inhaltlichen Konkretisierung haben sich demzufolge allgemeingültige Kriterien entwickelt, mit Hilfe derer die einzubeziehenden Informationen objektiviert werden sollen und dem Leser, trotz der Gestaltungsspielräume, ein einheitliches sowie den tatsächlichen Verhältnissen ent-

---

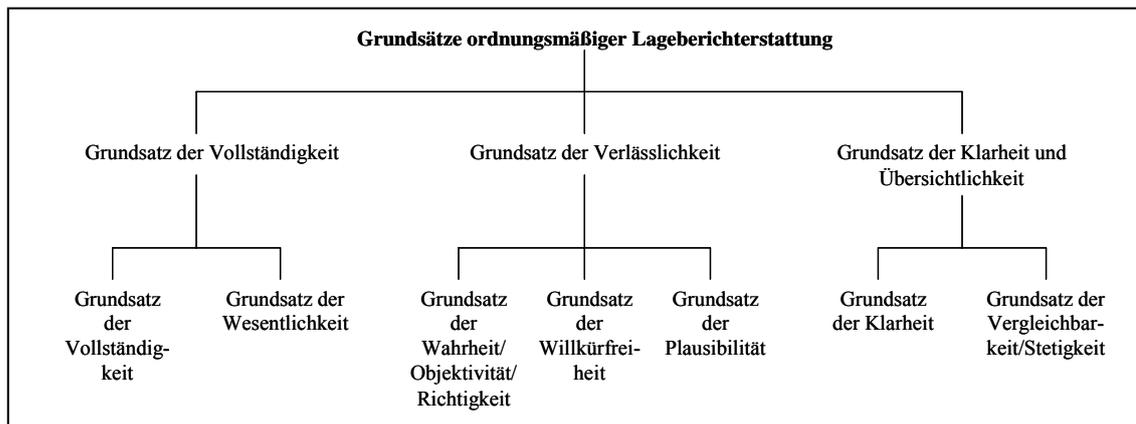
<sup>308</sup> Vgl.: Baetge, J./Fischer, T./Paskert, D. (Lagebericht), a.a.O., S. 12.

<sup>309</sup> Vgl.: Bechtel, W./Köster, H./Steenken, H.-U. (Vorhersage), a.a.O., S. 208; Selch, B. (Lagebericht), a.a.O., S. 40 f.

<sup>310</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 5.4.

sprechendes Bild vermitteln.<sup>311</sup> Das System solcher Kriterien wird auch als „Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL)“ bezeichnet.<sup>312</sup>

Abbildung 11 gibt einen Überblick über die Kriterien ordnungsmäßiger Lageberichterstattung.<sup>313</sup>



**Abbildung 11: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung<sup>314</sup>**

Gemäß dem Grundsatz der **Verlässlichkeit** müssen die Angaben zu vergangenen und zukünftigen Sachverhalten im Lagebericht der Realität entsprechen und daher insbesondere intersubjektiv nachprüfbar, plausibel und willkürfrei sein.<sup>315</sup> Als Maßstab für die Richtigkeit muss die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns herangezogen werden. Richtigkeit ist dabei auch im Sinne einer Nutzung aller verfügbaren und für die Prognose notwendigen Informationen bzw. Informationsbeschaffungsmöglichkeiten zu verstehen. Nur so ist zu gewährleisten, dass die Prognose unter

<sup>311</sup> Vgl.: *Wagner, A.* (Risiken), a.a.O., S. 213; *Reitinger, W.* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 8.

<sup>312</sup> Vgl. näher dazu: *Baetge, J./Fischer, T./Paskert, D.* (Lagebericht), a.a.O., S. 16 ff.

<sup>313</sup> Vgl. dazu auch: *DRSC* (DRS 15), a.a.O., Tz. 9 ff.; *Castan, E.* (Rechnungslegung): Rechnungslegung der Unternehmung, S. 400 ff. Für weitergehende Ausführungen zum System der GoL vgl.: *Krumbholz, M.* (Lageberichtsqualität), a.a.O., S. 19 ff.; *Baetge, J./Fischer, T./Paskert, D.* (Lagebericht), a.a.O., S. 16 ff.; *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 44 ff.

<sup>314</sup> In Anlehnung an: *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 48.

<sup>315</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 15), a.a.O., Tz. 15.

Ausnutzung des gesamten objektiv vorhandenen Wissens gebildet wurde.<sup>316</sup> Gerade bei prognostischen Angaben kann jedoch die Richtigkeit bzw. Übereinstimmung der Angaben mit der Realität ex ante nicht immer zweifelsfrei festgestellt werden. Demnach ist für Prognosen der Grundsatz der Richtigkeit bzw. Willkürfreiheit so auszulegen, dass sie schlüssig und widerspruchsfrei hergeleitet und die zugrunde gelegten Prämissen offengelegt werden.<sup>317</sup>

Nach dem Grundsatz der **Vollständigkeit** muss der Lagebericht alle Angaben enthalten, die für die Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufs sowie der künftig drohenden Risiken erforderlich sind.<sup>318</sup> Dieser Grundsatz folgt nach *Leffson* aus der Forderung nach Richtigkeit und verlangt eine umfassende Berichterstattung über die wirtschaftliche Situation der Unternehmung.<sup>319</sup> Es reicht nicht aus, wenn einzelne Angaben korrekt dargestellt werden; die Richtigkeit muss in Bezug auf das Gesamtbild der Geschäftslage erfüllt sein.<sup>320</sup> Dabei sind alle erreichbaren Informationsquellen zu nutzen, die einer Konkretisierung der Angaben im Lagebericht dienen können.<sup>321</sup> Wenn es im Zweifel zu entscheiden gilt, ob über einen Sachverhalt zu berichten ist oder nicht, sind die Interessen der Adressaten allein maßgebliche Orientierungsgrundlage.<sup>322</sup> Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt jedoch keinen lückenlosen Bericht über alle Geschäftsvorfälle. Der Umfang der Berichterstattung hat

---

<sup>316</sup> Vgl.: *Dörner, D.* (Prognosebericht): Der Prognosebericht nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB – Überlegungen zur Vermeidung der Diskrepanz zwischen Publizitätsanforderungen und Publizitätspraxis, in: *Baetge/Börner/Forster/Schruff* (Hrsg.), Rechnungslegung, Prüfung und Beratung: Herausforderungen an den Wirtschaftsprüfer, Festschrift zum 70. Geburtstag von Professor Dr. Rainer Ludewig, S. 232.

<sup>317</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 15), a.a.O., Tz. 18; *Dörner, D./Bischof, S.* (Lagebericht), a.a.O., S. 380; *Reittinger, W.* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 12 f.; *Baetge, J./Fischer, T./Paskert, D.* (Lagebericht), a.a.O., S. 17; *Lange, K. W.* (Risikoberichterstattung): Risikoberichterstattung nach KonTraG und KapCo-RiLiG, in: *Deutsches Steuerrecht 2001*, S. 232; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 43.

<sup>318</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 15), a.a.O., Tz. 9.

<sup>319</sup> *Leffson, U.* (GoB), a.a.O., S. 219 ff.

<sup>320</sup> Vgl.: *Krawitz, N.* (Kommentar), a.a.O., § 289, Tz. 32; *Lange, K. W.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 231.

<sup>321</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 15), a.a.O., Tz. 30.

<sup>322</sup> Vgl.: *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze), a.a.O., S. 92; *Ellrott, H.* (Kommentar 2006), a.a.O., § 289, Tz. 9; *Dörner, D./Bischof, S.* (Lagebericht), a.a.O., S. 379.

sich vielmehr am Grundsatz der **Wesentlichkeit** zu orientieren und ist dabei an den Interessen der Adressaten auszurichten.<sup>323</sup> Dies bedeutet, dass einerseits sämtliche Angaben im Lagebericht aufzunehmen sind, deren Fehlen die Adressaten voraussichtlich schädigen würde, andererseits aber auch die Verpflichtung zur Beschränkung auf das Wesentliche besteht, wenn zu viele Einzelheiten den Blick auf das Ganze verstellen würden.<sup>324</sup>

Der Grundsatz der **Klarheit** verlangt dagegen eine eindeutige, verständliche und übersichtliche Information bzw. Darstellung im Lagebericht.<sup>325</sup> Die Ausführungen im Lagebericht haben sich nicht am Maßstab eines akademisch vorgebildeten Wirtschaftsfachmanns zu orientieren, sondern an der Auffassungsgabe einer mit normalem Menschenverstand und durchschnittlicher Bildung ausgestatteten Person.<sup>326</sup>

Eng verbunden mit dem Grundsatz der Klarheit ist der Grundsatz der **Stetigkeit**. Der Grundsatz verlangt die Beibehaltung von Auswahlkriterien, Strukturierungen und Bezeichnungen für die in den Lagebericht aufzunehmenden Informationen mit dem Ziel, zeitliche und zwischenbetriebliche Vergleiche zu ermöglichen.<sup>327</sup> Wenn in Ausnahmefällen von dem Grundsatz der Stetigkeit abgewichen werden muss, so sind die Art der Änderung und deren Gründe zu erläutern.<sup>328</sup>

*Baetge/Fischer/Paskert* erweitern oben genannte Grundsätze um den Grundsatz der **Vorsicht** und den Grundsatz der **Informationsabstufung nach Art und Größe des Unternehmens**.<sup>329</sup> Die Informationsabstufung als eigenen Grundsatz zu formulieren erscheint überflüssig, da der Umfang des Lageberichts zwangsläufig von der Größe und Struktur der berichtenden Gesellschaft abhängt und somit vom Grundsatz der Vollständigkeit bereits erfasst wird.<sup>330</sup> Die Forderung nach einem Grundsatz der Vor-

---

<sup>323</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 15), a.a.O., Tz. 10.

<sup>324</sup> Vgl.: *Leffson, U.* (Wesentlich), a.a.O., S. 436; *Ellrott, H.* (Kommentar 2006), a.a.O., § 289, Tz. 9; *Krawitz, N.* (Kommentar), a.a.O., § 289, Tz. 32.

<sup>325</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 15), a.a.O., Tz. 24.

<sup>326</sup> Vgl.: *Jung, U.* (Wertpapieranleger): Average Prudent Investor, in: *Lück* (Hrsg.), Lexikon der internen Revision, S. 18 f.; *Tichy, E.* (Lageberichts Inhalt): Der Inhalt des Lageberichts nach § 160 I AktG – eine theoretische und empirische Untersuchung, S. 112 ff.

<sup>327</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 15), a.a.O., Tz. 23 i.V.m. 26.

<sup>328</sup> Vgl.: *Baetge, J./Fischer, T./Paskert, D.* (Lagebericht), a.a.O., S. 21.

<sup>329</sup> Vgl.: *Baetge, J./Fischer, T./Paskert, D.* (Lagebericht), a.a.O., S. 22 ff.

<sup>330</sup> Ebenso: *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 49.

sicht in der Lageberichterstattung ist m.E. mit weiten Teilen der Literatur zurecht abzulehnen.<sup>331</sup> Das aus dem Jahresabschlusszweck der Kapitalerhaltung resultierende Vorsichtsprinzip kann auf den Lagebericht nicht übertragen werden. Der Lagebericht soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (true and fair view) der Unternehmenslage liefern und eben nicht aufgrund von Rechnungslegungsgrundsätzen wie dem Vorsichtsprinzip den Einblick verschleiern.<sup>332</sup> Eine zu negative Berichterstattung würde, wie auch eine zu positive, den Einblick der Adressaten in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens verzerren und insofern den Grundsätzen der Klarheit und Richtigkeit widersprechen.<sup>333</sup> Daneben werden im DRS 15 mit dem **Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung**<sup>334</sup> und dem **Grundsatz nach Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung**<sup>335</sup> zwei weitere Lageberichtsprinzipien eingeführt. Diese „als innovativ einzustufenden Grundsätze“<sup>336</sup> machen die in den DRS verfolgte Ausrichtung des Lageberichts als Berichtsmedium für eine wertorientierte Unternehmenskommunikation deutlich.<sup>337</sup>

### 5.1.3 Die Lageberichtselemente nach § 289 HGB

Den Kern des Lageberichts bilden die Angaben zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Kapitalgesellschaft. Mit Einführung des KonTraG bzw. BilReG wurde der Lagebericht um die Berichterstattung über die voraussichtliche Entwicklung einschließlich der wesentlichen Chancen und Risiken in § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB erweitert. Die Berichterstattung über die voraussichtliche Entwicklung lässt sich demzufolge in ihre drei Bestandteile aufteilen, die nachfolgend als Prognose-, Risiko- und Chancenbe-

---

<sup>331</sup> Vgl.: *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 49; ebenfalls ohne Vorsichtsprinzip: *Reittinger, W.* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 7 ff.; *Krawitz, N.* (Kommentar), a.a.O., § 289, Tz. 25 ff.; *Ellrott, H.* (Kommentar 2006), a.a.O., § 289, Tz. 8 ff.; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F.

<sup>332</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 15), a.a.O., Tz. 47.

<sup>333</sup> Vgl.: *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 49.

<sup>334</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 15), a.a.O., Tz. 28 ff.

<sup>335</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 15), a.a.O., Tz. 30 ff.

<sup>336</sup> *Kirsch, H.-J./Scheele, A.* (BilReG): Neugestaltung von Prognose- und Risikoberichterstattung im Lagebericht durch das Bilanzrechtsreformgesetz, in: *Die Wirtschaftsprüfung 2005*, S. 1151.

<sup>337</sup> Vgl.: *Kajüter, P.* (Lagebericht): Der Lagebericht als Instrument einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung, in: *Der Betrieb 2004*, S. 203.

richt bezeichnet werden.<sup>338</sup> Über die Angaben des § 289 Abs. 1 HGB hinaus, ist nach Abs. 2 auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung einzugehen, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind (Nr. 1), wie auf Finanzrisiken der Gesellschaft (Nr. 2), den Bereich der Forschung und Entwicklung (Nr. 3) sowie auf bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft (Nr. 4). Ferner dürfen aber auch sonstige, für den Adressaten wesentliche Angaben in den Lagebericht freiwillig aufgenommen werden, die der Gesetzgeber nicht explizit vorschreibt.<sup>339</sup>

Die Angabepflichten im Lagebericht lassen sich demnach zusammenfassend in die folgenden Teilberichte unterteilen<sup>340</sup>:

- **Wirtschaftsbericht** (Geschäftsverlauf und Lage nach § 289 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HGB);
- **Prognosebericht** (voraussichtliche Entwicklung nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB); **Risikobericht** (Risiken der voraussichtlichen Entwicklung nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB); **Chancenbericht** (Chancen der voraussichtlichen Entwicklung nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB);
- **Nachtragsbericht** (Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Geschäftsjahresschluss nach § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB);
- **Finanzrisikobericht** (Berichterstattung über bestimmte Finanzrisiken nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB);

---

<sup>338</sup> Vgl. dazu auch: Böcking, H.-J./Orth, C. (Offene Fragen): Offene Fragen und Systemwidrigkeiten bei den neuen Rechnungslegungs- und Prüfvorschriften des KonTraG und des KapAEG, in: Der Betrieb 1998, S. 1875; Geuer, H. (Risiken der künftigen Entwicklung): Die Berichterstattung über die Risiken der künftigen Entwicklung in den Lageberichten der Kreditinstitute aufgrund des KonTraG, in: Matschke/Schildbach (Hrsg.), Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung, Festschrift für G. Sieben, S. 388. In der Berichterstattungspraxis der DAX-100-Unternehmen konnte sich dagegen der Begriff „Risikobericht“ bisher nicht vollständig durchsetzen, vgl.: Kajüter, P./Winkler, C. (Risikoberichterstattung 2003): Die Risikoberichterstattung der DAX-100-Unternehmen im Zeitvergleich: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2003, S. 218 mit Beispielen zu weiteren Bezeichnungenformen.

<sup>339</sup> Vgl. dazu näher die Kommentierung bei Ellrott, H. (Kommentar 2006), a.a.O., § 289, Tz. 112.

<sup>340</sup> Vgl.: Küting, K./Hütten, C. (Lageberichterstattung) a.a.O., S. 251; Krumbholz, M. (Lageberichtsqualität), a.a.O., S. 5; Baetge, J./Schulze, D. (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 939.

- **Forschungs- und Entwicklungsbericht** (Forschung und Entwicklung nach § 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB)<sup>341</sup>;
- **Zweigniederlassungsbericht** (bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft nach § 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB)<sup>342</sup>;
- **Zusatzbericht** (freiwillige Angaben über die gesetzlichen Mindestangaben hinaus).

Der Wirtschaftsbericht soll nach allgemeiner Auffassung einerseits einen Überblick über den Geschäftsverlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres geben und andererseits ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vermitteln.<sup>343</sup> Der Wirtschaftsbericht ist folglich im Allgemeinen von Vergangenheits- bzw. Gegenwartsinformationen geprägt und zeichnet demzufolge ein Bild des „War“- oder „Ist“-Zustands. Dies gilt so ähnlich auch für den Nachtragsbericht<sup>344</sup>, da dieser über alle wesentlichen Ereignisse der geschäftlichen Entwicklung zwischen Abschlussstichtag und Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts informieren soll.<sup>345</sup> Prognose-, Risiko- und Chancenbericht sollen im Gegensatz dazu den Lageberichtsadressaten Informationen über die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft liefern und somit nur potentielle Ereignisse nach Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht berücksichtigen. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht informieren insofern über den „Wird“-Zustand. Die folgende Abbildung 12 verdeutlicht

---

<sup>341</sup> Vgl. näher dazu: *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 78 f.; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 112 ff.

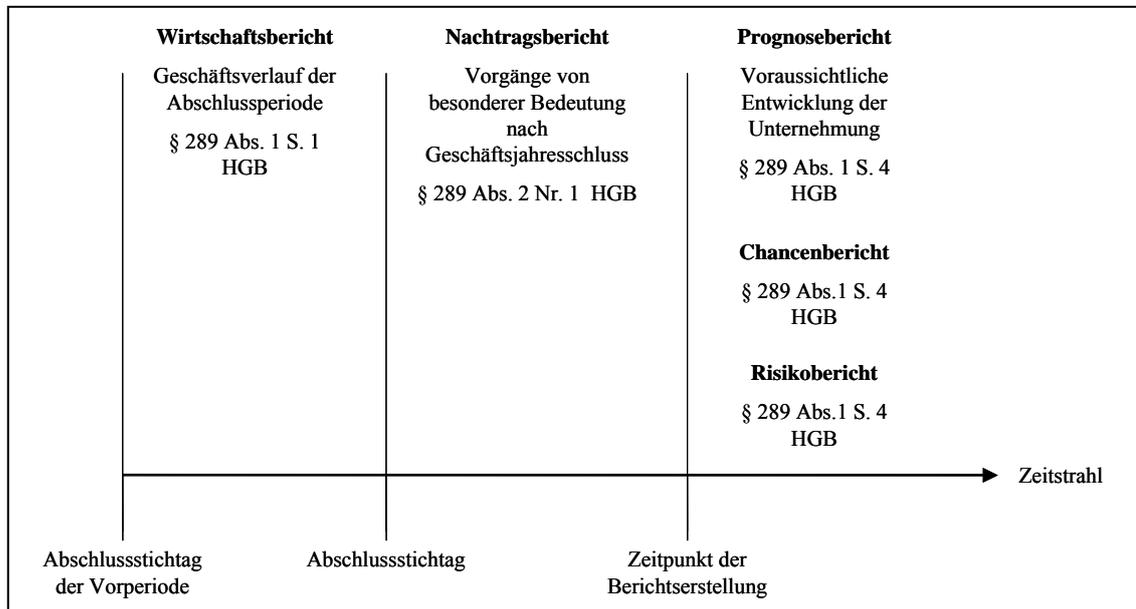
<sup>342</sup> Vgl. näher dazu: *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 80 f.; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 120 ff.

<sup>343</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 15), a.a.O., Tz. 45 ff.; vgl. näher hierzu: *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 69 ff.; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 63 ff.

<sup>344</sup> Vgl. näher hierzu: *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 75 f.; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 98 ff.

<sup>345</sup> Vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 102; *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt F, Tz. 889. Im Schrifttum ist dieser Zeitpunkt jedoch umstritten, vgl.: *Baetge, J./Fischer, T./Paskert, D.* (Lagebericht), a.a.O., S. 39; differenzierender: *Krawitz, N.* (Kommentar), a.a.O., § 289, Tz. 103 f., die für eine Berichterstattung bis zur Auslieferung des Lageberichts an die Adressaten plädieren; *Reittinger, W.* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 48; *Ellrott, H.* (Kommentar 2006), a.a.O., § 289, Tz. 64, die für eine Berichterstattung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses durch Aufsichtsrat und Vorstand bzw. Geschäftsführung plädieren.

noch einmal den Zusammenhang zwischen den Lageberichtselementen und dem Berichtsfokus.



**Abbildung 12: Der zeitliche Bezug einzelner Teilberichte des Lageberichts nach § 289 HGB<sup>346</sup>**

Nachdem im Rahmen dieser Arbeit die Mittel zur Verbesserung der Informationsmöglichkeiten der Adressaten bezüglich der zukünftigen Entwicklung mit Hilfe von Ratinganalysen untersucht werden sollen, liegt der Fokus naturgemäß auf der Bereitstellung von Zukunftsinformationen. Für die Analyse der Auswirkungen von Ratings auf den Lagebericht und insbesondere für die Verwertung von Einschätzungen der zukünftigen Bestandssicherheit kommen demnach nur Berichte über den „Wird“-Zustand in Betracht. Im Übrigen wird im Zusammenhang mit Unternehmensratings zur Bonitätsbewertung in der Regel die positive Abweichung im Sinne einer Chance weniger bedeutend sein. Selbst für Unternehmen mit exzellenten Ratingergebnissen und sehr guten Refinanzierungsmöglichkeiten kommt eine Angabe der guten Kreditkonditionen im Rahmen der Chancenberichterstattung nur in Ausnahmefällen in Betracht. Situationen, in denen eine erleichterte Darlehensaufnahme als wesentlicher bedeutsamer Sachverhalt zu werten ist, sind eher seltener zu erwarten. Im Regelfall wird das Ratingergebnis entweder auf eine zumindest latent vorhandene Bestandsgefahr

<sup>346</sup> In Anlehnung an: *Schulze, D.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 109.

(speculative grade) oder auf keine wesentlichen Risiken (investment grade) verweisen. Folglich sind vor dem Hintergrund der Ziele und Zwecke von Ratinganalysen nur der Prognosebericht und insbesondere der Risikobericht relevant, weshalb in der weiteren Vorgehensweise auch nur diese beiden Berichtsteile einer genaueren Untersuchung unterzogen werden.

## 5.2 *Prognosebericht*

Nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB haben die gesetzlichen Vertreter die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Kapitalgesellschaft zu beurteilen und zu erläutern. Sinn und Zweck der Prognosepublizität ist die Offenlegung der voraussichtlichen weiteren Entwicklung und die Information der Adressaten über die Unternehmenslage.<sup>347</sup> Dazu zählen insbesondere auch Angaben zu den zukünftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragsverhältnissen. Im Vordergrund des Interesses bei den Adressaten stehen aber naturgemäß Informationen über künftige Erfolge und die Liquidität der Unternehmung. Aufgrund der reinen Zukunftsbezogenheit dieses Teilberichts hat sich in der Literatur der Begriff Prognosebericht durchgesetzt. Die Lageberichtsadressaten sollen mit Hilfe der Prognoseinformationen den Einsatz ihrer finanziellen Mittel planen und effiziente Anlageentscheidungen treffen können.<sup>348</sup> Im Zuge der Umsetzung des BilReG wurde der Prognosebericht aus § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB i.d.F. 2004 in § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB i.d.F. 2005 zusammen mit den Risiken und Chancen der voraussichtlichen Entwicklung eingegliedert. Diese Umgliederung behebt zwar die Durchbrechung der Gesetzssystematik mit einer unterschiedlichen Einordnung von Prognose- und Risikobericht<sup>349</sup>, ändert aber ansonsten nichts am gesetzlichen Inhalt.

Unter einer Prognose versteht *Pfeiffer* „eine zeitliche und sachlich terminierte Voraussage eines Unternehmers über zukünftige (unsichere) Erwartungen, die sich auf einen Zeitpunkt oder Zeitraum beziehen, der vom Publikationsdatum aus mindestens einen Monat in der Zukunft liegt und die vom ökonomischen Horizont des Prognosegebers begrenzt wird“<sup>350</sup>. Prognostiziert werden soll dabei der Eintritt bestimmter Zustände,

---

<sup>347</sup> Vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 104.

<sup>348</sup> Vgl.: *Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., Köln* (Prognoseprüfung): Probleme der Prognoseprüfung, in: *Der Betrieb* 2003, S. 105.

<sup>349</sup> Vgl. näher dazu: *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 175 f.

<sup>350</sup> *Pfeiffer, H.-H.* (Prognoseprüfung): Möglichkeiten und Grenzen der Prüfung von Prognosen im Geschäftsbericht, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 1974, S. 162. Ähnlich: *Hagest, J./Kellinghusen, G.* (Prognoseprüfung): Zur Problematik der Prognoseprüfung und der Entwicklung von Grundsätzen ordnungsmäßiger Prognosebildung, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 1977, S. 407; *Rückle, D.* (Prognoseprüfung): Externe Prognosen und Prognoseprüfung, in: *Der Betrieb* 1984, S. 57.

Ereignisse oder Entwicklungen.<sup>351</sup> Einer Prognose immanent ist, dass ex ante nicht überprüft werden kann, ob sie richtig oder falsch ist. Bei der Herleitung der zugrundeliegenden Annahmen ist deshalb auf Plausibilität, Glaubwürdigkeit und Willkürfreiheit zu achten.<sup>352</sup> In Abgrenzung zur Prophetie ist eine Prognose somit eine sachlogisch und empirisch begründete Aussage über zukünftige Zustände, Abläufe oder Ereignisse, die auf Erfahrungswissen und nicht auf bloßem „Tippen“ beruht.<sup>353</sup> Eine Prognose kann dabei qualitativer und/oder quantitativer Natur sein und wird auf der Basis von Erfahrungswissen sowie anhand konkreter aktueller Umfeldinformationen und -situationen getroffen.<sup>354</sup>

### 5.2.1 *Umfang der Berichtspflicht*

Der Prognosebericht hat ein ausgewogenes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung zu vermitteln.<sup>355</sup> Für eine ordnungsgemäße Berichterstattung sind jedoch nicht nur die auf Prognosen beruhenden wichtigsten Ergebnisse zu erläutern, sondern auch die wesentlichen Einflussgrößen und Annahmen, die zu dieser Einschätzung geführt

---

<sup>351</sup> Vgl.: Mandl, G./Jung, M. (Prognoseprüfung): Prognose- und Schätzprüfung, in: Ballwieser/Coenenberg/Wysocki v. (Hrsg.), Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, Sp. 1699; Rückle, D. (Prognoseprüfung), a.a.O., S. 57; Hagest, J./Kellinghusen, G. (Prognoseprüfung), a.a.O., S. 407.

<sup>352</sup> Vgl.: Kaiser, K. (BilReG): Auswirkungen des Bilanzrechtsreformgesetzes auf die zukunftsorientierte Lageberichterstattung, in: Die Wirtschaftsprüfung 2005, S. 414; Kamp, R. (Leitlinien): Leitlinien zur Prognosepublizität im Lagebericht, S. 86.

<sup>353</sup> Vgl.: Dörner, D. (Prognosebericht), a.a.O., S. 220 f.

<sup>354</sup> Vgl.: Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., Köln (Prognoseprüfung), a.a.O., S. 106.

<sup>355</sup> Vgl.: DRSC (DRS 15), a.a.O., Tz. 85.

haben.<sup>356</sup> Die zukünftige Entwicklung soll so für die Informationsempfänger in groben Zügen intersubjektiv nachvollziehbar sein.<sup>357</sup> Neben der rein verbalen Erläuterung und Darstellung der künftigen Entwicklung werden aber im Prognosebericht, soweit möglich, auch quantitative Angaben gefordert.<sup>358</sup>

Unabhängig von einer verbalen oder zahlenmäßigen Darstellung ist die Frage zu beantworten, mit welchem Bestimmtheitsgrad die Prognosen erteilt werden sollen, d.h. ob diese als Punkt- oder als Intervallprognose dargestellt werden sollen.<sup>359</sup> Punktprognosen, d.h. Prognosen, die einen ganz bestimmten Wert angeben, enthalten für die Empfänger zwar einen höheren Informationswert, spiegeln aber gleichzeitig eine nicht gewollte Scheingenauigkeit vor. Dieser Mangel ist bei Prognoseangaben mit Bandbreite so nicht zu sehen, weshalb in der Literatur dieser Angabeart der Vorzug gewährt wird.<sup>360</sup> Für Prognosen, die sich nach anerkannten und verlässlichen

---

<sup>356</sup> Vgl.: *Lenz, H.* (Urteilsbildung): Urteil und Urteilsbildung bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, S. 63 f.; *Bretzke, W.-R.* (Prognosepublizität): Inhalt und Prüfung des Lageberichts: Anmerkungen zur gegenwärtigen und zukünftigen Praxis der Prognosepublizität, in: *Die Wirtschaftsprüfung 1979*, S. 343 f.; *Dörner, D.* (Prognosebericht), a.a.O., S. 232; *Baetge, J./Fischer, T./Paskert, D.* (Lagebericht), a.a.O., S. 44; a.A.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 109; *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 91.

<sup>357</sup> Vgl.: *Reittinger, W.* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 52; *Wysocki, K. von* (Aussagefähigkeit): Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses, in: *Coenenberg* (Hrsg.), *Bilanzanalyse nach neuem Recht*, S. 270 f.

<sup>358</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 15), a.a.O., Tz. 120; *Krawitz, N.* (Kommentar), a.a.O., § 289, Tz. 105; *Rückle, D.* (Prognoseprüfung), a.a.O., S. 62; a.A.: *Reittinger, W.* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 51; *Sieben, G.* (Lageberichtsprüfung): Offene Fragen bei der Erstellung und Prüfung des Lageberichts, in: *Havermann* (Hrsg.), *Bilanz- und Konzernrecht*, Festschrift zum 65. Geburtstag von Dr. Dr. h. c. Reinhard Goerdeler, S. 593; *Ellrott, H.* (Kommentar 2006), a.a.O., § 289, Tz. 39; *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 89; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 107 sehen zahlenmäßige Prognosen nur in Ausnahmefällen.

<sup>359</sup> Vgl.: *Coelen, L./Schlecht, M.* (Prognoseprüfung): Anforderungen an Prognoseprüfungen nach ISA 810 am Beispiel von Due Diligence-Prüfungen sowie Sanierungsprüfungen, in: *Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2004*, S. 61; *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 90; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 108.

<sup>360</sup> Vgl.: *Krawitz, N.* (Kommentar), a.a.O., § 289, Tz. 113; *Baetge, J./Fischer, T./Paskert, D.* (Lagebericht), a.a.O., S. 43; *Bretzke, W.-R.* (Prognosepublizität), a.a.O., S. 342 f.; *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 90, für Punktprognosen in der Voraufgabe *Lück, W.* (Kommentar 1995): Kommentierung zu § 289, in: *Küting/Weber* (Hrsg.), *Handbuch der Rechnungslegung Einzelabschluss*, § 289 HGB, Tz. 59.

Verfahren quantifizieren lassen, ist dieser Auffassung jedoch nicht zwangsläufig zu folgen.<sup>361</sup> Insbesondere für Prognosen, deren Eintrittswahrscheinlichkeit auf der Basis von mathematisch-statistischen Modellen entwickelt wurde, kann Zuverlässigkeit weitgehend vorausgesetzt werden. In diesen Fällen kann in aller Regel nicht mehr davon ausgegangen werden, dass mit der Veröffentlichung der Wahrscheinlichkeit eine nicht gewollte Scheingenauigkeit verbunden ist. In der Summe kann folglich nicht grundsätzlich von Punktprognosen abgeraten werden; m.E. sollte vielmehr in Abhängigkeit von Prognosemodell und -zweck die Entscheidung bezüglich des Bestimmtheitsgrads getroffen werden.

Angaben über die voraussichtliche Entwicklung der Kapitalgesellschaft sind Aussagen, die über vergangene wirtschaftliche Ereignisse hinausgehende Informationen vermitteln, indem sie Auskunft über unsichere Erwartungen zu künftigen Ergebniskonstellationen und -zuständen geben. Unter „zukünftig“ wird dabei ein Zeitpunkt oder Zeitraum nach dem Publikationszeitpunkt des Lageberichts verstanden.<sup>362</sup> Aufgrund steigender Unsicherheit, je weiter Prognosen in die Zukunft reichen, ist nach allgemeiner Auffassung der Prognosezeitraum zu begrenzen. Die Begrenzung hat sich dabei nicht am Prognosehorizont des Jahresabschlusses zu orientieren. Danach würde in Anlehnung an die Fortführungsprognose im Jahresabschluss ein Betrachtungszeitraum von lediglich einem Geschäftsjahr in Frage kommen. In Anbetracht des Zwecks des Lageberichts als Ergänzungsinstrument zum Jahresabschluss wird jedoch eine Abkehr vom „Going Concern“-Zeitraum gefordert.<sup>363</sup> In Abwägung der Vor- und

---

<sup>361</sup> Bei analoger Anwendung auf den Prognosebericht ebenso: *DRSC* (DRS 5): Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5): Risikoberichterstattung, in: *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (Hrsg.), *Deutsche Rechnungslegungs Standards* (DRS), Tz. 20; DRS 5 verabschiedet am 03.04.2001 vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) und veröffentlicht am 29.05.2001 im Bundesanzeiger.

<sup>362</sup> Vgl.: *Hagest, J./Kellinghusen, G.* (Prognoseprüfung), a.a.O., S. 408; *Pfeiffer, H.-H.* (Prognoseprüfung), a.a.O., S. 162.

<sup>363</sup> Vgl.: *Reittinger, W.* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 53; *Ellrott, H.* (Kommentar 2006), a.a.O., § 289, Tz. 37.

Nachteile längerer Bezugsperioden hat sich deshalb in der Literatur ein Prognosezeitraum von (mindestens) zwei Geschäftsjahren durchgesetzt.<sup>364</sup>

### 5.2.2 *Ratings als Prognoseinformation*

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Rechnungslegungsadressaten zur zielentsprechenden Entscheidungsfindung zukunftsorientierte Informationen benötigen. Prognoseangaben würden den entsprechenden Zukunftsbezug liefern, weshalb ihnen auch eine höhere Relevanz zugeschrieben wird als vergangenheitsbezogenen Daten.<sup>365</sup> Diese höhere Relevanz wird aber aufgrund der zwangsläufigen Unsicherheit bei Zukunftsaussagen in der Regel mit einer geringeren Verlässlichkeit der bereitgestellten Informationen erkauft.<sup>366</sup> Auf Ratingergebnisse – im Sinne einer Prognoseinformation – kann die Einschränkung einer geringeren Verlässlichkeit indes nicht so ohne weiteres übertragen werden. Wie bereits oben ausführlich erläutert, kommen in der Ratinganalyse moderne mathematisch-statistische Verfahren mit dem Ziel zur Anwendung, die Unsicherheit zukünftiger Ereignisse weitestgehend zu objektivieren. Insbesondere bei der Auswertung der quantitativen Faktoren gelingt es, mittels der statistischen Auswertung den Eintritt einer Leistungsstörung im Zeitablauf relativ frühzeitig und zuverlässig vorherzusagen.<sup>367</sup> Auch wenn selbstverständlich bei Ratinganalysen keine vollständige Prognosesicherheit zu erreichen ist, so kann dennoch eine höhere Verlässlichkeit nachgewiesen werden. Zum einen müssen Ratings, die unter Basel-II-Gesichtspunkten erstellt wurden, Mindestanforderungen an ihre

---

<sup>364</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 15), a.a.O., Tz. 87; *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt F, Tz. 877; *Ellrott, H.* (Kommentar 2006), a.a.O., § 289, Tz. 37; *Remme, W./Theile, C.* (Auswirkungen): Die Auswirkungen von „KonTraG“ und „KapAEG“ auf die GmbH, in: *GmbH-Rundschau* 1998, S. 910; *Sahner, F./Kammers, H.* (Lagebericht): Der Lagebericht – Gegenwart und Zukunft, in: *Der Betrieb* 1984, S. 2313; *Baetge, J./Fischer, T./Paskert, D.* (Lagebericht), a.a.O., S. 43 f.; *Reittinger, W.* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 53; *Wysocki, K. von* (Aussagefähigkeit), a.a.O., S. 264; a.A.: *Busse von Colbe, W.* (Prognosepublizität), a.a.O., S. 114 f.

<sup>365</sup> Vgl.: *Rückle, D.* (Prognoseprüfung), a.a.O., S. 57; *Ballwieser, W.* (Jahresabschlussanalyse): Die Analyse von Jahresabschlüssen nach neuem Recht, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 1987, S. 57 f.

<sup>366</sup> Vgl.: *Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., Köln* (Prognoseprüfung), a.a.O., S. 106.

<sup>367</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 4.5.

Verlässlichkeit genügen<sup>368</sup> und zum anderen kann gerade für Bilanzratings empirisch die Prognosesicherheit nachgewiesen werden.<sup>369</sup>

Auch wenn sich somit Ratinganalysen theoretisch als Prognoseinstrument eignen, so ist dennoch zu beachten, dass Ratinganalysen fast ausschließlich der (Bestands-)Risikovorhersage dienen. Nachdem der Lagebericht diesbezüglich mit dem Risikobericht einen eigenen Berichtsbestandteil vorsieht, ist eine Implementierung von Ratinganalysen vornehmlich in diesem zu vermuten.<sup>370</sup> Im Folgenden sind daher, ausgehend von einer theoretischen Darstellung, die Möglichkeiten einer Ratingverwertung im Risikobericht näher zu untersuchen.

---

<sup>368</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 4.4.1.

<sup>369</sup> Vgl. u.a.: *Anders, U./Szczesny, A.* (Prognose), a.a.O., S. 907.; *Baetge, J./Jerschensky, A.* (Jahresabschlussanalyse), a.a.O., S. 1584. Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 4.5.

<sup>370</sup> Zur Abgrenzung des Risikoberichts vom Prognosebericht vgl. die Ausführungen unter Kapitel 5.3.3.

### 5.3 Risikobericht

Nach der Gesetzesbegründung zum KonTraG soll die Risikoberichterstattung im Lagebericht in Verbindung mit der Prüfpflicht des Abschlussprüfers nach § 317 Abs. 2 HGB dazu dienen „umfassender über die Lage des Unternehmens und dessen mögliche Gefährdung zu unterrichten“<sup>371</sup>. Der Risikobericht soll den Lageberichtsadressaten insbesondere entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild über die Risiken der künftigen Entwicklung zu machen.<sup>372</sup>

Die formale und inhaltliche Ausgestaltung ist im Gesetz jedoch lediglich grob „umrissen, aber nicht genau geregelt“<sup>373</sup>, weshalb in der Literatur eine intensive Diskussion über Inhalt und Umfang zu finden ist.<sup>374</sup> Daneben hat auch der *Deutsche Standardisierungsrat (DSR)* des *Deutsches Rechnungslegungs Standard Committees (DRSC)* mit dem DRS 5 einen Standard zur Risikoberichterstattung erlassen.<sup>375</sup> Aufgrund des dem DSR vom Gesetzgeber in § 342 Abs. 1 HGB zugewiesenen Aufgabengebiets, lediglich Empfehlungen zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung zu entwickeln, kann eine direkte Anwendung der Grundsätze auf den handelsrechtlichen Einzelabschluss aus dem Gesetz allerdings nicht abgeleitet werden. Insofern wird auch vom DSR die analoge Anwendung auf die Risikoberichterstattung gem. § 289

---

<sup>371</sup> *Deutscher Bundestag* (Hrsg.): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) mit Begründung sowie Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucksache 13/9712 vom 28. Januar 1998, in: Bundestag-Drucksachen 1998, Band 598, S. 27; kritisch dazu: *Lenz, H./Ostrowski, M.* (KonTraG), a.a.O., S. 1527.

<sup>372</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 2.

<sup>373</sup> *Sieben, G.* (Lageberichtsprüfung), a.a.O., S. 583.

<sup>374</sup> Vgl. aus vielen: *Dörner, D./Bischof, S.* (Zweifelsfragen): Zweifelsfragen zur Berichterstattung über die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht, in: *Die Wirtschaftsprüfung 1999*, S. 445 ff.; *Baetge, J./Schulze, D.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 937 ff.; *Küting, K./Hütten, C.* (Lageberichterstattung) a.a.O., S. 250 ff.; *Moxter, A.* (Referentenentwurf): Die Vorschriften zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, in *Betriebs-Berater 1997*, S. 722.

<sup>375</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 20.

Abs. 1 HGB nur empfohlen.<sup>376</sup> Trotz dieser formalrechtlichen Beschränkung der DRS auf Konzernabschlüsse wird im Schrifttum eine Abstrahlwirkung auf den Einzelabschluss sowohl erwartet als auch gefordert.<sup>377</sup> Da sich sowohl die gesetzliche Vorschrift als auch die grundlegende Aufgabe des Lageberichts im Einzel- (§ 289 HGB) und im Konzernabschluss (§ 315 HGB) bezüglich Umfang und Darstellung nicht unterscheiden, sind auch keine unterschiedlichen Berichterstattungspflichten zu erkennen.<sup>378</sup> Demzufolge präzisieren die DRS allgemeine Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung, die unbeschadet von § 342 Abs. 1 HGB auch auf die Berichterstattung im Einzelabschluss nach § 289 HGB anzuwenden sind. Im Folgenden wird demnach davon ausgegangen, dass die Rechnungslegungs Standards des *DSRC* in Auslegungsfragen auch auf den Lagebericht im Einzelabschluss Anwendung finden. Bevor jedoch auf geeignete Formen der Berichterstattung im Risikobericht eingegangen werden kann, bedarf es zunächst der Klärung, was inhaltlich als Risiko im Sinne des § 289 HGB zu verstehen ist.

### 5.3.1 Risiko und Unsicherheit

Gem. § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB sind von den gesetzlichen Vertretern die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht zu beurteilen und zu erläutern. Weder im Gesetzestext selbst noch in der Gesetzesbegründung zum KonTraG wird der Begriff des Risikos vom Gesetzgeber näher konkretisiert und auch in der betriebswirtschaftlichen Literatur wird dieser nicht einheitlich verwendet. Im weitesten Sinne lässt sich der Ausdruck mit *Perridon/Steiner* als Unsicherheit bzw. Möglichkeit eines Abweichens vom erwarteten Wert umschreiben.<sup>379</sup> Unter Risiko im weiteren Sinne wird

---

<sup>376</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 8.

<sup>377</sup> Vgl.: *Dörner, D./Bischof, S.* (Risikoberichterstattung): Risikoberichterstattung nach DRS 5, in: *Dörner/Menold/Pfützer/Oser* (Hrsg.), Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, S. 621; *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 54; *Kajüter, P.* (Entwurf des DRS 5): Der Entwurf des DRS 5 zur Risikoberichterstattung, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2001, S. 206; *Weber, C.-P.* (Risikoberichterstattung): Risikoberichterstattung nach dem E-DRS 5, in: *Betriebs-Berater* 2004, S. 141.

<sup>378</sup> Vgl.: *Dörner, D./Bischof, S.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 621.

<sup>379</sup> Vgl.: *Perridon, L./Steiner, M.* (Risikobegriff): *Finanzwirtschaft der Unternehmung*, S. 99; ebenso: *Baetge, J./Schulze, D.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 939; *Braun, H.* (Risikomanagement): *Risikomanagement: Eine spezifische Controllingaufgabe*, S. 23.

somit die Abweichung vom erwarteten Wert in beide Richtungen verstanden, d.h. in Form einer positiven Abweichung, im Folgenden als Chance bezeichnet, oder einer negativen Abweichung, im Folgenden als Gefahr bezeichnet.<sup>380</sup>

Risiko im engeren Sinne umschreibt dagegen nur den negativen Aspekt der Verlustgefahr. Es stellt die Möglichkeit dar, dass eine wirtschaftliche Aktivität zu Wertminderungen oder Verlusten sowie anderen wirtschaftlichen Nachteilen führt.<sup>381</sup> Für das Vorliegen eines Risikos in Form einer Abweichung vom erwarteten Wert ist eine bestimmte Erwartung der künftigen Entwicklung Voraussetzung. Für die Berichterstattung im Risikobericht ist unter der Erwartung das Bild von der künftigen wirtschaftlichen Lage zu verstehen, das aus Jahresabschluss und Lagebericht resultiert. Das in Jahresabschluss und Lagebericht gezeichnete Bild der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung gibt somit den Rahmen vor, von dem ausgehend die Abweichungen bzw. die Risiken ermittelt werden müssen. Nachdem vor allem im Prognosebericht die erwartete wirtschaftliche Lage in Anbetracht der künftigen wirtschaftlichen Betätigung vorhergesagt wird, ist gerade auch dieser zur Ableitung der Erwartungen heranzuziehen.<sup>382</sup> Dementsprechend bezeichnet der Begriff Risiko die Möglichkeit einer negativen bzw. positiven Abweichung der Handlungsergebnisse von den Vorhersagen.<sup>383</sup>

Für die Risikoberichterstattung im Lagebericht stellte sich bis zur Verabschiedung des BilReG die Frage, ob die gesetzliche Forderung, auch auf Risiken der künftigen Ent-

---

<sup>380</sup> Vgl.: *Kless, T.* (Unternehmensrisiken): Beherrschung der Unternehmensrisiken: Aufgaben und Prozesse eines Risikomanagements, in: *Deutsches Steuerrecht 1998*, S. 93; *Kromschröder, B./Lück, W.* (Überwachung): Grundsätze risikoorientierter Unternehmensüberwachung, in: *Der Betrieb 1998*, S. 1573; *Wiechers, K.* (Anforderungen an den Lagebericht), a.a.O., S. 131.

<sup>381</sup> Vgl.: *Lück, W.* (Unternehmerische Risiken): Der Umgang mit unternehmerischen Risiken durch ein Risikomanagementsystem und durch ein Überwachungssystem, in: *Der Betrieb 1998*, S. 1925; *Kless, T.* (Unternehmensrisiken), a.a.O., S. 93; *Küting, K./Hütten, C.* (Lageberichterstattung) a.a.O., S. 252; *Ellrott, H.* (Kommentar 2006), a.a.O., § 289, Tz. 52; *Dörner, D./Bischof, S.* (Lagebericht), a.a.O., S. 387.

<sup>382</sup> Vgl.: *Baetge, J./Schulze, D.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 939.

<sup>383</sup> Vgl.: *Roß, H.-P.* (Kreditrevision): Risikoorientierte Kreditrevision im Firmenkundengeschäft, S. 16; *Brebeck, F./Herrmann, D.* (Frühwarnsystem): Zur Forderung des KonTraG-Entwurfs nach einem Frühwarnsystem und zu den Konsequenzen für die Jahres- und Konzernabschlussprüfung, in: *Die Wirtschaftsprüfung 1997*, S. 383 m.w.N.

wicklung einzugehen<sup>384</sup>, eine engere oder weitere Interpretation des Risikobegriffs unterstellt. Nachdem der Unternehmenswert für die Kapitalanleger sowohl von den Risiken wie auch von den Chancen der künftigen Entwicklung abhängt, konnte man im Hinblick auf die Informationsfunktion eine Berichterstattung über Chancen und Gefahren gleichermaßen erwarten.<sup>385</sup> Aufgrund der Intention des KonTraG bestand jedoch Einigkeit darüber, der engeren Interpretation zu folgen, wonach zunächst eine Rechenschaftspflicht bezüglich negativer Erwartungen besteht; denn insbesondere hinsichtlich der Gefahren ist die Schutzfunktion der Rechnungslegung bedeutsam.<sup>386</sup> Dies wurde auch aus der Bedeutung des Risikobegriffs im Jahresabschluss begründet, mit dem der Lagebericht im Einklang stehen soll. Im handelsrechtlichen Jahresabschluss wird der Risikobegriff im Sinne *Leffsons* allgemein als „Nettovermögensminderung aus eingeleiteten Geschäften, deren Eintritt am Abschlussstichtag noch ungewiss ist“ definiert.<sup>387</sup> Diese verlustorientierte Sichtweise entspricht der u.a. im Imparitäts- und Vorsichtsprinzip verankerten Gläubigerschutzfunktion der handelsrechtlichen Rechnungslegung. Es war daher auch bisher schon unzweifelhaft davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diese Begriffsbestimmung vor Augen hatte, wenn er im § 289 Abs. 1 2. Halbsatz HGB i.d.F. 2004 von Risiken sprach. Dieser Auffassung hat sich auch der *DSR* angeschlossen, wonach insbesondere über solche Risiken zu berichten ist, bei denen die Gefahr einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage besteht oder Hinweise auf eine mögliche wirtschaftliche oder rechtliche Bestandsgefährdung vorliegen.<sup>388</sup>

Die Diskussion um die enge oder weite Auslegung des Risikobegriffs ist mittlerweile durch die neuerliche Initiative des Gesetzgebers obsolet, da im Rahmen des BilReG,

---

<sup>384</sup> Vgl.: § 289 Abs. 1 HGB i.d.F. 2004.

<sup>385</sup> Vgl.: *Moxter, A.* (Referentenentwurf), a.a.O., S. 722.

<sup>386</sup> Vgl.: *Moxter, A.* (Referentenentwurf), a.a.O., S. 723. Im Ergebnis so auch *Schindler, J./Rabenhorst, D.* (KonTraG): Auswirkungen des KonTraG auf die Abschlussprüfung (Teil I), in: *Betriebs-Berater* 1998, S. 1891.

<sup>387</sup> *Leffson, U.* (GoB), a.a.O., S. 393 ff.; ebenso: *Kirsch, H.-J.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 969; *Wagner, A.* (Risiken), a.a.O., S. 22 ff.

<sup>388</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 11.

über die Vorgabe der geänderten europäischen Bilanzrichtlinien<sup>389</sup> hinaus, der Lagebericht um eine Chancenberichterstattung erweitert wurde. Auch unter der Gesetzeslage des KonTraG war eine Berichterstattung über Chancen der künftigen Entwicklung im Risikobericht nicht gänzlich ausgeschlossen.<sup>390</sup> Vielmehr bestand in Anlehnung an das Vorsichtsprinzip bisher ein Berichterstattungswahlrecht, sofern dadurch nicht die tatsächliche Lage des Unternehmens verschleiert wurde. Durch die Aufnahme der Chancenberichterstattung in den Gesetzestext wird diese aber nun obligatorisch. Laut der Gesetzesbegründung soll die Erweiterung dazu beitragen, den Informationsgehalt des Lageberichts weiter zu erhöhen.<sup>391</sup> Die Informationsfunktion des Lageberichts verlangt seit jeher die Berichterstattung über Sachverhalte, die für die Adressaten von besonderem Interesse sind. Dazu zählen neben den Risiken auch die Chancen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, was auch durch zahlreiche Studien belegt wird.<sup>392</sup> Die Begriffe Chancen und Risiken werden wie bisher nicht im Gesetz definiert, wobei es aufgrund der bisherigen Gesetzesauslegung unzweifelhaft ist, dass die beiden Termini als gegensätzliche Begriffe zu verstehen sind und dabei positive bzw. negative Abweichungen vom erwarteten Wert bezeichnen.<sup>393</sup> Wie auch bisher gilt für die Chancen- und Risikoberichterstattung, dass sie ausgewogen zu erfolgen hat

---

<sup>389</sup> Durch die im Rahmen der im Juni 2003 verabschiedeten Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG) wurden der Wortlaut für Art. 46 Abs. 1 Satz 1 der 4. EG-Richtlinie und Art. 36 der 7. EG-Richtlinie insoweit geändert, als nunmehr eine Lageberichterstattung inklusive eines Risikoberichts in den Rechnungslegungssystemen der Mitgliedsstaaten zwingend vorgeschrieben wird, vgl.: Richtlinie 2003/51/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2003, in: Amtsblatt der Europäischen Union, L 178, S. 16 ff.

<sup>390</sup> So auch *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 27.

<sup>391</sup> Vgl.: *Deutscher Bundestag* (Hrsg.): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) mit Begründung sowie Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucksache 15/3419 vom 24. Juni 2004, in: Bundestag-Drucksachen 2004, Band 747, S. 30.

<sup>392</sup> Vgl.: *AICPA* (Business Reporting): Improving Business Reporting – A Customer Focus, S. 17 ff.; *Solomon, J./Solomon, A./Norton, S./Joseph, N.* (Studie): A Conceptual Framework For Corporate Risk Disclosure Emerging From The Agenda For Corporate Governance Reform, in: *British Accounting Review*, Volume 32, 2000, S. 464 ff.

<sup>393</sup> Vgl.: *Kajüter, P.* (Auswirkungen des BilReG): Berichterstattung über Chancen und Risiken im Lagebericht: Auswirkungen des Referentenentwurfs für das Bilanzrechtsreformgesetz, in: *BetriebsBerater* 2004, S. 429.

und eine Saldierung von Chancen und Risiken mit der Folge einer Begrenzung der Berichterstattung auf verbleibende Restrisiken oder -chancen unzulässig ist.<sup>394</sup> Wie aber bereits oben erläutert, liegt der Fokus dieser Arbeit in der Untersuchung einer möglichen Implementierung von Ratinganalysen in den Prognose- oder Risikobericht, weshalb auch an dieser Stelle nicht weiter auf den Chancenbericht eingegangen wird.

Neben der Frage nach der Begriffsbestimmung sind ferner grundsätzlich drei Arten von Risiken, gemessen am Sicherheitsgrad des Eintritts für eine mögliche Aufnahme in den Risikobericht, abzugrenzen. Zunächst sind dies Risiken, die selbst vage Schätzungen bezüglich der Erwartungen unmöglich machen, weil sie durch die Unkenntnis über den Eintritt künftiger Umweltzustände von der vollkommenen Ungewissheit geprägt sind.<sup>395</sup> Im Gegensatz dazu lassen sich bei objektiven oder subjektiven Risiken objektive bzw. zumindest subjektive Wahrscheinlichkeitsverteilungen für den Eintritt alternativer künftiger Umweltzustände angeben.<sup>396</sup> Im Hinblick auf die Berichterstattung im Risikobericht kommen naturgemäß für detaillierte Angaben nur Risiken in Betracht, bei denen eine bestimmte Erwartung, d.h. ein objektiver bzw. subjektiver Sicherheitsgrad, hinsichtlich der künftigen Entwicklung besteht.<sup>397</sup>

### 5.3.2 *Inhaltliche Ausgestaltung der Risikoberichterstattung*

Art und Umfang der Risikoberichterstattung sind weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung näher konkretisiert. Die inhaltliche Auslegung hat demnach aufgrund der Zielsetzungen des Lageberichts zu erfolgen. Die zu berichtenden Risiken sind seit der Umsetzung des BilReG auf die „voraussichtliche Entwicklung“ zu beziehen. Auch wenn in § 289 HGB i.d.F. 2004 der Ausdruck der „künftigen Entwicklung“ verwendet wurde, ist davon auszugehen, dass sich aus dem geänderten Wortlaut keine Auswir-

---

<sup>394</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 26; *Lange, K. W.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 227; *Ellrott, H.* (Kommentar 2006), a.a.O., § 289, Tz. 44 ff.; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB n.F., Tz. 8; *Baetge, J./Fischer, T./Paskert, D.* (Lagebericht), a.a.O., S. 19.

<sup>395</sup> Vgl.: *Schulze, D.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 43.

<sup>396</sup> Vgl.: *Knight, F.* (Risk): Risk, Uncertainty and Profit, Reprint 1964, S. 197 ff.; *Krelle, W.* (Risiko): Unsicherheit und Risiko in der Preisbildung, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 1957, S. 633 ff.; *Schulze, D.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 41 ff.

<sup>397</sup> Vgl.: *Kütting, K./Hütten, C.* (Lageberichterstattung) a.a.O., S. 252.

kungen auf den Berichtsinhalt ergeben. Dem Gesetzgeber ging es bei der Änderung des Begriffs wohl in erster Linie darum, einen eindeutigen sachlichen Zusammenhang zwischen der Risikoberichterstattung und dem Prognosebericht herzustellen. Die Begriffe der „künftigen Entwicklung“ und der „voraussichtlichen Entwicklung“ sind insofern im vorliegenden Kontext synonym zu verstehen.<sup>398</sup> Dies gilt im Übrigen vor dem Hintergrund, dass in der korrespondierenden Prüfungsvorschrift des § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB unverändert von den „Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung“ die Rede ist.

### 5.3.2.1 *Umfang der Risikoberichterstattung*

Die Lageberichtsadressaten könnten mit der gesetzlichen Forderung nach Beschreibung und Erläuterung der künftigen Risiken einen Bericht über alle bestehenden Risiken und damit ein „komplettes Risikofrühwarnsystem“ verbinden. Dies kann allerdings nicht dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechen.<sup>399</sup> Unternehmerisches Handeln ist grundsätzlich mit einer Vielzahl von Risiken verbunden, eine vollständige detaillierte Beschreibung aller denkbaren aktuellen oder künftigen Risiken kann allerdings vor dem Hintergrund der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung, insbesondere des Prinzips der Wesentlichkeit und Klarheit, unzweifelhaft nicht in Betracht kommen.<sup>400</sup> Es sind nur über solche Risiken zu berichten, die der Erreichung des Lageberichtsziels, also zur Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen, dienen.<sup>401</sup> Im Schrifttum wird daher auch vertreten, nicht alle Risiken zur künftigen wirtschaftlichen Lage Punkt für Punkt abzuhandeln, sondern sich vielmehr auf eine

---

<sup>398</sup> Vgl.: *Kirsch, H.-J.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 970; a.A. *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 120 ff.

<sup>399</sup> Vgl.: *Zitzelsberger, S.* (IDW): Aus der Arbeit des IDW, in: *Die Wirtschaftsprüfung 1998*, S. 137 f.; *Remme, W./Theile, C.* (Auswirkungen), a.a.O., S. 911.

<sup>400</sup> Vgl.: *Lange, K. W.* (Lageberichterstattung): Berichterstattung in Lagebericht und Konzernlagebericht nach dem geplanten Bilanzrechtsreformgesetz, in: *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis 2004*, S. 986; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 40; *Ellrott, H.* (Kommentar 2006), a.a.O., § 289, Tz. 53; *Moxter, A.* (Referentenentwurf), a.a.O., S. 723; *Ernst, C.* (KonTraG): KonTraG und KapAEG sowie aktuelle Entwicklungen zur Rechnungslegung und Prüfung in der EU, in: *Die Wirtschaftsprüfung 1998*, S. 1028.

<sup>401</sup> Vgl.: *Küting, K./Hütten, C.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 253.

„Schilderung besonderer Risiken der künftigen Entwicklung“<sup>402</sup> zu konzentrieren bzw. eine Beschränkung der Berichtspflicht auf „spezielle Risiken [...], die in der Sphäre des Unternehmens [...] liegen“<sup>403</sup> vorzunehmen. Auch DRS 5 legt den Schwerpunkt der Berichterstattungspflicht auf die internen, unternehmensindividuellen Risiken.<sup>404</sup> Mit der Fokussierung auf die internen Risiken soll vor allem der in der Vergangenheit zu beobachtenden Praxis, sich in der Berichterstattung eher auf die unternehmensexternen Risiken zu beschränken, entgegengewirkt werden.<sup>405</sup> Die Adressaten sollen zunächst über die Risiken informiert werden, die sie selbst in der Regel nur schwer einschätzen können.<sup>406</sup> Daraus jedoch eine grundsätzliche Einschränkung der Berichterstattungspflicht abzuleiten, würde m.E. dem Sinn und Zweck des Lageberichts widersprechen. Risiken, die aus einer unzureichenden Unternehmensorganisation herrühren sind für den Lageberichtsadressaten von gleicher Relevanz wie Risiken, die sich aufgrund veränderter Umwelt- oder Marktbedingungen ergeben.<sup>407</sup> Insofern bezieht sich auch die Berichterstattungspflicht nicht nur auf solche Risiken, die ihren Ursprung in wirtschaftlichen Aktivitäten oder Entscheidungen des berichtenden Unternehmens selbst finden (unternehmensinterne Risiken). Es ist vielmehr

---

<sup>402</sup> *Gemeinsamer Arbeitsausschuss des BDI u.a. (KonTraG)*: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), in: Wertpapier-Mitteilungen 1997, S. 498; *Deutscher Anwaltsverein (KonTraG)*: Referentenentwurf zur Änderung des Aktiengesetzes („KonTraG“) – Stellungnahme des DAV, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis 1997, S. 170.

<sup>403</sup> *WPK (KonTraG)*: Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), in: WPK-Mitteilungen 1997, S. 102; vgl. dazu auch: *IDW (Referentenentwurf)*: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines KonTraG, in: IDW-Fachnachrichten 1997, S. 7; *Dörner, D. (KonTraG)*: Ändert das KonTraG die Anforderungen an den Abschlussprüfer?, in: Der Betrieb 1998, S. 2.

<sup>404</sup> Vgl. dazu auch *DRSC (DRS 5)*, a.a.O., Tz. 13 und Zusammenfassung S. 9.

<sup>405</sup> Vgl.: *Kajüter, P. (Empirische Befunde)*: Risikoberichterstattung: Empirische Befunde und der Entwurf des DRS 5, in: Der Betrieb 2001, S. 110.

<sup>406</sup> Vgl.: *Kajüter, P. (Entwurf des DRS 5)*, a.a.O., S. 206.

<sup>407</sup> Ebenso: *Brebeck, F./Herrmann, D. (Frühwarnsystem)*, a.a.O., S. 384.

grundsätzlich über alle (wesentlichen) Risiken zu berichten, selbst wenn sich diese ohne eigenes Zutun ergeben (unternehmensexterne Risiken).<sup>408</sup>

Auch wenn die Beschränkung der Berichtspflicht auf wesentliche Sachverhalte in Literatur und Praxis nach dem bisherigem Recht schon unstrittig war, so wurde dennoch im Zuge der Neufassung von § 289 HGB durch das BilReG die Berichtspflicht auf „wesentliche“ Chancen und Risiken eingeschränkt. Diese Eingrenzung entspricht zwar den Vorgaben der Modernisierungsrichtlinie, hat ansonsten jedoch lediglich klarstellenden Charakter.<sup>409</sup> Allein vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit kann folglich von einer Angabe abgesehen werden. Für Risiken, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft nicht hilfreich sind, besteht daher keine Berichterstattungspflicht. Die durch § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB angestrebte Informationserweiterung und -verbesserung der Adressaten würde untergraben werden, wenn im Risikobericht auch über geringfügige oder unwesentliche Risiken zu berichten wäre. Die wesentlichen und wichtigen Risiken würden dabei aufgrund der Informationsflut an Stellenwert verlieren und unter Umständen von den Empfängern nicht hinreichend wahrgenommen werden. Auf der anderen Seite ist es aber auch nicht ausreichend, konkret absehbare Risiken zwar in die Einschätzung der Lage einzubeziehen, diese aber nicht ausdrücklich zu erläutern.<sup>410</sup>

Der Risikobericht kommt seiner Warnfunktion sinnvoll und in ausreichendem Maße dann nach, wenn er wesentliche Risiken im Bericht darstellt. Eine Antwort auf die Frage der Wesentlichkeit könnte sich dabei in Abhängigkeit von der Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken ergeben.<sup>411</sup> Die Darstellung eines seiner Art und möglichen Auswirkungen nach bedeutenden Risikos kann m.E. jedoch nicht deshalb unterlassen

---

<sup>408</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 12; *Dörner, D./Bischof, S.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 631 f.; *Küting, K./Hütten, C.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 252; *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 158; zur Einbeziehung des allgemeinen Unternehmerrisikos in den Risikobericht, vgl. ebenda, S. 159 m.w.N.

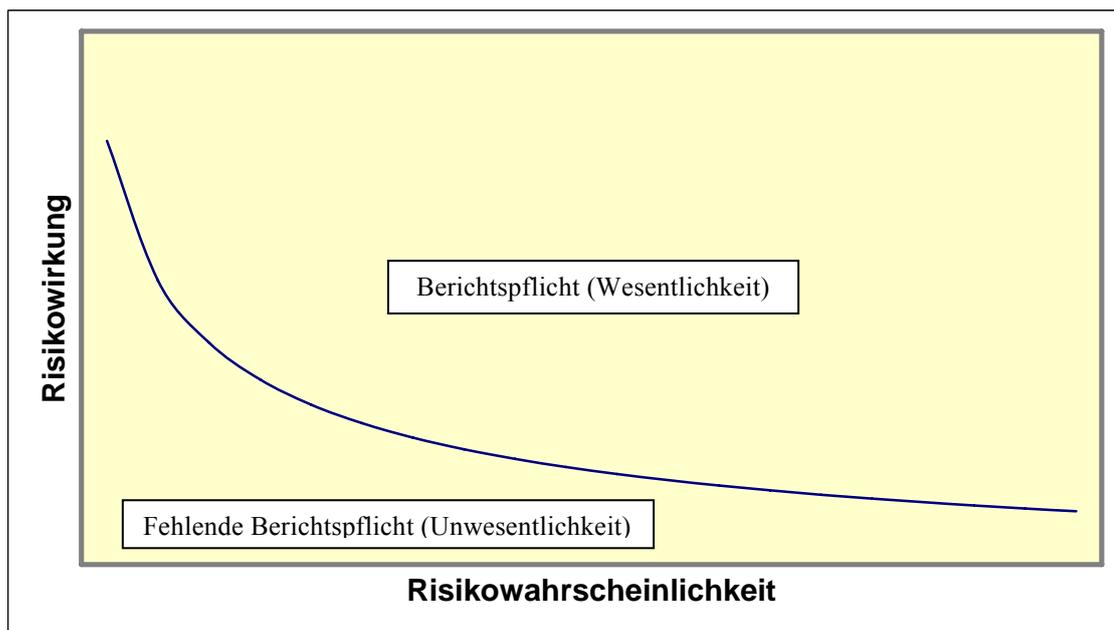
<sup>409</sup> Vgl.: *Kajüter, P.* (Lagebericht), a.a.O., S. 202.

<sup>410</sup> Vgl.: *Gelhausen, H. F.* (Reform): Reform der externen Rechnungslegung und ihrer Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer, in: *Die Aktienrechtsreform 1997, Die Aktiengesellschaft Sonderheft August 1997*, S. 74.

<sup>411</sup> Ähnlich: *Dörner, D./Bischof, S.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 626. Für eine Angabepflicht in Abhängigkeit von der Eintrittswahrscheinlichkeit plädiert: *Weber, C.-P.* (E-DRS 5), a.a.O., S. 143.

werden, weil die berichtende Gesellschaft den Eintritt für unwahrscheinlich hält. Die Abgrenzung kann in diesem Zusammenhang zumindest nicht nach der Formel der überwiegenden Wahrscheinlichkeiten erfolgen, wonach etwas mehr für das Vorliegen der Tatsache als gegen sie zu sprechen hat. Gerade bei Risiken mit entsprechend folgenreichen Konsequenzen für die Berichtsadressaten kann eine Stellungnahme trotz relativ unwahrscheinlichen Eintritts nicht gänzlich unterlassen werden.

Graphisch lässt sich dieses Zusammenspiel wie in Abbildung 13 darstellen:



**Abbildung 13: Berichtspflicht in Abhängigkeit von der Wesentlichkeit<sup>412</sup>**

Auch wenn sich in der Praxis trefflich über die Abgrenzung der Wesentlichkeit von der Unwesentlichkeit streiten lässt, ist aus Sicht der gesetzlichen Vertreter für den Tatbestand der Wesentlichkeit von einem Mindestmaß an Risikowirkung und Risikowahrscheinlichkeit auszugehen.<sup>413</sup> Beispielsweise ist für entwicklungs- und bestandsgefährdende Risiken in der Regel aufgrund der hohen Risikowirkung dieser Zusammenhang anzunehmen, selbst wenn der Eintritt als weniger wahrscheinlich einzustufen ist.<sup>414</sup> Dies verdeutlicht auch obige Abbildung. An die Berichtspflicht ist

<sup>412</sup> Entnommen aus: Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M. (Lagebericht), a.a.O., S. 204.

<sup>413</sup> Vgl.: Spannagel, T./Häßler, A. (Risikomanagement): Ein Ansatz zur Implementierung eines Risikomanagement-Prozesses, in: Deutsches Steuerrecht 1999, S. 1831.

<sup>414</sup> Ebenso: Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M. (Lagebericht), a.a.O., S. 214.

folglich die Forderung zu knüpfen, dass das Risiko mit einer erheblichen, wenn auch nicht notwendigerweise überwiegenden Wahrscheinlichkeit erwartet wird.<sup>415</sup>

### 5.3.2.2 *Intensität der Lageberichterstattung*

Auch für die Frage nach der Intensität der Risikoberichterstattung sind dem Gesetz keine genaueren Angaben zu entnehmen. Die bisherige gesetzliche Formulierung des „eingehen auf“ in § 289 Abs. 1 HGB i.d.F. 2004 wurde in der Literatur unterschiedlich interpretiert. Einerseits forderte die wohl h.M., dass der inhaltliche Umfang der Risikoberichterstattung eine bloße Aufzählung der entsprechenden Risiken ausschließt und die Risiken vielmehr hinreichend zu beschreiben und ihre möglichen bzw. wahrscheinlichen Auswirkungen auf die zukünftige Lage zu erläutern sind.<sup>416</sup> Auf der anderen Seite wurde aber auch die Auffassung vertreten, dass „Eingehen auf etwas [...] eine deutlich geringere Berichtsintensität als darstellen“<sup>417</sup> verlange und demzufolge allgemeine Aussagen zu den Risiken ausreichend seien.<sup>418</sup> Mit der Verabschiedung des BilReG schließt sich der Gesetzgeber der h.M. an und schreibt in § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB i.d.F. 2005 im Zusammenhang mit der Risikoberichterstattung zwingend vor, die Risiken „zu beurteilen und zu erläutern“. Mit der Vorschrift zur Beurteilung und Erläuterung sind künftig in jedem Fall allgemeine Aussagen über drohende Risiken nicht mehr ausreichend. Die Forderung nach einer Beurteilung verlangt eine Bewertung von Sachverhalten, was zumindest eine Beschreibung in qualitativer Form erfordert.<sup>419</sup> Aus den verbalen Ausführungen muss die Bedeutung der Risiken

---

<sup>415</sup> Vgl.: *Dörner, D./Bischof, S.* (Lagebericht), a.a.O., S. 388 ff.; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB n.F., Tz. 14; *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 61.

<sup>416</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 18; *Küting, K./Hütten, C.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 253; *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 66; *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 166. Zum inhaltlichen Umfang der Risikoberichterstattung der DAX-100-Unternehmen, vgl.: *Kajüter, P./Winkler, C.* (Risikoberichterstattung 2003), a.a.O., S. 219 und 222; *Kajüter, P./Winkler, C.* (Risikoberichterstattung 2004): Praxis der Risikoberichterstattung deutscher Konzerne, in: *Die Wirtschaftsprüfung 2004*, S. 253 ff.

<sup>417</sup> *Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M.* (Lagebericht), a.a.O., S. 214.

<sup>418</sup> Vgl.: *Ellrott, H.* (Kommentar 2003): Kommentierung zu § 289, in: *Beck'scher Bilanzkommentar 2003*, § 289, Tz. 25; *Selchert, F./Greinert, M.* (Kommentar): Aufstellung des Lageberichts, in: *Castan u.a.* (Hrsg.), *Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung*, B 510, Tz. 112.

<sup>419</sup> Vgl.: *Kajüter, P.* (Auswirkungen des BilReG), a.a.O., S. 430.

für die Berichtsadressaten deutlich hervorgehen. Aber auch schon unter der bisherigen Rechtslage war das „eingehen auf“ in § 289 Abs. 1 HGB i.d.F. 2004 nach *Küting/Hütten* nur so zu interpretieren, dass eine rein verbale Berichterstattung ohne konkrete Zahlenangaben den Anforderungen nicht genüge.<sup>420</sup> Vielmehr sollten das Ausmaß der Effekte – soweit möglich – quantifiziert werden und Angaben über die zugrunde liegenden subjektiven bzw. objektiven Eintrittswahrscheinlichkeiten erfolgen.<sup>421</sup> In diese Richtung ist m.E. auch der Wille des Gesetzgebers auszulegen, wenn er nun künftig eine Beurteilung der Risiken verlangt, was im Übrigen auch der Auffassung des *DSR* entspricht. So bedarf es gem. DRS 5 einer Darstellung der Einschätzung hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken, wenn dies nach anerkannten und verlässlichen Methoden möglich und wirtschaftlich vertretbar ist sowie die quantitative Angabe entscheidungsrelevante Informationen für die Adressaten liefert.<sup>422</sup> Aus der vom *DSR* vorgenommenen Einschränkung („soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar“) sind jedoch die Bedenken bezüglich einer allgemeinen Quantifizierung ersichtlich, und sie lässt konkrete Eintrittswahrscheinlichkeiten in der Regel nur für Finanzrisiken erwarten.<sup>423</sup> Es resultiert demzufolge aus der Pflicht zur Beurteilung in jedem Fall eine verbale qualitative Bewertung und soweit möglich ergeben sich auch quantitative Angaben zur Eintrittswahrscheinlichkeit oder den potentiellen Auswirkungen der Risiken.

Die Forderung nach Risikoerläuterung impliziert dagegen in Anlehnung an DRS 5 eine über die Beurteilung hinausgehende Erklärung und Kommentierung der berichtspflichtigen Sachverhalte.<sup>424</sup> Darunter können beispielsweise Ausführungen zu Ursa-

---

<sup>420</sup> *Küting, K./Hütten, C.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 252; wohl ebenso: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB n.F. Tz. 19; *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 66; a.A.: *Ellrott, H.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 25 und 31; *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 118.

<sup>421</sup> Vgl.: *Krawitz, N.* (Kommentar), a.a.O., § 289, Tz. 83; *Ellrott, H.* (Kommentar 2006), a.a.O., § 289, Tz. 48; *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 66; *Küting, K./Hütten, C.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 253; *Baetge, J./Schulze, D.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 946.

<sup>422</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 20.

<sup>423</sup> Vgl.: *Dörner, D./Bischof, S.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 636 f.; *Küting, K./Hütten, C.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 253; *Kaiser, K.* (BilReG), a.a.O., S. 417; weitergehend: *Baetge, J./Schulze, D.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 943. Zur Umsetzung des DRS 5.20 in der Praxis vgl.: *Kajüter, P./Winkler, C.* (Risikoberichterstattung 2003), a.a.O., S. 223.

<sup>424</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 18.

chen oder Wirkungen der Risiken, eine Beschreibung von ergriffenen oder geplanten Gegenmaßnahmen sowie eine Gesamtbeurteilung der Risiken gehören.<sup>425</sup>

Der Berichterstattung im Risikobericht kommt ebenfalls Prognosecharakter zu, weshalb auch hier eine Entscheidung zum Prognosezeitraum zu treffen ist. Im Hinblick auf die besondere Funktion der Risikoberichterstattung und die Bedeutung für die Lageberichtsadressaten ist, wie im Prognosebericht, der Betrachtungszeitraum im Regelfall auf zwei Geschäftsjahre auszudehnen.<sup>426</sup> Für bestandsgefährdende Risiken wird im Schrifttum in Anlehnung an die Fortführungsprognose im Jahresabschluss (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) zum Teil auch für ein Prognosezeitraum von lediglich einem Jahr plädiert.<sup>427</sup> Hier starre Grenzen zu ziehen, deren Überschreitung grundsätzlich nicht möglich ist, erscheint m.E. jedoch nicht sinnvoll.<sup>428</sup> Einerseits kann nämlich dieser einjährige Prognosezeitraum nur dann aufrecht erhalten werden, wenn keine fundierten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Fortführungsprämisse zu einem danach liegenden Zeitpunkt höchstwahrscheinlich in Frage steht oder sogar aufgegeben werden muss.<sup>429</sup> Andererseits ist es vor dem Hintergrund der weitreichenden Informationsanforderungen im Lagebericht nicht zulässig, bei Anzeichen auf nach der Bezugsperiode drohende bestandsgefährdende Tatsachen die Berichterstattung im Risikobericht mit dem Hinweis auf die ein- bzw. zweijährige Prognosephase zu unterlas-

---

<sup>425</sup> Vgl.: *Kajüter, P.* (Auswirkungen des BilReG), a.a.O., S. 430.

<sup>426</sup> Vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB n.F., Tz. 23 ff.; weitergehend *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 63; vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 5.2. A.A.: *Dörner, D./Bischof, S.* (Lagebericht), a.a.O., S. 392.

<sup>427</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 24; *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 160; *Lechtape, A./Krumbholz, M.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 6463; *Lange, K. W.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 229; *Dörner, D./Bischof, S.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 627; *Kajüter, P.* (Auswirkungen des BilReG), a.a.O., S. 429.

<sup>428</sup> In diesem Sinne auch: *Kaiser, K.* (BilReG), a.a.O., S. 411; *Coelen, L./Schlecht, M.* (Prognoseprüfung), a.a.O., S. 64, die im Bezug auf den anzusetzenden Prognosezeitraum keine expliziten Vorgaben machen, sondern lediglich darauf hinweisen, dass die Prognosen bis zum Zeitpunkt vernünftiger Annahmen reichen sollten.

<sup>429</sup> Vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 252 HGB, Tz. 24.

sen.<sup>430</sup> Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Folgen von bestandsgefährdenden Risiken für die Berichtsadressaten.

Hinsichtlich des Bestimmtheitsgrades der Risikoberichterstattung kann ebenfalls nichts anderes gelten als für den Prognosebericht.<sup>431</sup> Insofern wird auch bei Punktprognosen im Risikobericht der Informationsvorteil durch eine nicht gewollte Scheingenaugigkeit erkaufte, weshalb im Schrifttum für den Risikobericht ebenso Prognoseangaben mit Bandbreite gefordert werden.<sup>432</sup> Es ist jedoch m.E. vor dem Hintergrund der Ausführungen zum Prognosebericht und in Anbetracht von Sinn und Zweck des Risikoberichts der Auffassung des *DSR* zu folgen, wonach Risiken zu quantifizieren sind, wenn dies nach anerkannten und verlässlichen Methoden möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.<sup>433</sup>

### 5.3.2.3 Berichtspflichtige Risikoarten

Bei der Entscheidung darüber, welches Risiko und welcher Aggregationsgrad des Risikos den externen Berichtsadressaten mitzuteilen sind, sind die Ziele und Zwecke des Lageberichts zu beachten. Aufgrund der Informationsfunktion des Lageberichts sind im Risikobericht daher insbesondere

1. entwicklungsbeeinträchtigende Risiken, d.h. Risiken mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und
2. bestandsgefährdende Risiken

darzustellen.<sup>434</sup>

Von einer Bestandsgefährdung ist immer dann auszugehen, wenn die Fortführung der Unternehmenstätigkeit ernsthaft gefährdet ist, also die Insolvenz oder Liquidation

---

<sup>430</sup> Ebenso: *Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M.* (Lagebericht), a.a.O., S. 198; *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 63; *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt F, Tz. 886; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB n.F., Tz. 26.

<sup>431</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 5.2.

<sup>432</sup> Vgl.: *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 164.

<sup>433</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 20.

<sup>434</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 11; *Groß, P.* (Going Concern), a.a.O., S. 1361.

droht.<sup>435</sup> Eine solche Bestandsgefährdung betrifft daher vor allem die Finanzlage, insbesondere die Liquidität. Die entwicklungsbeeinträchtigenden Risiken unterscheiden sich nur insoweit von den bestandsgefährdenden Tatsachen, als schon weniger folgenreiche Auswirkungen eine Berichtspflicht auslösen. Diese bilden also in der Regel eine zeitliche Vorstufe der Bestandsgefährdung.<sup>436</sup>

### 5.3.3 *Verhältnis des Risikoberichts zum Prognosebericht*

Nach allgemeiner Rechtsauffassung hat sich die Berichterstattung im Prognosebericht auf die voraussichtliche zukünftige Entwicklung der Kapitalgesellschaft zu beziehen und dabei auch Angaben über wahrscheinliche positive oder negative Unternehmensentwicklungen sowie Chancen und Risiken zu enthalten.<sup>437</sup> Ist die zukünftige wirtschaftliche Lage von Risiken geprägt, stellt sich folglich die Frage, in welchem Verhältnis die Berichterstattung im Risikobericht zur Berichterstattung im Prognosebericht steht.

In der Literatur wurde trotz der bis zur Verabschiedung des BilReG formellen Trennung der Angaben in § 289 Abs. 1 und Abs. 2 HGB i.d.F. 2004 seit jeher ein enger inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Prognosebericht und dem Risikobericht ge-

---

<sup>435</sup> Vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 75, § 322 HGB, Tz. 201; *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt Q, Tz. 105; *Kuhner, C./Päßler, N.* (Kommentar): Kommentierung zu § 321 HGB, in: *Küting/Weber* (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung Einzelabschluss, § 321 HGB, Tz. 35.

<sup>436</sup> Vgl.: *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt Q, Tz. 107; *Winkeljohann, N./Poullie, M.* (Kommentar § 321): Kommentierung zu § 321, in: *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, § 321, Tz. 36; *Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M.* (Lagebericht), a.a.O., S. 213; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 77; *Burkel, P.* (Krisenwarnfunktion): Zum Krisenwarnproblem der Wirtschaftsprüfer nach § 166 Abs. 2 AktG bei insolvenzgefährdeten Unternehmen, in: *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis* 1982, S. 31; *Grewe, W.* (Kommentar § 321): Kommentierung zu § 321 HGB, in: *Hofbauer/Kupsch* (Hrsg.), *Bonner Handbuch der Rechnungslegung*, § 321 HGB, Tz. 83.

<sup>437</sup> Vgl. aus vielen: *Ellrott, H.* (Kommentar 1995): Kommentierung zu § 289, in: *Beck'scher Bilanzkommentar* 1995, § 289, Tz. 26; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 111; *Krumbholz, M.* (Lageberichtsqualität), a.a.O., S. 161; *Dörner, D./Schwegler, I.* (Änderungen): Anstehende Änderungen der externen Rechnungslegung sowie deren Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer, in: *Der Betrieb* 1997, S. 285 f.

fordert.<sup>438</sup> Eine Darlegung der voraussichtlichen zukünftigen Entwicklung kann mit *Küting/Hütten* wohl kaum sinnvoll von der Schilderung potentieller Entwicklungsrisiken, welche die zukünftige Entwicklung beeinträchtigen könnten, getrennt werden. Folglich ist auch der Risikobericht sachlich mit der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Kapitalgesellschaft verknüpft. Im Risikobericht sind demnach die Risiken zu nennen und zu erläutern, die sich aus den Teilbereichen im Prognosebericht ergeben bzw. in diesen Bereichen entstehen.<sup>439</sup> Risiko- und Prognosebericht lassen sich daher inhaltlich nicht klar voneinander trennen, vielmehr ist der Übergang von der Berichterstattung über die künftige Entwicklung im Prognosebericht zur Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung im Risikobericht fließend. Im Prognosebericht ist die erwartete künftige Entwicklung darzustellen, während im Risikobericht mögliche negative Abweichungen von dieser Einschätzung zu zeigen sind.<sup>440</sup> Die Berichterstattung darf insoweit auch gemeinsam erfolgen, ohne dass dabei allerdings notwendige Informationen entfallen dürfen.<sup>441</sup> Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass auf die Risiken der künftigen Entwicklung schon vor der expliziten gesetzlichen Forderung nach einer Risikoberichterstattung im Lagebericht im Rahmen des Prognoseberichts einzugehen war.<sup>442</sup> Dieser Auffassung scheint sich auch der Gesetzgeber mit der Formulierung „die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken“ in § 289 Abs.1 Satz 4 HGB n.F. angeschlossen zu haben. DRS 5 und DRS 15 verlangen hingegen, dass aus Gründen der Klarheit die Risikoberichterstattung getrennt vom Prognosebericht in einem eigenständigen Berichtsteil zu

---

<sup>438</sup> Vgl.: *Ellrott, H.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 25; vgl. dazu auch *Kirsch, H.-J./Scheele, A.* (BilReG), a.a.O., S. 1151 ff.

<sup>439</sup> Vgl.: *Küting, K./Hütten, C.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 254.

<sup>440</sup> Vgl.: *Remme, W./Theile, C.* (Auswirkungen), a.a.O., S. 910; *Baetge, J./Schulze, D.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 942.

<sup>441</sup> Erfolgt eine integrierte Berichterstattung, erscheint es jedoch *Dörner/Bischof* fraglich, ob die Verwendung des Begriffs Prognose- bzw. Risikobericht noch zweckmäßig ist, vgl.: *Dörner, D./Bischof, S.* (Zweifelsfragen), a.a.O. S. 450; ebenfalls für eine integrierte Berichterstattung: *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 86; a.A.: *DRSC (DRS 5)*, a.a.O., Tz. 32; *Ellrott, H.* (Kommentar 2006), a.a.O., § 289, Tz. 43. In der Berichterstattungspraxis der DAX-100-Unternehmen hat sich gleichwohl die separate Darstellungsform durchgesetzt, vgl.: *Kajüter, P./Winkler, C.* (Risikoberichterstattung 2003), a.a.O., S. 218.

<sup>442</sup> Vgl.: *Ellrott, H.* (Kommentar 1995), a.a.O., § 289, Tz. 36; *Sieben, G.* (Lageberichtsprüfung), a.a.O., S. 591 ff.

erfolgen hat.<sup>443</sup> Der Vorteil einer solchen Handhabung läge für die Adressaten in der Möglichkeit, alle entscheidungsrelevanten Risiken an einer Stelle der Rechnungslegung komprimiert vorzufinden.<sup>444</sup> Die eigenständige Darstellung soll somit eher in der Lage sein, den Adressaten einen Überblick über die Risikosituation des Unternehmens zu vermitteln.<sup>445</sup>

Welche der beiden Varianten zu favorisieren ist, lässt sich wohl letztlich nur vor dem Hintergrund des jeweiligen Einzelsachverhalts bestimmen. So ist in Situationen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Risiken sicherlich aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit ein eigenständiger Berichtsteil aus Adressatensicht zu bevorzugen. Bei einer derartigen Trennung ist jedoch die Risikoberichterstattung um eine Chancenberichterstattung zu ergänzen.<sup>446</sup> In Situationen, in denen die voraussichtliche Entwicklung nur durch eine geringe Zahl von Risiken (und Chancen) gekennzeichnet ist, bietet sich dagegen auch die integrierte Darstellung an. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile einer integrierten Darstellung ist m.E. insbesondere in Wirtschaftslagen mit (erheblichen) Bestandsrisiken der Auffassung des *DSR* zu folgen und die Berichterstattung im eigenständigen Teil zu favorisieren.<sup>447</sup> Um die sachliche Zugehörigkeit zu verdeutlichen, sind jedoch Querverweise an geeigneten Stellen sowohl im Risiko- als auch im Prognosebericht vorzunehmen.<sup>448</sup> Letztlich ist diese Diskussion akademischer Natur, denn einerseits verbleibt in der Praxis die Entscheidung über den Ausweis beim rechnungslegenden Unternehmen. Andererseits sind die Risiken im Lagebericht – unabhängig davon, ob die Berichterstattung als integraler Bestandteil anderer Lageberichtselemente oder als eigenständiger Berichtsteil erfolgt – deutlich erkennbar darzustellen und die voraussichtliche Entwicklung zu erläutern.

Nach den grundlegenden Ausführungen zu den für eine Verwertung von Ratinganalysen in Frage kommenden Berichtselementen ist nun die Frage zu beantworten, ob und inwieweit sich Ergebnisse von Ratinganalysen darin verarbeiten lassen, bzw. verarbeitet werden müssen.

---

<sup>443</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 30; *DRSC* (DRS 15), a.a.O., Tz. 91.

<sup>444</sup> Vgl.: *Dörner, D./Bischof, S.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 634 f.

<sup>445</sup> Vgl.: *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 168.

<sup>446</sup> Vgl.: *Kajüter, P.* (Auswirkungen des BilReG), a.a.O., S. 430.

<sup>447</sup> Eine Trennung strikt ablehnend *Kirsch, H.-J./Scheele, A.* (BilReG), a.a.O., S. 1153 f.

<sup>448</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 30 f.

## 5.4 *Ratingergebnisse im Lagebericht*

Der Wert von Informationen für die Empfänger hängt im Allgemeinen davon ab, inwieweit sie dazu geeignet sind, das Entscheidungsverhalten der Teilnehmer zu verbessern. Vergangenheitsorientierte Informationen geben Rechenschaft über bereits getroffene Entscheidungen und ermöglichen lediglich den Vergleich der damaligen Prognose mit inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Tatsachen. Sie sind also allenfalls geeignet, Glaubwürdigkeit und Einschätzungspotenz der gesetzlichen Vertreter zu prüfen und somit für noch zu treffende Entscheidungen nur bedingt geeignet.<sup>449</sup>

### 5.4.1 *Vorbemerkungen*

Für das Management besteht bei der Risikoberichterstattung das Problem, nicht über vergangene, definitiv eingetretene Sachverhalte berichten zu können, sondern über großteils auf Annahmen beruhende, möglicherweise in der Zukunft eintretende Ereignisse. Inwiefern können dabei nun unabhängige und objektive Ratingverfahren die bisher fehlende sichere Datengrundlage für den „Blick in die Zukunft“ bilden?

Bei Prognoseaussagen über die wirtschaftliche Zukunft des Unternehmens hat die berichtende Unternehmensleitung mit der Sorgfalt eines gewissenhaften und ordentlichen Kaufmanns für deren Plausibilität und Willkürfreiheit Sorge zu tragen.<sup>450</sup> Dies erfordert die Übereinstimmung der Ausführungen mit der Überzeugung der Geschäftsleitung, die sich an realitätsnahen und zutreffenden Hypothesen zu orientieren hat.<sup>451</sup> Naturgemäß spielt es dabei keine Rolle, mit welchem Prognoseverfahren die Bestandsgefährdung identifiziert wurde, so dass die Forderung nach einem objektiven und nachvollziehbaren Verfahren mit der Verwendung von Ratinganalysen erfüllt werden kann.

Nach der hier vertretenen Auffassung haben daher die gesetzlichen Vertreter – den Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung folgend – Hinweisen auf eine drohende oder bestehende Bestandsgefährdung in Ratinganalysen nachzugehen und

---

<sup>449</sup> Vgl.: *Sieben, G.* (Lageberichtsprüfung), a.a.O., S. 590; *Bechtel, W./Köster, H./Steenken, H.-U.* (Vorhersage), a.a.O., S. 207.

<sup>450</sup> Vgl.: *Hagest, J./Kellinghusen, G.* (Prognoseprüfung), a.a.O., S. 413.

<sup>451</sup> Vgl.: *Reittinger, W.* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 14.

unter Umständen für die Berichterstattung im Lagebericht zu verwerten.<sup>452</sup> Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, dass über alles berichtet werden muss, „was zur Gesamtbeurteilung der Gesellschaft notwendig ist, aber aus dem Jahresabschluss nicht oder nicht ausreichend hervorgeht“<sup>453</sup>. Dabei können nur die Interessen der Adressaten maßgebliche Orientierungsgröße sein.<sup>454</sup> Da sich Risiken der künftigen Entwicklung in der Regel jedoch nur unzureichend im (vergangenheitsorientierten) Jahresabschluss abbilden und zur Erreichung des Informationsziels wesentlich sind, verbleibt nur der Risikobericht als maßgebliche Auskunftgrundlage. Wesentlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle Sachverhalte darzustellen sind, die aus Adressatensicht einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Unternehmenswertes nehmen können. Die Wertrelevanz von zukünftigen Risiken auf den heutigen Unternehmenswert kann dabei zumindest unterstellt werden. Die Berichterstattung im Lagebericht und insbesondere im Risikobericht sollte somit zweckmäßigerweise einen weitergehenden Informationshorizont abdecken.<sup>455</sup> Vor dem Hintergrund der Aufgaben und Ziele der Lageberichterstattung ist es m.E. nicht ausreichend, eine angespannte Liquiditätssituation mit Hilfe einer verklausulierten Umschreibung eines „negativen Trends im Finanzbereich“ nur vage anzudeuten.

Die Forderung nach Aufnahme von Ratinganalysen in den Lagebericht ist naturgemäß dann obsolet, wenn die gesetzlichen Vertreter die Ergebnisse der Ratinganalyse glaubhaft widerlegen können. Im Übrigen sind die Ausführungen der Geschäftsleitung zu den Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht Grundlage für die Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB durch den Abschlussprüfer. Aufgrund der Tatsache, dass sich der Abschlussprüfer hinreichende Gewissheit darüber zu verschaffen hat, ob alle relevanten Informationen zutreffend verarbeitet wurden, die grundlegenden Annahmen realistisch sind und die Prognoseverfahren richtig gehandhabt wurden, hat dies auch direkte Auswirkungen auf die Lageberichterstattung des Managements. Bei geprüften Jahresabschlüssen liegt folglich die letzte Entscheidungskompetenz bezüg-

---

<sup>452</sup> Ebenso *Kuhner, C./Päßler, N.* (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 34.

<sup>453</sup> *Reittinger, W.* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 9.

<sup>454</sup> Vgl.: *Moxter, A.* (Fundamentalgrundsätze), a.a.O., S. 92.

<sup>455</sup> Vgl.: *Sieben, G.* (Lageberichtsprüfung), a.a.O., S. 589; ebenso: *Bechtel, W./Köster, H./Steenken, H.-U.* (Vorhersage), a.a.O., S. 208 f.

lich unterschiedlicher Bonitätseinschätzungen beim Abschlussprüfer, d.h. dieser hat sowohl die Argumente der gesetzlichen Vertreter als auch der Ratinganalysten gegeneinander abzuwägen und zu bewerten.<sup>456</sup> Sollte der Abschlussprüfer der Auffassung der Ratinganalyse folgen und ebenfalls ein Insolvenzrisiko sehen, wäre bei einer starken Abweichung der Managementausführungen die Bestätigung des Abschlussprüfers zur Ordnungsmäßigkeit des Lageberichts fraglich.<sup>457</sup> Darüber hinaus sollte eine von den gesetzlichen Vertretern abweichende Lagedarstellung des Abschlussprüfers in der Regel Nachfragen bei den Berichtsadressaten (Aufsichtsrat, Anteilseigner etc.) auslösen.<sup>458</sup> Demzufolge sollte eigentlich zu erwarten sein, dass die gesetzlichen Vertreter allein aufgrund des „externen Drucks“ von Seiten des Abschlussprüfers bzw. der Adressaten gezwungen sind, abweichende Darstellungen zu vermeiden und allein über die Abstrahlwirkung der Lageberichtsprüfung eine Bezugnahme auf die Ratinganalyse vorzunehmen.<sup>459</sup>

Die grundsätzliche Befürwortung einer Aufnahme der Ratinganalyse in den Risikobericht beantwortet jedoch nicht die Frage, mit welchem Detaillierungsgrad die Verwertung vorzunehmen ist.

#### **5.4.1.1 Angabe von Eintrittswahrscheinlichkeiten**

Den gesetzlichen Informationsanforderungen im Risikobericht genügt nach herrschender Meinung die bloße Aufzählung und Nennung der Risiken nicht, vielmehr sind auch die Folgen der Risikorealisation und die Eintrittswahrscheinlichkeit anzugeben.<sup>460</sup> Im Zusammenhang mit der Verwertung von Ratinganalysen im Lagebericht ist m.E. der Auffassung von *Baetge/Schulze* zu folgen, wonach „bei einer Einstufung in eine Ratingklasse – unabhängig von künftigen Entwicklungsrisiken – die Bestandsgefährdung im Risikobericht durch die [Angabe der] zugehörige[n] A-posteriori-

---

<sup>456</sup> Vgl. hierzu auch die Einschränkung unter 6.1.

<sup>457</sup> Vgl. näher hierzu die Ausführungen unter Kapitel 8.

<sup>458</sup> Vgl.: *Böcking, H.-J./Orth, C.* (KonTraG): Mehr Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich durch eine Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung?, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 1999, S. 428.

<sup>459</sup> In diesem Sinne auch: *Böcking, H.-J./Orth, C.* (KonTraG), a.a.O., S. 428.

<sup>460</sup> Vgl.: *Küting, K./Hütten, C.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 253; *Baetge, J./Schulze, D.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 946.

ori-Insolvenzwahrscheinlichkeit<sup>461</sup> den Adressaten anzuzeigen ist. Die Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Bestandsgefährdung ist demnach von Seiten des Managements neben der Warnung vor der Bestandsgefahr im Lagebericht deutlich kenntlich zu machen.<sup>462</sup>

Diese Auffassung deckt sich im Übrigen mit obigen Ausführungen zum Bestimmtheitsgrad der Prognoseerteilung im Prognose- und Risikobericht. Die in diesem Zusammenhang häufig geäußerte Kritik, dass Eintrittswahrscheinlichkeiten nur selten bekannt sind und die Angabe eine nicht gewollte Scheingenauigkeit vorspiegelt, kann für Ratinganalysen in der Regel entkräftet werden. Zum einen wird die Bestandsgefahr über die Zuordnung zu einer Risikoklasse ausgedrückt; d.h. die Bonitätsnote wird nur im Zusammenhang mit einer vorher zugewiesenen Eintrittswahrscheinlichkeit vergeben. Bei einer Risikoidentifikation mit Hilfe von Ratinganalysen müssen die Wahrscheinlichkeiten daher zwangsläufig bekannt sein. Da die Bonitätsnote nach allgemeiner Auffassung zukünftig selbst bei bankinternen Ratings – unter Geltung des zweiten Basler Eigenkapitalakkords – den Unternehmen im Rahmen der Ratingbesprechung mitgeteilt werden wird, ist auch der Unternehmensleitung das Ausfallrisiko bekannt.<sup>463</sup> Zum anderen wird – wie in Kapitel 4.5 bereits erläutert – bei der quantitativen Risikoanalyse mit anerkannt zuverlässigen mathematisch-statistischen Verfahren gearbeitet. Die Vorhersagezuverlässigkeit ist dabei einerseits empirisch nachweisbar<sup>464</sup> und andererseits im Rahmen der Basler Vorschriften auch von der Bankenaufsicht zu überwachen. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Ermittlung der Bestandsgefährdung im Rahmen eines Basel-II-Ratings in den Grenzen der Vorhersagefähigkeit weitgehend „richtig“ ist.<sup>465</sup> Ermittelt das angewendete Verfahren nachgewiesen zuverlässige Ergebnisse, so spricht m.E. nichts gegen eine eindeutige Risikoquantifizierung.<sup>466</sup> Gerade bei der Bestimmung von Finanzrisiken kommen sol-

---

<sup>461</sup> Baetge, J./Schulze, D. (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 946.

<sup>462</sup> In der Praxis ist dagegen bisher keine Umsetzung der Forderung nach quantitativen Angaben zur Ausfallwahrscheinlichkeit zu beobachten, vgl.: Kajüter, P. (Empirische Befunde), a.a.O., S. 109; Kajüter, P./Winkler, C. (Risikoberichterstattung 2003), a.a.O., S. 223.

<sup>463</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 4.4.2.2.4.

<sup>464</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 4.5.

<sup>465</sup> So auch Kramer, J. (Ratingsysteme), a.a.O., S. 11.

<sup>466</sup> Ebenso: DRSC (DRS 5), a.a.O., Tz. 20.

che Methoden zur Anwendung, weshalb in der Literatur auch vornehmlich für diese eine Angabepflicht gesehen wird.<sup>467</sup>

Gegen die Angabe von Eintrittswahrscheinlichkeiten könnten allerdings die den Ratingklassen unterlegten geringen Ausfallwahrscheinlichkeiten sprechen. So wird beispielsweise bei Unternehmen mit einer Zuordnung zu einer schlechten Bonitätsklasse eine durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit von ca. fünf Prozent erwartet. Die Angabe einer fünfprozentigen Ausfallwahrscheinlichkeit könnte beim Lageberichtsadressaten, aufgrund der niedrig erscheinenden Prozentzahl den Eindruck relativer Sicherheit erwecken. Die nachfolgende Beispielsrechnung macht jedoch deutlich, dass der Anschein einer vermeintlich geringen Ausfallwahrscheinlichkeit tatsächlich zu erheblichen Verlusten führen kann:

Ein risikoneutraler Investor möchte 1.000 Euro für ein Jahr anlegen und erwägt dabei entweder die sichere Anlage (bspw. Sparbuch) oder die Beteiligung am Unternehmen U.

- Für das Sparbuch seien dem Investor folgende Anlagekriterien bekannt: Anlagebetrag zu 100 % sicher, Zinssatz 4,5 %.
- Für das Unternehmen wurde dagegen mit Hilfe einer Ratinganalyse eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 5 % ermittelt (entsprechend einem Rating der Klasse B).

Für die Entscheidung welche Anlageform die bessere ist, muss der Investor zunächst die Mindestrendite beim Unternehmen unter Berücksichtigung der unternehmensindividuellen Risikosituation ermitteln.

Rückzahlungsbetrag der sicheren Anlage =  $1,045 \cdot 1.000 \text{ Euro} = 1.045 \text{ Euro}$ .

Für die Unternehmensbeteiligung ergibt sich daraus folgender Mindestzins:  
 $1.000 \text{ Euro} \cdot (1 - 0,05) \cdot i = 1.045 \text{ Euro} \Leftrightarrow i = 10 \%$ .

Im Ergebnis wäre der Investor hinsichtlich seiner Anlageentscheidung erst bei einer Mindestrendite von 10 % für die Unternehmensanleihe indifferent, so dass eine vermeintlich vernachlässigbar geringe Ausfallwahrscheinlichkeit von 5 % bei Risikoneutralität bereits zu einem Risikoaufschlag von 5,5 % im Vergleich zur sicheren Anlage führt. Selbst bei einer lediglich zweiprozenti-

---

<sup>467</sup> Vgl.: *Kajüter, P.* (Entwurf des DRS 5), a.a.O., S. 207.

gen Ausfallwahrscheinlichkeit müsste der Investor noch eine Mindestrendite von 6,6 % für die Unternehmensbeteiligung verlangen, was einem Risikoaufschlag von über 2 % entspricht.

Bei der realitätsnäheren Annahme von risikoaversen Investoren würde der Renditeaufschlag nochmals größer ausfallen. Des Weiteren ist bei der Angabe von Ausfallwahrscheinlichkeiten zu beachten, dass sich – wie obige Abbildung 7 zeigt – eine moderate Ausfallwahrscheinlichkeit für das erste Jahr sehr schnell zu einem sehr hohen Risiko in den folgenden Jahren entwickeln kann. Die Beschränkung der Angabepflichten von Risiken in Abhängigkeit von der Eintrittswahrscheinlichkeit ist vor diesem Hintergrund für Ratinganalysen ebenso abzulehnen wie die Forderung nach einer abgestuften Berichterstattung.<sup>468</sup>

#### **5.4.1.2 Veröffentlichung der Prognosemethode**

Im Hinblick auf die Informationszwecke der Lageberichterstattung ist es ferner erforderlich, die Methoden und Annahmen, auf denen die Risikoprognosen beruhen offen zu legen. Insbesondere zur Einschätzung der Tragweite der Gefahren sollte der Lageberichtsempfänger wissen, auf welchen Grundlagen die Risikoeinschätzung beruht. Dies gilt insbesondere bei der Verwertung von Ratinganalysen, da diese bekanntermaßen sowohl eine Art unabhängiges Bonitätsgutachten darstellen als auch empirisch belegbar hohe Trefferwahrscheinlichkeiten für die Vorhersagegenauigkeit vorweisen können. Die Kennzeichnung der Ratinganalyse als Informationsquelle bzw. -grundlage sollte den Adressaten zeigen, dass nicht nur bloße Annahmen und Vermutungen, sondern anerkannte Methoden auf die Bestandsgefahr hinweisen. Insbesondere vor dem Hintergrund der strengen Überwachungs- und Veröffentlichungsvorschriften von Basel II ist zu erwarten, dass Basel-II-Ratings alle Anforderungen an die Verlässlichkeit, Objektivität sowie Wirtschaftlichkeit erfüllen werden.<sup>469</sup>

Diese Auffassung deckt sich im Übrigen mit der Risikoberichterstattung nach DRS 5, wonach über die verwendeten Methoden und Annahmen zu berichten ist, wenn auch

---

<sup>468</sup> Vgl. dazu: *Weber, C.-P.* (E-DRS 5), a.a.O., S. 143.

<sup>469</sup> Die Zuverlässigkeit ist mit Hilfe der mathematisch-statistischen Verfahren nachweisbar. Aufgrund des Zwangs, sich für die Kreditbeschaffung bzw. -prolongation raten zu lassen, ist in der Regel auch die Wirtschaftlichkeit erfüllt.

Eintrittswahrscheinlichkeiten angegeben werden.<sup>470</sup> Nach DSR 15 sind sogar explizit Angaben zur Einstufung der Kreditwürdigkeit durch Rating-Agenturen in den Bericht über die Finanzlage aufzunehmen und es ist darüber hinaus anzugeben, ob und inwieweit mit einer Änderung der Ratingeinstufung oder der Kreditkonditionen zu rechnen ist.<sup>471</sup> Wenn eine solche Angabepflicht für den vergangenheitsorientierten Bericht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gefordert wird, so ist dies m.E. insbesondere bei Anzeichen auf eine Bestandsgefährdung auch für den Risikobericht zu verlangen.

### 5.4.1.3 Kritik

Gegen die Verwertung von Ratinganalysen im Lagebericht könnte die zeitliche Vorhersageperiode sprechen. Ratinganalysen werden nämlich in der Regel vor dem Hintergrund einer langfristigen Betrachtungsperiode durchgeführt, um besondere kurzfristige Verhältnisse unberücksichtigt zu lassen, die für die nachhaltige Bonität des Schuldners nicht ausschlaggebend sind.<sup>472</sup> Wie oben dargestellt, ist jedoch nach Auffassung der meisten Autoren für bestandsgefährdende Risiken lediglich von einer einjährigen Vorhersageperiode auszugehen. Es ist somit fraglich, ob es für die Berichterstattung hinderlich ist, wenn in der Ratinganalyse eine Bestandsgefährdung zwar grundsätzlich festgestellt wird, der Eintritt aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erwartet wird. Wenn man sich beispielhaft ein Zulieferunternehmen mit vertraglich langfristig gebundenen Geschäftsbeziehungen vorstellt, könnte auch dann, wenn in den nächsten Jahren aufgrund des Abnahmevertrages die Überlebensfähigkeit gesichert erscheint, aufgrund der sehr hohen Abhängigkeit bei einer Nichtverlängerung des Vertrags eine Bestandsgefährdung in der Zukunft drohen. Basel-II-Ratinganalysen sollen die zukünftige Fähigkeit zur Schuldendeckung des kreditsuchenden Unternehmens ermitteln. Dazu gehört auch die ganzheitliche Aufnahme aller denkbaren Risiken, die die Bestandssicherheit in irgendeiner Weise beeinflussen. Somit wirken sich auch solch relativ weit in der Zukunft liegende Risikofaktoren, wie oben beispielhaft

---

<sup>470</sup> Vgl.: DRSC (DRS 5), a.a.O., Tz. 20.

<sup>471</sup> Vgl.: DRSC (DRS 15), a.a.O., Tz. 108.

<sup>472</sup> Vgl.: Everling, O. (Externe Ratingagenturen): Rating nach Basel II: Externe Agenturen entlasten Eigenmittel, in: Kreditpraxis 4/2001, S. 9; Basel Committee on Banking Supervision (Basel II), a.a.O., Tz. 414.

genannt, regelmäßig schon heute auf das Ratingurteil aus.<sup>473</sup> Die Kreditrisikoklasseneinstufung wird folglich an die jeweilige (zukünftige) Risikosituation angepasst und beinhaltet alle aktuellen und zukünftigen Risiken mit Auswirkung auf die Bestandskraft des Unternehmens. Auch wenn im Schrifttum in Anlehnung an die „Going Concern“-Prämisse zum Teil für einen Prognosezeitraum von einem Jahr plädiert wird,<sup>474</sup> erscheint der Einwand, dass die mittel- bis langfristigen unterschiedlichen Beurteilungshorizonte einer Verwertung von Ratinganalysen entgegenstehen, nicht stichhaltig.<sup>475</sup> Einerseits kann ein einjähriger Prognosezeitraum nur dann angenommen werden, wenn keine fundierten Anhaltspunkte gegen die Fortführungsvermutung bestehen, also auch zu keinem danach liegenden Zeitpunkt.<sup>476</sup> Andererseits ist es vor dem Hintergrund der weitreichenden Informationsanforderungen im Lagebericht und den Folgen von bestandsgefährdenden Risiken für die Berichtsadressaten nicht zulässig, bei Anzeichen auf nach der Bezugsperiode drohende Bestandsgefahren die Berichterstattung im Risikobericht mit dem Hinweis auf die ein- bzw. zweijährige Prognosephase zu unterlassen.<sup>477</sup>

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und Darstellung von bestandsgefährdenden Risiken im Lagebericht wird ferner von vielen Autoren die Gefahr einer sich

---

<sup>473</sup> Bei den qualitativen Ratingfaktoren wird beispielsweise die Nachfolgeregelung bei Tod oder Krankheit des Betriebsinhabers mit bis zu 15 % gewichtet. Vgl. dazu auch: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 414 ff.

<sup>474</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 24; *Selch, B.* (Lagebericht), a.a.O., S. 160; *Lechtape, A./Krumbholz, M.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 6463; *Lange, K. W.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 229; *Dörner, D./Bischof, S.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 627; *Kajüter, P.* (Auswirkungen des BilReG), a.a.O., S. 429.

<sup>475</sup> In diesem Sinne auch: *Coelen, L./Schlecht, M.* (Prognoseprüfung), a.a.O., S. 64, die im Bezug auf den anzusetzenden Prognosezeitraum keine expliziten Vorgaben machen, sondern lediglich darauf hinweisen, dass die Prognosen bis zum Zeitpunkt vernünftiger Annahmen reichen sollten. Auch im DRS 5 wird für den oben beschriebenen Fall einer Risikokonzentration aufgrund der Kundenabhängigkeit eine Berichtspflicht gefordert, vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 13 f.

<sup>476</sup> Vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 252 HGB, Tz. 24.

<sup>477</sup> Ebenso: *Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M.* (Lagebericht), a.a.O., S. 198; *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 63; *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt F, Tz. 886; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB n.F., Tz. 26.

selbsterfüllenden Prophezeiung (*self-fulfilling prophecy*) gesehen.<sup>478</sup> Darunter wird im Allgemeinen die Gefahr verstanden, dass eine Warnung vor einer Unternehmenskrise zu einem Vertrauensverlust bei Kunden, Lieferanten und Gläubigern führt und sich somit aus einer lediglich latent vorhandenen Krise eine Existenzbedrohung entwickelt. Unter Bezugnahme auf die Theorie der sich selbsterfüllenden Prophezeiung wird deshalb teilweise vor zu deutlichen Hinweisen auf mögliche Krisen gewarnt.<sup>479</sup> Dabei wird argumentiert, dass es für den Fortbestand des Unternehmens entscheidend sein könnte, die Adressaten nicht über die Zweifel am Fortbestand zu informieren, um keine überzogenen Reaktionen hervorzurufen. Dieser Auffassung ist allerdings so nicht zuzustimmen. Nach den allgemeinen Grundsätzen ist zwar im Risikobericht im Sinne einer Interessenregelung zwischen den berechtigten Informationsinteressen der Lageberichtsadressaten und dem möglichen Nachteil, den die Berichterstattung für die rechnungslegende Gesellschaft hat, abzuwägen.<sup>480</sup> Deshalb kann jedoch nicht eine eher zurückhaltende Berichterstattung gefordert werden, denn das frühzeitige Bekanntwerden von unternehmensinternen Problemen bietet nicht nur Risiko sondern gleichzeitig auch Chance auf Rettung (*self-destroying prophecy*).<sup>481</sup> Zahlreiche Studien belegen, dass bei einem Vergleich zwischen Gesellschaften mit ausdrücklich vermerkter Bestandsgefährdung und solchen ohne Hinweis kein Unterschied hinsichtlich der Überlebensquote der Unternehmen festgestellt werden konnte.<sup>482</sup> Die empirischen Forschungen und Erkenntnisse in diesem Bereich lassen daher Zweifel am

---

<sup>478</sup> Vgl. aus vielen: Gelhausen, H. (Reform), a.a.O., S. 74; Moxter, A. (Referentenentwurf), a.a.O., S. 723.

<sup>479</sup> Vgl.: Moxter, A. (Referentenentwurf), a.a.O., S. 723.

<sup>480</sup> Vgl.: Europäische Kommission (Grünbuch): Grünbuch der Europäischen Kommission: Rolle, Stellung und Haftung des Abschlussprüfers in der Europäischen Union, in: WPK-Mitteilungen 1996, S. 284; Baetge, J./Fischer, T./Paskert, D. (Lagebericht), a.a.O., S. 14.

<sup>481</sup> Vgl.: Europäische Kommission (Grünbuch), a.a.O., S. 284.

<sup>482</sup> Vgl.: Europäische Kommission (Grünbuch), a.a.O., S. 284.

tatsächlichen Bestehen der sich selbsterfüllenden Prophezeiung aufkommen.<sup>483</sup> Unabhängig vom Glauben an das Phänomen der sich selbsterfüllenden Prophezeiung, bleibt festzustellen, dass der Zweck der Risikoberichterstattung im Lagebericht eben gerade in der frühzeitigen Information der Adressaten liegt. Eine solche Frühwarnfunktion ist aber gänzlich hinfällig, wenn bei allen schwerwiegenden Risiken eine Darstellung im Risikobericht mit dem Hinweis auf die sich selbsterfüllende Prophezeiung entfällt. Zumal das Informationsinteresse der Adressaten gerade hinsichtlich solcher Risiken besonders evident ist, deren Eintritt das Unternehmen schwer belasten oder in der Existenz bedrohen könnten. Die Warnpflicht gilt deshalb selbst dann, wenn durch ungünstige, aber zutreffende Angaben die Stellung des Unternehmens geschwächt werden könnte. Gerade in Krisensituationen kann vom Grundsatz der Wahrheitspflicht nicht abgewichen werden.<sup>484</sup> Im Zweifel ist somit die Schutzwürdigkeit der Informationspflicht der Adressaten höher einzustufen als die Schutzwürdigkeit des Unternehmens. In Ausnahmefällen ist sogar die Beeinträchtigung des Unternehmens in Kauf zu nehmen.<sup>485</sup> Eine analoge Anwendung von § 286 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 HGB, wonach im Anhang Angaben unterlassen werden können, die geeignet sind, der

---

<sup>483</sup> Vgl. dazu auch: *Ballwieser, W.* (Berichterstattung): Zur Berichterstattung des Abschlussprüfers nach neuem Recht, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* 1988, S. 324 f., der die Gefahr einer self-fulfilling prophecy nur in den Fällen sieht, in denen ein Unternehmen prinzipiell zwar lebensfähig ist, es jedoch nach der Berichterstattung nicht mehr glaubhaft vermitteln kann. Eine Britische Studie hat darüber hinaus ergeben, dass die „Going Concern“-Prämisse bei etwa drei Viertel der fallierenden Unternehmen zuvor nicht verworfen werden konnte, wohingegen die meisten der Unternehmen, denen die Fortführungsprognose abgesprochen wurde, bestehen blieben. Die Autoren relativieren damit die Gefahr einer self-fulfilling prophecy, vgl.: *Taffler, R. J./Tseung, M.* (Going Concern): The Audit Going Concern Qualification in Practice – Exploding Some Myths, in: *The Accountant's Magazine* 1984, S. 263 ff.; ebenso: *Citron, D.B./Taffler, R. J.* (Going Concern): The Audit Report under Going Concern Uncertainties: An Empirical Analysis, in: *Accounting and Business Research*, Vol. 22, 1992, S. 337 ff.

<sup>484</sup> Vgl.: *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 60; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 44.

<sup>485</sup> Vgl.: *Baetge, J./Schulze, D.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 942; *Küting, K./Hütten, C.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 255; *Reittinger, W.* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 26; *Rodewald, J.* (Lagebericht), a.a.O., S. 2160; *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 60.

Gesellschaft erheblichen Schaden zuzufügen, ist nach allgemeiner Auffassung für den Lagebericht zumindest nicht vorgesehen.<sup>486</sup>

Dem Vorwurf, dass bei einer Veröffentlichung von Ratingergebnissen im Lagebericht die negativen Schlagzeilen zwangsläufig eine verstärkende Wirkung entfalten, ist aus einem weiteren Grund nicht zu folgen. Bestandsgefährdende Krisensymptome zeichnen sich in der Regel frühzeitig und langsam ab, weshalb sich auch die Ratingergebnisse nicht schlagartig vom Guten ins Schlechte wenden werden.<sup>487</sup> Dies bedeutet somit auch für die Lageberichterstattung, dass den Adressaten eine schlechter werdende wirtschaftliche Situation nicht von einem Tag auf den anderen offenbart werden muss, sondern sich in der Regel langsam andeutet. Aus Unternehmenssicht könnte es in diesem Zusammenhang dann vorteilhaft sein, gleichzeitig mit der Warnung vor der Bestandsgefahr eine Erklärung zu den Gründen für die Bonitätsabwertung und die geplanten Gegenmaßnahmen zu veröffentlichen.<sup>488</sup> Ist der (potentielle) Anteilseigner vom Erfolg der ergriffenen Maßnahmen überzeugt, ist m.E. nicht ersichtlich, inwieweit ein veröffentlichtes, schlechter werdendes Rating die Entscheidungen grundsätzlich negativ beeinflusst. Eine solche freiwillige Erläuterung darf jedoch weder die wahren Hintergründe verschleiern, noch in einer sonstigen Weise verharmlosend wirken.

#### 5.4.1.4 Zwischenfazit

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die gesetzlichen Vertreter an jedem Abschlussstichtag eine auf den Verhältnissen dieses Zeitpunkts beruhende, zukunftsbezogene Einschätzung der Existenzfähigkeit des Unternehmens vorzunehmen haben. Sofern von einer Bestandsgefährdung auszugehen ist, ist dies zwingend deutlich unter

---

<sup>486</sup> Vgl.: Ellrott, H. (Kommentar 2006), a.a.O., § 289, Tz. 14; Küting, K./Hütten, C. (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 255; Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 54; Selch, B. (Lagebericht), a.a.O., S. 167; einschränkend: Dörner, D./Bischof, S. (Lagebericht), a.a.O., S. 382 f.; a.A.: Dörner, D. (Prognosebericht), a.a.O., S. 241; Krawitz, N. (Kommentar), a.a.O., § 289, Tz. 148 m.w.N.; Baetge, J./Fischer, T./Paskert, D. (Lagebericht), a.a.O., S. 14.

<sup>487</sup> A.A.: Koch, W. (Rating), a.a.O., S. 270.

<sup>488</sup> So auch Lange, K. W. (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 232.

Angabe von Gründen und Anhaltspunkten darzustellen.<sup>489</sup> Das bedeutet, dass nach obigen Grundsätzen im Lagebericht nicht nur auf die Existenzbedrohung hinzuweisen ist, sondern auch die Ratinganalyse als Bezugsquelle sowie die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt der Gefahr zu nennen ist. Die hier geforderte Ausweitung der Lageberichterstattung um die Angabe von Ratings ist auch teilweise in der Praxis zu beobachten. Am häufigsten zeigt sich dabei die Angabe von Ratingergebnissen im Zusammenhang mit der Darstellung der Finanz- und Liquiditätslage.<sup>490</sup> Die Aufnahme von Ratingergebnissen in der Risikoberichterstattung ist dagegen die Ausnahme. So weisen lediglich die *Volkswagen AG* in den Geschäftsberichten der Jahre 2003 und 2004 sowie die *DaimlerChrysler AG* in den Geschäftsberichten der Jahre 2000, 2001 und 2003 auf eine Herabstufung des Ratingurteils hin und warnen bei weiterer Verschlechterung vor steigenden Kapitalkosten.<sup>491</sup> Die *Dyckerhoff AG* dagegen belegt die Negativaussage zu den bestandsgefährdenden Risiken in den Risikoberichten der Jahre 2000 und 2001 unter Bezugnahme auf das Baetge-Bilanz-Rating BP-14.<sup>492</sup> In den Geschäftsberichten der Jahre 2002 und 2003 wird dagegen auf die Bezugnahme zum BP-14 verzichtet, jedoch auf die Abstufung des langfristigen Kreditratings von Standard & Poor's und Moody's auf den „non-investment grade“ hingewiesen und das Nichtvorhandensein bestandsgefährdender Risiken betont.<sup>493</sup>

---

<sup>489</sup> Vgl.: *Lechtape, A./Krumbholz, M.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 6463; *Lange, K. W.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 229.

<sup>490</sup> Vgl.: *BASF AG*: Geschäftsbericht 2004, S. 29; *Deutsche Börse AG*: Geschäftsbericht 2004, S. 111; *Linde AG*: Geschäftsbericht 2004, S. 79; *Metro AG*: Geschäftsbericht 2004, S. 41; *Siemens AG*: Geschäftsbericht 2004, S. 74.

<sup>491</sup> Vgl.: *Volkswagen AG*: Geschäftsbericht 2003, S. 62, Geschäftsbericht 2004, S. 32; *DaimlerChrysler AG*: Geschäftsbericht 2000, S. 67, Geschäftsbericht 2001, S. 66 und Geschäftsbericht 2003, S. 103; im Geschäftsbericht 2002 und 2004 wird auf ein stabiles Rating verwiesen, vgl.: Geschäftsbericht 2002, S. 80, Geschäftsbericht 2004, S. 26.

<sup>492</sup> Vgl.: *Dyckerhoff AG*: Geschäftsbericht 2000, S. 49 und Geschäftsbericht 2001, S. 53.

<sup>493</sup> Vgl.: *Dyckerhoff AG*: Geschäftsbericht 2002, S. 62 bzw. 75 und Geschäftsbericht 2003, S. 89. Im Geschäftsbericht 2004 wird auf die unveränderte Ratingeinstufung im „non-investment grade“ hingewiesen, vgl.: *Dyckerhoff AG*: Geschäftsbericht 2004, S. 53.

### 5.4.2 *Gefährdung der Unternehmensfortführung*

Ist die Unternehmensfortführung konkret gefährdet, so drückt sich dies regelmäßig auch im Ratingurteil aus. Bei ernsthaften Hinweisen auf eine Bestandsgefährdung in den nächsten zwölf Monaten wird die Ratinganalyse das Unternehmen in jedem Fall den hochspekulativen Risikoklassen zuordnen, je nach Risikoausprägung wohl unter den Klassen CC (u.U. CCC) bis D.<sup>494</sup> Bei Anzeichen auf Zahlungsverzug oder bei bereits eingetretenem Verzug sind indes nicht nur Auswirkungen auf die Risikoberichterstattung im Lagebericht zu erwähnen, sondern insbesondere auch auf den Jahresabschluss. Für die Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden ist die Fortführungsprämisse („Going Concern“-Prinzip) gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB zu überprüfen. Sind deutliche Anzeichen für ein Bestandsrisiko, beispielsweise durch eine negative Fortführungsprognose, zu erkennen, so ist in der Regel die Anwendbarkeit des „Going Concern“-Prinzips zu überprüfen.<sup>495</sup> Für die Bewertung im Jahresabschluss wären insofern unter Beachtung des Einzelfalls an Stelle der fortgeführten Anschaffungskosten zunehmend Veräußerungs- bzw. Zerschlagungswerte maßgebend und die Abweichungen zur Bewertung im Vorjahr im Anhang nach § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB anzugeben und zu erläutern.<sup>496</sup> In diesen Fällen werden die Adressaten folglich bereits beim Studium des Jahresabschlusses deutlich sichtbar auf die Bestandsgefährdung hingewiesen. Dies entbindet die Geschäftsleitung jedoch nicht von der Berichterstattungspflicht im Lagebericht. Der Ratinganalyse als Bezugsquelle für die Zukunftsprognose im Lagebericht kommt weiterhin Bedeutung zu, wenn auch nicht in dem erheblichen Umfang. Die Bestandsgefährdung ist in diesen Fällen meist so evident, dass es für das Erkennen nicht zwangsläufig einer Ratinganalyse bedarf. Im Lagebericht ist aber dennoch sowohl im Risiko- als auch im Wirtschaftsbericht zwingend nochmals auf die Gefahr der Unternehmensfortführung hinzuweisen

---

<sup>494</sup> Vgl. hierzu 4.4.3.

<sup>495</sup> Vgl.: Winkeljohann, N./Geißler, H. (Kommentar): Kommentierung zu § 252, in: Beck'scher Bilanzkommentar, § 252, Tz. 15.

<sup>496</sup> Vgl.: Winkeljohann, N./Geißler, H. (Kommentar), a.a.O., Tz. 20; IDW (PS 270): IDW Prüfungsstandard (IDW PS 270): Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Tz. 6.

und unter Angabe von Gründen bzw. Anhaltspunkten zu erläutern.<sup>497</sup> Nach obigen Grundsätzen ist dabei die prognostizierte Eintrittswahrscheinlichkeit des Bestandsrisikos anzugeben und die Ratinganalyse als Quelle der Prognose zu nennen. Darüber hinaus sind die zu erwartenden Folgen bei Risikoeintritt zu erläutern.

#### 5.4.3 *Zukünftige Bestandsgefährdung*

Im Gegensatz zur Situation, in der die Bestandsgefährdung so weit fortgeschritten ist, dass bereits die Fortführungsprämisse bis zum nächsten Bilanzstichtag im Jahresabschluss verworfen werden muss, kommt bei lediglich drohenden Risiken dem Lagebericht die alleinige Warnfunktion zu. Stehen die bestandsgefährdenden Tatsachen am Abschlussstichtag dem Prinzip der Unternehmensfortführung nicht entgegen, weil deren Eintrittszeitpunkt beispielsweise erst in der mittelfristigen Zukunft zu erwarten ist, so hat dies zwar keinen unmittelbaren Einfluss auf Ansatz und Bewertung im Jahresabschluss, wohl aber auf den Lagebericht. Im Lagebericht ist deshalb zwingend auf die Bestandsgefährdung hinzuweisen und es sind deren Gründe bzw. Anhaltspunkte zu erläutern. Aus Ratingsicht drücken sich diese Fälle, in denen lediglich eine Bestandsgefahr in der weiteren Zukunft zu erwarten ist, in der Einordnung zum spekulativen Bereich aus. Das Bonitätsurteil wird sich somit in der Regel zwischen BB bzw. BBB und CCC bewegen.<sup>498</sup>

Gerade in Situationen, in denen sich die Bestandsgefahr noch nicht im Jahresabschluss niederschlägt, ist naturgemäß die Versuchung von Seiten der Geschäftsleitung besonders groß, nicht zu deutlich auf die Risiken hinzuweisen, weshalb vor allem bei Ratings im spekulativen Bereich die Gefahr der verzerrenden Darstellung besteht. Bei schlechten Ratings gelingt es in der Regel nicht mehr, Risiken zu verbergen, bei guten Ergebnissen besteht dazu ohnehin keine Veranlassung. Wie bereits oben ausgeführt, stellt jedoch insbesondere die frühzeitige Warnung vor Bestandsrisiken für die Adressaten eine Verbesserung der Informationslage dar und wirkt insofern dem Entstehen einer Erwartungslücke entgegen.<sup>499</sup> Es ist somit im Hinblick auf die Zwecke der Lageberichterstattung zwingend die Aufnahme von Ratinganalysen in den Risikobe-

---

<sup>497</sup> Vgl.: *DRSC* (DRS 5), a.a.O., Tz. 18; *DRSC* (DRS 15), a.a.O., Tz. 75. Ebenso: *Schulze, D.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 186.

<sup>498</sup> Vgl. hierzu 4.4.3.

<sup>499</sup> Vgl.: *Kajüter, P./Winkler, C.* (Risikoberichterstattung 2004), a.a.O., S. 249.

richt zu fordern, selbst wenn erst in späteren Geschäftsjahren die Bestandsgefahr drohen könnte.<sup>500</sup> Wie bereits dargestellt sind Schutz- oder Geheimhaltungsinteressen des Managements im Zweifel nicht ausschlaggebend. Nach obigen Grundsätzen ist ferner die Eintrittswahrscheinlichkeit der Bestandsgefahr, die Folgen bei Risikoeintritt und das Rating als Informationsbasis im Risikobericht zu veröffentlichen. Mit Hilfe der Eintrittswahrscheinlichkeit können die Lageberichtsempfänger selbstständig das Risiko ihres Engagements in zeitlicher und finanzieller Sicht einschätzen. Dies würde auch im Lichte der oben bereits angesprochenen Problematik der Erwartungslücke und der Ausweitung des Informationsgehalts eine sinnvolle Verbesserung darstellen. Bei umfassender Warnung im Lagebericht wäre die Forderung an den Berufsstand der Abschlussprüfer nach ausreichender und rechtzeitiger Verdeutlichung der Risiken von Seiten der Öffentlichkeit obsolet.

Schlechter werdende Ratings zeigen neben einer Bestandsgefährdung auch eine Entwicklungsbeeinträchtigung, da beispielsweise aufgrund des schlechteren Ratings zukünftig die Kreditkosten steigen oder Kredite insgesamt nur erschwert aufgenommen werden können. In solchen Fällen wäre zusätzlich im Risikobericht auf die Möglichkeit der eingeschränkten Refinanzierungschancen hinzuweisen und unter Umständen auf die weitergehenden Ausführungen im Prognosebericht zu verweisen.<sup>501</sup>

#### **5.4.4 Keine Bestandsgefährdung**

Wird das Unternehmen im Rahmen der Ratinganalyse den Güteklassen im „Investment-Bereich“ zugeordnet, d.h. einer Bonitätsklasse von AAA oder AA, so ist nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Bonitätsgefahr auszugehen. Aber selbst wenn keine bestandsgefährdenden Tatsachen erkannt werden konnten, so sollte dennoch auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung nach Sinn und Zweck des Lageberichts im Rahmen einer Negativerklärung bzw. eines Fehlberichts den Adressaten die

---

<sup>500</sup> Wohl ebenso: *Schulze, D.* (Risikoberichterstattung), a.a.O., S. 186 ff.

<sup>501</sup> Vgl. dazu auch die Hinweise in den Risikoberichten von *Volkswagen* und *DaimlerChrysler*: *Volkswagen AG*: Geschäftsbericht 2003, S. 62, Geschäftsbericht 2004, S. 32; *DaimlerChrysler AG*: Geschäftsbericht 2000, S. 67, Geschäftsbericht 2001, S. 66 und Geschäftsbericht 2003, S. 103.

Bestandssicherheit kenntlich gemacht werden.<sup>502</sup> Ist aus Unternehmenssicht aufgrund der Ratingergebnisse von einer wesentlich verbesserten Refinanzierungsmöglichkeit auszugehen, so kommt unter Umständen zusätzlich auch eine Aufnahme dieser Tatsache in den Chancenbericht in Betracht. In einer derartigen abgestuften Berichterstattung würde den Adressaten je nach der Unternehmenssituation die Bedeutung der Bonitätssituation auf die voraussichtliche Entwicklung verdeutlicht. In Situationen, in denen die Refinanzierungsmöglichkeiten bzw. die sich daraus ergebenden Vorteile nicht als wesentliche Chance im Sinne des § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB zu qualifizieren sind, wäre demzufolge eine Negativerklärung zum Vorhandensein bestandsgefährdender Risiken von den gesetzlichen Vertretern in den Lagebericht aufzunehmen. Andernfalls wäre neben dieser obligatorischen Negativerklärung zusätzlich ein Hinweis auf die verbesserten Kreditkonditionen im Chancenbericht möglich. Dabei sollte in beiden Fällen, wie oben bereits dargestellt, aus Gründen der Objektivierung die Ratinganalyse als Informationsquelle benannt werden und ein Hinweis auf die geringe Ausfallwahrscheinlichkeit erfolgen. Dies wäre auch im Hinblick auf die Zielsetzung der Geschäftsleitung, eine möglichst positive Darstellung der Unternehmenslage im Lagebericht zu erreichen, angemessen.

---

<sup>502</sup> Ebenso: *IDW (WP-Handbuch)*, a.a.O., Abschnitt F, Tz. 885; *Baetge, J./Schulze, D.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 942; *Lück, W.* (Kommentar 2003), a.a.O., § 289, Tz. 59; a.A.: *Dörner, D./Bischof, S.* (Lagebericht), a.a.O., S. 393 f. Vgl. dazu auch die Geschäftsberichte der *Dyckerhoff AG*: *Dyckerhoff AG*: Geschäftsbericht 2000, S. 49, Geschäftsbericht 2001, S. 53.

## 5.5 *Abweichungen der IFRS*

Mit dem Lagebericht als Zusatzinstrument in der Rechnungslegung erzwingt der deutsche Gesetzgeber von den betroffenen Gesellschaften formal mehr Informationen, als dies nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) üblich ist. Auch wenn ein Lagebericht in den IFRS-Vorschriften nicht explizit vorgeschrieben ist, so werden jedoch zum Teil Berichtsbestandteile des Lageberichts in Einzelvorschriften der Standards verlangt. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Geschäftsjahresschluss sind beispielsweise gem. IAS 10.21 im Anhang (notes) anzugeben.

IAS 1.9 stellt es der Unternehmensleitung frei, außerhalb des Abschlusses freiwillig einen Bericht über die Unternehmenslage zu veröffentlichen, der die wesentlichen Merkmale der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die wichtigsten Unsicherheiten beschreibt und erläutert. Dabei kommen folgende Faktoren für die Berichterstattung in Betracht: die Haupteinflussfaktoren der Geschäftsentwicklung, Veränderungen des Umfelds sowie die Reaktionen des Unternehmens darauf und deren Auswirkungen, die Investitions- und Dividendenpolitik, Finanzierungsquellen und -politik, Risikomanagementpolitik und die Stärken und Ressourcen des Unternehmens, deren Wert sich nicht in einer nach IFRS erstellten Bilanz widerspiegelt. Nach IAS 1.10 können ferner Umweltberichte und Wertschöpfungsrechnungen freiwillig veröffentlicht werden, wenngleich ein derartiger Bericht nach IAS 1.10 Satz 2 nicht mehr unter den Anwendungsbereich der IFRS fällt.

Die IFRS enthalten darüber hinaus keine eigenen Vorschriften zur Berichterstattung über Risiken, allenfalls sind in Einzelvorschriften isolierte Angabepflichten zu finden. So sind im freiwilligen Bericht über die Unternehmenslage nach IAS 1.9 lediglich Angaben zum Risikomanagement, zu den wesentlichen Risiken, zu den die Ertragskraft beeinflussenden Risiken und zu den Maßnahmen der Risikobewältigung zu machen. IAS 32 enthält ferner umfassende, branchenübergreifende Regelungen zur Berichterstattung über Risiken aus Finanzinstrumenten im Anhang (bspw. IAS 32.76).<sup>503</sup> Diese Ausführungen betreffen jedoch nur Risiken aus Finanzinstrumenten, vergleichbar mit der Vorschrift im Finanzrisikobericht in § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB, und unter-

---

<sup>503</sup> Vgl. näher dazu: Löw, E./Lorenz, K. (Risikoberichterstattung): Risikoberichterstattung nach den Standards des DRSC und im internationalen Vergleich, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2001, S. 216 ff.

liegen nicht der Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer. Weitere Angabepflichten finden sich im branchenspezifischen Standard des IAS 30 „Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen“<sup>504</sup>.

Nachdem in den IFRS (bisher) eine in sich geschlossene Lageberichterstattung zum einen nicht zwingend vorgeschrieben ist und zum anderen dem HGB vergleichbare Angabepflichten bezüglich der Risiken der voraussichtlichen Entwicklung fehlen, wird ersichtlich, dass die internationalen Vorschriften zur Lageberichterstattung deutlich hinter den deutschen Vorschriften zurückbleiben. Darüber hinaus ist aber selbst bei freiwilliger Berichterstattung die fehlende Zukunftsperspektive der Berichtsinhalte zu bemängeln. In den letzten Jahren ist jedoch zunehmend der Bereich der Lageberichterstattung als weiterer Bestandteil des Jahresabschlusses in den Fokus des *IASB* (International Accounting Standards Board) gerückt. Im Mittelpunkt dieser Bemühungen steht allerdings bisher hauptsächlich die Prüfung, ob und inwieweit auch international die Notwendigkeit nach einer Lageberichterstattung gesehen wird. Als Höhepunkt dieser Entwicklung wurde vom *IASB* im Oktober 2005 ein Diskussionspapier zur Lageberichterstattung veröffentlicht mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis Ende April 2006.<sup>505</sup> In diesem Diskussionspapier wird zwar auch die Berichterstattung über zukünftige Tatsachen thematisiert<sup>506</sup>, jedoch ohne konkrete Entwürfe zur Ausgestaltung des Umfangs und der Zielrichtung einer solchen Berichterstattung. Im Übrigen fehlen dem Diskussionspapier auch Vorschläge zu einem dem deutschen Lagebericht vergleichbaren Prognose- bzw. Risiko- und Chancenbericht. Auch wenn mittlerweile Bewegung in die Lageberichterstattung nach internationalen Vorschriften gekommen zu sein scheint, wird bis zu einer endgültigen Umsetzung – wenn sie überhaupt kommt – noch einige Zeit vergehen.<sup>507</sup> Dem Lagebericht nach internationalen Grundsätzen fehlen daher auch weiterhin die für die Adressaten entscheidungsrele-

---

<sup>504</sup> IAS 30.28 f. verlangt einen Bericht über alle Risiken, die Einfluss auf die Liquidität und Solvenz haben oder die mit bilanzierten Vermögensgegenständen und Schulden sowie mit bilanzunwirksamen Posten oder Sachverhalten verbunden sind.

<sup>505</sup> Vgl.: *IASB* (Lagebericht): Management Commentary, Diskussionspapier vom 07.11.2005, veröffentlicht unter [www.iasb.org/upload\\_files/documents/16\\_43\\_DPManagementCommentary.pdf](http://www.iasb.org/upload_files/documents/16_43_DPManagementCommentary.pdf), Stand: 13. Februar 2006.

<sup>506</sup> Vgl.: *IASB* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 52 ff.

<sup>507</sup> Vgl.: *Krawitz, N.* (Lagebericht): Anhang und Lagebericht nach IFRS, S. 207.

vanten Informationen zur zukünftigen Entwicklung und insbesondere zu den Risiken. Insgesamt bieten somit die IFRS bisher keine Grundlage für eine verbindliche Verwertung von Ratinganalysen. Lediglich über § 315a Abs. 1 HGB sind Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland bei der Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses weiterhin verpflichtet, einen Lagebericht nach deutschen Vorschriften im Sinne des § 315 HGB zu erstellen und zu veröffentlichen.

## 5.6 Zusammenfassung

Die gesetzlichen Vertreter des rechnungslegenden Unternehmens haben mit Hilfe der Ausführungen im Lagebericht das im Jahresabschluss gezeichnete Bild zu konkretisieren. Dabei ist als wesentliche Erweiterung zum Jahresabschluss auch auf zukünftige Sachverhalte im Rahmen des Prognose- und Risikoberichts einzugehen. Insbesondere bei den Ausführungen zu den Risiken der künftigen Entwicklung sind Anzeichen auf eine Bestandsgefährdung in der Lageberichterstattung zu berücksichtigen. Mit Einführung der zweiten Basler Eigenkapitalvereinbarung im Jahr 2007 wird sich die Kreditvergabepraxis an Unternehmen weiter ändern und alle fremdfinanzierten Unternehmen über eine begründete Beurteilung ihrer zukünftigen Solvenz verfügen. Daraus ergeben sich dann grundlegende Konsequenzen für die handelsrechtliche Lageberichterstattung, wonach die gesetzlichen Vertreter des geprüften Unternehmens Erkenntnisse aus Ratinganalysen in der Darstellung zu den Risiken der künftigen Entwicklung zu berücksichtigen haben. Dies gilt insbesondere bei Ratingurteilen im Bereich des speculative grade. Ist die Unternehmensfortführung ganz konkret oder in der Zukunft in Gefahr, so ist im Lagebericht von den gesetzlichen Vertretern auf die Bestandsgefährdung und die Konsequenzen hinzuweisen. Dabei ist auch auf die Ergebnisse der Ratinganalyse einzugehen, das Rating als Informationsquelle zu nennen und ein Hinweis auf die Ausfallwahrscheinlichkeit zu geben. Ist dagegen eine Bestandsgefahr auch für die Zukunft nicht zu erwarten, ist ein Hinweis im Risikobericht nicht zwingend erforderlich. Es bietet sich aber dennoch an, im Rahmen einer Negativerklärung die Adressaten über die Bestandssicherheit zu informieren.

Die bisherigen Ausführungen lassen erkennen, dass mit der Implementierung des Risikoberichts in den Lagebericht die Möglichkeit besteht, die Adressaten nicht nur ex post sondern ex ante über die Bestandskraft des Unternehmens zu informieren. Wie eingangs bereits dargestellt, bildet insbesondere die bisher mangelnde Informationsmöglichkeit über die Bestandssicherheit des Unternehmens einen Hauptgrund für das Bestehen der Erwartungslücke und die Kritik am Informationsgehalt. Mit der obligatorischen Aufnahme von Ratinganalysen in die Lageberichterstattung könnten die Berichtsadressaten zum einen frühzeitig vor zukünftigen Bestandsgefahren gewarnt werden und zum anderen die gesetzlichen Vertreter ihre Ausführungen objektivieren. Im

Zuge dieser Auslegung der gesetzlichen Vorschriften zur Lageberichterstattung bestünde m.E. als Zusatznutzen die Gelegenheit zur nachhaltigen Verbesserung des Informationsgehalts der Rechnungslegung und zur (teilweisen) Verminderung der Erwartungslücke. Ein Beitrag zur Verminderung der Erwartungslücke setzt jedoch voraus, dass die Unternehmensleitung auch tatsächlich Ratingergebnisse in der Lageberichts-darstellung berücksichtigt.

Bei der hier vertretenen Forderung nach einer Aufnahme von Ratinganalysen in die Risikoberichterstattung bleibt somit zu klären, ob die geforderte Aufnahme auch durchgesetzt bzw. erzwungen werden kann. Dabei rückt die gesetzliche Abschlussprüfung wieder in den Mittelpunkt der Diskussion, denn eine der Hauptaufgaben der Abschlussprüfung liegt in der Sicherstellung der Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften. Ferner ist in diesem Zusammenhang aber auch an eine Verwertung von Ratinganalysen für die Zwecke der Prüfung zu denken, denn der Abschlussprüfer hat die zutreffende Darstellung der Entwicklungsrisiken im Lagebericht zu überprüfen und zu bestätigen. Der Abschlussprüfer steht dabei vor dem Problem, die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter kritisch hinterfragen und belegen zu müssen. Folgerichtig ist deshalb auch daran zu denken, ob Ratinganalysen neben der Verwertung in der Lageberichterstattung nicht auch in der Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers eine wesentliche Beurteilungsgrundlage bilden können. Es ist daher nachfolgend zu prüfen, inwieweit dem Abschlussprüfer Ratinganalysen im Rahmen der Prüfung nützlich sein können, welche Auskunftsrechte bezüglich der Ratingunterlagen bestehen<sup>508</sup> und inwieweit eine Verwertung im Rahmen der Prüfungstätigkeit in Frage kommt<sup>509</sup>.

---

<sup>508</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 6.

<sup>509</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 7.

## 6 *Der Nutzen von Ratinginformationen für die Abschlussprüfung*

Grundsätzlich handelt es sich bei der handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung um eine formelle Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung. Demnach soll die Abschlussprüfung feststellen, ob die Vorschriften des HGB, inklusive der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die Regelungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung und ggf. die Spezialvorschriften für einzelne Branchen bei der Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beachtet wurden und ob in diesem Rahmen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird. Eine ordnungsgemäße Jahresabschlussprüfung verlangt demzufolge vom Prüfer, sich eingehend über die wirtschaftliche Lage des zu prüfenden Unternehmens zu unterrichten.<sup>510</sup> Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage durch den Prüfer ist u.a. erforderlich, um im Zuge der Prüfungsplanung Art und Umfang der Prüfungshandlungen festzulegen.<sup>511</sup> Wesentliches Kriterium hierfür ist das Fehlerisiko.<sup>512</sup> Des Weiteren sind vom Abschlussprüfer die Ausführungen im Lagebericht zu prüfen, ob und inwieweit sie mit dem Jahresabschluss im Einklang stehen und keine falsche Vorstellung von der Unternehmenssituation vermitteln.

Wenn mit der Einführung von Basel II zukünftig in der Lageberichterstattung der gesetzlichen Vertreter insbesondere bei drohenden Bestandsgefahren auf die Ergebnisse der Ratinganalyse Bezug zu nehmen ist, sind über die Prüfungspflicht des Lageberichts auch zwangsläufig Auswirkungen auf die Abschlussprüfung zu erwarten. Dies wäre insbesondere auch im Hinblick auf die Steigerung des Informationsgehalts und der Erwartungslücke in der Jahresabschlussprüfung bedeutsam.

---

<sup>510</sup> Vgl.: Kropff, B. (Kommentar): Gegenstand und Umfang der Prüfung, Kommentierung zu § 162 AktG, in: Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff (Hrsg.), Aktiengesetz, Band 3, Tz. 26.

<sup>511</sup> Vgl. näher hierzu die Ausführungen unter Kapitel 7.2.2.

<sup>512</sup> Vgl.: IDW (PS 260): IDW Prüfungsstandard (IDW PS 260): Das interne Kontrollsystem im Rahmen der Abschlussprüfung, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Tz. 28 ff.; vgl. näher dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 7.1.

Der folgende Abschnitt soll daher die Nutzungsmöglichkeiten von Ratinganalysen im Rahmen der Abschlussprüfung vor dem Hintergrund der gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften untersuchen.

## 6.1 *Der Nutzen von Ratinganalysen für die Lageberichtsprüfung*

Die allgemeine Prüfungsvorschrift des § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB schreibt für nicht kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 2 und 3 HGB ausdrücklich die Prüfung des Lageberichts durch den Abschlussprüfer vor.<sup>513</sup> Hat keine Überprüfung stattgefunden, so kann gem. § 316 Abs.1 Satz 2 HGB der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.<sup>514</sup> Die Vorschriften der §§ 316 und 317 HGB regeln den Gegenstand der Lageberichtsprüfung sowie den Umfang durch Benennung der bei der Prüfung der einzelnen Prüfungsobjekte heranzuziehenden Kriterien.<sup>515</sup> Mit Einführung des KonTraG wurde der gesetzliche Prüfungsumfang neu umschrieben. Zielsetzung dabei war, die Qualität der Prüfung stärker an den Interessen derjenigen zu orientieren, die auf der Grundlage von veröffentlichten Abschlüssen vermögenswirksame

---

<sup>513</sup> Die Prüfungspflicht erstreckt sich nach dem Inkrafttreten des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz (KapCoRiLiG, vgl.: BGBl. I 2000, S. 154 ff., erstmals anzuwenden für nach dem 31. Dezember 1999 beginnende Geschäftsjahre) auch auf Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB, sofern nicht eine Befreiungsvorschrift nach § 264b HGB greift. Auf die Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB sind die Prüfungsvorschriften der §§ 316 ff. HGB erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1999 beginnen, zwingend anzuwenden.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Prüfung des Lageberichts enthält § 264 Abs. 3 HGB, wonach Kapitalgesellschaften, die Tochterunternehmen eines nach § 290 HGB zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Mutterunternehmens sind, einen Lagebericht nicht aufstellen, nicht offen legen und nicht prüfen lassen müssen, wenn die in § 264 Abs. 3 HGB genannten Bedingungen erfüllt werden. Nach § 264 Abs. 4 HGB ist die Befreiungsnorm des Abs. 3 auf Kapitalgesellschaften, die Tochterunternehmen eines nach § 11 PubiG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Mutterunternehmens sind, entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Konzernabschluss von dem Wahlrecht des § 13 Abs. 3 Satz 1 PubiG nicht Gebrauch gemacht worden ist.

<sup>514</sup> Obwohl das Gesetz nicht ausdrücklich von der Überprüfung des Lageberichts spricht, so ist nach allgemeinem Verständnis eine Überprüfung von Jahresabschluss und Lagebericht gemeint, vgl. aus vielen: *Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M.* (Lagebericht), a.a.O., S. 16; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 316 HGB, Tz. 41.

<sup>515</sup> Vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 317 HGB, Tz. 3.

Entscheidungen treffen müssen.<sup>516</sup> Deshalb ist auch in Anlehnung an § 289 Abs. 1 HGB die Risikodarstellung der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht im Rahmen der Prüfungstätigkeit nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB zu überprüfen. Die Prüfung hat dabei mit der gleichen Intensität und nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Jahresabschlussprüfung zu erfolgen.<sup>517</sup>

Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts in § 289 HGB bilden dabei die Grundlage für die Entwicklung einer Soll-Vorstellung über den Mindestinhalt. Diese Soll-Vorstellung ist im Rahmen der Prüfung durch den Abschlussprüfer auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Neben der Normierung zur Aufstellung des Lageberichts in § 289 HGB sind Prüfungsanforderungen gesetzlich durch die Vorschriften zur Prüfung des Lageberichts festgelegt. Für die Lageberichtsprüfung sind im Einzelnen die allgemeine Prüfungsvorschrift in § 316 HGB, die Vorschriften betreffend Gegenstand und Umfang in § 317 HGB, die Regelungen zum Prüfungsbericht in § 321 HGB sowie zum Bestätigungsvermerk in § 322 HGB zu beachten. Gegenstand der Prüfung sind zweifelsohne die Bestandteile des Lageberichts nach § 289 HGB,<sup>518</sup> wohingegen der in § 317 Abs. 2 HGB kodifizierte Umfang zur Lageberichtsprüfung nicht abschließend geregelt ist. Der Umfang der Prüfungspflicht des Lageberichts hat sich über § 317 HGB hinaus an den Vorschriften der §§ 321 und 322 HGB zu orientieren, was bedeutet, dass sämtliche Angaben im Lagebericht in die Prüfung einzubeziehen sind.<sup>519</sup> So hat sich der Abschlussprüfer gem. § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB u.a. auch hinreichend darüber Gewissheit zu verschaffen, ob der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entspricht. Generelle Aufgabe der Prüfung ist es, das im Jahresabschluss vorgeschriebene Berichtswerk, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht, auf dessen Gesetzmäßigkeit zu untersuchen. Mit Hilfe der Ausführungen des Abschlussprüfers soll gewährleistet werden,

---

<sup>516</sup> Vgl.: *Biener, H.* (Prüfungsgrundsätze): Wäre die Übernahme der Prüfungsgrundsätze der IFAC oder anderer Berufsorganisationen geeignet, die Qualität der Abschlussprüfung in Deutschland zu verbessern?, in: *Fischer/Hömberg* (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung, Festschrift zum 60. Geburtstag von Jörg Baetge, S. 641.

<sup>517</sup> Vgl.: *IDW* (PS 350), a.a.O., Tz. 6; *IDW* (EPS 350), a.a.O., Tz. 11.

<sup>518</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 5.1.3.

<sup>519</sup> Vgl.: *IDW* (PS 350), a.a.O., Tz. 4; *IDW* (EPS 350), a.a.O., Tz. 8.

dass sich die Adressaten bzw. Empfänger der Prüfungsnachweise auf die Qualität der zugrunde liegenden Rechnungslegungsinformationen verlassen können.<sup>520</sup>

Wie der Ersteller des Jahresabschlusses hat somit auch der Prüfer die Frage zu beantworten, ob der Bestand des zu prüfenden Unternehmens auf absehbare Zeit gesichert ist.<sup>521</sup> Die Frage nach der Bestandskraft hat zum einen Bedeutung bei der Erstellung des Jahresabschlusses, denn bestandsgefährdende Risiken sind alle Risiken, die zur Aufgabe des Grundsatzes der Unternehmensfortführung führen.<sup>522</sup> Darüber hinaus ist aber die Kenntnis der Bestandskraft insbesondere für die Beurteilung der Risikoeinschätzung im Lagebericht notwendig, denn es sind auch solche Risiken berichtspflichtig, die zwar noch nicht zur Aufgabe des Grundsatzes der Unternehmensfortführung geführt haben, „aber gleichwohl eine deutliche Gefährdung des Unternehmens erkennen lassen“<sup>523</sup>. Die Überprüfung der Fortführungsprämisse ist dabei nicht lediglich in Form einer „Ja/Nein“-Entscheidung zu treffen, sondern verlangt nach einer differenzierenden Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Der Abschlussprüfer hat sich bei Prüfung des Lageberichts über die Fortführungsprämisse hinaus auch eine Meinung über die Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts sowie die Risikowirkungen zu bilden. Eine solche Beurteilung kann nur unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen und der prognostizierten Lage erfolgen.

Es stellt sich demzufolge die Frage, ob und inwieweit Ratinganalysen dazu beitragen können, den geforderten Prüfungsumfang auch zu erreichen. Nachdem Ratings objektive und belastbare Einschätzung bezüglich der Bonitätssituation enthalten, ist m.E. zu erwarten, dass der Ratingbericht dem Abschlussprüfer tatsächlich wichtige Hinweise im Hinblick auf die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung liefert. Diese

---

<sup>520</sup> Vgl.: *Stütz, G./Harms, T.* (Abschlussprüfung): Abschlussprüfung, in: *Pfitzer/Oser* (Hrsg.), Deutscher Corporate Governance Kodex, S. 243.

<sup>521</sup> Vgl.: *IDW (PS 350)*: IDW Prüfungsstandard (IDW PS 350): Prüfung des Lageberichts, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Tz. 3; *IDW (EPS 350 n.F.)*: Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung des Lageberichts (IDW EPS 350 n.F.), in: IDW-Fachnachrichten 2005, S. 748 ff., Tz. 7; *Janssen, F.C.* (Going Concern): Überlegungen zum „Going concern concept“, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 1984, S. 342.

<sup>522</sup> Vgl.: *IDW (WP-Handbuch)*, a.a.O., Abschnitt F, Tz. 880.

<sup>523</sup> *IDW (WP-Handbuch)*, a.a.O., Abschnitt F, Tz. 881.

These gilt es nachfolgend vor dem Hintergrund der gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften zu untersuchen.

Einschränkend ist allerdings anzumerken, dass sich ein zusätzlicher Nutzen für die Abschlussprüfung naturgemäß nur ergeben kann, wenn der Abschlussprüfer den Ergebnissen der Ratinganalyse auch zustimmt. Sollte der Abschlussprüfer dagegen der Ratinganalyse widersprechen und die abweichende Auffassung der gesetzlichen Vertreter bestätigen, wäre insofern kein Zusatznutzen für die Abschlussprüfung durch die Verwendung von Ratinginformationen zu erwarten.<sup>524</sup> In einem solchen Fall wären jedoch erhöhte Nachweis- und Begründungspflichten an das prüferische Urteil zu stellen.

### **6.1.1 Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen**

Die Prüfung des Lageberichts hat der Abschlussprüfer gem. § 317 Abs. 2 HGB so anzulegen, dass er mit hinreichender Gewissheit beurteilen kann, ob der Lagebericht keine (wesentlichen) falschen Angaben enthält und im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.<sup>525</sup> Die Prüfung auf Einklang mit dem Jahresabschluss kann sich dabei nur auf Aussagen im Lagebericht beziehen, die sich auch im Jahresabschluss widerspiegeln.<sup>526</sup> Hierbei wird es sich in der Regel um Aussagen über den Geschäftsverlauf und die Lage nach § 289 Abs. 1 Satz 1 HGB handeln. Es können aber auch Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB ein Pendant im Jahresabschluss haben. In diesen Fällen ist ebenfalls das Einklangerfordernis von den Ausführungen im Lagebericht mit den im Jahresabschluss ausgewiesenen Zahlen zu fordern.<sup>527</sup> Der Abschlussprüfer hat demnach zu beurteilen, ob und inwieweit das im Lagebericht gezeichnete Bild der Gesellschaft der im Jahresabschluss vermittelten Lage entspricht und die Ausführungen eine korrekte Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermitteln. Nachdem der Jahresabschluss vornehmlich vergangenheits-

---

<sup>524</sup> Vgl. dazu auch die Einschränkung unter 5.4.1.

<sup>525</sup> Vgl.: Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 317 HGB, Tz. 163.

<sup>526</sup> Vgl.: Nonnenmacher, R. (Kommentar): Aufgaben und Umfang der Jahresabschlussprüfung, in: Wysocki/Schulze-Osterloh (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, Abt. VI/1, Tz. 77; Sieben, G. (Lageberichtsprüfung), a.a.O., S. 597.

<sup>527</sup> Vgl.: Sieben, G. (Lageberichtsprüfung), a.a.O., S. 597.

orientiert über die Lage der Gesellschaft Rechenschaft ablegt, ist auch die Einklangsprüfung des Lageberichts mit dem Jahresabschluss hauptsächlich auf die Vergangenheit bezogen. Dies hat zur Folge, dass Ratinganalysen mit ihrer ausdrücklichen Zukunftsorientierung in diesem Zusammenhang in der Regel keine weiteren Aufschlüsse liefern werden.

Im Gegensatz dazu ist bei der Prüfung des *Einklangs mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen* sicher zu stellen, dass der Lagebericht kein von den Prüfungserkenntnissen abweichendes Bild vermittelt.<sup>528</sup> Für die Einklangsprüfung werden somit die Ausführungen im Lagebericht als Istobjekt mit den bei der Prüfung gewonnen und zum Sollobjekt verdichteten Erkenntnissen verglichen. Der Abschlussprüfer hat sich insbesondere bei der Überprüfung der künftigen Entwicklung hinreichend Gewissheit zu verschaffen, dass die prognostischen und wertenden Aussagen vor dem Hintergrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse plausibel sind.<sup>529</sup> Als bei der Prüfung gewonnene Erkenntnisse sind alle Informationen anzusehen, die der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung erworben und präzisiert hat.<sup>530</sup>

Erhält der Abschlussprüfer im Verlauf der Prüfung Einsicht in ein vorliegendes Rating und erachtet er die Ergebnisse als plausibel,<sup>531</sup> können auch Ratinganalysen zur Einklangsprüfung beitragen. Das Ratingergebnis gibt dem Abschlussprüfer einen ersten Überblick über die Bonität bzw. Bestandssicherheit des zu prüfenden Unternehmens und liefert demzufolge eine erste Vorstellung von der wirtschaftlichen Lage. Diese erste Einschätzung der wirtschaftlichen Situation könnte insofern das Sollobjekt für das Vorhandensein bestandsgefährdender Risiken darstellen, vor dessen Hintergrund die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter zu überprüfen sind. Diese Beurteilung deckt sich mit der Prüfung der Darstellung der Risiken der zukünftigen Entwicklung gem. § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB, denn auch hier benötigt der Abschlussprüfer eine konkrete Vorstellung vom Vorhandensein bestandsgefährdender Risiken. Die Diskussion der Vorteile bei Nutzung von Ratinganalysen zur Ermittlung eines Sollobjekts

---

<sup>528</sup> Vgl.: *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt R, Tz. 639; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 317 HGB, Tz. 165.

<sup>529</sup> Vgl.: *IDW* (PS 350), a.a.O., Tz. 4; *IDW* (EPS 350), a.a.O., Tz. 8; *Förschle, G./Küster, T.* (Kommentar § 317), a.a.O., § 317, Tz. 58.

<sup>530</sup> Vgl.: *IDW* (PS 350), a.a.O., Tz. 7 f.; *IDW* (EPS 350), a.a.O., Tz. 12 f.

<sup>531</sup> Vgl. näher dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 6.1.3.

sowie die gesetzliche und berufsständische Zulässigkeit einer solchen Nutzung, soll daher in der weiteren Vorgehensweise gemeinsam mit der Prüfung des Risikoberichts in den folgenden Abschnitten erfolgen.

### **6.1.2 Darstellung der zukünftigen Risiken und der voraussichtlichen Entwicklung**

Neben der Überprüfung, ob der Lagebericht gem. § 317 Abs. 2 Satz 1 HGB insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt, hat der Abschlussprüfer nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB auch festzustellen, ob die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt wurden. Unter den Risiken der künftigen Entwicklung im Sinne des § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB sind sowohl bestandsgefährdende Risiken als auch sonstige Geschäftsrisiken mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu subsumieren. Bestandsgefährdende Risiken sind dabei – wie bereits oben erläutert – zum einen Risiken, die die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage wesentlich beeinträchtigen können, aber auch Risiken, deren Realisierung eine Insolvenzgefahr für das Unternehmen bedeuten.<sup>532</sup> Auf Verlustgefahren ist regelmäßig im Rahmen der Berichterstattung einzugehen. Sie dürfen insbesondere nicht wegen übersteigender Gewinnchancen aus dem bestehenden Auftragsbestand und der zukünftigen Geschäftstätigkeit unterlassen werden.<sup>533</sup> Bei der Überprüfung der Risikoberichterstattung hat sich der Abschlussprüfer hinreichende Gewissheit darüber zu verschaffen, ob die gesetzlichen Vertreter alle wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt haben, für alle Risiken die relevanten Informationen verarbeitet und realistische Annahmen und Prognosen getroffen wurden.<sup>534</sup> Die vom Gesetzgeber gewollte hervorgehobene Stellung der Risikoberichterstattung zeigt sich auch in den korrespondierenden Vorschriften der §§ 321 Abs. 1 Satz 3 und 322 Abs. 2 Satz 2 HGB zum Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk, wonach der Abschlussprüfer gesondert Risiken, die den

---

<sup>532</sup> Vgl.: Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB n.F., Tz. 12.

<sup>533</sup> Vgl.: Förschle, G./Küster, T. (Kommentar § 317), a.a.O., § 317, Tz. 65.

<sup>534</sup> Vgl.: IDW (PS 350), a.a.O., Tz. 13 ff.; IDW (EPS 350), a.a.O., Tz. 20 ff.; IDW (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt R, Tz. 648 ff.; Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 317 HGB, Tz. 174.

Fortbestand des Unternehmens gefährden, in der Berichterstattung über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen darzulegen und zu erläutern hat.<sup>535</sup>

Für die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung, einschließlich der Aussagen zu den künftigen Risiken der Kapitalgesellschaft, wird vom Abschlussprüfer erwartet, dass sich sein Urteil auf zuverlässige Unterlagen stützt. Der Abschlussprüfer hat jedoch bei der Überprüfung der Lagedarstellung der Geschäftsleitung weder eine eigene Prognose abzugeben noch ist eine Prüfung der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse, der Kredit-, Rentabilitäts-, Kosten- und Preisverhältnisse sowie die Überprüfung der Geschäftsleitung direkt Gegenstand der handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung.<sup>536</sup> Er hat sich aber zur Beurteilung der zutreffenden Darstellung mit der Ordnungsmäßigkeit des Zustandekommens des dargelegten Sachverhalts auseinander zu setzen.<sup>537</sup> Im Unterschied zum Jahresabschluss enthält der Lagebericht jedoch in viel größerem Umfang wertende und prognostische Aussagen. Ein kritisches Hinterfragen der Daten sowie der Methoden, die bei der Herleitung der Prognose verwendet wurden, ist demgemäß gerade bei subjektiven Bewertungsspielräumen notwendig.<sup>538</sup> Prognostische Aussagen hat der Abschlussprüfer deshalb vor allem auf Plausibilität, Vollständigkeit, Glaubwürdigkeit und Übereinstimmung mit den gewonnenen Erkenntnissen zu kontrollieren.<sup>539</sup> Zur Feststellung der Plausibilität ist zu überprüfen, ob alle verfügbaren Informationen korrekt verarbeitet wurden, ob die grundlegenden An-

---

<sup>535</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 8.

<sup>536</sup> Vgl.: *IDW (PS 200)*: IDW Prüfungsstandard (IDW PS 200): Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen, in: *IDW Prüfungsstandards (IDW PS)*, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Tz.12; *Freidank, C.-C.* (Reformeinflüsse): Das deutsche Prüfungswesen unter risikoorientierten und internationalen Reformeinflüssen, in: *Freidank* (Hrsg.), *Die deutsche Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung im Umbruch*, S. 253; *Dörner, D.* (KonTraG), a.a.O., S. 2. Für weitergehende Ausführungen zur Lageberichtsprüfung nach dem KonTraG, vgl.: *Oechsle, E./Wirth, M.* (Prüfung): Gegenstand und Umfang der Prüfung, in: *Dörner/Menold/Pfitzer* (Hrsg.), *Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung*, S. 559 ff.

<sup>537</sup> Vgl.: *Böcking, H.-J.* (Neue Rechnungslegungsvorschriften): Auswirkungen der neuen Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften auf die Erwartungslücke, in: *Dörner/Menold/Pfitzer* (Hrsg.), *Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung*, S. 734.

<sup>538</sup> Vgl.: *Steiner, B.* (Prüfungsbericht): Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, S. 302 f.

<sup>539</sup> Vgl.: *Kirsch, H.-J.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 971.

nahmen realistisch und widerspruchsfrei sind sowie das verwendete Prognoseverfahren für die Problemstellung sachgerecht ist und richtig gehandhabt wurde.<sup>540</sup> Die Prüfung der Prognosemodelle auf Plausibilität und Zuverlässigkeit hat insbesondere bei Anzeichen auf wirtschaftliche Schwierigkeiten kritisch zu erfolgen.<sup>541</sup> Dazu zählt neben einem Rückgriff auf betriebswirtschaftliche Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch insbesondere eine teilweise Überprüfung der internen Organisation und Entscheidungsfindung, was einer partiellen Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nahe kommt.<sup>542</sup> Bedeutende Aspekte sind dabei mit Hilfe von Analysen verbal und mittels Kennzahlen darzustellen.<sup>543</sup> Für die Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung reicht ein reines Plausibilitätsurteil nicht aus, vielmehr ist eine vertiefende Ursachenanalyse oder Prämissenkritik geboten,<sup>544</sup> weshalb sich der Abschlussprüfer über die vollständige und richtige Wiedergabe der Risiken der künftigen Entwicklung Gewissheit zu verschaffen hat. Mangels klarer Beurteilungsmaßstäbe und angesichts der Ungewissheit von zukünftigen Entwicklungen muss der Prüfer, der sich im Rahmen seiner Prüfung ein Bild von der zukünftigen Lage des Unternehmens macht, ein beachtliches Risiko des Fehlurteils tragen.<sup>545</sup> Eine Risikoberichterstattung auf der Basis von subjektiv unterschiedlich wahrgenommenen Gefahren ist insofern wenig hilfreich.<sup>546</sup> So ist es dem Prüfer bisher

---

<sup>540</sup> Vgl.: *Deutscher Bundesrat* (Hrsg.): Begründung Regierungsentwurf KonTraG, BR-DrS 872/97, S. 71 f.; *IDW* (PS 350), a.a.O., Tz. 13 ff.; *IDW* (EPS 350), a.a.O., Tz. 20 ff.

<sup>541</sup> Vgl.: *IDW* (PS 350), a.a.O., Tz. 14; *IDW* (EPS 350), a.a.O., Tz. 15.

<sup>542</sup> Vgl.: *IDW* (PS 350), a.a.O., Tz. 10 f.; *IDW* (EPS 350), a.a.O., Tz. 16 ff.

<sup>543</sup> Vgl.: *Wiechers, K.* (Anforderungen an den Lagebericht), a.a.O., S. 135; *Baetge, J./Fischer, T./Stellbrink, J.* (Kommentar): Kommentierung zu § 317 HGB, in: *Küting/Weber* (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung Einzelabschluss, § 317 HGB, Tz. 56.

<sup>544</sup> Vgl.: *Böcking, H.-J./Orth, C.* (KonTraG), a.a.O., S. 427; *Hommelhoff, P.* (Abschlussprüfer): Die neue Position des Abschlussprüfers im Kraftfeld der aktienrechtlichen Organisationsverfassung (Teil I), in: *Betriebs-Berater* 1998, S. 2570 f.; *Mattheus, D.* (KonTraG): Die gewandelte Rolle des Wirtschaftsprüfers als Partner des Aufsichtsrats nach dem KonTraG, in: *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 1999, S. 700.

<sup>545</sup> Vgl.: *Großfeld, B./Junker, C.* (Prüfung): Die Prüfung des Jahresabschlusses im Lichte der 4. EG-Richtlinie, in: *Bierich/Busse von Colbe/Lassmann/Lutter* (Hrsg.), Rechnungslegung nach neuem Recht, *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, ZfbF-Sonderheft* 10/1980, S. 261.

<sup>546</sup> Vgl.: *Baetge, J./Schulze, D.* (Lageberichterstattung), a.a.O., S. 948.

wohl nicht möglich, die Darstellung im Lagebericht als „richtig“ oder „falsch“ einzustufen, sondern lediglich, ob die Darstellung der zukünftigen Lage unter Beachtung der zugrunde gelegten Prämissen plausibel ist oder nicht.<sup>547</sup> Es stellt sich dann jedoch die Frage, ob der Abschlussprüfer, dem naturgemäß weniger Informationsquellen als dem Vorstand zur Verfügung stehen, das Geforderte überhaupt im Rahmen der Prüfung erreichen kann.<sup>548</sup> Auch wenn in der Gesetzesbegründung zur Lageberichtsprüfung klargestellt wird, dass die Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit allein beim bilanzierenden Unternehmen liegt und der Abschlussprüfer nur eine Überprüfung durchzuführen hat,<sup>549</sup> so erfordert m.E. eine solche Prüfung stärker als bisher die Verwertung zukunftsbezogener Risikoanalysen für die Urteilsbildung.

Die Entscheidungen des Abschlussprüfers dürfen daher nicht allein auf subjektiven Annahmen beruhen, sondern müssen auf objektiven, d.h. nachprüfbaren Grundlagen aufbauen. Für die Früherkennung negativer Unternehmensentwicklungen werden geeignete Indikatoren benötigt, um eine Krise möglichst frühzeitig zu erkennen.<sup>550</sup> Es ist somit auch *Kuhner/Päßler* zuzustimmen, die für ein Urteil über Bestands- und Entwicklungsbeeinträchtigungen in der Regel vom Abschlussprüfer eine Betrachtung bilanzanalytischer Kennziffern für angebracht halten.<sup>551</sup> Die Abschlussprüfer haben aufgrund der Anforderungen an Datenbestand, -erhebung und -auswertung bei der Erhebung eines Bestandsindikators in der Regel jedoch nicht die Möglichkeit, im Rahmen der Prüfung eigenständig derartig umfangreiche Analysen selbstständig durchzuführen, werden allerdings mit der Erwartung der Jahresabschlussadressaten nach einer Bestätigung der Bestandssicherheit konfrontiert. Auch wenn schon seit vielen Jahren die Pflicht besteht, im Rahmen der Redepflicht die „Stimme warnend zu erheben,

---

<sup>547</sup> Vgl.: *IDW (PS 350)*, a.a.O., Tz. 16; *IDW (EPS 350)*, a.a.O., Tz. 22.

<sup>548</sup> Vgl.: *Gelhausen, H.* (Reform), a.a.O., S. 80; ebenfalls skeptisch: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 159.

<sup>549</sup> Vgl.: *Deutscher Bundesrat* (Hrsg.): Begründung Regierungsentwurf KonTraG, BR-DrS 872/97, S. 71 f.

<sup>550</sup> Vgl.: *Baetge, J./Niehaus, H.-J.* (Jahresabschlussanalyse): Moderne Verfahren der Jahresabschluss-Analyse, in: *Baetge* (Hrsg.), Bilanzanalyse und Bilanzpolitik, S. 144.

<sup>551</sup> *Kuhner, C./Päßler, N.* (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 34; ebenso: *Baetge, J./Fischer, T./Stellbrink, J.* (Kommentar), a.a.O., § 317 HGB, Tz. 56 ff.; *Schindler, J./Rabenhorst, D.* (KonTraG), a.a.O., S. 1940.

wenn ihm [...] schwerwiegende Bedenken gegen die Geschäftsführung, die Rentabilität oder Liquidität kommen<sup>552</sup>, war es in der bisherigen Praxis für den Abschlussprüfer teilweise schwer, im Rahmen der Prüfung die zukünftige Prosperität ausreichend zu untersuchen und zu bestätigen. Unter anderem fehlte ihnen beispielsweise auch der Zugriff auf eine solide Datenbasis zur eigenständigen Ermittlung von Bonitäts- bzw. Bestandsrisiken.<sup>553</sup> Dabei wird es selbst für große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch zukünftig nicht lohnenswert sein, eine eigene Datenbasis zu erheben und für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen.<sup>554</sup> Ausgehend von Charakter, Zweck und Ziel bieten sich daher m.E. Basel-II-Ratings als Indikator für die Bestandssicherheit an, die benötigten differenzierenden Informationen über die zukünftige Bonität des Unternehmens zu liefern und die geforderte Absicherung der Lagedarstellung bezüglich bestandsgefährdender Risiken zu erreichen.<sup>555</sup>

Nach den bisherigen Ergebnissen würde das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit eine Hinweispflicht im Lagebericht auslösen, und der Abschlussprüfer hat im Rahmen seiner Berufspflichten diese Darstellung zu überprüfen. Wie bereits oben dargestellt, sind im Lagebericht dabei alle Risiken zu nennen, die unabhängig vom Grundsatz der Unternehmensfortführung eine deutliche Gefährdung des Unternehmens erkennen lassen.<sup>556</sup> Ratinganalysen können bei der Ermittlung möglicher aber noch nicht akut vorherrschender Bestandsrisiken eine zentrale Rolle spielen. Insbesondere für Risiken, die erst in der mittel- bis langfristigen Zukunft eine Gefährdung für das Unternehmen bedeuten, steht der Abschlussprüfer vor dem Problem, die Prognosen und Annahmen der gesetzlichen Vertreter möglichst weitgehend zu objektivieren. Dem Abschlussprüfer bietet sich die Möglichkeit, aufgrund des „Ratingwissens“ die Ausführungen der

---

<sup>552</sup> BGH-Urteil vom 15. Dezember 1954, II ZR 322/53, in: Die Wirtschaftsprüfung 1955, S. 140.

<sup>553</sup> Vgl.: *Baetge, J./Niehaus, H.-J.* (Jahresabschlussanalyse), a.a.O., S. 160; das Bilanzbonitätsrating Moody's RiscCalc (vormals Baetge Bilanzrating BP-14) beispielsweise ist zwar für jedes Unternehmen und von jedem Interessierten relativ kostengünstig zu ermitteln, konnte sich aber dennoch in der Abschlussprüfung nicht als Standard durchsetzen.

<sup>554</sup> Vgl.: *Ludewig, R./Olbrich, T.* (Verantwortung), a.a.O., S. 387. Für *Wolz* ist eine zentrale Datenerhebung durch eine Einrichtung des Berufsstandes erforderlich, *Wolz, M.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 132.

<sup>555</sup> So auch *Baetge, J.* (Redepflicht), a.a.O., S. 12 ff.; *Ludewig, R./Olbrich, T.* (Verantwortung), a.a.O., S. 383 ff.

<sup>556</sup> Vgl.: *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt F, Tz. 881.

Geschäftsleitung im Lagebericht zur zukünftigen Entwicklung zu überprüfen und zu hinterfragen. So zeigt eine Einstufung des Unternehmens in den spekulativen Bereich (BB bis C bzw. D) eine zumindest langfristig mögliche Bestandsgefahr, auf die dann im Rahmen der Risikoberichterstattung im Lagebericht auch hinzuweisen wäre. Über die Ratinganalyse, als ein unabhängiges sachverständiges Gutachten über die prognostizierte Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit, bekommt er die Möglichkeit, künftige Risiken aufgrund nachvollziehbarer und belastbarer statistischer Daten zu bewerten. Die Risikobeurteilung mit Hilfe mathematisch-statistischer Verfahren war zwar auch in der Vergangenheit möglich und zulässig, musste aber in der Regel vom Abschlussprüfer selbst durchgeführt oder beauftragt werden. Im Rahmen der Einführung von Basel II liegt künftig allen fremdfinanzierten Unternehmen eine Ratinganalyse vor. Sollten sich somit aus dem Ratingbericht Anzeichen für eine Bestandsgefährdung ergeben, könnte der Abschlussprüfer einerseits die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht vor dem Hintergrund der Ratingergebnisse beurteilen. Andererseits könnte er im Rahmen der Berichterstattung im Prüfungsbericht (§ 321 HGB) und Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB) seiner Warnpflicht nachkommen und die Adressaten von der Risikoentwicklung in Kenntnis setzen.<sup>557</sup> Es ist vom Prüfer demnach vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse sicherzustellen, dass vorhandene Ratingunterlagen in die Urteilsbildung einerseits überhaupt und andererseits korrekt eingeflossen sind.

### **6.1.3 Zulässigkeit und Pflicht der Ratingverwertung**

Auch wenn oben gezeigt werden konnte, dass mit der Implementierung von Ratinganalysen die Überprüfung der Risikodarstellung in der geforderten Weise deutlich erleichtert werden kann, bedeutet das nicht, dass die Verwertung auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften zulässig und geboten ist.

So könnte eine Verwertung von Ratinganalysen der berufsständischen Forderung nach Eigenverantwortlichkeit gem. § 44 WPO entgegenstehen. Ratinganalysen sind grundsätzlich nichts anderes als Gutachten von Spezialisten über die zukünftige Fähigkeit, allen Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachkommen zu können. Die gesetzgeberische und berufsständische Forderung nach Eigenverantwortlich-

---

<sup>557</sup> Vgl. näher dazu die Ausführungen unter Kapitel 8.

keit des Abschlussprüfers schließt es jedoch nicht grundsätzlich aus, im Verlauf der Prüfung Berichte, Gutachten, Bewertungen oder Feststellungen von sachverständigen Dritten einzuholen und zu verwerten.<sup>558</sup> Denn im Zuge seiner eigenverantwortlichen Tätigkeit hat er alles zu tun, was die Objektivität seines Urteils herbeiführt und sichert.<sup>559</sup> Demnach sind auch alle sonstigen Unterlagen, Auskünfte oder Erkenntnisse zu berücksichtigen, die ihm bei der Herleitung seines Urteils unterstützen können. Hierzu können auch insbesondere die Ergebnisse von Sachverständigen gehören, die in nicht explizit rechnungslegungsrelevanten Bereichen über spezielle Kenntnisse verfügen und in dieser Eigenschaft für das Unternehmen tätig wurden.<sup>560</sup> Nach den berufsständischen Vorschriften kommt eine Verwertung von externen Gutachten im Rahmen der Prüfung grundsätzlich immer dann in Betracht, wenn es dem Abschlussprüfer möglich ist, in wesentlichen Schritten die Arbeit des Sachverständigen als sachgerecht und schlüssig zu beurteilen.<sup>561</sup> Als Sachverständige in diesem Sinne gelten alle Personen, Unternehmen und Einrichtungen, die spezielle Kenntnisse, Erfahrungen oder Fähigkeiten auf Gebieten außerhalb der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung besitzen.<sup>562</sup> Die Fachkenntnis des Abschlussprüfers auf dem Gebiet der Bilanzanalyse gestattet ihm die geforderte Nachschau bzw. Beurteilung der Bonitätsanalyse. Beurteilung und Nachschau bedeutet in diesem Zusammenhang nicht,

---

<sup>558</sup> Vgl.: *IDW (PS 322)*: IDW Prüfungsstandard (IDW PS 322): Verwertung der Arbeit von Sachverständigen, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Tz. 8; *IFAC (ISA 620)*: International Standard on Auditing 620: Using the Work of an Expert, in: Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements, Tz. 6; *Förschle, G./Schmidt, S.* (Risikoorientierter Prüfungsansatz): Kommentierung zu § 317 – Risikoorientiertes Prüfungsvorgehen, in: Beck'scher Bilanzkommentar 2006, § 317, Tz. 180.

<sup>559</sup> Vgl.: *Ludewig, R./Olbrich, T.* (Verantwortung), a.a.O., S. 382.

<sup>560</sup> Vgl.: *IDW (PS 322)*, a.a.O., Tz. 2; ; *IFAC (ISA 620)*, a.a.O., Tz. 3; vgl. auch *Kuhner, C./Päßler, N.* (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 19.

<sup>561</sup> Vgl.: *IDW (PS 322)*, a.a.O., Tz. 11; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 187; *Kirsch, H.-J.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 974 f.; *Wolz, M.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 132; *Clemm, H.* (Krisenwarner), a.a.O., S. 73; *Ludewig, R./Olbrich, T.* (Verantwortung), a.a.O., S. 382; *Baetge, J.* (Früherkennung): Früherkennung negativer Entwicklungen der zu prüfenden Unternehmen mit Hilfe von Kennzahlen, in: Die Wirtschaftsprüfung 1980, S. 662. Für Ratings im Prüfungsbericht, vgl.: *Baetge, J.* (Bilanzrating), a.a.O., S. 5.

<sup>562</sup> Vgl.: *IDW (PS 322)*, a.a.O., Tz. 2; *IFAC (ISA 620)*, a.a.O., Tz. 3.

dass der Abschlussprüfer jeden einzelnen Schritt der Bonitätsanalyse nachzuvollziehen hat. Dies wäre auch vor dem Hintergrund des Umfangs der Datenbasis und der statistischen Komplexität einer Ratinganalyse weder durchführbar noch sinnvoll. Im Übrigen ist auch zukünftig unter Geltung von Basel II nicht zu erwarten, dass Banken bzw. Ratingagenturen den Urteilsbildungsprozess im Detail offen legen werden. Die berufsständische Pflicht zur Beurteilung der Arbeit von Sachverständigen ist somit nicht als (voll-)umfängliche Prüfung zu verstehen, sondern lediglich als Forderung nach Kenntnis der wesentlichen Beurteilungsgrundlagen.<sup>563</sup> Demzufolge hat sich der Abschlussprüfer bei der Verwertung von Ratingergebnissen Gewissheit über die getroffenen bzw. verwendeten Annahmen und Methoden sowie insbesondere die Einhaltung der umfassenden Basler Ratinganforderungen zu verschaffen.<sup>564</sup> Dies gilt um so mehr, als nach § 322 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 HGB die Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung und bestandsgefährdenden Tatsachen im Lagebericht vom Abschlussprüfer eigenständig zu überprüfen und zu beurteilen ist. Im Rahmen der Lageberichtsprüfung zur Darstellung der den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Risiken können Ratingurteile – in Form einer Note für die Bestandssicherheit – Hinweise auf entwicklungsbeeinträchtigende und bestandsgefährdende Risiken liefern. Inwieweit jedoch eine gezielte Prüfungspflicht in dieser Richtung besteht, ist im Folgenden näher zu untersuchen.

Für die Beurteilung der Darstellung der bestandsgefährdenden Tatsachen sind nach allgemeiner Auffassung sämtliche Unterlagen, Auskünfte oder Erkenntnisse zu berücksichtigen, die zu einer Konkretisierung der Annahmen und Prognosen beitragen können,<sup>565</sup> also auch Ergebnisse von Bonitätsanalysen. Eine gezielte Prüfungspflicht in Richtung einer Absicherung über Bonitätsanalysen obliegt dem Abschlussprüfer nach Auffassung von *Adler/Düring/Schmaltz* allerdings nur insoweit, „als sich diese Risiken auf die Bewertungsannahmen [der „Going Concern“-Prämisse] (§ 252 Abs. 1

---

<sup>563</sup> Vgl.: *IDW (PS 322)*, a.a.O., Tz. 17 ff.

<sup>564</sup> Vgl.: *IDW (PS 322)*, a.a.O., Tz. 17; *IFAC (ISA 620)*, a.a.O., Tz. 12; vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 4.4.1.

<sup>565</sup> Vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar)*, a.a.O., § 322 HGB, Tz. 187; *IDW (WP-Handbuch)*, a.a.O., Abschnitt Q, Tz. 132 ff.

Nr. 2 HGB) auswirken“<sup>566</sup>. Dies würde bedeuten, dass nur in Fällen der bereits eingetretenen oder bis zum folgenden Bilanzstichtag drohenden Zahlungsunfähigkeit eine Pflicht zur Absicherung über Ratinganalysen obliegt. Entgegen dieser Auffassung sind m.E. jedoch Hinweise und Unterlagen aus einem vorliegenden Rating vom Abschlussprüfer bei der Prüfung unabhängig von konkreten Zweifeln an der „Going Concern“-Prämisse zu verwerten. Im Hinblick auf die Berichterstattungsvorschriften in Lagebericht, Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt wurden und den Fortbestand gefährdende Risiken zu bezeichnen. Aus seinem Vertrauensverhältnis und seiner Treuepflicht zum geprüften Unternehmen hat der Abschlussprüfer nach Auffassung des BGH warnend seine Stimme zu erheben, wenn Bedenken gegen die Geschäftsführung, Rentabilität und Liquidität bestehen.<sup>567</sup> Eine Warnung kann jedoch nur dann ihrer Aufgabe gerecht werden, wenn sie frühzeitig erfolgt, also zu einem Zeitpunkt, in dem eine Kurskorrektur noch erfolgsversprechend eingeleitet werden kann.<sup>568</sup> Die Risiken sind demnach bereits dann zu nennen, wenn sie eine Gefährdung der Unternehmensfortführung ernsthaft zur Folge haben können und nicht erst dann, wenn die Entwicklung bereits so wesentlich beeinträchtigt wurde, dass die „Going Concern“-Vermutung aufgegeben werden muss.<sup>569</sup> Bei der Forderung nach möglichst frühzeitiger Berichterstattung ist aber zu beachten, dass die Beurteilung in diesen Fällen zwangsläufig zu einem großen Teil auf Annahmen und Prognosen beruht. Gerade in der Subjektivität der in die Zukunft gerichteten Prognosen liegt die Gefahr der Fehleinschätzung und erfordert eine Absicherung über ein unabhängiges und nachvollziehbares Verfahren.<sup>570</sup> Aufgrund der großen Bedeutung des Urteils über die zukünftige wirtschaftliche Lage für die Krisenwarnfunktion sind an die Objektiv-

---

<sup>566</sup> Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 187; ebenso: Lück, W./Hunecke, J. (Warnfunktion): Zur Warnfunktion des Abschlussprüfers, in: Der Betrieb 1996, S. 5.

<sup>567</sup> Vgl.: BGH-Urteil vom 15. Dezember 1954, II ZR 322/53, a.a.O., S. 140.

<sup>568</sup> Vgl.: Burkel, P. (Krisenwarnfunktion), a.a.O., S. 30.

<sup>569</sup> Ebenso: IDW (PS 450): IDW Prüfungsstandard (IDW PS 450): Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen, in: Die Wirtschaftsprüfung 2006, S. 116, Tz. 36; ISA 570, Tz. 22; Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 185.

<sup>570</sup> Vgl.: Eibelschäuser, M. (§ 53 HGrG): Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, in: Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen 1997, S. 174; Kuhner, C./Päßler, N. (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 34.

tät und die Sicherheit des Instrumentariums zur Ermittlung der Prognosen besondere Anforderungen zu stellen.<sup>571</sup> Die gesetzlichen Vertreter der Unternehmen werden im Allgemeinen versuchen, bei ihren Ausführungen im Lagebericht die Reaktionen der Adressaten zu antizipieren und daher die Darstellung der Risiken eher verharmlosend als aufgewertet formulieren.<sup>572</sup> Der Prüfer wird folglich seinen Fokus auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bemerkungen bzw. Prognosen im Lagebericht zu den bestands- und entwicklungsgefährdenden Tatsachen richten.<sup>573</sup> Ein Bonitätsrating als unabhängiges und objektives Instrument zur Messung der Wahrscheinlichkeit für eine Bestandsgefährdung durch Insolvenz ist dabei grundsätzlich geeignet, dem Prüfer bei der pflichtgemäßen Beurteilung des Risikoberichts zu unterstützen und wichtige Anhaltspunkte zu liefern. Mit Hilfe des Ratingberichts kann sich der Abschlussprüfer einen Überblick über die wirtschaftliche Lage des zu prüfenden Unternehmens verschaffen. Dies reicht zwar für eine ordnungsmäßige Prüfungsberichterstattung insbesondere bei Anzeichen auf eine angespannte Unternehmenssituation nicht aus, bietet aber dennoch die Möglichkeit, ausgehend von den Analyseergebnissen, vertiefende Prüfungshandlungen und Informationsquellen heranzuziehen.<sup>574</sup>

Im Zusammenhang mit der als Krisenwarnfunktion des Abschlussprüfers bezeichneten Berichterstattungspflicht ist aber auch das bereits oben genannte Problem der sich selbsterfüllenden Prophezeiung zu nennen. Mit der Pflicht, bestands- und entwicklungsgefährdende Tatsachen in der Berichterstattung aufzuführen und zu erläutern, können für das Unternehmen weitreichende negative Konsequenzen verbunden sein, so dass in der Praxis zu einer „umsichtigen“ Nutzung der Informationsmöglichkeiten

---

<sup>571</sup> Vgl.: Baetge, J. (Redepflicht), a.a.O., S. 4 f.

<sup>572</sup> Ebenso: Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M. (Lagebericht), a.a.O., S. 218; Sumutka, A. R. (Audit Risk): 1980: The Year of Increased Audit Risk, in: The CPA Journal, Vol. 50, Dezember 1980, S. 21 ff.; Groß, P. (Going Concern), a.a.O., S. 1369.

<sup>573</sup> Vgl.: Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M. (Lagebericht), a.a.O., S. 218 f.

<sup>574</sup> Vgl.: Baetge, J./Niehaus, H.-J. (Jahresabschlussanalyse), a.a.O., S. 172 f.; vgl. näher dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 7.

des Prüfers geraten wird.<sup>575</sup> Bei der vorsichtigen Nutzung besteht jedoch die Gefahr, dass nur bei offensichtlichen Missständen oder bei kurz vor dem Zusammenbruch stehenden Unternehmen der Redepflicht nachgekommen wird und somit unter Umständen die Warnung zu spät kommt. Der Grund für diese Praxis liegt nach Auffassung von *Baetge/Niehaus* in dem Mangel an nachvollziehbaren und belastbaren Entscheidungskriterien.<sup>576</sup> Objektive Beurteilungsgrundlagen würden es dem Abschlussprüfer erlauben, einerseits die Aufnahme von bestands- und entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen in die Berichterstattung bei der Geschäftsleitung durchzusetzen und andererseits der Forderung nach frühzeitiger Warnung vor Bestandskrisen nachzukommen. Über den Einsatz moderner Verfahren zur statistischen Jahresabschlussanalyse wäre es dem Abschlussprüfer daher möglich, erste Anzeichen für eine angespannte Unternehmenslage zu identifizieren. *Küting* kritisiert dabei, dass die Auswirkungen der bilanziellen Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen einer externen Bilanzanalyse nicht exakt erkannt werden können, da zum einen die Rechnungslegungsvorschriften dem Bilanzierenden einen enormen Gestaltungsspielraum eröffnen und zum anderen die vorgeschriebenen Anhangangaben und Informationspflichten dafür regelmäßig nicht ausreichend sind.<sup>577</sup> Dem ist entgegenzuhalten, dass das Ratingurteil einerseits nur zum Teil auf quantitativen Jahresabschlussdaten aufbaut und zum anderen, vor dem Hintergrund der Mindestvorschriften an den Ratingprozess, die Ratinganalysten bilanzpolitische Maßnahmen insbesondere bei Unternehmen mit angespannter Bonität antizipieren. Die Bilanzanalyse hält für diesen Zweck eine Reihe von Anpassungen beispielsweise über kreative Kennzahlenbildung bereit, um die gängigsten bilanzpolitischen Maßnahmen zu konterkarieren,<sup>578</sup> auch wenn eine gewisse Beeinflussbarkeit des Ergebnisses im Einzelfall naturgemäß nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Gegen eine Einbeziehung von Ratinganalysen in die Abschlussprüfung könnte die Ausweitung eines ohnehin schon aufwendigen Prüfungsumfangs und die Einbringung

---

<sup>575</sup> Vgl.: *Buchner, R./Wolz, M.* (Redepflicht): Zur Beurteilung der Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 321 HGB mit Hilfe der Fuzzy-Diskriminanzanalyse, in: *Fischer/Hömberg* (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung, Festschrift zum 60. Geburtstag von Jörg Baetge, S. 913; *Moxter, A.* (Referentenentwurf), a.a.O., S. 723; *Gelhausen, H.* (Reform), a.a.O., S. 74.

<sup>576</sup> *Baetge, J./Niehaus, H.-J.* (Jahresabschlussanalyse), a.a.O., S. 144.

<sup>577</sup> *Küting, K.* (Erfolgsanalyse), a.a.O., S. 907 ff. und 948 ff.

<sup>578</sup> Vgl.: *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (Bilanzanalyse): Bilanzanalyse, S. 160 ff.

eines weiteren Unsicherheitsfaktors in die Urteilsbildung sprechen. Dem Argument der Ausweitung des Prüfungsumfangs durch die berufsständische Forderung nach Beurteilung<sup>579</sup> der Ratinganalyse ist entgegenzuhalten, dass die verlangte Beurteilung weder einer Überprüfung gleichgestellt noch eine Überprüfung des Ratings im Sinne des § 316 Abs. 1 HGB nötig ist. Zusätzliche Prüfungen in diese Richtung wären sehr zeitintensiv und könnten kaum in der Zeit durchgeführt werden, die dem Prüfer zur Verfügung steht. Der Abschlussprüfer muss sich bei seiner Beurteilung jedoch auch nicht auf eine eigene, originäre Erhebung der Risikosituation des Unternehmens stützen, sondern ist lediglich darauf beschränkt zu prüfen, ob die von den gesetzlichen Vertretern im Lagebericht dargestellten Erwartungen vollständig, plausibel und glaubwürdig sind.<sup>580</sup> Dies gilt auch für die Pflicht zur Überprüfung der fachlichen Kompetenz, Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Sachverständigen sowie der vom Sachverständigen zugrunde gelegten Ausgangsdaten, der getroffenen bzw. verwendeten Annahmen und Methoden, soweit diese Einzug in die Arbeit des Abschlussprüfers gefunden haben.<sup>581</sup> Diese Beurteilungen sind für den Abschlussprüfer bei Ratings in der Regel möglich, da bereits die Basler Vorschriften eine Überprüfung der fachlichen Kompetenz, Unparteilichkeit und der Analyseergebnisse verlangen.<sup>582</sup> Auch die geforderte Beurteilung der vom Sachverständigen zugrunde gelegten Ausgangsdaten und der verwendeten Methoden ist für Ratinganalysen weitgehend erfüllbar. Bezüglich der verwendeten Methoden ist festzustellen, dass im Zusammenhang mit Ratinganalysen hauptsächlich mathematisch-statistische Modelle genutzt werden, deren Zuverlässigkeit, Funktions- und Wirkungsweise bereits zwingend der nationalen Aufsichtsbehörde offen zu legen ist.<sup>583</sup> In diese Modelle fließen zur Ermittlung der Bestandskraft insbesondere die aufbereiteten Daten aus dem vom Abschlussprüfer testierten Jahresabschluss ein, so dass auch bezüglich der zugrunde liegenden Ausgangsdaten eine Beurteilung gegeben ist. Soll das mathematisch-statistische Ratingurteil aufgrund qualitativer Daten angepasst werden, so sind wiederum der nationalen Aufsichtsbehörde die bankinternen Leitlinien für die Kombination von menschlichen

---

<sup>579</sup> Vgl.: *IDW* (PS 322), a.a.O., Tz. 11.

<sup>580</sup> Vgl.: *Kirsch, H.-J.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 971; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 169.

<sup>581</sup> Vgl.: *IDW* (PS 322), a.a.O., Tz. 12 ff.; *IFAC* (ISA 620), a.a.O., Tz. 8 f.

<sup>582</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 3.3.2.2 und 4.4.1.

<sup>583</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 91, 394 ff. und 719 ff.

Wertungen und Modellergebnissen darzulegen.<sup>584</sup> Unter Beachtung der Basler Ratingvorschriften kann der Abschlussprüfer demzufolge eine weitgehende Plausibilität des Ratingergebnisses unterstellen. Eine nochmalige weitergehende Überprüfung der verwendeten Ausgangsdaten im Rahmen von Stichproben oder einer kritischen Durchsicht, wie es IDW PS 322 nahe legt, ist m.E. für Basel-II-Ratings nicht erforderlich.<sup>585</sup> Auch wenn naturgemäß im Einzelfall Fehleinschätzungen denkbar sind, so kann hieraus nicht eine vollständige Überprüfung der Ratingergebnisse oder die Ablehnung der Ratingverwertung abgeleitet werden. Denn einen grundsätzlichen Ausschluss jeglichen Restrisikos würde auch eine nochmalige vollumfängliche Überprüfung des Ratings nicht sicherstellen. Es muss m.E. vor dem Hintergrund der weitreichenden Qualitätsvorschriften genügen, wenn dem Abschlussprüfer über die Zulassung des Ratingverfahrens durch die nationale Aufsichtsinstanz die Einhaltung der Basler Vorschriften garantiert wird.

Die von einigen Autoren geäußerte Befürchtung, dass bei der Forderung nach einer Einbindung von Ratinganalysen in den Prüfungsprozess eine vom Gesetzgeber nicht gewollte, über § 317 HGB hinausgehende Prüfungsanforderung begründet wird, ist m.E. ebenfalls nicht zu sehen.<sup>586</sup> Wie bereits oben erläutert, wird schon durch die bankaufsichtlichen Vorschriften die Objektivität, Willkürfreiheit und Zuverlässigkeit der Ratingverfahren gewährleistet, so dass dem Abschlussprüfer demzufolge nicht die Pflicht einer nochmaligen umfassenden Revision obliegt. Die Überzeugung von der Einhaltung der Basler Vorschriften sollte insofern ausreichen.

Dem Einwand der Einbringung eines weiteren Unsicherheitsfaktors ist dadurch zu begegnen, dass auch schon den bisherigen Bonitätsanalysen auf Basis mathematisch-statistischer Faktoren eine sehr hohe Zuverlässigkeit für die Vorhersage einer

---

<sup>584</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 417.

<sup>585</sup> Vgl.: *IDW* (PS 322), a.a.O., Tz. 18.

<sup>586</sup> Vgl.: *Dörner, D.* (KonTraG), a.a.O., S. 4; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 187.

Bestandsgefährdung zuzugestehen ist.<sup>587</sup> Im Zuge der Einführung von Basel II werden darüber hinaus die Mindeststandards für Ratingsysteme für eine hohe Zuverlässigkeit sorgen.<sup>588</sup> Zu diesen Standards gehört auch, dass die ermittelten Bonitätsbeurteilungssysteme von der Agentur oder der Bank im Zeitablauf überwacht und gegebenenfalls bei Veränderungen bzw. Abweichungen angepasst werden müssen.<sup>589</sup>

In Anbetracht der relativ weitgehenden Angabe- und Prüfungspflichten im handelsrechtlichen Jahresabschluss könnte man darüber hinaus geneigt sein, eine Einbeziehung von Ratingurteilen in die Arbeit der Abschlussprüfer für überflüssig zu erachten. Dem ist entgegenzuhalten, dass es in einer Ratinganalyse gerade nicht nur um die Analyse von „hard facts“ wie dem Jahresabschluss geht, sondern auch andere Risikoqualitäten im Ergebnis verarbeitet werden. So verstehen auch *Baetge/Jerschinsky* ein reines Bilanzbonitätsrating nur als „Vor-Urteil“, das um weitergehende Analyseverfahren (Branchenuntersuchungen, Marktanalysen, Managementqualität u.a.) verfeinert werden sollte.<sup>590</sup> Auch wenn eine derart umfassende weitergehende Prüfung vom Abschlussprüfer selbst nicht erwartet oder gefordert werden kann, so hat dieser dennoch Hinweisen auf eine Bestandsgefährdung nachzugehen. Nach den Berufsgrundsätzen des *IDW* können sich bei Prüfungen von Unternehmen mit Anzeichen auf angespannte wirtschaftliche Verhältnisse Prüfungsschwerpunkte und -intensitäten in der Art verändern, dass weitere Tatsachen bekannt werden, die ohne die Vertiefung nicht erkannt worden wären.<sup>591</sup> Insofern kann der Ratingbericht einerseits Ansatzpunkte für eigene Kontrollen des Abschlussprüfers liefern und andererseits aber auch eine Bestätigung sein.

Der vielfach geäußerten Befürchtung, dass Vorschläge zur regelmäßigen Einbeziehung von Bonitätsanalysen in die handelsrechtliche Pflichtprüfung zu weitgehend seien, kann vor dem Hintergrund der aufwendigen Ermittlung und der mangelnden

---

<sup>587</sup> Für das Bonitätsrating *Moody's RiscCalc* (vormals *Baetge Bilanzrating BP-14*) liegt die Vorhersagewahrscheinlichkeit für zukünftig (in den nächsten drei Jahren) insolvente Unternehmen bei 91,25 %, vgl.: *Baetge, J./Jerschinsky, A.* (Jahresabschlussanalyse), a.a.O., S. 1584; *Anders, U./Szczyzny, A.* (Prognose), a.a.O., S. 907.

<sup>588</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 4.4.1.

<sup>589</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 500 ff.

<sup>590</sup> *Baetge, J./Jerschinsky, A.* (Jahresabschlussanalyse), a.a.O., S. 1584.

<sup>591</sup> Bei analoger Auslegung auf den Bestätigungsvermerk: *IDW* (PS 450), a.a.O., Tz. 37.

Verbreitung zuverlässiger Datenbanken für die Vergangenheit gefolgt werden.<sup>592</sup> Zukünftig wird jedoch unter der Geltung von Basel II faktisch jedes kreditbeanspruchende Unternehmen eine jährliche Ratinganalyse erhalten, so dass dem Abschlussprüfer damit diese Informationen ohnehin zur Verfügung stehen sollten und er ohne eigene intensive Ermittlungen darauf zurückgreifen kann.

#### 6.1.4 *Unterschiedliche Beurteilungshorizonte*

Abschließend bleibt noch zu prüfen, inwieweit der mehrjährige Beurteilungshorizont eines Ratings der einjährigen Betrachtungsweise des Jahresabschlusses und dessen Prüfung entgegensteht. Die Gültigkeitsdauer eines Ratings ist zwar in der Regel ebenfalls auf ein Jahr beschränkt, was wiederum aber nicht bedeutet, dass diese Kurzfristigkeit auch der Chancen- und Risikobeurteilung innewohnt. Ein aktuelles Rating verarbeitet gerade Bestandsgefährdungen, die erst in der weiteren Zukunft erwartet werden und passt das (gegenwärtige) Urteil entsprechend an.<sup>593</sup> In diesem Zusammenhang ist dann auch die Diskussion um die Berichtspflicht von bestandsgefährdenden Tatsachen, die sich erst in späteren Jahren auswirken und jenseits des Zeithorizonts des aktuellen Jahresabschlusses liegen, im aktuellen Lagebericht bzw. Bestätigungsvermerk zu sehen.<sup>594</sup>

Unter die Berichtspflicht fallen zweifelsohne alle den Fortbestand gefährdenden Risiken, die sich bis zum nächsten Stichtag auswirken. Bei wesentlichen Risiken kommt es aber im Rahmen der Informationspflicht des Abschlussprüfers auch auf solche an, die sich erst in späteren Perioden auswirken, und eben gerade noch nicht zur Aufhebung der „Going Concern“-Prämisse geführt haben.<sup>595</sup> Bestandsgefährdende Risiken sollten naturgemäß so früh wie möglich erkannt und in die Berichterstattung einbezogen werden. So verlangen auch die Prüfungsstandards eine Berücksichtigung von sich nach dem Prognosezeitraum abzeichnenden bestandsgefährdenden Tatsachen, wenn

---

<sup>592</sup> Vgl.: *Förschle, G./Küster, T.* (Kommentar 2003 § 322): Kommentierung zu § 322, in: Beck'scher Bilanzkommentar 2003, § 322, Tz. 27.

<sup>593</sup> Vgl. dazu auch: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 414.

<sup>594</sup> Vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 184.

<sup>595</sup> Wohl ebenso: *Luik, H.* (Analyse): Analyse der Unternehmenslage und sich daraus ergebende Aufgaben des Abschlussprüfers, in: *IDW* (Hrsg.), Bericht über die Fachtagung 1983, Düsseldorf 1983, S. 16; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 289 HGB a.F., Tz. 24.

zuverlässige und deutliche Anzeichen darauf hindeuten.<sup>596</sup> Da die den Ratinganalysen zugrunde gelegten Prognosemodelle fortwährend auf ihre Validität im Hinblick auf Vorhersage und tatsächlichen Eintritt überprüft werden, ist eine Risikoklassenzuordnung im spekulativen Bereich für den Abschlussprüfer ausreichend, um weitere Prüfungsschritte in Betracht zu ziehen. Es ist daher m.E. auch nicht sachgerecht, für die Lageberichterstattung sowie die Hinweispflicht des Abschlussprüfers im Bestätigungsvermerk und die Entscheidung über die Fortführungsprognose im Rahmen der Bewertung im Jahresabschluss identische Bezugszeiträume zugrunde zu legen.<sup>597</sup> Im Ergebnis steht daher die mittel- und langfristige Betrachtungsperspektive von Bonitätsanalysen einer Verwertung im Rahmen der Abschlussprüfung nicht im Weg.

### 6.1.5 *Zwischenfazit*

Vom Abschlussprüfer ist zur Erfüllung des gesetzlichen Ziels der frühzeitigen Warnung über alle bei der Prüfung bekannt gewordenen Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, zu berichten, auch wenn sich diese erst in der weiteren Zukunft auswirken. Die Wahrnehmung dieser Frühwarnfunktion stellt sehr hohe Anforderungen an die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage durch den Abschlussprüfer. So dürfen die Beurteilungsgrundlagen des Abschlussprüfers nicht allein auf subjektiven Annahmen beruhen, sondern müssen sich auf objektive, d.h. nachprüfbare Annahmen stützen. Aufgrund der bereits oben dargestellten Kritik am Jahresabschluss als Informationsgrundlage sind vom Abschlussprüfer insbesondere auch Einblicke in die wirtschaftliche Lage aus einer Ratinganalyse zu berücksichtigen. Die Verwertung von Ratings kann die Beurteilung der Lagedarstellung durch die gesetzlichen Vertreter dabei sinnvoll unterstützen.<sup>598</sup> Als Indikator für die zukünftige Bonität der Gesellschaft können Ratinganalysen demzufolge eine entscheidende und objektive Grundlage für die Einordnung des Insolvenzrisikos beim geprüften Unternehmen spielen. Es ist aber zu verdeutlichen, dass vorliegende Ratinganalysen im Prüfungsprozess vom Abschlussprüfer zwingend bei der Urteilsbildung zu verwenden sind, nicht jedoch die ei-

---

<sup>596</sup> Vgl.: IDW (PS 270), a.a.O., Tz. 23; IFAC (ISA 570): International Standard on Auditing 570: Going Concern, in: Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements, Tz. 23.

<sup>597</sup> Ebenso: Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 185.

<sup>598</sup> Vgl.: Wolz, M. (Erwartungslücke), a.a.O., S. 133.

gene Beurteilung ersetzen können.<sup>599</sup> Die Kenntnis des Ratingergebnisses kann insofern nur der Urteilsbildung dienen und zur pflichtgemäßen Erfüllung der Aufgaben beitragen.

Obwohl nach den bisherigen Ergebnissen von der Zulässigkeit und Dienlichkeit einer Ratingverwertung im Rahmen der Abschlussprüfung auszugehen ist, bleibt dennoch offen, ob dem Abschlussprüfer gegenüber den gesetzlichen Vertretern ein durchsetzbarer Anspruch zur Einsichtnahme in die Ratinganalyse zusteht.

---

<sup>599</sup> Vgl.: *Baetge, J.* (Redepflicht), a.a.O., S. 34.

## 6.2 *Ratingunterlagen und das Auskunftsrecht nach § 320 HGB*

Gem. § 320 Abs. 2 HGB kann der Abschlussprüfer von den gesetzlichen Vertretern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung und deren Vorbereitung notwendig sind. Auch wenn sich aus der Formulierung „die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind“ gewisse Grenzen des Auskunftsrechts ergeben, genügt dennoch auch ein nur mittelbarer Zusammenhang zur Rechtfertigung des Auskunftsrechts.<sup>600</sup> Unter das Auskunftsrecht fällt nach h.M. alles, was der Klarstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses, der Buchführung und des Lageberichts oder sonstiger Gegenstände der Abschlussprüfung sachdienlich ist.<sup>601</sup> Unter den „Nachweisen“ ist alles zu verstehen, was zur Belegung der verlangten Aufklärungen erheblich ist.<sup>602</sup> Im Zweifel kann die Beurteilung, welche Unterlagen für die Prüfung von Bedeutung sind, nur vom Abschlussprüfer selbst vorgenommen werden und nicht von den gesetzlichen Vertretern des geprüften Unternehmens.<sup>603</sup>

Nach den vorangegangenen Ausführungen sind Ratingunterlagen zur Beurteilung der Darstellung der bestandsgefährdenden Risiken im Lagebericht sowohl sachdienlich als auch zur Aufklärung nur schemenhafter Gefahren notwendig. Gerade Ratings erlauben dem Abschlussprüfer einen umfassenden und genauen Einblick in die zukünftige Bestandssicherheit. Die Vorstellung, dass bei Unternehmen mit steigender Bestandsgefahr einerseits der Ratingbericht dem Abschlussprüfer wichtige Anknüpfungspunkte und Hinweise für die eigene Prüfungstätigkeit liefern könnte, andererseits aber auch die Bereitschaft der Geschäftsleitung zur Vorlage des Ratingberichts abnehmen wird, verdeutlicht die Problematik zusätzlich. Ohne den Einblick in den Ratingbericht könnte daher gerade ein latent steigendes Risiko der Zahlungsunfähigkeit unentdeckt

---

<sup>600</sup> Vgl.: *Baetge, J./Göbel, R.* (Kommentar): Kommentierung zu § 320 HGB, in: *Küting/Weber* (Hrsg.), *Handbuch der Rechnungslegung Einzelabschluss*, § 320 HGB, Tz. 43.

<sup>601</sup> Vgl.: *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt Q, Tz. 158; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 320 HGB, Tz. 29; *Winkeljohann, N./Hellwege, H.* (Kommentar § 320): Kommentierung zu § 320, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, § 320, Tz. 11.

<sup>602</sup> Vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 320 HGB, Tz. 29; *Winkeljohann, N./Hellwege, H.* (Kommentar § 320), a.a.O., § 320, Tz. 12.

<sup>603</sup> Vgl.: *Godin, R./Wilhelmi, H.* (Aktiengesetz): *Aktiengesetz vom 6. September 1965*, § 165 AktG, Tz. 1.

bleiben. Die Kenntnis der erwarteten Insolvenzwahrscheinlichkeit ist entscheidend, wenn es darum geht, die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Risikobericht zu überprüfen. Trotz der grundsätzlichen Möglichkeit einer eigenständigen Herleitung erhält der Abschlussprüfer mit Hilfe der Ratingunterlagen schnell und mit verhältnismäßig geringem Aufwand die für die Bestandsbeurteilung notwendigen Kenntnisse. Nachdem der Abschlussprüfer die Entscheidung zu treffen hat, welche Unterlagen von Bedeutung sind, steht folglich die grundsätzliche Möglichkeit der eigenständigen Herleitung einer Bestandsprognose durch den Abschlussprüfer einem Auskunftsrecht nicht entgegen. Demzufolge sind die Ratingunterlagen für die sachgerechte Prüfung notwendig und die gesetzlichen Vertreter haben dem Abschlussprüfer aus § 320 Abs. 2 HGB ein Einsichtsrecht zu gewähren.<sup>604</sup> Die Einsicht kann ferner nicht mit dem Hinweis auf Geheimhaltungsinteressen des Unternehmens eingeschränkt werden, da der Abschlussprüfer und seine Gehilfen nach § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.<sup>605</sup>

---

<sup>604</sup> Zu den Folgen bei einer Auskunftsverweigerung vgl. die Ausführungen unter Kapitel 8.3.

<sup>605</sup> Vgl.: *Claussen, C. P./Korth, H.-M.* (Kommentar): Kommentierung zu § 320 HGB, in: *Kölner Kommentar zum Aktiengesetz*, § 320 HGB, Tz. 7; *Wiedmann, H.* (Kommentar): *Bilanzrecht*, § 320, Tz. 14; *Baetge, J./Göbel, R.* (Kommentar), a.a.O., § 320 HGB, Tz. 44.

### 6.3 Zusammenfassung

Die Überprüfung der Ausführungen der gesetzlichen Vertreter zu den bestands- und entwicklungsbeeinträchtigenden Risiken ist eines der zentralen Prüffelder. Da bei der Prüfung von Prognosen im Allgemeinen das Risiko eines Fehlrteils besonders hoch ist, hat der Abschlussprüfer sein Urteil auf ein möglichst objektives Argumentationsfundament zu stützen. Die Kenntnis der Ergebnisse einer Ratinganalyse liefert mit den Vorteilen der objektiven und zuverlässigen Datenauswertung diese Sicherheit. Die Verwertung von Ratingunterlagen steht auch nicht den gesetzlichen und berufsständischen Normen entgegen und kann demzufolge nicht mit einem Hinweis auf die fehlende Zulässigkeit verhindert werden. Darüber hinaus ist dem Abschlussprüfer ein Einsichtrecht aus § 320 HGB zu gewähren.

Im Hinblick auf die Fragestellung nach den Möglichkeiten zur Verbesserung des Informationsgehalts bzw. Reduktion der Erwartungslücke böte eine Verwertung von Ratingberichten dem unerfahrenen Jahresabschlussleser die Chance, Hinweise über die zukünftigen wirtschaftlichen Risiken des Unternehmens aus der Hand des Abschlussprüfers zu erhalten. Über den Einfluss eines Ratings könnte man im Gegensatz zur bisherigen Situation dem Jahresabschluss nicht nur entnehmen, ob er richtig oder falsch, sondern auch, ob die wirtschaftliche Lage gut oder schlecht ist. Ratinganalysen könnten insofern den Abschlussprüfer bei der Warnpflicht vor schwerwiegenden Bestandskrisen unterstützen.<sup>606</sup> Die Nachteile des zu vergangenheitslastigen und zu „vorsichtigen“ Rechnungslegungssystems, das in der Regel keine umfassende Risikoeinschätzung erlaubt, könnten so zumindest vermindert werden. Im Ergebnis würde demzufolge einer der zentralen Kritikpunkte an der handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung abgeschwächt und die Chance zu einer nachhaltigen Angleichung der Prüfung an die Erwartungen der Öffentlichkeit bestehen. Dieses Ergebnis stützt insofern auch die einleitend zitierte These von *Winkeljohann*, dass Ratingberichte ein zusätzliches

---

<sup>606</sup> Vgl.: *Winkeljohann, N.* (Basel II), a.a.O., S. 388.

Instrument zur Begegnung oder Verminderung der Erwartungslücke sein können.<sup>607</sup>

In der weiteren Vorgehensweise ist daher nach den Möglichkeiten der Implementierung von Ratinganalysen in den Prüfungsprozess zu fragen. Insbesondere ist sowohl darauf einzugehen in welchem Bereich als auch zu welchem Zeitpunkt die Ratinganalysen in den Ablauf der Lageberichtsprüfung zu integrieren sind.

---

<sup>607</sup> Die grundsätzliche Eignung der Krisenwarnfunktion zur Reduktion der Erwartungslücke wurde auch empirisch nachgewiesen, vgl.: *Ruhnke, K./Deters, E.* (Erwartungslücke): Die Erwartungslücke bei der Abschlussprüfung, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 1997, S. 936; *Tauscher, R.* (Erwartungslücke): Der aktienrechtliche Jahresabschlussprüfer zwischen gesetzlichem Auftrag und öffentlichen Erwartungen – Eine empirische Untersuchung, in: *Journal für Betriebswirtschaft* 1982, S. 251 ff.

## ***7 Unternehmensratings und die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts***

Wenn Ratingberichte nach den bisherigen Ausführungen dem Abschlussprüfer nützen und sie bei der Ermittlung des Prüfungsurteils auch berücksichtigt werden sollten, sind nachfolgend die Konsequenzen für den Prüfungsablauf bei der Abschlussprüfung zu klären. Dabei stellt sich die Frage, wie und in welchem Umfang Ratinganalysen bei der Prüfung der Lageberichterstattung Verwendung finden können. Ausgehend von einer Darstellung des theoretischen Konzepts des risikoorientierten Prüfungsansatzes ist daher zunächst die Übertragung dieses Prüfungsansatzes auf die Lageberichtsprüfung näher zu untersuchen. Es ist zu klären, ob auch Kenntnisse von Bestandsrisiken in den risikoorientierten Prüfungsansatz einfließen sollten und inwieweit sich die Ratinganalyse in den Prozess integrieren lässt. In der weiteren Untersuchungsreihenfolge sollen die Möglichkeiten der Verwertung von Ratinganalysen im Prüfungsablauf aufgezeigt werden. Dazu wird die Risikoanalyse als eine zentrale Planungsvoraussetzung hergeleitet, um darauf aufbauend die Wege einer Implementierung der Ratinganalyse in die Planung der Abschlussprüfung aufzuzeigen. Anschließend daran sind das konkrete Prüfungsvorgehen und die Prüfungsmethoden bei der Lageberichtsprüfung zu beschreiben. In diesem Zusammenhang sollen auch die Besonderheiten bei der Verwertung von Ratinganalysen im Prüfungsprozess herausgearbeitet werden. Zum Abschluss der Untersuchung werden noch die Möglichkeiten der Ratingverwertung bei der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems im Sinne des § 91 Abs. 2 AktG diskutiert.

Den Ausführungen vorangestellt sei noch die Anmerkung, dass für eine Verwertung der Ratinganalyse im Rahmen der Prüfung zwingend die Zuverlässigkeit der Ratinganalyse und die Kenntnis bzw. Einsicht des Abschlussprüfers vorauszusetzen ist. Eine Auskunftsverweigerung der gesetzlichen Vertreter sowie ein Widerspruch des Abschlussprüfers zum Ratingergebnis würden regelmäßig einer Verwertung im beschriebenen Umfang entgegen stehen.

## 7.1 *Der risikoorientierte Prüfungsansatz*

Im Rahmen der Abschlussprüfung soll der Prüfer zu einem Urteil über den Einklang des Jahresabschlusses und Lageberichts mit den relevanten gesetzlichen Vorschriften gelangen. Der Prüfungsprozess hat sich dabei an den Zielgrößen Effektivität, d.h. Erlangung eines Urteils mit ausreichender Sicherheit, und Effizienz, d.h. Wahl des wirtschaftlichsten Prozesses, zu orientieren.<sup>608</sup> Aus diesem Bestreben nach einer Maximierung der Differenz zwischen Urteilsbildungsbeitrag (Ergebnis) und Kosten (Miteinsatz) hat sich in der nationalen und internationalen Prüfungspraxis zunehmend ein risikoorientierter Prüfungsansatz durchgesetzt.<sup>609</sup>

### 7.1.1 *Die Bedeutung des risikoorientierten Prüfungsansatzes*

Die Bedeutung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in der Berufspraxis der Abschlussprüfer zeigt sich daran, dass die Risikoorientierung als Grundidee des Modells in nahezu allen nationalen und internationalen Prüfungsansätzen<sup>610</sup>, den Erläuterungen zur Prüfungstechnik im Wirtschaftsprüferhandbuch<sup>611</sup>, in allen rein stichproben-

---

<sup>608</sup> Vgl.: Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (Wirtschaftsprüfung), a.a.O., S. 202.

<sup>609</sup> Vgl.: Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (Wirtschaftsprüfung), a.a.O., S. 202 f. Für einen historischen Abriss, vgl.: Wiedmann, H. (Prüfungsansatz): Der risikoorientierte Prüfungsansatz, in: Die Wirtschaftsprüfung 1993, S. 14 ff.

<sup>610</sup> Vgl.: IDW (PS 240): IDW Prüfungsstandard (IDW PS 240): Grundsätze der Planung von Abschlussprüfungen, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Tz. 1 ff.; IFAC (ISA 300): International Standard on Auditing 300: Planning, in: Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements; IFAC (ISA 315): International Standard on Auditing 315: Understanding the Entity and Its Environment and Assessing the Risks of Material Misstatement, in: Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements; IFAC (ISA 330): International Standard on Auditing 330: The Auditor's Procedures in Response to Assessed Risks, in: Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements.

<sup>611</sup> Vgl.: IDW (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt R, Tz. 1 ff. und 186.

gestützten Prüfungshandlungen<sup>612</sup> sowie in der Literatur<sup>613</sup> deutlich zu erkennen ist. So ging auch der Hauptfachausschuss des *IDW* bereits 1988 davon aus, dass die Prüfungsplanung auf einer Risikobeurteilung aufzubauen hat.<sup>614</sup> Das Konzept orientiert sich dabei an der Tatsache, dass bei jeder Abschlussprüfung grundsätzlich die Gefahr besteht, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, obwohl Jahresabschluss oder Lagebericht wesentliche Fehler oder Mängel enthalten, die der Abschlussprüfer nicht aufdecken konnte.<sup>615</sup> Ein maßgebliches Kriterium zur Bestimmung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen bildet somit das Risiko von wesentlichen Fehlern oder Verstößen im Jahresabschluss, allgemein als Prüfungsrisiko bekannt. Das Ziel des risikoorientierten Prüfungsansatzes liegt – vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit – in einer Reduktion des Prüfungsumfanges ohne gleichzeitige Minderung der Prüfungssicherheit. Dazu werden Prüfungskapazitäten gezielt von weniger risikobehafteten in besonders risikoreiche Gebiete verlagert.<sup>616</sup> Ohne fundierte Kenntnisse über die Strategien, Geschäftsfelder und Risiken des zu prüfenden Unternehmens ist dies allerdings nicht durchführbar.<sup>617</sup> Bereits bei der Planung müssen daher Risikoüberlegungen eine

---

<sup>612</sup> Vgl.: *Diehl, C.-U.* (Risikoorientierter Prüfungsansatz 1993): Risikoorientierte Abschlussprüfung – Gedanken zur Umsetzung in der Praxis, in: *Deutsches Steuerrecht* 1993, S. 1116.

<sup>613</sup> Vgl. aus vielen: *Schmidt, S.* (Prüfungsrisikoansatz): Geschäftsverständnis, Risikobeurteilungen und Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2005, S. 873 ff.; *Bolsenkötter, H./Poullie, M.* (Prüfungsplanung): Prüfungsplanung und Prüfungskontrolle, in: *Wysocki/Schulze-Osterloh* (Hrsg.), *Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen*, Abt. VI/4, Tz. 164.

<sup>614</sup> *IDW* (Fachgutachten 1/1988): Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen, Fachgutachten 1/1988, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 1989, S. 12.

<sup>615</sup> Vgl.: *IDW* (PS 260), a.a.O., Tz. 23; *IFAC* (ISA 200): International Standard on Auditing 200: Objective and General Principles Governing an Audit of Financial Statements, in: *Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements*, Tz. 14; *Dörner, D.* (Prüfungsansatz): Prüfungsansatz, risikoorientierter, in: *Ballwieser/Coenenberg/Wysocki* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung*, Sp. 1744; *Bolsenkötter, H./Poullie, M.* (Prüfungsplanung), a.a.O., Tz. 169.

<sup>616</sup> Vgl.: *Diehl, C.-U.* (Risikoorientierter Prüfungsansatz 1991): Strukturiertes Prüfungsvorgehen durch risikoorientierte Abschlussprüfung, in: *Schitag Ernst & Young-Gruppe* (Hrsg.), *Aktuelle Fachbeiträge aus Wirtschaftsprüfung und Beratung*, Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Hans Luik, S. 210.

<sup>617</sup> Vgl.: *Heese, K.* (Prüfungsansatz): Der risiko-, prozess- und systemorientierte Prüfungsansatz, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, WPg-Sonderheft 2003, S. S227.

wesentliche Rolle einnehmen, um die kritischen Prüfungsziele identifizieren, eine Prüfungsstrategie entwickeln und das Prüfungsprogramm erstellen zu können.<sup>618</sup> Die Identifikation und Analyse der Risikofaktoren soll dabei die Anhaltspunkte dafür liefern, welche Prüfungsgebiete potentiell mit Fehlern oder Verstößen behaftet sein könnten.

Zur Erlangung von Prüfungsnachweisen werden mit der Risikoanalyse, der System- sowie der Ergebnisprüfung drei Methoden unterschieden. Während die Risikoanalyse der Abschätzung der generellen Gefahr dient, dass in dem betreffenden Prüfungsgebiet wesentliche Fehler enthalten sind, wird bei der Systemprüfung die Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems untersucht. Im Gegensatz dazu zielt die Ergebnisprüfung in Form von Einzelfallprüfungen und analytischen Prüfungshandlungen auf den Nachweis der Vollständigkeit und Richtigkeit der im Jahresabschluss enthaltenen Daten.<sup>619</sup> Einzelfallprüfungen (Prüfung von einzelnen Geschäftsvorfällen und Beständen) und analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) untersuchen demzufolge einzelne Jahresabschluss- und Lageberichtspositionen auf deren Richtigkeit bzw. Plausibilität.

Trotz der weiten Verbreitung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in der Praxis ließ sich in der Literatur der letzten Jahre zunehmend Kritik am Prüfungsrisikokonzept finden.<sup>620</sup> So wird beispielsweise auf die mangelhafte Objektivität der einfließenden

---

<sup>618</sup> Vgl.: *Orth, T. M.* (Prozessorientierter Prüfungsansatz): Überlegungen zu einem prozessorientierten Prüfungsansatz, in: *Die Wirtschaftsprüfung 1999*, S. 574; *IDW* (Fachgutachten 1/1988), a.a.O., S. 12; *Heese, K.* (Prüfungsansatz), a.a.O., S. S227; *Bolsenkötter, H./Poullie, M.* (Prüfungsplanung), a.a.O., Tz. 123 und 164.

<sup>619</sup> Vgl.: *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (Wirtschaftsprüfung), a.a.O., S. 273.

<sup>620</sup> Vgl. näher hierzu: *Cushing, B.E./Loebbecke, J.K.* (Audit Risk): Analytical Approaches to Audit Risk: A Survey and Analysis, in: *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, Vol. 3, 1983, S. 27 ff.; *Quick, R.* (Risiken): Die Risiken der Jahresabschlussprüfung, S. 87 ff.

Wahrscheinlichkeiten<sup>621</sup> und die daraus resultierenden Ermessensspielräume, auf die mangelnde Unabhängigkeit<sup>622</sup> der Teilrisiken sowie auf die mangelnde Stetigkeit, Vollständigkeit und Realitätsnähe hingewiesen.<sup>623</sup> Als weiterer zentraler Kritikpunkt wird von *Bell/Marrs/Solomon/Thomas* angeführt, dass die bisherige Risikoorientierung häufig durch einen „Rechnungswesen- und Prüfungsblickwinkel“ geprägt wurde.<sup>624</sup> Das Prüfungsrisiko einer wesentlichen Falschaussage im Jahresabschluss wird dabei aus den unterschiedlichen Arten von Transaktionen im Rechnungswesen, der Natur der Kontensalden und der Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems hergeleitet, auch als „Bottom-up approach“ bezeichnet.<sup>625</sup> Diese Sichtweise wird jedoch der Struktur der zu prüfenden Unternehmen in der Regel nicht mehr in vollem Umfang gerecht, da sich in der jüngeren Vergangenheit in der Unternehmenspraxis zunehmend die Konzeption einer an den Geschäftsprozessen orientierten Organisation durchgesetzt hat. Dabei wird eine rein abteilungsbezogene Organisationsform zu-

---

<sup>621</sup> Der Abschlussprüfer wird anstelle von objektiven Wahrscheinlichkeiten in der Praxis in der Regel nicht mehr als subjektive und qualitative Wahrscheinlichkeiten erheben können. Die Schätzungen der Inputfaktoren durch den Abschlussprüfer hängen dabei von den Ereignissen in der Vergangenheit und von der Erfahrung des Prüfers im Umgang mit Risikoschätzungen ab, was je nach Kenntnisstand des Abschlussprüfers unterschiedliche Einschätzungen erwarten lässt. Die Anwendung des Prüfungsrisikomodells setzt allerdings gerade mathematische, statistische oder quantifizierbare Wahrscheinlichkeiten voraus, was Bedeutung und Aussagewert in Frage stellt. Vgl. hierzu näher: *Diehl, C.-U.* (Risikoorientierter Prüfungsansatz 1991), a.a.O., S. 200.

<sup>622</sup> Die oben dargestellte Risikomodellgleichung basiert auf dem Multiplikationssatz der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Das Multiplikationsgesetz besagt, dass die Wahrscheinlichkeit des gleichzeitigen Eintretens mehrerer, voneinander unabhängiger Ereignisse gleich dem Produkt der Einzelwahrscheinlichkeiten ist. Die unterstellte Unabhängigkeit muss jedoch insbesondere für das inhärente Risiko und das Kontrollrisiko bezweifelt werden. Ist beispielsweise aufgrund eines schlecht funktionierenden Kontrollsystems von einem hohen Kontrollrisiko auszugehen, ist auch ein hohes inhärentes Risiko zu erwarten, da ein schwaches Kontrollsystem ein höheres Risiko für Veruntreuung erwarten lässt. Zu einer Beschreibung des Multiplikationssatzes vgl. aus vielen: *Pokropp, F.* (Statistik): Einführung in die Statistik, S. 106 ff.

<sup>623</sup> Vgl.: *Quick, R.* (Risiken), a.a.O., S. 99 ff.; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (Wirtschaftsprüfung), a.a.O., S. 207 ff.

<sup>624</sup> *Bell, T./Marrs, F./Solomon, I./Thomas, H.* (Value Audit Process): Auditing Organizations Through a Strategic-Systems Lens, S. 2.

<sup>625</sup> Vgl.: *Wiedmann, H.* (Fortentwicklung): Ansätze zur Fortentwicklung der Abschlussprüfung, in: Die Wirtschaftsprüfung 1998, S. 349.

gunsten einer Organisation, die sich verstärkt an den Prozessen im Sinne von ständig wiederkehrenden Tätigkeiten orientiert, aufgeben.<sup>626</sup> Auch wenn naturgemäß die Ausgestaltung der Organisationsstruktur im zu prüfenden Unternehmen keine direkte Auswirkung auf die Aufgabenstellung der Abschlussprüfung haben sollte, ist dennoch zu beachten, dass der Abschlussprüfer die vorhandenen Kontrollen bzw. das Überwachungssystem<sup>627</sup> zu untersuchen hat. Leitet die Unternehmensleitung die Steuerung und Überwachung der Geschäftstätigkeit aus Prozessen ab, so ist es naheliegend, dass sich auch die Abschlussprüfung daran orientiert.<sup>628</sup> Zur Sicherstellung der Normenkonformität des Jahresabschlusses wird dazu das installierte System von Abläufen, Regelungen, Handlungen und Kontrollen für die Buchung von Geschäftsvorfällen sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses überprüft. Dieser Beurteilungsprozess ist nicht auf die Prüfung von Einzelsachverhalten gerichtet, sondern primär auf die Gestaltung, Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit dieses Systems der Kontrollen. Begründet wird dieses Vorgehen mit der Tatsache, dass in Unternehmen mit wirksamen Kontrollen die Wahrscheinlichkeit für Fehler geringer ist.

In der Folge wurde deshalb der klassische risikoorientierte Prüfungsansatz zu einem prozessorientierten Prüfungsansatz, dem sog. Value Audit Process weiterentwickelt.<sup>629</sup> Bei diesem stellt nicht mehr der Jahresabschluss den Ausgangspunkt der Prüfung dar, sondern die Geschäftsprozesse und das Geschäftsumfeld des Unternehmens.<sup>630</sup> Insofern zeichnet sich die Weiterentwicklung durch einen ganzheitlichen Blickwinkel aus, bei dem das Geschäft des Mandanten einschließlich der Verbindungen und Beziehungen zur Umwelt in die Risikoeinschätzung einbezogen wird. Dies wird auch als

---

<sup>626</sup> Vgl.: *IDW (WP-Handbuch 2000)*: WP-Handbuch 2000, Band I, Abschnitt R, Tz. 173.

<sup>627</sup> Vgl. näher dazu: *Bolsenkötter, H.* (Risikofrüherkennung): Maßnahmen zur Risikofrüherkennung, ihre Prüfung und Risikoberichterstattung, in: *Wysocki/Schulze-Osterloh* (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, Abt. VI/9, Tz. 1 ff.; *Winkeljohann, N./Poullie, M.* (Kommentar § 321), a.a.O., § 321, Tz. 69 ff.; *IDW (WP-Handbuch)*, a.a.O., Abschnitt P, Tz. 1 ff.

<sup>628</sup> Vgl.: *IDW (WP-Handbuch)*, a.a.O., Abschnitt R, Tz. 221 und 342.

<sup>629</sup> Vgl.: *Bell, T./Marrs, F./Solomon, I./Thomas, H.* (Value Audit Process), a.a.O., S. 1 ff.

<sup>630</sup> Vgl.: *Dörner, D.* (KonTraG), a.a.O., S. 2.

„Übergang vom financial audit zum business audit“ bezeichnet.<sup>631</sup> Der „geschäftsriskoorientierte Prüfungsansatz“<sup>632</sup> ist demzufolge lediglich eine Weiterentwicklung des bekannten risikoorientierten Prüfungsansatzes.<sup>633</sup> Prozess- und risikoorientierter Prüfungsansatz ergänzen sich daher auch insoweit, als sie bei der Risikoeinschätzung gemeinsam eingesetzt werden können.<sup>634</sup> Da nur unter Beachtung des Risikokonzepts die nachvollziehbare Bildung von Prüfungsschwerpunkten mit daran anschließenden Aussagen über die erzielte Prüfungssicherheit möglich ist, ist eine sich ausschließlich an den Prozessen der Unternehmung orientierende Abschlussprüfung nicht durchführbar.<sup>635</sup> Im Ergebnis erscheint es daher angebracht, die Methoden des risikoorientierten Prüfungsansatzes mit den Methoden einer prozessorientierten Kontrollprüfung zu verbinden.

### 7.1.2 Darstellung des Prüfungsrisikomodells

Das Prüfungsrisikomodell orientiert sich grundsätzlich an dem Gedanken, dass es der Abschlussprüfer unwissentlich versäumt, einem fehlerhaften Jahresabschluss das Testat zu versagen oder einzuschränken (sog.  $\beta$ -Risiko).<sup>636</sup> Diesem Risiko, auch Prüfungsrisiko bezeichnet, gilt es durch die Kombination geeigneter Prüfungsprozesse zu begegnen. Neben dem Prüfungsrisiko ist der Abschlussprüfer im Allgemeinen noch

---

<sup>631</sup> Vgl.: *Weber, C.-P.* (Ziele der Abschlussprüfung): Erweiterung der Ziele der Jahresabschlussprüfung, in: *Fischer/Hömborg* (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung, Festschrift zum 60. Geburtstag von Jörg Baetge, S. 793.

<sup>632</sup> Vgl.: *Ruhnke, K.* (Geschäftsriskoansatz): Geschäftsriskoorientierte Abschlussprüfung – Revolution im Prüfungswesen oder Weiterentwicklung des risikoorientierten Prüfungsansatzes?, in: *Der Betrieb* 2002, S. 437; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 317 HGB, Tz. 154.

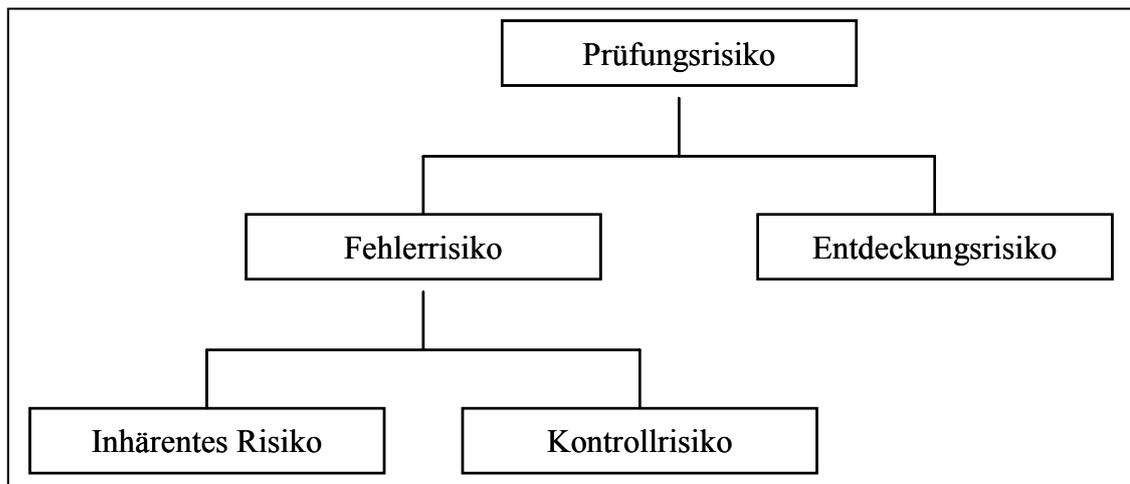
<sup>633</sup> Vgl.: *Ruhnke, K.* (Geschäftsriskoansatz), a.a.O., S. 443.

<sup>634</sup> Vgl.: *Orth, T. M.* (Prozessorientierter Prüfungsansatz), a.a.O., S. 584; wohl ebenso: *Bell, T./Marrs, F./Solomon, I./Thomas, H.* (Value Audit Process), a.a.O., S. 3 ff.

<sup>635</sup> Vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 317 HGB, Tz. 154; *Orth, T. M.* (Prozessorientierter Prüfungsansatz), a.a.O., S. 584.

<sup>636</sup> Gelegentlich wird unter dem Prüfungsrisiko auch noch das Risiko einer Testateinschränkung oder -versagung bei korrektem Jahresabschluss oder Lagebericht verstanden (sog.  $\alpha$ -Risiko). Nachdem jedoch davon auszugehen ist, dass der Mandant den Prüfer vor diesem Fehler bewahrt, kann diese Erweiterung außer Acht bleiben, vgl.: *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (Wirtschaftsprüfung), a.a.O., S. 203.

seinem eigenen Geschäftsrisiko und dem Auftragsrisiko aus dem Mandat ausgesetzt, wobei das Geschäftsrisiko und insbesondere das Auftragsrisiko wiederum das Prüfungsrisiko beeinflussen.<sup>637</sup> Das Prüfungsrisiko setzt sich seinerseits aus den Fehlerrisiken und den Entdeckungsrisiken zusammen, wobei das Kontrollrisiko und das inhärente Risiko (auch innewohnendes Risiko genannt) das Fehlerrisiko bilden.<sup>638</sup> Den Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Risikokategorien des Prüfungsrisikos verdeutlicht nochmals Abbildung 14:



**Abbildung 14: Bestandteile des Prüfungsrisikos<sup>639</sup>**

Als inhärentes Risiko wird das Risiko bezeichnet, dass gewollt oder ungewollt signifikante Fehlaussagen auftreten können, unter der Annahme, dass die Wirksamkeit der internen Kontrollen, die solche Fehler verhindern, entdecken oder korrigieren könnten, außer Betracht bleibt.<sup>640</sup> Kontrollrisiko ist dagegen das Risiko, dass wesentliche Fehler oder Verstöße bei Geschäftsvorfällen oder Beständen nicht durch das interne Kontrollsystem verhindert oder entdeckt werden.<sup>641</sup> Als Entdeckungsrisiko wird ferner das Risiko bezeichnet, dass Prüfungshandlungen nicht zur Aufdeckung eines wesent-

<sup>637</sup> Vgl.: Dörner, D. (Prüfungsansatz), a.a.O., Sp. 1745.

<sup>638</sup> Vgl.: IDW (PS 260), a.a.O., Tz. 24; IFAC (ISA 200), a.a.O., Tz. 16; Nagel, T. (Prüfungsrisiko): Risikoorientierte Jahresabschlussprüfung, S. 24 ff.

<sup>639</sup> Entnommen aus: IDW (PS 260), a.a.O., Tz. 24.

<sup>640</sup> Vgl.: IDW (PS 260), a.a.O., Tz. 24; ähnlich IFAC (ISA 200), a.a.O., Tz. 20.

<sup>641</sup> Vgl.: IDW (PS 260), a.a.O., Tz. 24; ähnlich IFAC (ISA 200), a.a.O., Tz. 20.

lichen Fehlers im jeweiligen Prüfungsbereich führen.<sup>642</sup> Im Unterschied zum inhärenten Risiko bzw. Kontrollrisiko hängt das Entdeckungsrisiko direkt mit den Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers zusammen. Das Entdeckungsrisiko ist also beeinflussbar, während die beiden anderen unabhängig von der Prüfung bestehen.

Zu den inhärenten Risiken gehören vor allem makroökonomische (z.B. konjunkturelle Lage), branchenspezifische (z.B. Wettbewerbssituation), mandantenspezifische (z.B. wirtschaftliche Lage, Art und Größe des Unternehmens, Qualität des Managements und Personals) sowie prüffeldspezifische Faktoren (z.B. Art und Verwertbarkeit des Vermögensgegenstands, Komplexität der Berechnungen und Schätzungen, Art der Transaktion, Bedeutung des Prüffelds).<sup>643</sup> Auf der Gesamtebene des Jahresabschlusses ist jedoch insbesondere die wirtschaftliche Lage mit den allgemeinen Finanz- und Liquiditätsrisiken zentraler Bestandteil des inhärenten Risikos.<sup>644</sup> Bestandsgefährdende Tatsachen werden demgemäß die Einschätzung des inhärenten Risikos beeinflussen, wobei gilt, dass das inhärente Risiko umso höher einzuschätzen ist, je schlechter sich die Finanzlage darstellt.<sup>645</sup> Die Ermittlung des inhärenten Risikos ist eine vergleichsweise komplexe Aufgabe, weshalb die Beurteilung nach einer großen Bandbreite quantitativer und qualitativer Daten verlangt.<sup>646</sup> Die Forderung nach weitgehend objektivem Datenmaterial zur Bestimmung des inhärenten Risikos lässt wiederum die Ratinganalyse in den Mittelpunkt der Diskussion rücken. Auch wenn naturgemäß die Ratinganalyse nicht das gesamte Spektrum der inhärenten Risiken abdecken kann, sondern lediglich den Bereich der mandantenspezifischen Wirtschafts- bzw. Liquiditätslage, so ist dennoch anzumerken, dass gerade den finanziellen Risiken besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte. Im Gegensatz zu den weiteren Faktoren des inhärenten Risikos (makroökonomische und branchenspezifische Faktoren) sind die Bestandsrisiken grundsätzlich unternehmensindividuell und demzufolge auch mandatspezifisch zu ermitteln. Die Ermittlung der Bestandskraft des zu prüfenden Unterneh-

---

<sup>642</sup> Vgl.: *IDW* (PS 260), a.a.O., Tz. 24; ähnlich *IFAC* (ISA 200), a.a.O., Tz. 22.

<sup>643</sup> Vgl. näher dazu: *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (Wirtschaftsprüfung), a.a.O., S. 242 ff.

<sup>644</sup> Vgl.: *Wiedmann, H.* (Prüfungsansatz), a.a.O., S. 17; *Brumfield, C./Elliott, R./Jacobson, P.* (Business Risk): Business Risk and the Audit Process, in: *Journal of Accountancy*, Vol. 155, April 1983, S. 65; mit weiteren Beispielen; *Quick, R.* (Risiken), a.a.O., S. 236 ff.

<sup>645</sup> Vgl.: *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (Wirtschaftsprüfung), a.a.O., S. 246.

<sup>646</sup> Vgl.: *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (Wirtschaftsprüfung), a.a.O., S. 204.

mens stellt daher für den Abschlussprüfer im Hinblick auf Prognosesicherheit und -umfang auch die größte Herausforderung dar, was erneut den Nutzen von Ratinginformationen für die Prüfung verdeutlicht. Somit bestimmen die Ergebnisse der Ratinganalyse bei Hinweisen auf eine Bestandsgefahr die Höhe der inhärenten Risiken in erheblichem Umfang und beeinflussen darüber auch direkt die Entscheidung des Abschlussprüfers über Art, Umfang und zeitlichen Einsatz der aussagebezogenen Prüfungshandlungen.<sup>647</sup> Dabei gilt, je größer das Fehlerrisiko aufgrund des allgemeinen Unternehmensumfelds ist, desto größer ist auch ceteris paribus die Wahrscheinlichkeit für Fehleinschätzungen und Fehlern in Jahresabschluss und Lagebericht.<sup>648</sup>

Die Abhängigkeit lässt sich anhand Tabelle 7 wie folgt verdeutlichen:

		<b>Einschätzung des Kontrollrisikos</b>		
		Hoch	Mittel	Gering
<b>Einschätzung des inhärenten Risikos</b>	Hoch	Sehr gering	Gering	Mittel
	Mittel	Gering	Mittel	Hoch
	Gering	Mittel	Hoch	Sehr hoch

**Tabelle 7: Abhängigkeit des maximal zulässigen Entdeckungsrisikos vom inhärenten Risiko und Kontrollrisiko<sup>649</sup>**

Kommt der Abschlussprüfer zur Einschätzung, dass das innewohnende Risiko als hoch einzuordnen ist, so kann er bei gleichzeitig mittelmäßigem Kontrollrisiko lediglich ein kleines Entdeckungsrisiko in Kauf nehmen.<sup>650</sup> Diese Abhängigkeit lässt sich auch formal in folgender mathematischer Gleichung zeigen. Dabei ist das Prüfungsri-

<sup>647</sup> Vgl.: *IDW (PS 270)*, a.a.O., Tz. 17 f.; *IFAC (ISA 570)*, a.a.O., Tz. 16; *IDW (WP-Handbuch)*, a.a.O., Abschnitt R, Tz. 65. Zum Begriff der aussagebezogenen Prüfungshandlungen vgl.: ebenda, Tz. 85 ff.

<sup>648</sup> Vgl.: *Diehl, C.-U.* (Risikoorientierter Prüfungsansatz 1991), a.a.O., S. 193.

<sup>649</sup> Vgl.: *IDW (WP-Handbuch)*, a.a.O., Abschnitt R, Tz. 65.

<sup>650</sup> Vgl.: *Wiedmann, H.* (Prüfungsansatz), a.a.O., S. 18.

siko (AR) gleich dem Produkt aus inhärentem Risiko (IR), Kontrollrisiko (CR) und Entdeckungsrisiko (DR).<sup>651</sup>

$$AR = IR \cdot CR \cdot DR$$

Unter der Annahme, dass der Abschlussprüfer nur ein geringes Prüfungsrisiko akzeptieren wird, kann er nach Ermittlung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos das maximale Entdeckungsrisiko bestimmen. Formal ergibt sich das Entdeckungsrisiko demnach wie folgt:

$$DR = \frac{AR}{IR \cdot CR}$$

Das Entdeckungsrisiko stellt die vom Prüfer zu kontrollierende Variable dar. Folglich besteht zwischen dem inhärenten Risiko und dem Kontrollrisiko auf der einen Seite und dem Prüfungsrisiko auf der anderen Seite eine inverse Beziehung. Zu einem gegebenen Prüfungsrisiko kann eine Erhöhung des inhärenten Risikos bzw. des Kontrollrisikos durch ein geringes Entdeckungsrisiko kompensiert werden. Muss der Abschlussprüfer von einem hohen inhärenten Risiko ausgehen und wird das Kontrollrisiko davon nicht beeinflusst, verbleibt zur Erreichung des maximal zulässigen Prüfungsrisikos nur eine Verringerung des Entdeckungsrisikos. Nachdem die Kontrolle des Entdeckungsrisikos über die Modifikation des Prüfungsprogramms, d.h. insbesondere durch die Anpassung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen, erfolgt, hat die Höhe des inhärenten Risikos direkte Auswirkungen auf das Prüfungsprogramm. So verlangt die Forderung nach einem geringeren Entdeckungsrisiko Prüfungshandlungen mit einem höheren Sicherheitsbeitrag, was regelmäßig auch mit einer Ausweitung des Prüfungsumfangs einhergeht.

Während mit einer Analyse des innewohnenden Risikos eine erste Einschätzung des Prüfungsgebiets relativ einfach bzw. schnell erfolgen kann, erfordern Einzelfallprü-

---

<sup>651</sup> Es gilt allerdings zu beachten, dass eine exakte Bestimmung der Höhe der einzelnen Risikokomponenten im Rahmen der Abschlussprüfung nicht möglich ist. Das Modell soll lediglich die grundsätzliche Beziehung der Risikogruppen zueinander und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Prüfungsumfang verdeutlichen. Vgl. dazu auch: *IDW (WP-Handbuch)*, a.a.O., Abschnitt R, Tz. 68.

fungen für eine vergleichbare Prüfungssicherheit einen umfangreicheren und aufwendigeren Prüfungseinsatz.<sup>652</sup> Die Risikoanalyse bringt zwar bei vergleichsweise geringem Aufwand den größten Nutzen hinsichtlich der Verringerung der Fehlerwahrscheinlichkeit, stößt aber früh an eine Obergrenze.<sup>653</sup> Prüffeldern, denen mittels der Risikoinformationen eine erhöhte Fehlerwahrscheinlichkeit unterstellt wird, sollte deshalb ein zeitlicher Vorrang für vertiefende Prüfungshandlungen in der Planung eingeräumt werden.<sup>654</sup> Mit Hilfe von analytischen Prüfungshandlungen und Systemprüfungen lässt sich die Prüfungssicherheit weiter steigern, wobei der Prüfungsaufwand gleichzeitig progressiv zunimmt. Eine vollständige Prüfungssicherheit könnten indes nur Einzelfallprüfungen liefern, die jedoch den vergleichsweise größten Prüfungsaufwand erfordern; im Extremfall würde dies einer Vollprüfung entsprechen.<sup>655</sup>

---

<sup>652</sup> Vgl.: *Wiedmann, H.* (Prüfungsansatz), a.a.O., S. 18 f.

<sup>653</sup> Vgl.: *Bolsenkötter, H./Poullie, M.* (Prüfungsplanung), a.a.O., Tz. 178.

<sup>654</sup> Vgl.: *Bolsenkötter, H./Poullie, M.* (Prüfungsplanung), a.a.O., Tz. 135.

<sup>655</sup> Vgl.: *Bolsenkötter, H./Poullie, M.* (Prüfungsplanung), a.a.O., Tz. 178.

Abbildung 15 verdeutlicht nochmals den Zusammenhang zwischen erreichbarer Prüfungssicherheit in Abhängigkeit vom Prüfungsaufwand:

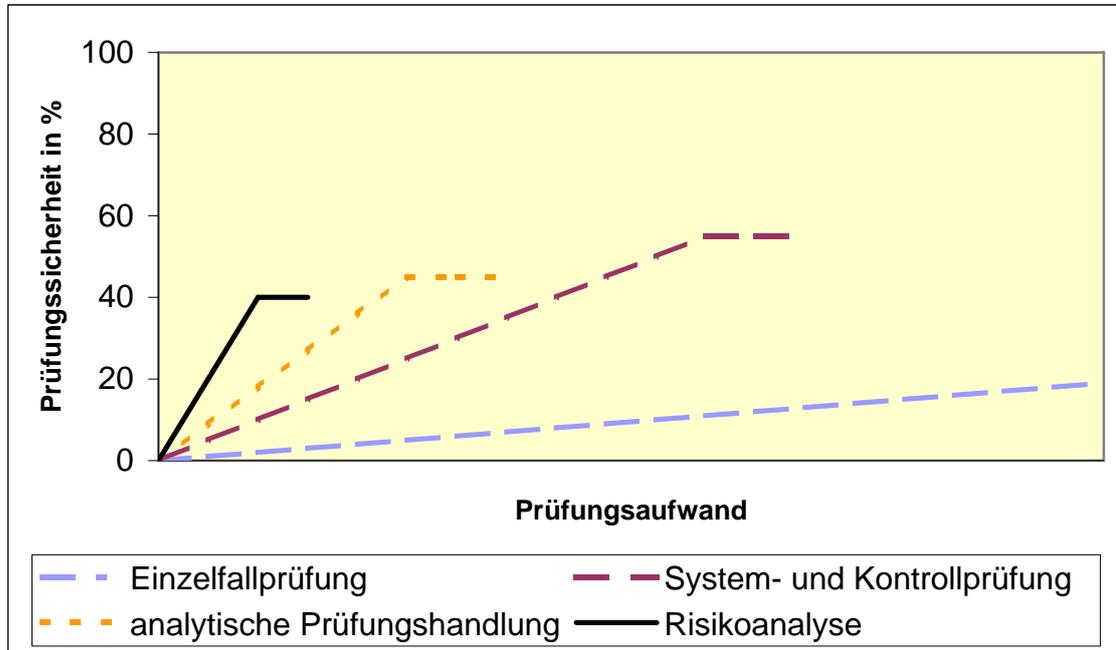


Abbildung 15: Sicherheitsbeiträge der einzelnen Prüfungsmethoden<sup>656</sup>

Risikoanalyse, Plausibilitätsanalysen, systemorientierte Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen müssen daher den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit folgend aufeinander aufbauen und sind dementsprechend im Prüfungsablauf zu kombinieren.<sup>657</sup> Obige Abbildung zeigt deutlich, dass eine infinitesimale Steigerung des Prüfungsaufwands im Rahmen der Risikoanalyse, verglichen mit den anderen Prüfungsmethoden, mit einer relativ größeren Steigerung der Prüfungssicherheit verbunden ist. Demgemäß bringt die Risikoanalyse bei vergleichsweise geringem Aufwand den größten Prüfungsnutzen hinsichtlich der Eingrenzung des Risikos. Aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen hat sich der Abschlussprüfer somit zunächst einen möglichst umfassenden Einblick in die Risikolage des Unternehmens zu verschaffen, um im weiteren Verlauf der Prüfung dann mit Hilfe der anderen Methoden ein Prüfungsergebnis zu ermitteln, „das mit hinreichender Sicherheit eine Beurteilung der

<sup>656</sup> Entnommen aus: Dörner, D. (Prüfungsansatz), a.a.O., Sp. 1758.

<sup>657</sup> Vgl.: Wiedmann, H. (Prüfungsansatz), a.a.O., S. 19.

Jahresabschlussaussagen zulässt<sup>658</sup>. Eine vollständige Prüfungssicherheit könnten vor dem Hintergrund dieser Überlegung lediglich Einzelfallprüfungen bringen, dies jedoch nur mit vergleichsweise hohem Prüfungsaufwand.

Wie oben dargestellt ist die Risikoanalyse ein zentraler Bestandteil des (geschäfts-)risikoorientierten Prüfungsansatzes. Bei der Erhebung der Geschäftsrisiken sind grundsätzlich alle wesentlichen Risiken mit Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Bestandskraft des Unternehmens zu erfassen. Die Pflicht zur Aufnahme derartiger Risiken erstreckt sich auch auf Hinweise auf eine Bestandsgefahr in einer Ratinganalyse. Ein durch ein Rating ermitteltes Bestandsrisiko kann demzufolge auch direkte Auswirkungen auf das weitere Prüfungsvorgehen bzw. die Prüfungsplanung haben. Werden im Zuge der Ratinganalyse bestandsgefährdende Tatsachen festgestellt, so hat der Abschlussprüfer zunächst zu beurteilen, ob diese die Komponenten des Prüfungsrisikos berühren.<sup>659</sup> Aus der Identifikation von Bestandsrisiken folgen in der Regel direkte Konsequenzen für die Bestimmung des inhärenten Risikos. Unter Beachtung des oben gezeigten inversen Zusammenhangs zwischen der Höhe der inhärenten Risiken und dem Prüfungsrisiko, hat eine Erhöhung der inhärenten Risiken eine Verringerung des maximal zulässigen Entdeckungsrisikos zur Folge.<sup>660</sup> Eine Verringerung des Entdeckungsrisikos hat wiederum Auswirkungen auf die Planung des Prüfungsprogramms, so dass Risiken – und dabei insbesondere inhärente Risiken – die Prüfung insgesamt und die einzelnen Prüfungsgegenstände der Jahresabschlussprüfung betreffen.<sup>661</sup> Dieser Zusammenhang ist vom Abschlussprüfer wiederum bei der Prüfungsplanung durch die Bestimmung der notwendigen vertiefenden Prüfungshandlungen und prüffeldbezogen durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten zu berücksichtigen.

---

<sup>658</sup> Wiedmann, H. (Prüfungsansatz), a.a.O., S. 19.

<sup>659</sup> Vgl.: IDW (PS 270), a.a.O., Tz. 17 f.; IFAC (ISA 570), a.a.O., Tz. 16.

<sup>660</sup> Vgl. dazu auch Tabelle 7.

<sup>661</sup> Vgl.: Bolsenkötter, H./Poullie, M. (Prüfungsplanung), a.a.O., Tz. 183.

### 7.1.3 *Der geschäftsrisikoorientierte Prüfungsansatz in der Lageberichtsprüfung*

Das bisher dargestellte theoretische Konstrukt des geschäftsrisikoorientierten Prüfungsvorgehens lässt sich auf die Lageberichtsprüfung und Implementierung von Ratinganalysen nicht unreflektiert übertragen. Nach Sinn und Zweck des geschäftsprozessorientierten Prüfungskonzepts wird zur Erlangung von Prüfungsnachweisen der Fokus vornehmlich auf die Erhebung der Risikosituation und die Prüfung von Kontrollen gerichtet.<sup>662</sup> Wird dem Abschlussprüfer beispielsweise ein Bestandsrisiko durch eine Abwertung der Bonitätseinstufung in einem Ratingbericht bekannt, so wären nach der Konzeption des prozessorientierten Prüfungsansatzes vom Abschlussprüfer zunächst die Kontrollen auf Wirksamkeit zu prüfen. Es stellt sich dann jedoch die Frage, welche Bestandteile des Internen Kontrollsystems entsprechende Ausführungen und Hinweise im Lagebericht garantieren sollen. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere an ein Risikofrüherkennungssystem im Sinne des § 91 Abs. 2 AktG zu denken, welches für börsennotierte Aktiengesellschaften zwingend vorgeschrieben ist und dessen wesentliche Aufgabe die systematische Erfassung von bestandsgefährdenden Risiken ist. Die Organisation des Überwachungssystems hat dabei sicherzustellen, dass mögliche interne Risiken frühzeitig an eine zentrale Stelle des Managements kommuniziert werden.<sup>663</sup> Bei einem funktionierenden Risikofrüherkennungssystem wäre bei Hinweisen auf eine sich verschlechternde Bonität demzufolge die Unternehmensleitung zu informieren, d.h. insbesondere eine Weiterleitung der Ratingergebnisse an die entsprechende Managementstelle zu veranlassen. Das Kontrollsystem kann dabei für die korrekte Erfassung und Weiterleitung der Prognose sorgen, nicht aber zwangsläufig für die treffende Wertung bzw. richtigen Reaktionen. Selbst bei zuverlässig arbeitenden Kontrollen lässt allein die Kenntnisnahme der Geschäftsleitung nicht notwendigerweise entsprechende Auswirkungen auf die Erstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts erwarten. So kann auch nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass in Fällen mit negativer Fortbestandsprognose die Aufstellung des Jahresabschlusses ohne Beachtung der „Going Concern“-Vermutung erfolgt. Nach der Prüfung des Vorhandenseins und der Wirksamkeit des Überwachungssystems sind

---

<sup>662</sup> Vgl.: Ruhnke, K. (Geschäftsrisikoansatz), a.a.O., S. 440.

<sup>663</sup> Vgl.: Förstle, G./Küster, T. (Kommentar § 317), a.a.O., § 317, Tz. 83.

daher insbesondere auch die Auswirkungen auf Jahresabschluss und Lagebericht zu untersuchen.

Bei der Verwertung von Ratinganalysen im Rahmen der Lageberichtsprüfung hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob und inwieweit die aufgrund einer Ratinganalyse identifizierten Bestandsrisiken vom Risikofrüherkennungssystem erfasst wurden und in den Lagebericht Einzug gehalten haben. Die Überprüfung der Lageberichtsangaben zu den Bestandsrisiken kann dabei m.E. allerdings unabhängig von einem funktionierenden Risikofrüherkennungssystem erfolgen. Hat der Abschlussprüfer die Ratinganalyse im Rahmen seiner Berufspflichten geprüft und erachtet er deren Ergebnisse als zuverlässig,<sup>664</sup> werden die Ausführungen im Lagebericht vor dem Hintergrund der Ratingergebnisse im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleichs beurteilt. In diesen Fällen kann daher die Überprüfung der Risikoberichterstattung im Lagebericht weitgehend auf die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes verzichten.<sup>665</sup> Die Fokussierung auf die internen Kontrollen ist mit keinen prüfungstechnischen Vorteilen verbunden, solange auch ein funktionierendes Kontrollsystem nicht zwangsläufig zutreffende Ausführungen im Lagebericht sicherstellt.

---

<sup>664</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 6.1.3.

<sup>665</sup> Vgl. näher hierzu die Ausführungen unter Kapitel 7.3.

## 7.2 *Berücksichtigung von Ratinganalysen im Prüfungsablauf*

Für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung fordern die nationalen und internationalen Berufsgrundsätze ein planvolles Vorgehen. Die Planung hat sich auf alle Vorgänge zu erstrecken, die der Vorbereitung bzw. Durchführung der Prüfung dienen.<sup>666</sup> Unter Planung wird im Allgemeinen der Entwurf einer Ordnung verstanden, nach der die eigentliche Prüfung zu vollziehen ist.<sup>667</sup> Ziel der Prüfungsplanung ist die Sicherstellung eines in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht sowie bezüglich des Wirtschaftlichkeitsprinzips adäquaten Prüfungsablaufs, unter Beachtung der gegebenen Verhältnisse.<sup>668</sup>

Die Abschlussprüfung lässt sich beim (geschäfts-)risikoorientierten Prüfungsansatz in der Regel in drei Phasen unterteilen.<sup>669</sup> Bei der Prüfungsplanung in Phase eins steht neben der Festlegung der Prüfungsziele die Festlegung der Prüfungsstrategie, der wesentlichen Prüffelder, der Wesentlichkeitsgrenze, der Prüfungs- und Dokumentationsmethoden und die Zusammenstellung des Prüfungsteams im Vordergrund.<sup>670</sup> Dazu werden bereits erste Informationen über die Geschäftstätigkeit, das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld und die Funktionsfähigkeit des Internen Kontrollsystems gesammelt. Im Rahmen der zweiten Phase werden diese Kenntnisse vertieft und der Abschlussprüfer untersucht die Geschäftstätigkeit, die Ziele und Strategien des zu prüfenden Unternehmens, um mit Hilfe dieses Wissens die damit verbundenen Geschäftsrisiken und darauf aufbauend das Prüfungsrisiko beurteilen zu können.<sup>671</sup> Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer den Aufbau und die Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems zu untersuchen. Auf der Grundlage dieser Risikobetrachtung hat der Abschlussprüfer die zur Erreichung der angestrebten Prüfungssicherheit noch notwendigen Prüfungshandlungen (Systemprüfung versus aussagebezogener Prüfungshandlungen) zu bestimmen und durchzuführen. Im Rahmen der dritten Phase werden die wesentlichen

---

<sup>666</sup> Vgl.: *IDW* (PS 240), a.a.O., Tz. 7 ff.; *IFAC* (ISA 300), a.a.O., Tz. 4.

<sup>667</sup> Vgl.: *Sperl, A.* (Prüfungsplanung): Prüfungsplanung, S. 19.

<sup>668</sup> Vgl.: § 24a Abs. 1 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP)

<sup>669</sup> Vgl.: *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt R, Tz. 38 f.

<sup>670</sup> Vgl.: *IDW* (PS 240), a.a.O., Tz. 11 ff.; *IFAC* (ISA 300), a.a.O., Tz. 8 ff.

<sup>671</sup> Vgl.: *Dörner, D.* (Prüfungsansatz), a.a.O., Sp. 1752.

Prüfungsfeststellungen dokumentiert und im Prüfungsbericht sowie Bestätigungsvermerk zusammengefasst.<sup>672</sup>

### 7.2.1 Risikoanalyse als Planungsvoraussetzung

Während der vorbereitenden Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer alle im Vorfeld verfügbaren Informationen über das zu prüfende Unternehmen zu sammeln, die für das Erkennen der kritischen Prüfungsgebiete und die Auswahl der erforderlichen Prüfungshandlungen notwendig sind.<sup>673</sup> Bei der Entwicklung des Prüfungsplans steht somit sowohl für die Jahresabschlussprüfung als auch für die Lageberichtsprüfung zunächst die Risikofeststellung im Mittelpunkt der Überlegungen.<sup>674</sup> Zur Risikoanalyse gehört insbesondere auch ein grundlegendes Verständnis von der Geschäftstätigkeit sowie dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld des zu prüfenden Unternehmens.<sup>675</sup> Kenntnisse über das Geschäft und die Branche sind die Grundlage für die Identifikation von Risiken, die sich wesentlich auf den Jahresabschluss und den Lagebericht auswirken.<sup>676</sup> Die Beschäftigung mit den Risiken ist darüber hinaus für die Bestätigung des Abschlussprüfers unverzichtbar, dass die Risiken zutreffend im Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet wurden.<sup>677</sup> Die Risikobeurteilung ist dabei ein kontinuierlicher Prozess, der sich während der gesamten Abschlussprüfung beobachten und durch alle Prüfungsphasen verfolgen lässt.<sup>678</sup> Der Abschlussprüfer hat

---

<sup>672</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen unter Kapitel 8.

<sup>673</sup> Vgl.: Förchle, G./Schmidt, S. (Risikoorientierter Prüfungsansatz), a.a.O., § 317, Tz. 128 ff.

<sup>674</sup> Vgl.: Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 317 HGB, Tz. 155 ff.; IDW (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt R, Tz. 193; Orth, T. M. (Prozessorientierter Prüfungsansatz), a.a.O., S. 584.

<sup>675</sup> Vgl.: IDW (PS 240), a.a.O., Tz. 12 und 16 i.V.m. IDW (PS 230): IDW Prüfungsstandard (IDW PS 230): Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens im Rahmen der Abschlussprüfung, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Tz. 5; IFAC (ISA 315), a.a.O., Appendix 1: Understanding the Entity and Its Environment; IDW (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt R, Tz. 47.

<sup>676</sup> Vgl.: Lindow, P./Race, J. (Audit Techniques): Beyond Traditional Audit Techniques, in: Journal of Accountancy, Vol. 194, Juli 2002, S. 29.

<sup>677</sup> Vgl.: Schindler, J./Rabenhorst, D. (KonTraG), a.a.O., S. 1944.

<sup>678</sup> Vgl.: Dörner, D. (Prüfungsansatz), a.a.O., Sp. 1750.

demnach in jeder Phase risikoabwägend zu handeln und zu entscheiden, wenngleich nicht in allen Prüfungsphasen die Risikobeurteilung im Mittelpunkt der Tätigkeit steht. Insbesondere zu Beginn jeder Prüfung werden jedoch die Risiken des zu prüfenden Unternehmens zu beachten sein. So hat der Abschlussprüfer beispielsweise bereits bei der Entscheidung über die Annahme des Prüfungsauftrags eine Risikobeurteilung vorzunehmen, um bei inakzeptabel hohem Risiko das Mandat unter Umständen abzulehnen.<sup>679</sup> Die zu beachtenden Auftragsrisiken liegen u.a. in den Geschäftsrisiken des Unternehmens sowie der Möglichkeit des Vorliegens bewusster Fehler und Falschdarstellungen der gesetzlichen Vertreter, weshalb die Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen ist.<sup>680</sup> Auf Basis der Risikoanalyse und der Prüfungsobjekte entwickelt der Abschlussprüfer seine Prüfungsstrategie. Diese bildet das Kernstück der (geschäfts-)risikoorientierten Abschlussprüfung und die Grundlage für die Erstellung des Prüfungsprogramms.<sup>681</sup> Nur mit Hilfe der Kenntnis der Geschäftsrisiken kann der Abschlussprüfer die Auswirkungen auf Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht herleiten und somit sein Prüfungsrisiko ermitteln.<sup>682</sup>

Im (geschäfts-)risikoorientierten Prüfungsansatz hat sich der Abschlussprüfer jedoch neben der Beschäftigung mit den Geschäftsrisiken auch einen Überblick über die Strategie und die Prozesse des zu prüfenden Unternehmens zu verschaffen. Mittels eines grundlegenden Verständnisses der Strategie und Prozesse ist der Abschlussprüfer

---

<sup>679</sup> Vgl.: *Wiedmann, H.* (Prüfungsansatz), a.a.O., S. 18; *Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW* (VO 1/1995): VO 1/1995 Zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis, in: *Die Wirtschaftsprüfung 1995*, S. 825 f. Ergeben sich beispielsweise aus dieser Einschätzung Hinweise auf einen sehr risikobehafteten Auftrag, muss der Abschlussprüfer vor Annahme des Auftrags sehr sorgfältig abwägen, ob er den Auftrag annehmen kann, vgl. dazu näher *IDW* (PS 220): *IDW Prüfungsstandard* (IDW PS 220): Beauftragung des Abschlussprüfers, in: *IDW Prüfungsstandards* (IDW PS), *IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung* (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Tz. 11.

<sup>680</sup> Vgl.: *IDW* (PS 200), a.a.O., Tz. 17; *IFAC* (ISA 200), a.a.O., Tz. 6; *Förschle, G./Schmidt, S.* (Risikoorientierter Prüfungsansatz), a.a.O., § 317, Tz. 152.

<sup>681</sup> Vgl. näher dazu: *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (Wirtschaftsprüfung), a.a.O., S. 230 ff.

<sup>682</sup> Vgl.: *IDW* (PS 230), a.a.O., Tz. 2; *IFAC* (ISA 315), a.a.O., Appendix 1: Understanding the Entity and Its Environment; *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt R, Tz. 186; *Dörner, D.* (KonTraG), a.a.O., S. 2 f.; *Heese, K.* (Prüfungsansatz), a.a.O., S. S224.

in der Lage, die Eignung der Kontrollen zur Risikominderung zu untersuchen, um bei vorhandenen funktionsfähigen Kontrollen gegebenenfalls weitere aussagebezogene Prüfungshandlungen reduzieren zu können.<sup>683</sup> Das Kontrollsystem ist demzufolge als wirksam zu bezeichnen, wenn es mit hinreichender Sicherheit verhindert, dass sich Unternehmensrisiken wesentlich auf die Normenkonformität des Jahresabschlusses oder des Lageberichts auswirken.<sup>684</sup> Der Abschlussprüfer hat dabei festzustellen, ob und inwieweit das Unternehmen durch die Einrichtung eines wirksamen Systems auf die identifizierten inhärenten Risiken reagiert, wobei die Ergebnisse der Risikoerhebung und der Prozessanalyse zusammen das inhärente Risiko bilden. Auch im erweiterten Prüfungsansatz liegt demgemäß die wesentliche Aufgabe der Risikoeinschätzung im Rahmen der Prüfungsplanung im Beitrag zur Festlegung der Prüfungsschwerpunkte. Zwischen dem Geschäftsrisiko und dem Prüfungsrisiko besteht ein dahingehender Zusammenhang, dass wirksame Prozesse und Kontrollen zur Vermeidung der Geschäftsrisiken die Wahrscheinlichkeit wesentlicher Falschaussagen im Jahresabschluss und im Lagebericht reduzieren.<sup>685</sup> Dazu sind die ermittelten Risiken zunächst auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkungen sowie die vorhandenen Kontrollen auf ihren Beitrag zur Risikobegrenzung zu untersuchen. In Abhängigkeit von der Wirksamkeit der Kontrollen bestimmt der Abschlussprüfer das weitere prüferische Vorgehen.<sup>686</sup> Die Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems hat somit Auswirkungen auf die weitere Prüfungsintensität im aussagebezogenen Teil der Abschlussprüfung, denn der Abschlussprüfer kann den Umfang der aussagebezogenen Prüfungen umso niedriger bemessen, je zuverlässiger das Kontrollsystem arbeitet.<sup>687</sup> Insbesondere seit dem KonTraG besteht das Erfordernis zur Auseinandersetzung mit sämtlichen Risiken im Unternehmen und nicht nur mit den direkt rechnungslegungs-

---

<sup>683</sup> Vgl.: *Bell, T./Wright, A.* (Value Audit Process): When Judgment Counts, in: *Journal of Accountancy*, Vol. 183, November 1997, S. 74 f.; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 317 HGB, Tz. 154.

<sup>684</sup> Vgl.: *IDW (PS 260)*, a.a.O., Tz. 30.

<sup>685</sup> Vgl.: *Wiedmann, H.* (Fortentwicklung), a.a.O., S. 346 f.

<sup>686</sup> Vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 317 HGB, Tz. 158; *Wiedmann, H.* (Fortentwicklung), a.a.O., S. 348.

<sup>687</sup> Vgl.: *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (Wirtschaftsprüfung), a.a.O., S. 259.

relevanten.<sup>688</sup> Dies ergibt sich hauptsächlich aus der obligatorischen Pflicht zur Stellungnahme über die Risikobeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht (§ 321 Abs. 1 Satz 2 HGB), über Verstöße und bestandsgefährdende Tatsachen (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB) sowie über die Einrichtung eines Überwachungssystems nach § 91 II AktG (§ 321 Abs. 4 HGB). Die zur Beurteilung der Geschäftstätigkeit erforderlichen Informationen können dabei aus den verschiedensten Quellen stammen, insbesondere zählen u.a. alle unternehmensinternen Unterlagen bzw. sonstige Unterlagen und Informationen von Sachverständigen dazu.<sup>689</sup> Die durch die Risikoanalyse erworbenen Kenntnisse hat der Abschlussprüfer im weiteren Prüfungsvorgehen in zweierlei Weise zu nutzen. Einerseits hat er die Auswirkungen des wirtschaftlichen Umfelds auf den Jahresabschluss und den Lagebericht zu untersuchen und andererseits ist zu prüfen, ob und inwieweit der Jahresabschluss und der Lagebericht mit diesen Erkenntnissen im Einklang stehen.<sup>690</sup>

### 7.2.2 *Ratinganalysen in der Prüfungsplanung*

Die bisherigen Ausführungen lassen den Stellenwert der Risikoanalyse als zentrales Element der gesamten Prüfungsplanung erkennen,<sup>691</sup> was somit die Frage nach den Einsatzmöglichkeiten von Ratinganalysen im Rahmen der risikoorientierten Abschlussprüfung aufwirft. Sowohl bei der Planung der Prüfung als auch bei deren Verlauf ist abzuschätzen, ob Anhaltspunkte für Ereignisse gegeben sind, die erhebliche Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgrund von bestandsgefährdenden Tatsachen aufwerfen können.<sup>692</sup> Dies verlangt eine Beschäftigung mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des zu prüfenden Unternehmens und insbesondere auch mit der Finanzlage.

Im Hinblick auf die Entwicklung einer Vorstellung von der Finanzlage des Unternehmens sollten vor allem neuere Informationen und Plandaten für die laufenden bzw.

---

<sup>688</sup> Vgl.: Dörner, D. (Prüfungsansatz), a.a.O., Sp. 1748 f.; Schindler, J./Rabenhorst, D. (KonTraG), a.a.O., S. 1944.

<sup>689</sup> Vgl.: Förtschle, G./Schmidt, S. (Risikoorientierter Prüfungsansatz), a.a.O., § 317, Tz. 130.

<sup>690</sup> Vgl.: IDW (PS 230), a.a.O., Tz. 8.

<sup>691</sup> Ebenso: Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (Wirtschaftsprüfung), a.a.O., S. 229.

<sup>692</sup> Vgl.: IDW (PS 270), a.a.O., Tz. 15; IFAC (ISA 570), a.a.O., Tz. 11 f.; Groß, P. (Going Concern), a.a.O., S. 1435.

zukünftigen Zeiträume zum Einsatz kommen, um ungünstige Entwicklungen, bedeutende Abweichungen von den erwarteten Ergebnissen und sonstige Veränderungen im Geschäft des Unternehmens erkennen zu können.<sup>693</sup> Aktuelle (zukunftsbezogene) Informationen haben naturgemäß – im Gegensatz zu vergangenheitsbezogenen – eine höhere Relevanz für die Erfüllung einer Frühwarnfunktion. Zur Verbesserung der Aussagefähigkeit und Prognosesicherheit dieser Daten plädieren *Förschle/Peter* daher für den Einsatz mathematisch-statistischer Verfahren, wie beispielsweise RiskCalc von Moody's (vormals BP-14).<sup>694</sup> Nochmals besser geeignet als die von *Förschle/Peter* vorgeschlagenen Bilanzratings sind m.E. Basel-II-Ratings. Für den Einsatz von Basel-II-Ratinganalysen spricht zum einen der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, wenn diese mit der Umsetzung der Basler Eigenkapitalübereinkunft jedem kreditfinanzierten Unternehmen vorliegen. Zum anderen ist in diesem Zusammenhang nochmals auf die bei Basel-II-Ratings im Vergleich zur modernen Bilanzanalyse erweiterten Datengrundlage und einer damit einhergehenden verbesserten Vorhersagegenauigkeit hinzuweisen.

Die fortlaufende und systematische Analyse von Unternehmen im Hinblick auf die Bestandssicherheit würde bereits vor Beginn der eigentlichen Prüfung wichtige Anhaltspunkte liefern, die die Planung und die Ausrichtung auf eine problem- und risikoorientierte Prüfung erheblich erleichtern könnten.<sup>695</sup> Muss der Abschlussprüfer vor allem wegen bestehender Risiken in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von einem hohen inhärenten Risiko ausgehen, so verlangt eine ordnungsmäßige Lageberichtsprüfung, dass er sich darauf schon bei der Prüfungsplanung einstellt.<sup>696</sup> Mit Hilfe der Ergebnisse der Ratinganalyse erhält der Abschlussprüfer bereits im Rahmen der Risikoanalyse einen Überblick über die Bestandskraft des zu prüfenden Unternehmens. Diese Kenntnisse beeinflussen in hohem Umfang das weitere Prüfungsvorge-

---

<sup>693</sup> Vgl.: *Förschle, G./Schmidt, S.* (Risikoorientierter Prüfungsansatz), a.a.O., § 317, Tz. 138.

<sup>694</sup> *Förschle, G./Peter, M.* (Risikoorientierter Prüfungsansatz): Kommentierung zu § 317 – Risikoorientiertes Prüfungsvorgehen, in: Beck'scher Bilanzkommentar 2003, § 317, Tz. 137.

<sup>695</sup> Vgl.: *Forster, K.-H.* (Prüfungsbericht): Zur Lagebeurteilung im Prüfungsbericht nach dem Referentenentwurf zum KonTraG, in: *Fischer/Hömborg* (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung, Festschrift zum 60. Geburtstag von Jörg Baetge, S. 949.

<sup>696</sup> Vgl.: *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt R, Tz. 65 ff.; *Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M.* (Lagebericht), a.a.O., S. 61.

hen.<sup>697</sup> So hat der Verdacht auf Bestandsrisiken unter Umständen Auswirkungen auf die Bilanzierung von Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss („Going Concern“-Vermutung) oder auf die Berichterstattung im Lagebericht. Wenn jedoch Bestandsrisiken direkte Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht entfalten, ist im Hinblick auf das Ziel einer möglichst effizienten Abschlussprüfung eine zeitnahe Vorstellung von der Unternehmenssolvenz zu begrüßen. Nur wenn der Prüfer rechtzeitig von den Bestandsrisiken Kenntnis erlangt, kann die Abschlussprüfung noch vor der eigentlichen Prüfungsaufnahme an die veränderten Umstände angepasst und das Prüfungsprogramm entsprechend zusammengestellt werden.<sup>698</sup> Im Idealfall erhält der Abschlussprüfer diese Informationen bereits im Rahmen der vorbereitenden Prüfungshandlungen. Entdeckt der Abschlussprüfer durch die Auswertung der Ratinganalyse eine sich verschlechternde Bonitätslage, so hat er die Prüfung besonders auf Ausweis- und Bewertungsfragen im Rahmen der Bilanzpolitik im Jahresabschluss sowie die Ausführungen zu den Bestandsrisiken im Risikobericht auszurichten. Kann dagegen aufgrund akuter Bestandsrisiken von der Unternehmensfortführung nicht mehr ausgegangen werden, so müsste der Prüfung der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden in der Prüfungsplanung sowohl in zeitlicher als auch personeller Hinsicht ein größerer Umfang eingeräumt werden. Als Vorteile der Verwertung von Ratinganalysen im Rahmen der Prüfungsplanung können demnach folgende Punkte genannt werden:

- Frühzeitige Problemerkennung
- Vorverlagerung von Prüfungszeit vor den Abschlussstichtag
- Erhöhung der Prüfungseffizienz und -qualität durch streng mandantenorientiertes, risikoadäquates Vorgehen

Neben der Implementierung der Ratinganalyse in den Prüfungsprozess und dabei insbesondere in die vorbereitenden Prüfungshandlungen kommt eine Verwertung aber

---

<sup>697</sup> Vgl. zur weiteren Verdeutlichung die Übersicht in: *Thoennes, H.* (Risikoorientierter Prüfungsansatz): Der risikoorientierte Prüfungsansatz, in: *Baetge* (Hrsg.), Rechnungslegung und Prüfung 1994, S. 47.

<sup>698</sup> Vgl.: *IDW* (PS 350), a.a.O., Tz. 8; *IDW* (EPS 350), a.a.O., Tz. 13.

insbesondere auch im Rahmen der Lageberichtsprüfung in Frage. Dies soll nun im Folgenden näher untersucht werden.

### 7.3 Prüfung der Lageberichtsdarstellung

Die gesetzlichen Vertreter des zu prüfenden Unternehmens haben gem. § 289 Abs.1 HGB bei der Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage u.a. auch die Risiken und Chancen der voraussichtlichen Entwicklung zu beurteilen und zu erläutern. Die Ausführungen im Lagebericht unterliegen dabei als Bestandteil des Lageberichts der Prüfung nach §§ 316 ff. HGB. Dem Abschlussprüfer obliegt aus § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB die Pflicht zur Überprüfung, ob die Risikoberichterstattung den sich aus § 289 Abs. 1 HGB ergebenden Anforderungen genügt. Dies resultiert im Übrigen auch aus der Pflicht zur Einklangprüfung des Lageberichts mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen gem. § 317 Abs. 2 HGB. Im Einzelnen hat der Abschlussprüfer die Ausführungen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit zu prüfen.<sup>699</sup> Grundsätzlich hat der Abschlussprüfer den Lagebericht dabei als eigenständigen Bereich neben dem Jahresabschluss gesondert zu beurteilen. Es bietet sich daher an, mit der eigentlichen Lageberichtsprüfung erst zu beginnen, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses im Wesentlichen abgeschlossen ist und sich der Abschlussprüfer ein Gesamtbild über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens gebildet hat.<sup>700</sup> Einerseits hat der Abschlussprüfer zu diesem Zeitpunkt einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und zum anderen kann er zum Prüfungsende am besten beurteilen, ob auch tatsächlich alle notwendigen Ereignisse im Lagebericht erfasst und die Zukunfts- und Entwicklungsaussichten zutreffend eingeschätzt wurden.<sup>701</sup>

Im Zusammenhang mit der Lageberichtsprüfung stellt sich dann jedoch die Frage, ob und inwieweit die Nutzung von Ratinganalysen Auswirkungen auf das Prüfungsvorgehen und die Wahl der Prüfungsmethoden hat.

---

<sup>699</sup> Vgl.: *Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M.* (Lagebericht), a.a.O., S. 218.

<sup>700</sup> Vgl.: *Bolsenkötter, H./Poullie, M.* (Prüfungsplanung), a.a.O., Tz. 127.

<sup>701</sup> Vgl.: *Reittinger, W.* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 63; *Bolsenkötter, H./Poullie, M.* (Prüfungsplanung), a.a.O., Tz. 135.

### 7.3.1 Prüfungsvorgehen bei der Lageberichtsprüfung im Allgemeinen

Im Rahmen der Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit hat der Abschlussprüfer zu untersuchen, ob alle tatsächlich vorhandenen (wesentlichen) Risiken in den Risikobericht aufgenommen wurden, die Angaben und Annahmen zutreffend sind und ob alle im Lagebericht aufgenommenen Risiken auch tatsächlich existieren. Letzteres ist in der Praxis regelmäßig zu erwarten, da von den gesetzlichen Vertretern eine eher verharmlosende als übertriebene Risikoberichterstattung zu erwarten ist. Daher hat der Abschlussprüfer insbesondere auf die Darstellung der Risikowirkung zu achten und zu beurteilen, ob die beschriebenen Effekte der Realität entsprechen.<sup>702</sup> Dem Abschlussprüfer stellt sich daneben grundsätzlich die Frage, wie umfangreich einzelne Lageberichtsangaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sind.

Das Prüfungsrisikokonzept wurde mit dem Ziel entwickelt, trotz der Fülle der Prüfungsobjekte (Geschäftsvorfälle, Vermögensgegenstände, Aufwendungen und Erträge sowie Einzelangaben) eine effiziente Prüfung zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass sich die Prüfungsmethoden auf die Vielzahl der im Jahresabschluss zum Ausdruck kommenden Prüfungsgegenstände ausrichten.<sup>703</sup> Als zentraler Anknüpfungspunkt für die Entwicklung der Prüfungsstrategie im risikoorientierten Prüfungsansatz ist nach den obigen Ausführungen die Risikoposition des Unternehmens (Unternehmensrisiken, Prüfungsrisiken) zu identifizieren und zu analysieren.<sup>704</sup> Ausgehend von dieser Risikoanalyse können sich bereits während der Prüfungsplanung Verdachtsmomente für die Prüfung des Lageberichts ergeben, was zur Folge hat, dass Art und Umfang der Prüfungshandlungen an die Anhaltspunkte anzupassen und die Prüfungshandlungen bei den ausgewählten Einzelangaben zu intensivieren sind.<sup>705</sup> Gerade auch für die Lageberichtsprüfung ist ein derart umfassender Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse unabdingbare Voraussetzung, denn nur so ist der Prüfer in der Lage, die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lichte des gewonnenen Gesamteindrucks

---

<sup>702</sup> Vgl.: Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M. (Lagebericht), a.a.O., S. 218.

<sup>703</sup> Vgl.: Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M. (Lagebericht), a.a.O., S. 78 f.

<sup>704</sup> Vgl.: IDW (PS 240), a.a.O., Tz. 15 ff.; Bolsenkötter, H./Poullie, M. (Prüfungsplanung), a.a.O., Tz. 123.

<sup>705</sup> Vgl.: IDW (PS 350), a.a.O., Tz. 8; IDW (EPS 350), a.a.O., Tz. 13; Reittinger, W. (Lagebericht), a.a.O., Tz. 74.

zu würdigen.<sup>706</sup> Eine erneute Erhebung der Risikoposition des zu prüfenden Unternehmens ist allerdings überflüssig, nachdem die Risikoanalyse bereits sowohl im Rahmen der Auftragsannahme als auch für die Prüfungsplanung des Jahresabschlusses durchgeführt wurde. Es ist lediglich zu beachten, dass aufgrund der Lageberichtsvorschriften stellenweise eine Vertiefung der Prüffelder in Betracht kommt, wie beispielsweise für die Berichterstattung über die Risiken der zukünftigen Entwicklung.<sup>707</sup> Wie bereits oben ausgeführt, sind jedoch bei der Wahl der Prüfungsmethoden für die Lageberichtsprüfung einige Besonderheiten zu beachten.<sup>708</sup>

Der Lagebericht wird im Gegensatz zum Jahresabschluss nicht durch eine komplexe Struktur unterschiedlicher Geschäftsvorfälle bzw. Zahlenangaben dominiert, sondern vor allem durch qualitative verbale Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zukünftigen Entwicklung. Diese Besonderheiten verlangen nach einer Anpassung des (geschäfts-)risikoorientierten Prüfungsansatzes bei der Lageberichtsprüfung. Für die Überprüfung des Lageberichts stehen dem Abschlussprüfer dennoch grundsätzlich System-, Einzelfall- und analytische Prüfungshandlungen zur Verfügung.<sup>709</sup>

So sind systemorientierte Prüfungshandlungen und Kontrollprüfungen anzuwenden, um festzustellen, ob und inwieweit die unternehmensinternen Informations- und Kontrollsysteme die Zuverlässigkeit bzw. Richtigkeit der verwendeten Daten gewährleisten.<sup>710</sup> Nachdem jedoch der Lagebericht in viel größerem Umfang über prognostische qualitative Daten zu berichten hat, wird die Einrichtung von wirksamen Kontrollprüfungen erheblich erschwert. Demgemäß können auch die System- und Kontrollprüfungen nur einen deutlich geringeren Sicherheitsbeitrag zum Prüfungsrisiko im Lagebericht leisten.

Insbesondere die Ausführungen zur voraussichtlichen Entwicklung, einschließlich der Chancen und Risiken verlangen nach Prognosen, weshalb bei der Lageberichtsprüfung in der Regel hauptsächlich analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilun-

---

<sup>706</sup> Vgl.: *Reittinger, W.* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 64.

<sup>707</sup> Vgl.: *Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M.* (Lagebericht), a.a.O., S. 76.

<sup>708</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 1.1.1.

<sup>709</sup> Vgl.: *IDW (WP-Handbuch)*, a.a.O., Abschnitt R, Tz. 79 ff.

<sup>710</sup> Vgl. näher dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 7.1.

gen) Anwendung finden.<sup>711</sup> Die besondere Problematik der Prognoseprüfung liegt in der fehlenden intersubjektiven Nachprüfbarkeit. Zur Urteilsfindung bei prognostischen Einschätzungen im Lagebericht bieten sich demzufolge insbesondere Plausibilitätsbeurteilungen an, im Rahmen derer die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter auf Plausibilität und Widerspruchsfreiheit untersucht werden.<sup>712</sup> Für die Anwendung von Plausibilitätsbeurteilungen hat der Abschlussprüfer folglich zunächst eine eigene Erwartung zu bilden – das Sollobjekt – anhand derer er die Ausführungen im Lagebericht hinterfragt.<sup>713</sup> Die Erwartungsbildung hat dabei über das gesamte Spektrum der Lageberichtsinhalte zu erfolgen, was für den Bereich des Risikoberichts bedeutet, dass sich der Abschlussprüfer ausgehend von der Risikoanalyse eine Vorstellung von den im Unternehmen vorhandenen bzw. drohenden Risiken zu machen hat. Die Qualität der vorgelegten Prognoseunterlagen hat nicht nur entscheidenden Einfluss auf die Überlegungen und Entscheidungen bei der Planung und Durchführung der Prüfungshandlungen, sondern auch auf die Abwägung der Prüfungsaussagen.

Die weitestgehende Prüfungssicherheit erreicht der Abschlussprüfer im Allgemeinen mittels Einzelfallprüfungen, wobei sämtliche Angaben und Ausführungen im Lagebericht lückenlos überprüft werden können.<sup>714</sup> Dem Grundsatz der Wesentlichkeit und des Fehlerrisikos folgend, erfordert die Zielsetzung der Abschlussprüfung grundsätzlich keine lückenlose Prüfung, so dass die Prüfungshandlungen in der Regel auf der Basis von Stichproben vorgenommen werden.<sup>715</sup> Eine lückenlose Prüfung wird jedoch im Hinblick auf die berufsüblichen Sorgfaltspflichten in den Bereichen erwartet, in denen eine Aussage über die Ordnungsmäßigkeit allein über Stichproben nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für den Lagebericht, da hier nur mit einer vollständigen Prüfung die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter auf deren

---

<sup>711</sup> Ebenso: *Wiechers, K.* (Anforderungen an den Lagebericht), a.a.O., S. 135; *Kajüter, P.* (Auswirkungen des BilReG), a.a.O., S. 432.

<sup>712</sup> Vgl.: *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt R, Tz. 649; *Bretzke, W.-R.* (Prognosepublizität), a.a.O., S. 342 f.; *Böcking, H.-J./Orth, C.* (KonTraG), a.a.O., S. 424.

<sup>713</sup> Vgl.: *Förschle, G./Schmidt, S.* (Risikoorientierter Prüfungsansatz), a.a.O., § 317, Tz. 167.

<sup>714</sup> Vgl.: *Peemöller, V. H.* (Direkte Prüfung): Direkte und indirekte Prüfung, in: *Coenenberg/Wysocki v.* (Hrsg.), Handwörterbuch der Revision, Sp. 345.

<sup>715</sup> Vgl.: *IDW* (PS 200), a.a.O., Tz. 19.

Richtigkeit kontrolliert werden können.<sup>716</sup> Als Beurteilungsmaßstab der Korrektheit dient dabei der durch den Lagebericht hervorgerufene Gesamteindruck, wonach diejenigen Einzelangaben einer Prüfung zu unterziehen sind, die für das Gesamtbild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei den Adressaten immanent sind.<sup>717</sup> Konkret bedeuten Einzelfallprüfungen in der Lageberichtsprüfung, dass der Abschlussprüfer ausgewählte Sätze oder Absätze einer Prüfung unterzieht. Nach dem Sinn und Zweck des risikoorientierten Prüfungsansatzes erübrigen sich beim Einsatz von Einzelfallprüfungen jedoch alle zuvor erörterten Prüfungsmethoden. Die vorgelagerten Prüfungsmethoden hätten nur Sinn, wenn im Rahmen der Einzelfallprüfung lediglich Stichproben gezogen werden würden<sup>718</sup>, was in der Lageberichtsprüfung aufgrund der meist verbalen Darstellung wohl nur in Ausnahmefällen denkbar ist. Die Lageberichtsprüfung wird demgemäß in der Regel entweder mittels einer Kombination aus Risikoanalyse, analytischen Prüfungshandlungen und ggf. System- und Kontrollprüfungen oder nur mittels Einzelfallprüfungen überprüft. Da der Lagebericht in erheblichem Umfang (Zukunfts-)Prognosen zur Unternehmensentwicklung enthält, hat sich der Abschlussprüfer in der Regel schwerpunktmäßig mit Prognoseprüfungen zu befassen. Die Prüfung von Prognosen wird dabei naturgemäß von Unsicherheit begleitet und kann deshalb „nicht wie die Prüfung der Verbuchung eines abgeschlossenen Geschäftsvorfalles mit [einem] definitiven Urteil [...] abschließen, sondern sie kann als Plausibilitätsprüfung im Ergebnis nur zu einer Einschätzung [...] führen“<sup>719</sup>.

### 7.3.2 Prüfungsvorgehen bei der Nutzung von Ratinganalysen

Der oben dargestellte Vorrang von analytischen Prüfungshandlungen in der Lageberichtsprüfung gilt uneingeschränkt, solange der Abschlussprüfer im Lagebericht die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter anhand von Annahmen und Prognosen zu überprüfen hat. Dabei ist grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit falscher Aussagen, die Angemessenheit und Verlässlichkeit der zugrunde liegenden Daten, die Konsistenz

---

<sup>716</sup> Vgl.: Förtschle, G./Schmidt, S. (Risikoorientierter Prüfungsansatz), a.a.O., § 317, Tz. 182 i.V.m. Tz. 58.

<sup>717</sup> Vgl.: Reittinger, W. (Lagebericht), a.a.O., Tz. 69.

<sup>718</sup> Vgl. dazu auch: Förtschle, G./Schmidt, S. (Risikoorientierter Prüfungsansatz), a.a.O., § 317, Tz. 173.

<sup>719</sup> IDW (WP-Handbuch 2000), a.a.O., Abschnitt R, Tz. 567.

des Annahmegerüsts sowie deren Vollständigkeit bezüglich der zukünftigen Entwicklung zu berücksichtigen. Diese Einschätzung ist vom Abschlussprüfer für jede Art von Prognose gesondert zu treffen, also auch für die Risiken der künftigen Entwicklung. Wenn dem Abschlussprüfer jedoch anderweitig Erkenntnisse vorliegen, die sich aufgrund der Nachweise als zuverlässig und richtig erweisen, so kann m.E. auf Einzelfallprüfungen nicht verzichtet werden. In diesen Fällen erhält der Abschlussprüfer quasi automatisch das Sollobjekt, weshalb nicht die zwangsläufige Notwendigkeit nach eigenständiger Herleitung eines Sollobjekts durch den Abschlussprüfer im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung besteht.

Im Hinblick auf die Erwartungsbildung bezüglich bestandsgefährdender Risiken stellt sich dann aber die Frage, inwieweit der Abschlussprüfer auf die Ergebnisse der Ratinganalyse zurückgreifen bzw. diese als anderweitige Erkenntnisse nutzen kann. Nach den Berufsgrundsätzen ist die sachliche Prüfungsplanung so zu gestalten, dass eine Einbeziehung von Sachverständigen möglich ist.<sup>720</sup> Wie bereits dargestellt,<sup>721</sup> sind an die Verwertung von Sachverständigengutachten strenge Voraussetzungen geknüpft. So ist vom Abschlussprüfer zunächst die Zuverlässigkeit der Analyse zu untersuchen, wenn er Ratings im Rahmen der Abschlussprüfung für die Bestimmung des Bestandsrisikos nutzen möchte. Denn werden zur Begründung, Darstellung oder Quantifizierung von Risiken Modelle verwendet, hat sich der Abschlussprüfer mit den Modellannahmen und den modellimmanenten Zusammenhängen auseinander zu setzen. Demzufolge hat der Abschlussprüfer außerhalb der Lageberichtsprüfung im Rahmen der Prüfungsvorbereitung bzw. der Prüfungsplanung die Ratinganalyse auf Plausibilität zu untersuchen. Im Zuge dieser Plausibilitätsbeurteilung wäre zu beurteilen, ob und inwieweit die Basler Ratingvorschriften eingehalten wurden und insofern die Grundlage für ein zuverlässiges Ratingergebnis geschaffen wurde. Art und Umfang der Verwertungsmöglichkeiten des Sachverständigengutachtens zur Bestandsprognose hängen somit davon ab, ob die Prognosebildung nachvollziehbar ist und inwieweit die Arbeit des Sachverständigen den Zwecken der Abschlussprüfung genügt.<sup>722</sup> Die Überprüfung der Prognoseannahmen und die Begründung der Modellzusammenhänge hat

---

<sup>720</sup> Vgl.: *IDW* (PS 240), a.a.O., Tz. 20.

<sup>721</sup> Vgl. näher dazu die Ausführungen unter Kapitel 6.1.3.

<sup>722</sup> Vgl.: *IDW* (PS 322), a.a.O., Tz. 10 f.

vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse zu erfolgen. Für die hier zu diskutierende Ratingverwertung sollte die professionelle Nachschau der Prognosebildung aufgrund der fachlichen Kompetenz des Abschlussprüfers in der Regel möglich sein, denn die Fachkenntnis des Abschlussprüfers auf dem Gebiet der Bilanzanalyse – als zentralem Teil der Ratinganalyse – gestattet ihm die geforderte Beurteilung des Analysesystems. Im Übrigen ist eine weitergehende Analyse und Beurteilung des Ratingsystems m.E. bei Basel-II-Ratings nicht zwingend notwendig, da bereits der Überprüfungsprozess der Bankenaufsicht die Zulässigkeit und Zuverlässigkeit der Modelle, Annahmen und der Prognosebildung garantiert.<sup>723</sup> Banken und Ratingagenturen sind folglich angehalten, im eigenen Interesse für eine ständige Weiterentwicklung und Verbesserung der Prognosemodelle zu sorgen. Eine Verwertung von Sachverständigengutachten kommt darüber hinaus nur dann in Betracht, wenn eine ausreichende fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation des Ratingsachverständigen sowie dessen Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Eigenverantwortlichkeit sichergestellt sind.<sup>724</sup> Auch diese Voraussetzungen sollten für den Ratinganalysten in der Regel erfüllt sein, da auch hier bereits die Basler Vorschriften eine Überprüfung der fachlichen Kompetenz, Unparteilichkeit und der Analyseergebnisse verlangen.<sup>725</sup> Bei der unterstellten Zuverlässigkeit der Basler Vorschriften und einer entsprechenden Übereinstimmung des angewendeten Ratingverfahrens kann der Abschlussprüfer demzufolge in der Regel die Plausibilität des ermittelten Ratingergebnisses annehmen. Eine Überprüfung der Ratingergebnisse im Rahmen einer derartigen Plausibilitätsverprobung bildet insofern die Grundlage für die spätere Verwertung in der Lageberichtsprüfung.

Erst nach Überprüfung der Ratinganalyse und Feststellung der Plausibilität kann der Abschlussprüfer somit das Ergebnis der Ratinganalyse für das weitere Prüfungsvorgehen als Sollobjekt nutzen.<sup>726</sup> Die Ratinginformationen bilden vor diesem Hintergrund die Erwartungsgröße des Abschlussprüfers im Sinne des Sollinhalts des Lageberichts,

---

<sup>723</sup> Vgl.: *Basel Committee on Banking Supervision* (Basel II), a.a.O., Tz. 500. Vgl. näher dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 4.4.

<sup>724</sup> Vgl.: *IDW* (PS 322), a.a.O., Tz. 12 ff.; *IFAC* (ISA 620), a.a.O., Tz. 8 f.

<sup>725</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 3.3.2.2 und 4.4.1.

<sup>726</sup> Die Überprüfung der Ratinganalyse kann dabei naturgemäß nur mit Hilfe von Plausibilitätsbeurteilung erfolgen, da eine erneute vollumfängliche Analyse des Ratings weder sinnvoll noch notwendig ist. Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 6.1.3.

der mit dem Istinhalt, den tatsächlichen Ausführungen, zu vergleichen ist. Der Abschlussprüfer beurteilt die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter zu den bestands- und entwicklungsbeeinträchtigenden Risiken vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Ratinganalyse. Eine Prüfung des Risikoberichts „Satz für Satz“ auf Übereinstimmung mit der Ratinganalyse ist dann jedoch zwangsläufig eine Einzelfallprüfung und keine Prüfung auf Plausibilität. Im Gegensatz zu Prognoseangaben, bei denen in der Regel kein endgültiges Urteil im Sinne einer „falsch“- oder „richtig“-Entscheidung gefällt werden kann, ist dies hier mit der Bezugnahme auf die Ratinganalyse möglich. Können die Prüfungsergebnisse die Erwartungen des Abschlussprüfers nicht bestätigen, hat dies Auswirkungen auf das weitere Prüfungsvorgehen. So wäre einerseits zur Aufklärung der Unterschiede zwischen tatsächlichem und erwartetem Lageberichtsinhalt an die Einholung von Erklärungen seitens der Geschäftsleitung zu denken<sup>727</sup> und andererseits die Auswirkungen auf die Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk zu prüfen.<sup>728</sup> Bei der Beurteilung der Ausführungen zu den Bestandsgefahren kommt es neben der Verwendung verständlicher Begriffe und Formulierungen insbesondere auch darauf an, dass die Berichtsempfänger mit Hinweis auf die Ratinganalyse ein zutreffendes Bild der Bestandsgefahren erhalten.<sup>729</sup>

Die Ratinganalyse kann darüber hinaus neben der Überprüfung des Risikoberichts auch zur Kontrolle der Ausführungen im Wirtschaftsbericht beitragen. So kämen bei Wirtschaftslagen, die von einer akuten und massiven Liquiditätskrise gekennzeichnet sind, zusätzlich Ausführungen im Wirtschaftsbericht in Betracht. Selbst wenn sich in diesen Fällen die Sachlage auch ohne die Kenntnisse der Ratinganalyse offenbart, könnte mit der Berücksichtigung von Ratinganalysen die zeitaufwendige Analyse der Liquiditätsslage mittels betriebswirtschaftlicher Kennzahlen weitgehend entfallen<sup>730</sup> und die Prüfung der Ausführungen anhand der Ratinganalyse erfolgen.

---

<sup>727</sup> Vgl.: *Förschle, G./Schmidt, S.* (Risikoorientierter Prüfungsansatz), a.a.O., § 317, Tz. 170.

<sup>728</sup> Vgl. näher dazu die Ausführungen unter Kapitel 8.

<sup>729</sup> Vgl. näher dazu die Ausführungen unter Kapitel 5.4.

<sup>730</sup> Vgl. näher dazu: *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt R, Tz. 378 ff.; *Reittinger, W.* (Lagebericht), a.a.O., Tz. 77.

#### 7.4 Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 91 Abs. 2 AktG

Ein für börsennotierte Aktiengesellschaften nach § 91 Abs. 2 AktG zwingend zu implementierendes Risikofrüherkennungssystem unterliegt nach § 317 Abs. 4 HGB ebenfalls einer grundsätzlichen Prüfungspflicht. Für die Beurteilung der von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Risikoüberwachungsmaßnahmen benötigt der Abschlussprüfer ein umfassendes Verständnis der wirtschaftlichen Lage und der inhärenten Risiken.<sup>731</sup> Eine erneute Erhebung der Risikofaktoren ist in diesem Zusammenhang allerdings nicht notwendig, da der Abschlussprüfer auf die im Rahmen seiner allgemeinen Prüfungstätigkeit getroffenen Feststellungen zu den inhärenten Risiken zurückgreifen kann.<sup>732</sup> Zwischen der Risikoerhebung, der Prüfung des Risikoberichts und der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems besteht insofern ein enger sachlicher Zusammenhang.<sup>733</sup> Bei der Beurteilung des Risikofrüherkennungssystems ist ein ausreichendes Verständnis über die nach § 91 Abs. 2 AktG getroffenen Maßnahmen grundsätzliche Voraussetzung. Der Abschlussprüfer hat festzustellen, ob und inwieweit die von den gesetzlichen Vertretern installierten Überwachungsmaßnahmen ausreichen alle potentiell bestandsgefährdenden Risiken zutreffend und so rechtzeitig zu erfassen, zu bewerten und zu kommunizieren, dass die Unternehmensleitung in geeigneter Weise reagieren kann.<sup>734</sup> Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen kann dabei unter anderem auch eine vorliegende Ratinganalyse beitragen.

Identifiziert die Ratinganalyse eine Bestandsgefahr, so wäre bei unterstellter Wirksamkeit des Früherkennungssystems im Zeitpunkt der Erteilung des Ratingberichts eine Warnung an die zuständige Managementstelle zu fordern. Nachdem regelmäßig die im Unternehmen für die Kreditaufnahme zuständige Stelle als erste von dem Ratingergebnis Kenntnis erlangen sollte, verlangt ein funktionierendes Überwa-

---

<sup>731</sup> Vgl.: IDW (PS 340): IDW Prüfungsstandard (IDW PS 340): Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Tz. 20; Förtschle, G./Küster, T. (Kommentar § 317), a.a.O., § 317, Tz. 87.

<sup>732</sup> Vgl.: Förtschle, G./Küster, T. (Kommentar § 317), a.a.O., § 317, Tz. 87.

<sup>733</sup> Vgl.: Ruhnke, K. (Rechnungslegung): Rechnungslegung nach IFRS und HGB, S. 673.

<sup>734</sup> Vgl.: IDW (PS 340), a.a.O., Tz. 26 f.

chungssystem eine Meldung dieser Stelle an die Unternehmensleitung. Dem Abschlussprüfer bietet somit die Ratinganalyse die Möglichkeit, die tatsächliche Ausgestaltung und Wirksamkeit des Früherkennungssystems im Rahmen einer Stichprobe zu überprüfen. Auch wenn der Abschlussprüfer mit Hilfe der Ratinganalyse naturgemäß nur einen kleinen Teil des Überwachungssystems „testen“ kann, so ermöglicht sie dennoch Rückschlüsse auf die Wirksamkeit. Dies schließt auch ein Urteil über die Grundeinstellung der Unternehmensleitung zur Risikosteuerung, über das Risikobewusstsein der Mitarbeiter und über die Bedeutung der Risikoerfassung und -kommunikation im Unternehmen ein.<sup>735</sup> Der Vorteil einer Nutzung der Ratinganalyse als Stichprobe ergibt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass Ratinganalysen mit der Beurteilung der Bestandskraft einen hochsensiblen Risikobereich betreffen.

---

<sup>735</sup> Vgl.: *IDW* (PS 340), a.a.O., Tz. 22.

## 7.5 *Zusammenfassung*

Aufgrund der vornehmlich verbalen und zukunftsgerichteten Ausführungen im Lagebericht kann eine Übertragung des geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatzes auf die Lageberichtsprüfung nur mit einigen Anpassungen erfolgen. Zur Prüfung der vornehmlich qualitativen Berichtselemente, wie dem Risikobericht, sind weniger Einzelfallprüfungen oder System- und Kontrollprüfungen geeignet, als vielmehr analytische Prüfungshandlungen. Im Zusammenhang mit der Verwertung von Ratinganalysen bei der Prüfung der Bestandsrisiken ist die für Plausibilitätsbeurteilungen typische Erwartungsbildung durch den Abschlussprüfer allerdings nicht mehr notwendig. Kann der Abschlussprüfer die Ratingergebnisse im Rahmen einer Plausibilitätsbeurteilung als zuverlässig einschätzen, bedarf es im weiteren Prüfungsvorgehen zur Lageberichtsprüfung keiner weiteren Verprobung mittels analytischer Prüfungshandlungen. Die Ratinganalyse gibt das Sollobjekt vor, anhand dessen die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Rahmen einer Einzelfallprüfung beurteilt werden. Bei der Ermittlung eines Sollobjekts zur Bestandskraft bietet sich die Ratinganalyse als Informationsgrundlage an, da sich aufgrund der mathematisch-statistischen Prognosemodelle eine Vorhersagezuverlässigkeit nachweisen lässt und die Verwertung auch unter Beachtung der restriktiven berufsständischen Vorschriften möglich ist. Der Abschlussprüfer hat dann vor dem Hintergrund der Ratingergebnisse die Ausführungen der Geschäftsleitung zu den Bestandsrisiken im Lichte der Sollvorstellung zu beurteilen. Je nach Ergebnis dieser Verprobung resultieren daraus Konsequenzen für das weitere Prüfungsvorgehen, insbesondere für die Berichterstattung des Abschlussprüfers.

Neben der Implementierung der Ratinganalyse in den Prüfungsprozess der Lageberichtsprüfung konnten auch die Vorteile der Verwertung auf die Prüfungsplanung gezeigt werden. Demnach wäre mit der Beachtung der Ratingergebnisse im Rahmen der Risikoanalyse bereits zu Beginn der Prüfung sichergestellt, dass der Abschlussprüfer das weitere Prüfungsvorgehen unter Beachtung der Bestandskraft des Unternehmens plant. Als Vorteile einer frühzeitigen Kenntnis der Bestandssicherheit können neben der verbesserten Problemerkennung die Erhöhung der Prüfungseffizienz und die Möglichkeiten zur Vorverlagerung von Prüfungszeit genannt werden.

## ***8 Die Auswirkungen von Ratinganalysen auf die Berichterstattung des Abschlussprüfers***

Zum Abschluss der Untersuchung sind die Konsequenzen von Ratinganalysen auf die Berichterstattung des Abschlussprüfers zu klären. Bei dieser Fragestellung sind zunächst die Auswirkungen auf den Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk bei unzureichenden Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Risikobericht zu analysieren, um im Anschluss daran die Folgen bei zutreffender Verwertung der Ratingergebnisse im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter zu prüfen. In beiden Fällen ist allerdings zwangsläufig zu unterstellen, dass der Abschlussprüfer sowohl Kenntnis von den Ratinganalysen hat, als auch deren Einschätzung teilt bzw. sich von der Ordnungsmäßigkeit der Ergebnisse überzeugen konnte. Kann der Abschlussprüfer – unter Umständen im Einklang mit den gesetzlichen Vertretern – das Ergebnis der Ratinganalyse als unzutreffend verwerfen, ist demzufolge keine Auswirkung auf die Berichterstattung des Abschlussprüfers zu erwarten, weshalb im Folgenden dieser Sonderfall unberücksichtigt bleiben soll.<sup>736</sup> Die Einschränkung bezüglich der Kenntnisnahme von den Ratingergebnissen wirft daneben jedoch die Frage auf, welche Möglichkeiten sich dem Abschlussprüfer bei einer Auskunftsverweigerung bezüglich der Ratingergebnisse bieten, um Hinweise auf die fehlende Kooperationsbereitschaft in die Berichterstattung aufzunehmen. Abschließend sollen dann noch Formulierungsvorschläge für den Bestätigungsvermerk vor dem Hintergrund der vorherigen Ergebnisse vorgestellt werden.

---

<sup>736</sup> Vgl. dazu auch die Einschränkungen unter 5.4.1 und 6.1.

## **8.1 Folgen bei unzureichender Darstellung der Risiken im Lagebericht**

Wurde einem Unternehmen im Rahmen einer Ratinganalyse eine bestehende oder auch nur latente Gefahr der Bestandssicherheit bescheinigt, so sind diese Angaben nach den bisherigen Ergebnissen von den gesetzlichen Vertretern in die Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung gem. § 289 Abs. 1 HGB aufzunehmen.<sup>737</sup> Der Abschlussprüfer hat die Ausführungen der Geschäftsleitung im Lagebericht daraufhin zu überprüfen, ob sie mit dem Jahresabschluss insgesamt sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang stehen und ob sie eine zutreffende Vorstellung der Unternehmenslage geben.<sup>738</sup> Dies ist für Ratinganalysen umso bedeutender, als für die Geschäftsleitung insbesondere bei unsicheren und prognostischen Angaben die Versuchung besteht, die Zukunftsaussichten und Entwicklungschancen positiver darzustellen, als sie in Wirklichkeit sind. Im Zuge der Prüfung ist daher ferner festzustellen, ob alle relevanten und verfügbaren Informationen korrekt verarbeitet wurden. Die Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht ist somit auch im Lichte der Ergebnisse der Ratinganalyse zu untersuchen. Dabei richtet sich das Augenmerk des Abschlussprüfers naturgemäß auf die Fälle, in denen eine durch den Ratingbericht bekannt gewordene Bestandsgefährdung von den gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder unbeabsichtigt in den Ausführungen im Lagebericht verschwiegen wurde. Zur Verdeutlichung sei nochmals erwähnt, dass die folgenden Ausführungen voraussetzen, dass der Abschlussprüfer Kenntnis von der Ratinganalyse und deren Inhalt erhalten hat.<sup>739</sup>

### **8.1.1 Ausführungen im Prüfungsbericht**

Der Prüfungsbericht beinhaltet Ausführungen über Gegenstand, Art, Umfang, wesentliche Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse der Jahresabschlussprüfung, ist (seit Inkrafttreten des KonTraG) an die Aufsichtsorgane des geprüften Unternehmens gerichtet und soll dem Aufsichtsrat bzw. GmbH-Gesellschafter sowie den gesetzlichen

---

<sup>737</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 5.4.

<sup>738</sup> Vgl.: Wiedmann, H. (Kommentar), a.a.O., § 317, Tz. 15.

<sup>739</sup> Für die Folgen einer Auskunftsverweigerung vgl. die Ausführungen unter Kapitel 8.3.

Vertretern bei der Wahrnehmung der Kontrollaufgaben gem. § 111 Abs. 1 AktG bzw. § 51a GmbHG dienen.<sup>740</sup> Ziel des Prüfungsberichts ist es, dem Leser ein eigenes Urteil über die Angemessenheit des vom Abschlussprüfer erteilten oder versagten Bestätigungsvermerks zu ermöglichen.<sup>741</sup>

Im Gegensatz zu den allgemeinen Anforderungen an Gegenstand und Umfang der Abschlussprüfung in §§ 316 und 317 HGB wird die Berichterstattung über die Prüfung des Lageberichts in § 321 HGB gemeinsam mit dem Jahresabschluss geregelt. Einen Anknüpfungspunkt für die Verwertung von Ratinganalysen bietet insbesondere die Früh- oder Krisenwarnfunktion des Prüfungsberichts. So ist zum einen nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB in einer Vorwegstellungnahme ausdrücklich auch auf die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts einzugehen und zum anderen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie bestands- oder entwicklungsgefährdende Tatsachen zu berichten. Das Erfordernis der Krisenwarnfunktion gehört dabei zu den schwierigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben des Abschlussprüfers. Einerseits wird bei zu großem und ungerechtfertigtem Pessimismus dem Unternehmen möglicherweise wirtschaftlicher Schaden zugefügt bzw. die Gefahr der sich selbsterfüllenden Prophezeiung ausgelöst. Andererseits ist der Prüfer öffentlicher Kritik ausgesetzt, wenn er über schwere oder unüberwindbare Unternehmenskrisen zu spät oder gar nicht berichtet.<sup>742</sup>

---

<sup>740</sup> Vgl.: Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (Wirtschaftsprüfung), a.a.O., S. 420; IDW (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt Q, Tz. 29.

<sup>741</sup> Vgl.: Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 54.

<sup>742</sup> Vgl.: Clemm, H. (Abschlussprüfer): Der Abschlussprüfer – ein Garant für notwendige Informationen an berechnigte Interessenten?, in: Baetge (Hrsg.), Rechnungslegung und Prüfung nach neuem Recht, S. 72 f. Zur Kritik am Phänomen der sich selbsterfüllenden Prophezeiung vgl. die Ausführungen unter Kapitel 5.4.1.3.

Abbildung 16 zeigt die Inhalte der Krisenwarnfunktion des Abschlussprüfers:

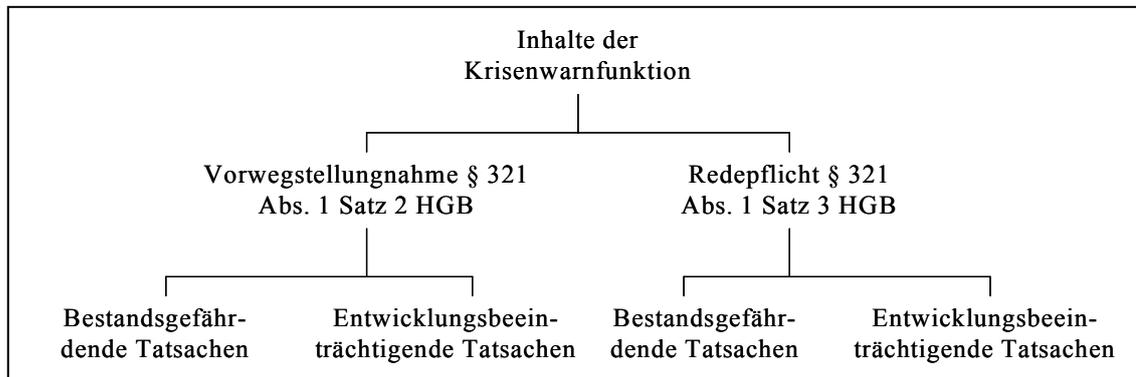


Abbildung 16: Inhalte der Krisenwarnfunktion des Abschlussprüfers<sup>743</sup>

Schließlich ist gem. § 321 Abs. 2 Satz 1 und 3 HGB im Hauptteil des Prüfungsberichts vom Abschlussprüfer festzustellen, ob der Lagebericht den gesetzlichen und den ergänzenden vertraglichen oder satzungsmäßigen Vorschriften entspricht und ob der Abschluss insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zeichnet. Wird von den gesetzlichen Vertretern des geprüften Unternehmens in nicht ausreichendem Maße auf die Bestandsrisiken im Lagebericht hingewiesen, so sind im Folgenden die Auswirkungen auf die Berichterstattung des Abschlussprüfers, insbesondere auf die Vorwegberichterstattung, die Redepflicht und die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit, zu untersuchen.

#### 8.1.1.1 Vorwegstellungnahme nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB

Bei der Neufassung des § 321 HGB im Rahmen des KonTraG wurde die so genannte kleine Redepflicht des Abschlussprüfers zugunsten einer Regelung abgeschafft, bei der der Abschlussprüfer gem. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter und insbesondere zu Fortbestand und künftiger Entwicklung abzugeben hat. Im Rahmen der kleinen Redepflicht waren bisher lediglich wesentliche nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr aufzuführen und zu erläutern. Der Abschlussprüfer hat nun die für die Empfänger des Prüfungsberichts wesentlichen Daten und Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht hervorzuheben, zu erläutern und zu beur-

<sup>743</sup> In Anlehnung an: Baetge, J./Niehaus, H.-J. (Jahresabschlussanalyse), a.a.O., S. 143.

teilen.<sup>744</sup> Dabei ist insbesondere auch näher auf den Fortbestand und die künftige Entwicklung des Unternehmens einzugehen, soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben.<sup>745</sup> Die geprüften Unterlagen im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassen dabei jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand der Abschlussprüfung sind, wie Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie alle weiteren Unterlagen, die im Rahmen der Prüfung ergänzend herangezogen wurden, wie z.B. Planungsrechnungen, Verträge oder Aufsichtsratsprotokolle.<sup>746</sup> Mit der Einschränkung „soweit die geprüften Unterlagen und der Lagebericht eine solche Beurteilung erlauben“ soll klargestellt werden, dass es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers sein kann, eigene Prognoseentscheidungen darzulegen, sondern dieser nur die Beurteilung des Vorstandes zu bewerten und gegebenenfalls zu hinterfragen hat.<sup>747</sup> Hält er jedoch die Beurteilung der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht für nicht vertretbar, so „darf sich der Abschlussprüfer nicht mit einem den eigenen Standpunkt verschweigenden Plausibilitätsurteil begnügen“<sup>748</sup>. Vielmehr ist die abweichende Auffassung im Bericht zwingend zu erläutern und dort auch gegebenenfalls zu korrigieren. Der Meinungsbildungsprozess des Abschlussprüfers ist auf einer sorgfältigen, eigenen betriebswirtschaftlichen Analyse zu gründen, mit dem Ziel, die subjektiven Darstellungen des Vorstandes zu objektivieren.<sup>749</sup> Es ist zwar grundsätzlich die Aufgabe des Vorstandes und nicht die des Abschlussprüfers, den Fortbestand und die Entwicklung des Unternehmens zu beurteilen; als Informationsgrundlage ist aber auch eine eigenständige Beurteilung dieser Darstellung durch den Abschlussprüfer für die Berichtsadressaten

---

<sup>744</sup> Vgl.: *IDW (PS 450)*, a.a.O., Tz. 38; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 57.

<sup>745</sup> Zur Berichtspflicht im Lagebericht über die Risiken der künftigen Entwicklung vgl.: *Dörner, D./Bischof, S.* (Lagebericht), a.a.O., S. 383 ff.

<sup>746</sup> Vgl.: *IDW (PS 450)*, a.a.O., Tz. 32; *Schindler, J./Rabenhorst, D.* (KonTraG), a.a.O., S. 1939.

<sup>747</sup> Vgl.: *Janke, G.* (KonTraG): Das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich – tauglich fürs 21. Jahrhundert?, in: *Betrieb und Wirtschaft 1997*, S. 845; *Dörner, D.* (KonTraG), a.a.O., S. 3. Diese Auslegung war im Referentenentwurf noch unklar, vgl.: *Deutscher Bundesrat* (Hrsg.): *Begründung Regierungsentwurf KonTraG, BR-DrS 872/97*, S. 76. Kritisch dazu auch: *Forster, K.-H.* (Prüfungsbericht), a.a.O., S. 942 ff.

<sup>748</sup> *Hommelhoff, P.* (Abschlussprüfer), a.a.O., S. 2571.

<sup>749</sup> Vgl.: *Schindler, J./Rabenhorst, D.* (KonTraG), a.a.O., S. 1940; *Winkeljohann, N./Poullie, M.* (Kommentar § 321), a.a.O., § 321, Tz. 18; *Hommelhoff, P.* (Abschlussprüfer), a.a.O., S. 2571.

von besonderer Bedeutung.<sup>750</sup> Die geprüften Unterlagen bilden dafür einerseits das Prüfobjekt, andererseits aber auch „eine Komponente des Sollobjekts [...], an dem die Lageberichts-darstellung der gesetzlichen Vertreter gemessen wird“<sup>751</sup>. Des Weiteren wird mit der Einschränkung klargestellt, dass Anknüpfungspunkt für die Prüfung der Lagedarstellung nicht die wahre Unternehmenslage im Sinne der Realebene ist, sondern lediglich die bilanzielle Lage im Sinne der Abbildungsebene.<sup>752</sup> Maßgeblich ist somit die relative und nicht die absolut richtige Unternehmenslage.<sup>753</sup>

In dieser sog. Vorwegberichterstattung sollen die wesentlichen Aussagen in Jahresabschluss und Lagebericht hervorgehoben und erläutert werden, um eine Grundlage für eine eigene Beurteilung der Adressaten bilden zu können.<sup>754</sup> Der Bezug auf den Fortbestand und die Risikoentwicklung des Unternehmens zeigt, dass nach Auffassung des Gesetzgebers eine rein vergangenheitsorientierte Rechnungslegung nicht in der Lage ist, die Erwartungen der Berichtsadressaten zu erfüllen und der Unterstützungsfunktion der Abschlussprüfung gerecht zu werden.<sup>755</sup> Der Übergang vom rein vergangenheitsorientierten zum zukunftsbezogenen Prüfungsbericht trägt vielmehr den gestiegenen Erwartungen Rechnung, verstärkt auch über die bevorstehenden Geschäftsentwicklungen und Risiken informiert zu werden.<sup>756</sup> Dies ist allerdings nicht ganz unproblematisch, da dem Abschlussprüfer im Wesentlichen Vergangenheitszahlen vorliegen und die zukunftsbezogenen Daten von den gesetzlichen Vertretern stammen, deren Ausführungen er gerade beleuchten soll.<sup>757</sup> Die berufsständischen Anforderungen an die Prüfung von Prognosen über zukünftige Tatsachen verlangt daher

---

<sup>750</sup> Vgl.: *Deutscher Bundesrat* (Hrsg.): Begründung Regierungsentwurf KonTraG, BR-DrS 872/97, S. 75.

<sup>751</sup> *Winkeljohann, N./Poullie, M.* (Kommentar § 321), a.a.O., § 321, Tz. 16.

<sup>752</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 2.3.

<sup>753</sup> Vgl.: *Winkeljohann, N./Poullie, M.* (Kommentar § 321), a.a.O., § 321, Tz. 15; *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt Q, Tz. 105.

<sup>754</sup> Vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 57.

<sup>755</sup> Vgl.: *Winkeljohann, N./Poullie, M.* (Kommentar § 321), a.a.O., § 321, Tz. 15.

<sup>756</sup> Vgl.: *Dörner, D.* (KonTraG), a.a.O., S. 3.

<sup>757</sup> Vgl.: *Forster, K.-H.* (KonTraG): Abschlussprüfung nach dem Regierungsentwurf des KonTraG, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 1998, S. 51.

vom Abschlussprüfer, dass er sein Urteil auf eine möglichst solide und objektive Grundlage stützt.<sup>758</sup>

Im Hinblick auf die Forderung nach einem möglichst zuverlässigen Fundament für das Urteil des Abschlussprüfers sollte m.E. erneut die Ratinganalyse in den Mittelpunkt der Diskussion rücken. So wird im Zusammenhang mit der Prüfung von Risikodarstellungen eine verbale Würdigung in Verbindung mit einer betriebswirtschaftlichen Kennzahlenanalyse gefordert.<sup>759</sup> Grundlage für die Stellungnahme des Abschlussprüfers bilden die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht, in dem sich nach der hier vertretenen Auffassung die Ergebnisse der Ratinganalyse widerzuspiegeln haben.<sup>760</sup> Wurde es von den gesetzlichen Vertretern versäumt, trotz einer Bonitätseinstufung im spekulativen Bereich, im Lagebericht auf eine latente Liquiditätsgefahr hinzuweisen, so ist nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB die Bestandsgefährdung in der Vorabstufung vom Abschlussprüfer darzulegen und die alternative Einschätzung zu begründen. Hat dabei dem Abschlussprüfer die Ratinganalyse in wesentlichem Umfang als Informationsquelle gedient, so ist in die Darstellung der Bestandsrisiken auch ein Hinweis auf das Ratingergebnis aufzunehmen. Vom Abschlussprüfer sind in diesen Fällen nach den Berufsgrundsätzen Angaben zu machen, inwieweit für die Prüfung Gutachten von Sachverständigen herangezogen und verwertet wurden.<sup>761</sup> Insbesondere sind Aussagen zu treffen, in welchem Umfang sich die Ausführungen des Abschlussprüfers auf die Arbeit von Sachverständigen stützen.<sup>762</sup> Den Adressaten des Prüfungsberichts ist explizit anzuzeigen, wie und in welchem Umfang die Ratingunterlagen für die Urteilsbildung wesentlich waren. Diese Forderung nach Implementierung in den Prüfungsbericht gilt unabhängig davon, ob positive oder negative Darlegungen der gesetzlichen Vertreter zur Unternehmensentwicklung durch eine Ratinganalyse bestätigt werden konnten. Der Bezug auf die Ratinganalyse

---

<sup>758</sup> Vgl.: *IDW* (PS 270), a.a.O., Tz. 24; *IFAC* (ISA 570), a.a.O., Tz. 24; *Ludewig, R./Olbrich, T.* (Verantwortung), a.a.O., S. 382.

<sup>759</sup> Vgl.: *Schindler, J./Rabenhorst, D.* (KonTraG), a.a.O., S. 1940; *Baetge, J./Fischer, T./Stellbrink, J.* (Kommentar), a.a.O., § 317 HGB, Tz. 56 ff.; *Kuhner, C./Päßler, N.* (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 34.

<sup>760</sup> Vgl. näher hierzu die Ausführungen unter Kapitel 5.4.

<sup>761</sup> Vgl.: *IDW* (PS 322), a.a.O., Tz. 23.

<sup>762</sup> Vgl.: *IDW* (PS 322), a.a.O., Tz. 23.

ist insofern auch statthaft, als der Abschlussprüfer eben keine eigenen Prognoseentscheidungen zu treffen, sondern nur die Beurteilung der Geschäftsleitung zu hinterfragen hat. Wird dem Prüfer Zugang zu Ratinganalysen gewährt und dienen diese nicht nur als unwesentliche Grundlage für eine Beurteilung von bestands- und entwicklungsgefährdenden Tatsachen, so ist die Bezugnahme auf Ratingsachverständige im Prüfungsbericht zu vermerken. Mit der Bezugnahme auf die Ratinganalyse wird den Berichtsadressaten verdeutlicht, dass das Risikourteil auf verlässlichen und belastbaren Informationen basiert.

### **8.1.1.2 Berichterstattung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB**

Darüber hinaus können bei Hinweisen auf eine Bonitätsgefährdung neben der Hinweispflicht in der Vorwegberichterstattung auch Ausführungen im Rahmen der Redepflicht nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB geboten sein. Die in § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB verankerte erweiterte Redepflicht, wonach der Abschlussprüfer darzustellen hat, ob bei Prüfungsdurchführung Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und bestandsgefährdende oder wesentlich beeinträchtigende Entwicklungen festgestellt wurden, geht ursprünglich auf ein Urteil des BGH vom 15.12.1954 zurück.<sup>763</sup> Demnach gebietet die Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft dem Abschlussprüfer „seine Stimme warnend zu erheben, wenn ihm bei der Abschlussprüfung schwerwiegende Bedenken gegen die Geschäftsführung, die Rentabilität oder die Liquidität kommen“<sup>764</sup>. Diese, mittlerweile im Gesetz verankerte, Krisenwarnfunktion des Abschlussprüfers bezieht sich neben der Prüfung des Jahresabschlusses auch auf die Ausführungen im Lagebericht.<sup>765</sup> Im Rahmen der Redepflicht hat der Abschlussprüfer demzufolge über Unrichtigkeiten oder Tatsachen zu berichten, die den Bestand oder die Entwicklung des Unternehmens wesentlich gefährden könnten, wobei die Hinweispflicht selbst dann besteht, wenn die Tatsachen bereits bekannt sind oder auf sie im Lagebericht verwiesen wurde.<sup>766</sup>

---

<sup>763</sup> BGH-Urteil vom 15. Dezember 1954, II ZR 322/53, a.a.O., S. 138 ff.

<sup>764</sup> BGH-Urteil vom 15. Dezember 1954, II ZR 322/53, a.a.O., S. 140.

<sup>765</sup> Vgl.: BGH-Urteil vom 15. Dezember 1954, II ZR 322/53, a.a.O., S. 140.

<sup>766</sup> Vgl.: Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 71; IDW (PS 450), a.a.O., Tz. 38; Winkeljohann, N./Poullie, M. (Kommentar § 321), a.a.O., § 321, Tz. 30; Kuhner, C./Päßler, N. (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 35.

Werden trotz eindeutiger Anzeichen auf eine Bestandsgefahr von den gesetzlichen Vertretern die Berichtsansforderungen im Lagebericht nicht oder nur unvollständig erfüllt, so ist dies zunächst als Unrichtigkeit im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zu werten. Für die Berichtspflicht entscheidend ist dabei allein, ob objektiv gesehen eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften vorliegt.<sup>767</sup> Nachdem nach den bisherigen Ergebnissen<sup>768</sup> Hinweise auf eine Bestandsgefahr in der Ratinganalyse zwingend eine Berichterstattungspflicht im Lagebericht auslösen, ist ein Unterlassen als Verstoß gegen die gesetzliche Vorschrift des § 289 HGB zu sehen. Die Berichtsadressaten sind im Rahmen des § 321 Abs. 1 Satz 3 1. HS HGB auf die Unrichtigkeit und den Verstoß aufmerksam zu machen.

Ferner kommt eine Hinweispflicht im Rahmen des § 321 Abs. 1 Satz 3 2. HS HGB in Betracht, wenn Anzeichen auf Bestands- oder Entwicklungsbeeinträchtigungen vom Abschlussprüfer während der Prüfung entdeckt wurden. Die Gefährdung des Bestands ist dann anzunehmen, wenn ernsthaft damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb in absehbarer Zeit nicht mehr fortführen kann.<sup>769</sup> Im Zusammenhang mit der Vergabe von Bonitätsurteilen über Ratings wäre beispielsweise die Zuordnung zum (hoch-)spekulativen Bereich als sicheres Anzeichen einer drohenden Bestandsgefahr zu werten.<sup>770</sup> Die entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen betreffen grundsätzlich dieselben Tatbestände und unterscheiden sich von diesen nur insoweit, als hier schon weniger folgenreiche Auswirkungen genügen. Eine Zuordnung der Unternehmensbonität zum spekulativen Bereich wäre demzufolge auch als Entwicklungsbeeinträchtigung zu qualifizieren, da eine schlechtere Bonität eine Verteuerung der Kreditkonditionen oder gar die Gefahr einer verweigerten Kreditprolongation zur Folge hätte. Dem Abschlussprüfer obliegt daher in diesen Fällen die Pflicht, die Berichtsadressaten über die Entwicklungs- oder Bestandsgefahren und die daraus resultierenden Konsequenzen zu informieren. Nachdem davon auszugehen ist, dass in der Regel lediglich Unternehmen mit einer schlechten Bonitätsbeurteilung von

---

<sup>767</sup> Vgl.: Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 72.

<sup>768</sup> Vgl. näher hierzu die Ausführungen unter Kapitel 5.4.

<sup>769</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 5.3.2.3.

<sup>770</sup> Vgl. dazu auch Abbildung 7.

der Berichterstattung im Risikobericht absehen werden, hat der Abschlussprüfer die Adressaten im Ergebnis sowohl über den Gesetzesverstoß nach § 321 Abs. 1 Satz 3 1. HS HGB als auch über die Folgen für Bestand und Entwicklung des Unternehmens gem. § 321 Abs. 1 Satz 3 2. HS HGB zu informieren.

### **8.1.1.3 Vorrang der Vorwegberichterstattung vor der Redepflicht**

Darüber hinaus bleibt noch zu klären, welche Auswirkungen sich für die Berichterstattungspflicht des Abschlussprüfers ergeben, wenn die Unternehmenslage im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB zugleich Bestandsgefährdungen oder wesentliche Entwicklungsbeeinträchtigungen im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB erkennen lässt. Dies betrifft demnach alle Unternehmen, deren wirtschaftliche Lage durch bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Risiken gezeichnet ist, was bei unzureichender Wiedergabe der Ratingergebnisse im Lagebericht regelmäßig zu erwarten ist. In diesen Fällen tritt neben die Redepflicht gem. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB die Vorwegstellungnahme nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB. Zur Lösung der Überschneidung könnte der Abschlussprüfer einerseits seine Vorabstellungnahme zur Darstellung der Unternehmenslage abgeben, um anschließend seiner Redepflicht nachzukommen. Andererseits könnten die nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtigen Tatsachen über eine mögliche Bestandsgefährdung in die Stellungnahme zur Darstellung der Unternehmenslage integriert werden, wobei darauf hingewiesen werden sollte, dass es sich um nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtige Tatsachen handelt.<sup>771</sup>

### **8.1.1.4 Gesetzmäßigkeit des Lageberichts**

Bei unzureichenden Ausführungen der gesetzlichen Vertreter kommt ferner eine Hinweispflicht im Hauptteil des Prüfungsberichts in Betracht. Im Hauptteil des Prüfungsberichts ist gem. § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB vom Abschlussprüfer darzustellen, ob der Lagebericht den gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Vorschriften entspricht. Diese Vorschrift ist insbesondere im Zusammenhang mit § 317 Abs. 2 HGB

---

<sup>771</sup> Vgl.: IDW (PS 450), a.a.O., Tz. 40; Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 64; Kuhner, C./Päßler, N. (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 24; Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M. (Lagebericht), a.a.O., S. 325 halten den Hinweis auf Satz 3 dagegen für überflüssig.

zu sehen, wonach der Abschlussprüfer zu überprüfen hat, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt und die Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend ist. Der Einklang ist vom Abschlussprüfer auch im Prüfungsbericht zu bestätigen.

Gem. § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB ist schließlich im Bericht darauf einzugehen, ob der Abschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Für den Prüfer stellt sich bei dieser Formulierung die Frage, ob und inwieweit diese Vorschrift auch für den Lagebericht Gültigkeit besitzt. Mit der Formulierung „Abschluss insgesamt“ kann nicht nur der Jahresabschluss, also Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang gemeint sein, da es hierfür des Attributs „insgesamt“ nicht bedurft hätte. Nachdem nach § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB die gesetzlichen Vertreter neben einem Jahresabschluss auch einen Lagebericht aufzustellen haben, liegt es nahe unter „Abschluss insgesamt“ eine Verbindung von Jahresabschluss und Lagebericht zu verstehen (Jahresabschluss im weiteren Sinne).<sup>772</sup> Über die Betonung der Gesamtheit des Abschlusses ist dem Gesetzgeber zu unterstellen, Jahresabschluss und Lagebericht zwar nicht als Einheit, wohl aber als sich ergänzende Rechnungslegungsobjekte zu verstehen.<sup>773</sup> Der Lagebericht hat insofern auch hier die Aufgabe zu erfüllen, das im Jahresabschluss vermittelte Bild zu konkretisieren und vor allem um Zukunftsprognosen zu erweitern. Der Abschlussprüfer hat die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Rahmen der Prüfung zu beurteilen und im Prüfungsbericht die Gesetzmäßigkeit zu bestätigen. Dabei ist vor allem auch die Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit der Prognosen vor dem Hintergrund der Anforderungen an eine plausible Vorhersage zu fordern.

Wird die Unternehmenslage trotz der Erkenntnisse aus der Ratinganalyse von den gesetzlichen Vertretern unvollständig oder unzutreffend dargestellt, so kann der Ab-

---

<sup>772</sup> Vgl.: *Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M.* (Lagebericht), a.a.O., S. 20 f. Abweichend davon versteht der *IDW* unter „Abschluss insgesamt“ eine Gesamtschau der einzelnen Bestandteile des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, GuV sowie Anhang, vgl. *IDW* (PS 450), a.a.O., Tz. 72.

<sup>773</sup> A.A.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 109, die lediglich den Bezug auf den Jahresabschluss, d.h. Bilanz, GuV und Anhang sehen.

abschlussprüfer die Gesetzmäßigkeit des Lageberichts nicht bestätigen. Nachdem Bonitätsprognosen aus Ratinganalysen insbesondere bei Hinweisen auf eine Bestandsgefahr zwingender Berichtsbestandteil des Risikoberichts sind, kann ein Lagebericht bei unzureichender Benennung der Risikofaktoren nicht den gesetzlichen Vorschriften des § 289 HGB entsprechen. Auch die Ordnungsmäßigkeit des im Abschluss gezeichneten Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kann vom Abschlussprüfer nicht bestätigt werden, da der zukunftsbezogene Teil des Abschlusses (der Lagebericht) eine zu positive Situation bzw. Entwicklung zeigt. Insofern ist in diesen Fällen die Gesetzmäßigkeit des Lageberichts im Prüfungsbericht abzulehnen und die gegenteilige Auffassung zu begründen.<sup>774</sup>

Zur Wahrung der Berichtsklarheit ist der Prüfungsbericht bei Überschneidungen mit der Vorwegberichterstattung und der Redepflicht indes nicht durch mehrmalige Wiederholung der Aussagen künstlich aufzublähen, sondern wiederum lediglich an geeigneten Stellen mit Querverweisen zu versehen.<sup>775</sup> Es kann aber mitunter auch zweckmäßig sein, die Ausführungen in der Vorwegberichterstattung durch weitergehende Darlegungen im Hauptteil zu ergänzen.<sup>776</sup>

#### **8.1.1.5 Hinweis über den Bestätigungsvermerk**

Nach den bisherigen Ausführungen besteht für den Abschlussprüfer die Möglichkeit, die Berichtsadressaten auf die unzutreffende Lagedarstellung der gesetzlichen Vertreter im Rahmen der Vorabstellnahme, der Redepflicht und der Gesetzmäßigkeitsprüfung des Lageberichts aufmerksam zu machen. Es ist aber ferner zu beachten, dass der Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk auch in den Prüfungsbericht nach § 322 Abs. 7 Satz 2 HGB aufzunehmen ist, weshalb die Berichtsadressaten ebenfalls durch den Bestätigungsvermerk informiert werden. Nachfolgend sollen daher die Auswirkungen von unzutreffenden Lagedarstellungen der gesetzlichen Vertreter auf den Bestätigungsvermerk näher untersucht werden.

---

<sup>774</sup> Vgl.: IDW (PS 350), a.a.O., Tz. 21; IDW (EPS 350), a.a.O., Tz. 29.

<sup>775</sup> Vgl.: Winkeljohann, N./Poullie, M. (Kommentar § 321), a.a.O., § 321, Tz. 47, 58.

<sup>776</sup> Vgl.: Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 103.

### 8.1.2 Ausführungen im Bestätigungsvermerk

Gem. § 2 WPO gehört es zur beruflichen Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers, Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis durchgeführter Jahresabschlussprüfungen zu erteilen oder zu versagen. Mit dem Bestätigungs- oder Versagungsvermerk nach § 322 HGB wird der Öffentlichkeit gegenüber verdeutlicht, dass die Prüfungspflicht nach § 316 Abs. 1 oder 2 HGB erfüllt wurde. Er enthält das auf die Rechnungslegung bezogene zusammengefasste Urteil über die Übereinstimmung von Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und ggf. dem Risikofrüherkennungssystem mit den für das Unternehmen geltenden gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften.<sup>777</sup> Der Bestätigungsvermerk ist demnach ein Gesamturteil, das sich nicht lediglich als Summe der Einzelurteile über die Teilgebiete des Prüfungsgegenstandes ergibt, sondern eine Gewichtung der bei der Prüfung gewonnenen Einzelfeststellungen und die Ableitung eines abschließenden Gesamturteils durch den Prüfer erfordert.<sup>778</sup> Er stellt jedoch keine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und Geschäftsführung des geprüften Unternehmens als solche dar.<sup>779</sup> Die Grenzen und der Umfang der Berichterstattungspflicht im Bestätigungsvermerk orientieren sich grundsätzlich am Prüfungsbericht, sind aber zum Teil aufgrund des breiteren Adressatenkreises auch enger gefasst.

Der Bestätigungsvermerk ist die entscheidende Orientierungsgrundlage für alle externen Rechnungslegungsempfänger, die kein Recht auf unmittelbare Einsichtnahme in den Prüfungsbericht haben, wie (potentielle) Aktionäre, Gläubiger<sup>780</sup>, Arbeitnehmer, andere Marktpartner und die interessierte weitere Öffentlichkeit.<sup>781</sup> Darüber hinaus ist er als einzige direkte Informationsschnittstelle zwischen dem Abschlussprüfer und der

---

<sup>777</sup> Vgl.: Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (Wirtschaftsprüfung), a.a.O., S. 411.

<sup>778</sup> Vgl.: IDW (PS 400): IDW Prüfungsstandard (IDW PS 400): Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen, in: IDW-Fachnachrichten 2005, S. 787, Tz. 9; IDW (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt Q, Tz. 396.

<sup>779</sup> Vgl.: IDW (PS 400), a.a.O., Tz. 8.

<sup>780</sup> Ausgenommen Kreditinstitute, da diese in der Regel ein Einsichtsrecht in den Prüfungsbericht durchsetzen, vgl. dazu Grabau, F.-R./Hundt, I./Wiedenhöft, A. (Kreditwesengesetz und Basel II): Anforderungen an die Erstellung von Jahresabschlüssen, in: Betrieb und Wirtschaft 2004, S. 355.

<sup>781</sup> Vgl.: IDW (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt Q, Tz. 392; Förtschle, G./Küster, T. (Kommentar § 322): Kommentierung zu § 322, in: Beck'scher Bilanzkommentar 2006, § 322, Tz. 6.

Öffentlichkeit Anknüpfungspunkt für die Reduktion einer Erwartungslücke zwischen dem tatsächlichen und erwarteten Aussagegehalt eines geprüften Jahresabschlusses.<sup>782</sup>

Der unbeschränkte Bestätigungsvermerk wurde bis zum Inkrafttreten des KonTraG gem. § 322 Abs. 1 HGB i.d.F. 1997 in Form eines Formeltestats erteilt, d.h. in einer allgemeinverbindlich und gesetzlich geregelten Formulierung. Für einen unwissenden Leser war aus der Formulierung, dass „der Jahresabschluss/Konzernabschluss [...] unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft/des Konzerns“<sup>783</sup> vermittelt, der sich zwangsläufig ergebende beschränkte Aussagegehalt des gesetzlichen Jahresabschlusses und der darauf aufbauenden Prüfung nicht abzusehen. Vielmehr wurden uneingeschränkte Bestätigungsvermerke als ein Zertifikat für ein „rundum gesundes“ und zukunftsfähiges Unternehmen interpretiert.<sup>784</sup> Die Formulierung führte bei sachkundigen, mit der Fülle und den Einzelheiten der Regelungen in der Rechnungslegung nicht Vertrauten zwangsläufig zu Missverständnissen.<sup>785</sup> Im Rahmen des KonTraG wurde § 322 HGB daher vollständig überarbeitet und neu gefasst und das bisherige Formeltestat durch einen frei zu formulierenden Bestätigungsbericht ersetzt. Dabei wurde der bisherige Kernsatz deut-

---

<sup>782</sup> Vgl.: *Knief, P.* (Wirtschaftsprüfer), a.a.O., S. 119.

<sup>783</sup> § 322 Abs. 1 HGB a.F.

<sup>784</sup> Vgl.: *Forster, K.-H.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 790; *Kirsch, H.-J.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 960.

<sup>785</sup> Vgl.: *Forster, K.-H.* (Bestätigungsvermerk), a.a.O., S. 958. Zwar bestand gem. § 322 Abs. 2 HGB a.F. die Pflicht, Ergänzungen zum Formeltestat vorzunehmen und diesen in Form eines Bestätigungsberichts zu erteilen, wenn die Gefahr eines falschen Eindrucks über Inhalt und Tragweite des Bestätigungsvermerks entstehen konnte. Jedoch waren in der deutschen Praxis Bestätigungsberichte selten anzutreffen. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass entgegen dem expliziten Wortlaut des § 322 Abs. 3 Satz 5 HGB a.F. von Seiten der Öffentlichkeit und Geschäftsleitung eine Ergänzung fälschlicherweise als Einschränkung des Bestätigungsvermerks im Sinne des Abs. 3 Satz 1 angesehen wurde, vgl.: *Deutscher Bundesrat* (Hrsg.): Begründung Regierungsentwurf KonTraG, BR-DrS 872/97, S. 77; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 2; *Kirsch, H.-J.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 965; *Jansen, W./Pfitzer, N.* (Bestätigungsvermerk): Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, in: *Dörner/Menold/Pfitzer* (Hrsg.), Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, S. 681; *Forster, K.-H.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 790; *Dörner, D.* (KonTraG), a.a.O., S. 4.

lich reduziert. Die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ist zur Vermeidung von Missverständnissen nicht mehr zu bestätigen<sup>786</sup> und die Vorschrift zur Ergänzung des Testats nach § 322 Abs. 2 HGB i.d.F. 1997 ebenfalls abgeschafft.<sup>787</sup> Zudem ist das Testat um die Berichtsbestandteile (so genannte „Eckdaten“<sup>788</sup>) der Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang (Abs. 1 Satz 2), der Beurteilung des Prüfungsergebnisses (Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2), von bestandsgefährdenden Risiken (Abs. 2 Satz 3) und der Bescheinigung über die zutreffende Lageberichts-darstellung (Abs. 6) auszubauen.

### 8.1.2.1 *Beurteilung des Prüfungsergebnisses*

Der Abschlussprüfer hat nach § 322 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zusammenzufassen und Gegenstand, Art und Umfang zu erläutern. Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat dabei gem. § 322 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 HGB allgemeinverständlich<sup>789</sup> und problemorientiert<sup>790</sup> zu erfolgen. Obwohl der Gesetzeswortlaut wie beim Prüfungsbericht keinen konkreten Bezug zum Lagebericht herstellt, so wird dennoch die Bestätigung über die Durchführung der Prüfung in Form des Bestätigungsver-

---

<sup>786</sup> Vgl.: *Deutscher Bundesrat* (Hrsg.): Begründung Regierungsentwurf KonTraG, BR-DrS 872/97, S. 78.

<sup>787</sup> Die nach altem Recht geforderten Ergänzungen in besonderen Fällen sind im Rahmen der KonTraG-Änderungen nicht gänzlich weggefallen, sondern werden explizit oder implizit durch die anderweitigen Neuregelungen des § 322 HGB eingefangen, vgl.: *Jansen, W./Pfitzer, N.* (Bestätigungsvermerk), a.a.O., S. 686 f.; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 179.

<sup>788</sup> Vgl.: *Deutscher Bundesrat* (Hrsg.): Begründung Regierungsentwurf KonTraG, BR-DrS 872/97, S. 78.

<sup>789</sup> Allgemeinverständlich bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, den Jahresabschluss auch für Laien verständlich zu machen. Ein Grundverständnis für die Rechnungslegung bei den Berichtsadressaten ist vorauszusetzen, vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 93.

<sup>790</sup> Die Forderung nach Problemorientierung verlangt insbesondere die Darstellung der bestands- und entwicklungsgefährdenden Risiken und eine Aussage, ob die Darstellungen dazu in Jahresabschluss und Lagebericht zutreffend sind, vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 94.

merks auch für den Lagebericht erteilt.<sup>791</sup> Dies folgt aus der grundsätzlichen Konzeption des Bestätigungsvermerks als Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse für die Adressaten des Jahresabschlusses. Nachdem sich der Gegenstand der Prüfung aus den §§ 316 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 317 Abs. 2 HGB ergibt und der Prüfungsumfang eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts verlangt<sup>792</sup>, erstreckt sich auch die Berichterstattungspflicht im Bestätigungsvermerk auf den Lagebericht.

Das Urteil des Abschlussprüfers bezieht sich somit auch auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Normen und wird abhängig vom jeweiligen Sachverhalt gem. § 322 Abs. 2 Satz 1 HGB in drei Formen erteilt:

- uneingeschränkter Bestätigungsvermerk (Nr. 1)
- eingeschränkter Bestätigungsvermerk (Nr. 2)
- Versagungsvermerk aufgrund von Einwendungen oder gravierenden Prüfungshemmnissen (Nr. 3 und 4)<sup>793</sup>

Sind vom Abschlussprüfer keine Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erheben, so ist der Bestätigungsvermerk mit einer uneingeschränkt positiven Gesamtaussage zu erteilen. Im Umkehrschluss kommt daher bei wesentlichen Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks in Betracht.<sup>794</sup> Somit können auch nur den Lagebericht isoliert betreffende Einwendungen, ohne Auswirkungen auf weitere Berichtsbestandteile, zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks führen. Gibt der Lagebericht nicht die bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wieder und vermittelt deshalb keine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens, so liegt

---

<sup>791</sup> Vgl.: *Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M.* (Lagebericht), a.a.O., S. 23.

<sup>792</sup> Vgl.: *IDW (PS 400)*, a.a.O., Tz. 31; *IFAC (ISA 700)*: International Standard on Auditing 700: The Auditor's Report on Financial Statements, in: *Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements*, Tz. 14.

<sup>793</sup> Vgl.: *IDW (PS 400)*, a.a.O., Tz. 41.

<sup>794</sup> Vgl.: *IDW (PS 400)*, a.a.O., Tz. 50; *IFAC (ISA 700)*, a.a.O., Tz. 36 f.

in der Regel ein wesentlicher Mangel vor, der zu einer Einschränkung führt.<sup>795</sup> Zu den wesentlichen Einwendungen zählen u.a. fehlende unerlässliche Informationselemente, wie beispielsweise Angaben zur künftigen Entwicklung bzw. zu künftigen Risiken, oder im Widerspruch zu den geprüften Unterlagen stehende Ausführungen.<sup>796</sup> Eine Einschränkung ist nach § 322 Abs. 4 Satz 3 HGB zu begründen und so darzustellen, dass deren Tragweite erkennbar wird.

Bei einem Versagungsvermerk müssen sich hingegen die Beanstandungen auf den Jahresabschluss als Ganzes auswirken und so gravierend oder zahlreich sein, dass eine (eingeschränkt) positive Gesamtaussage über den Jahresabschluss und den Lagebericht nicht mehr möglich ist.<sup>797</sup> Es ist dann jedoch zu fragen, ob allein den Lagebericht betreffende Beanstandungen ausreichen, eine eingeschränkt positive Gesamtaussage zu verhindern. Wenn nach den berufsständischen Vorschriften selbst das vollständige Fehlen des Lageberichts lediglich zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks, nicht jedoch zu dessen Versagung führt, könnte man geneigt sein, bei einem mangelbehafteten Lagebericht ebenfalls nur die Einschränkung zu fordern.<sup>798</sup> Im Gegensatz zu einem fehlenden erzeugt jedoch ein „falscher“ Lagebericht bei den Adressaten ein vom Jahresabschluss abweichendes Bild und schränkt daher die Aussagefähigkeit des Abschlusses insgesamt ein, was wiederum für die Möglichkeit der Erteilung eines Versagungsvermerks spricht. Um beim Empfänger verwirrende Informationen aus Jahresabschluss und Lagebericht zu vermeiden, kann der Abschlussprüfer allerdings auch im Rahmen einer Einschränkung auf den mangelhaften Lagebericht hinweisen und ansonsten die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses bestätigen. Demzufolge wird eine Versagung des Testats aufgrund von nur den Lagebericht betreffenden Einwendungen wohl nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen in Betracht kommen.<sup>799</sup>

---

<sup>795</sup> Vgl.: Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 299; Förtschle, G./Küster, T. (Kommentar § 322), a.a.O., § 322, Tz. 57; IDW (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt Q, Tz. 515 ff.

<sup>796</sup> Vgl.: IDW (PS 350), a.a.O., Tz. 26; IDW (EPS 350), a.a.O., Tz. 33; Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 210.

<sup>797</sup> Vgl.: IDW (PS 400), a.a.O., Tz. 65; IFAC (ISA 700), a.a.O., Tz. 39.

<sup>798</sup> Vgl.: IDW (PS 350), a.a.O., Tz. 26; IDW (EPS 350), a.a.O., Tz. 33; IDW (PS 400), a.a.O., Tz. 64.

<sup>799</sup> Vgl.: Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M. (Lagebericht), a.a.O., S. 343 f.

Demgemäß ist der Bestätigungsvermerk in der Regel lediglich einzuschränken, wenn der Lagebericht die bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht widerspiegelt und deshalb keine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt. Fehlen im Lagebericht folglich Angaben zu den Bestandsrisiken oder ist deren Tragweite nicht ausreichend ablesbar bzw. stehen nach Meinung des Abschlussprüfers die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter den geprüften Unterlagen entgegen, so ist dies als wesentliche Einwendung zu werten. Die geprüften Unterlagen umfassen dabei auch die Ratinganalyse, denn es ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Abschlussprüfer zur Überprüfung der Ausführungen der gesetzlichen Vertreter, an Stelle der eigenständigen Herleitung einer Bestandsprognose, lediglich die Schlüssigkeit und Zuverlässigkeit anhand der Ratinganalyse überprüft. Wie in den Stellungnahmen im Prüfungsbericht baut die Urteilsbildung zur Berichterstattung über die Bestandsgefahren des Abschlussprüfers somit zu großen Teilen auf den Ergebnissen der Ratinganalyse auf. Hält der Abschlussprüfer die Bonitätsbewertung der Ratinganalyse für plausibel und stehen die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter mit diesen Ergebnissen nicht im Einklang, so ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken und die bestehenden Risiken und deren Auswirkungen sind anzugeben.<sup>800</sup> Bei einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks richten sich die Einwendungen sowohl gegen die Gesetzmäßigkeit des Abschlusses insgesamt als auch gegen die Darstellung der Unternehmenslage.<sup>801</sup> In solchen Fällen hat der Abschlussprüfer zunächst die Übereinstimmung der Ausführungen mit der Gesetzmäßigkeit mit dem Hinweis einzuschränken, dass mit Ausnahme des Lageberichts keine Einwendungen zu erheben sind. Die Einschränkung ist gem. § 322 Abs. 4 Satz 3 HGB zu begründen;<sup>802</sup> nachdem sich jedoch die Beanstandungen nur auf die Darstellung der Unternehmenslage im Lagebericht beziehen, ist die Darstellung und Begründung in den Ausführungen zum Lagebericht ausreichend.<sup>803</sup>

---

<sup>800</sup> Vgl.: *IDW (PS 400)*, a.a.O., Tz. 78.

<sup>801</sup> Vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 247.

<sup>802</sup> Vgl. dazu auch: *IDW (PS 270)*, a.a.O., Tz. 37 und 39; *IFAC (ISA 570)*, a.a.O., Tz. 34; *IFAC (ISA 700)*, a.a.O., Tz. 40 und 45 f.

<sup>803</sup> Vgl.: *Förschle, G./Küster, T.* (Kommentar § 322), a.a.O., § 322, Tz. 57; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 242.

Fraglich ist, ob die Begründung zur Einschränkung den Hinweis zu enthalten hat, dass aufgrund der Kenntnisse der Ratinganalyse die Darstellung im Lagebericht nicht bestätigt werden kann. Im Bestätigungsvermerk sind, im Gegensatz zum Prüfungsbericht, nach den Grundsätzen des *IDW* Angaben unzulässig, die den Adressaten anzeigen, dass sich die Beurteilungen des Abschlussprüfers auf die Arbeit von Sachverständigen stützen.<sup>804</sup> Der Grund für die unterschiedliche Behandlung im Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk dürfte in der Wirkung eines solchen Hinweises auf Empfänger bzw. Adressaten liegen. So könnte beispielsweise die Öffentlichkeit, als Empfänger des Bestätigungsvermerks, in relevanten Teilbereichen eine Verschiebung der Verantwortungsbereiche auf den Sachverständigen sehen und die grundsätzliche Gesamtverantwortung des Abschlussprüfers damit in den Hintergrund treten lassen.<sup>805</sup> Für den Prüfungsbericht ist, da er sich an unterstellt fachkundige Adressaten richtet, die Gefahr der Verantwortungsverlagerung so wohl nicht zu sehen.

Für den Bestätigungsvermerk wäre demzufolge ein Hinweis auf den Ratingbericht als Informationsgrundlage unzulässig, was m.E. der Vorschrift zur Begründung der Einschränkung entgegensteht. Mit der Begründungspflicht ist zwar keine ausführliche Erläuterung erforderlich, es sind jedoch Gegenstand, Grund und Größenordnung der Beanstandung, die zur Einschränkung geführt haben, zu erläutern.<sup>806</sup> Als Grund der Beanstandung sind in diesen Fällen die von den Ausführungen der Geschäftsleitung abweichenden Ergebnisse der Ratinganalyse zu nennen. Das Problem der Verantwortungsverlagerung ist, ungeachtet der Bezugnahme auf die Ratinganalyse, nicht zu sehen, denn der Abschlussprüfer hat einerseits die Plausibilität der Ratingergebnisse zu überprüfen<sup>807</sup> und andererseits dient das Rating lediglich als Informationsergänzung bei der Gewinnung eines selbstständigen Urteils. Kann dabei die Plausibilität der Ratinganalyse vor dem Hintergrund seiner Nachforschung bestätigt werden, so decken sich die Bonitätseinschätzungen des Abschlussprüfers mit dem Ergebnis der Ratinganalyse. Eine Formulierung, in der der Abschlussprüfer seine vom Lagebericht abwei-

---

<sup>804</sup> *IDW* (PS 322), a.a.O., Tz. 23 f. i.V.m. *IDW* (PS 400), a.a.O., Tz. 34; ebenso: *IFAC* (ISA 620), a.a.O., Tz. 16.

<sup>805</sup> Vgl.: *IDW* (PS 322), a.a.O., Tz. 24 i.V.m. *IDW* (PS 400), a.a.O., Tz. 34; *IFAC* (ISA 620), a.a.O., Tz. 16.

<sup>806</sup> Vgl.: *IDW* (PS 400), a.a.O., Tz. 58; *IFAC* (ISA 700), a.a.O., Tz. 40; *IDW* (WP-Handbuch), a.a.O., Abschnitt Q, Tz. 535 f.

<sup>807</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 6.1.

chende Meinung zu den Bestandsrisiken darlegt und darüber hinaus diese Einschätzung über die Ratingergebnisse abstützt, widerspricht in diesen Fällen auch nicht dem Gebot der Eigenverantwortlichkeit. Der zusätzliche Verweis auf die Ratinganalyse trägt dabei auch zur Objektivierung des Berichtsinhalts bei, denn einerseits ist die Zuverlässigkeit der Basel-II-Ratings den nationalen Aufsichtsbehörden nachzuweisen und andererseits sind im Gegensatz zum Jahresabschluss bei den Adressaten Ratings als Gütesiegel anerkannt. So ist auch die Begründung der Beanstandung derart zu gestalten, dass der Adressat des Bestätigungsvermerks den Sachverhalt verstehen und seine Bedeutung beurteilen kann.<sup>808</sup> Mit dem Verweis auf das Ratingergebnis bestünde zumindest für den durchschnittlich gebildeten Aktionär die Chance, das Risiko des Engagements konkret abschätzen zu können. Die Annahme, eine generelle Verlagerung der Gesamtverantwortung vom Abschlussprüfer auf den Ratinganalysten aufgrund der Bezugnahme auf das Rating zu sehen, erscheint mir deshalb auch nicht begründet.

#### **8.1.2.2 Aussagen zum Lagebericht und zu den Risiken**

Gem. § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB hat der Abschlussprüfer des weiteren gesondert auf Risiken einzugehen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden. Für bestandsgefährdende Risiken wird somit in Anlehnung an die Redepflicht im Prüfungsbericht (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB) gefordert, auch im Bestätigungsvermerk der Krisenwarnpflicht nachzukommen und insoweit auch für die Öffentlichkeit auszuüben. Die bestandsgefährdenden Risiken sind demnach nicht nur im Prüfungsbericht, sondern auch in dem zu veröffentlichenden Bestätigungsvermerk darzustellen und zu erläutern.

In diesem Zusammenhang wird jedoch von einigen Autoren auf die Gefahr der Auslösung nachteiliger Folgen für das Unternehmen hingewiesen.<sup>809</sup> Die Meinungen bezüglich des Umfangs der Berichterstattungspflicht des Abschlussprüfers über die festgestellten Risiken reichen deshalb von der Forderung nach Aufzählung und inhaltlichen

---

<sup>808</sup> Vgl.: Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 265.

<sup>809</sup> Vgl.: Forster, K.-H. (Erwartungslücke), a.a.O., S. 791; Buchner, R./Wolz, M. (Redepflicht), a.a.O., S. 911 f.; Moxter, A. (Referentenentwurf), a.a.O., S. 723; Gelhausen, H. (Reform), a.a.O., S. 74.

Beschreibung<sup>810</sup> bis hin zur Warnung<sup>811</sup>, dass eine Wiederholung im Bestätigungsvermerk in Anbetracht der potentiellen negativen Folgen für das Unternehmen nicht sinnvoll sei. Die Warnung vor potentiellen negativen Folgen für das Unternehmen aufgrund von Hinweisen im Bestätigungsvermerk erscheint m.E. allerdings wenig stichhaltig. Die Berichterstattung existenzbedrohender Risiken ist zwar naturgemäß aus Unternehmenssicht ein außerordentlich heikles und sensibles Thema. Ein ordnungsgemäß erstellter Lagebericht hat jedoch bereits die Lageberichtsadressaten vor den Bestandsrisiken klar und eindeutig zu warnen, so dass mit der Forderung nach umsichtiger Nutzung der Krisenwarnfunktion auch die umfassende Risikoberichterstattung im Lagebericht abzulehnen wäre. Dies ist nach den obigen Ausführungen vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck des Lageberichts allerdings nicht zulässig.<sup>812</sup> Um der gesetzlichen Forderung nach Erläuterung Rechnung zu tragen, ist demzufolge eine kurze Charakterisierung der Risiken im Bestätigungsvermerk und im Übrigen eine Bezugnahme auf die Ausführungen im Lagebericht ausreichend.<sup>813</sup> Die Risikoberichterstattung bietet darüber hinaus aber auch genügend Diskussionspotenzial zwischen Abschlussprüfer und Unternehmensleitung bezüglich der Einschätzung vorhandener Risiken und deren Abbildung im Lagebericht. Mag bei konkret erkennbaren Risiken, wie beispielsweise bestehender Zahlungsunfähigkeit oder sehr hoher Abhängigkeit von einem Kunden, eine Berichtspflicht noch nachvollziehbar und gegenüber den gesetzlichen Vertretern durchsetzbar sein; so gilt dies sicherlich nicht mehr in diesem Maße bei bloßen Einschätzungen künftiger Entwicklungen und allen nicht konkret abgrenzbaren (zukünftigen) Risiken. Insofern sollte das Urteil des Abschlussprü-

---

<sup>810</sup> Vgl.: *Kirsch, H.-J.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 971 ff.

<sup>811</sup> Vgl.: *Dörner, D.* (Beratung): Von der Wirtschaftsprüfung zur Unternehmensberatung, in: *Die Wirtschaftsprüfung 1998*, S. 305; *Gelhausen, H.* (Reform), a.a.O., S. 74; *Forster, K.-H.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 791.

<sup>812</sup> Vgl. näher hierzu die Ausführungen unter Kapitel 5.4.

<sup>813</sup> Vgl.: *IDW (PS 400)*, a.a.O., Tz. 77; *Förschle, G./Küster, T.* (Kommentar § 322), a.a.O., § 322, Tz. 38. Der Formulierungsvorschlag zur Bezugnahme könnte wie folgt lauten: „Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weise ich/weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt ... ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität bedroht ist.“, vgl. *IDW (PS 400)*, a.a.O., Tz. 77. Zur Gefahr einer sich selbsterfüllenden Prophezeiung vgl. auch die Ausführungen unter Kapitel 5.4.1.3.

fers über bestandsgefährdende Risiken wiederum über ein möglichst objektives Fundament abgesichert werden.<sup>814</sup>

In Anlehnung an die Ausweitungen der Prüfungsanforderungen für die Lageberichtsprüfung (§ 317 Abs. 2 HGB) und den Prüfungsbericht (§ 321 Abs. 2 HGB) ist ferner im Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 6 HGB die zutreffende Darstellung der Unternehmenslage im Lagebericht, insbesondere auch die Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung zu beurteilen. Der Abschlussprüfer hat in Anlehnung an § 289 HGB zu beurteilen, ob die geforderten Angaben zur Lage, voraussichtlichen Entwicklung und zu den Risiken der Gesellschaft zutreffend sind und insofern der Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Der Umfang und die Grenzen der Feststellungspflichten des Abschlussprüfers orientieren sich somit an den allgemeinen Prüfungsgrundsätzen und am Prüfungsbericht, so dass an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Ist die Darstellung der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht zu den Bestandsrisiken nach Auffassung des Abschlussprüfers vor dem Hintergrund der gesetzlichen Berichtspflichten nicht als ausreichend einzustufen, so hat dies neben einer möglichen Einschränkung des Bestätigungsvermerks auch Auswirkungen auf die Aussagen zum Lagebericht und den Risiken gem. § 322 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 HGB. Wie bereits oben erläutert wird der Abschlussprüfer an Stelle der eigenständigen Herleitung einer Bestandsprognose lediglich die Schlüssigkeit und Zuverlässigkeit der Ratinganalyse überprüfen und demgemäß die Ratingergebnisse zu großen Teilen in sein Urteil miteinbeziehen. Stimmen vor diesem Hintergrund die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter mit der Abschlussprüferanalyse nicht überein, so kann in diesen Fällen die zutreffende Darstellung der Risiken im Lagebericht nach § 322 Abs. 6 Satz 2 HGB nicht bestätigt werden. Ferner hat er seinerseits die Berichtsadressaten nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB über die bestehenden Bestandsrisiken zu informieren und die Konsequenzen für die Unternehmensfortführung aufzuzeigen. Nachdem in diesen Fällen mit der Berichterstattung regelmäßig auch die Einschränkung des Bestätigungsvermerks einhergeht, können sich die Ausführungen an dieser Stelle mit der Nennung der

---

<sup>814</sup> Vgl.: *Kirsch, H.-J.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 973 f.; *Ludewig, R./Olbrich, T.* (Verantwortung), a.a.O., S. 382; *Förschle, G./Küster, T.* (Kommentar 2003 § 322), a.a.O., § 322, Tz. 27; Vgl. hierzu die Ausführungen unter Kapitel 6.1.

Risiken sowie einer kurzen Beschreibung der Folgen begnügen und ansonsten auf die Begründung der Einschränkung nach § 322 Abs. 4 Satz 3 HGB verweisen.

Im Ergebnis ist demzufolge bei unzureichenden Ausführungen im Risikobericht der Bestätigungsvermerk einzuschränken und die Beanstandung zu begründen (§ 322 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Satz 3 HGB).<sup>815</sup> In der Begründung ist darzulegen, dass die Ausführungen im Lagebericht vor dem Hintergrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und der Ratingergebnisse nicht bestätigt werden können. Die Bestätigung der zutreffenden Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht gem. § 322 Abs. 6 Satz 2 HGB kann ebenso nicht erteilt werden und die alternative Risikoeinschätzung ist nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB gesondert zu erläutern.

---

<sup>815</sup> Vgl. dazu auch den Formulierungsvorschlag unter 8.4.

## **8.2 Auswirkungen auf die Berichterstattung bei Nutzung von Ratingunterlagen**

Bisher sind die Konsequenzen auf den Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk in Fällen unzureichender Darstellung der bestandsgefährdenden Risiken diskutiert worden. Bei zutreffenden Ausführungen stellt sich insbesondere die Frage, ob und inwieweit der Abschlussprüfer in seiner Berichterstattung bestätigen darf, dass ein vorliegender Ratingbericht ordnungsgemäß verarbeitet wurde. In diesem Zusammenhang kann der Lagebericht korrespondierend zur Ratinganalyse eine Unternehmenszukunft mit oder ohne wesentliche Entwicklungs- oder Bestandsrisiken zeigen.

### **8.2.1 Folgen für den Prüfungsbericht**

Stehen die Ausführungen der Geschäftsleitung zu den Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht im Einklang mit vorliegenden Ratingunterlagen und bestehen insofern seitens des Abschlussprüfers keine Einwendungen, so resultieren daraus unter Umständen dennoch Angabepflichten im Prüfungsbericht.

Für den Fall, dass dem Unternehmen keine Bestandsgefahren bescheinigt werden konnten und auch dem Abschlussprüfer während der Prüfung keine Zweifel am Bonitätsurteil oder den sonstigen Berichtsbestandteilen gekommen sind, ist zunächst im Rahmen der Vorwegstellungnahme nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und die Gesetzmäßigkeit des Lageberichts nach § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB zu bestätigen. Die Bestätigung hat dabei allerdings ohne Bezugnahme auf einzelne Sachverhalte allgemein zu erfolgen. Darüber hinaus sind aber nach den Berufsgrundsätzen des *IDW* vom Abschlussprüfer grundsätzlich Angaben zu machen, inwieweit für die Prüfung Gutachten von Sachverständigen herangezogen und verwertet wurden. Wird dem Prüfer Zugang zu Ratinganalysen gewährt und dienen diese als wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Ausführungen der gesetzlichen Vertreter, so ist die Bezugnahme auf Ratingsachverständige im Prüfungsbericht zu vermerken. Nachdem auch in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass der Abschlussprüfer zur Überprüfung der Ausführungen der gesetzlichen Vertreter an Stelle der eigenständigen Herleitung einer Bestandsprognose lediglich die Schlüssigkeit und Zuverlässigkeit der Ratinganalyse überprüft, baut sein Urteil demzufolge zu

großen Teilen auf der Ratinganalyse auf. Den Adressaten des Prüfungsberichts muss somit explizit angezeigt werden, wie und in welchem Umfang die Ratingunterlagen für die Urteilsbildung wesentlich waren. Dies gilt unabhängig davon, ob positive oder negative Darlegungen der gesetzlichen Vertreter zur Unternehmensentwicklung durch eine Ratinganalyse bestätigt werden konnten.

Wurde im Rahmen der Ratinganalyse eine Bonitätsgefahr ermittelt und auf diese zutreffend im Lagebericht hingewiesen, hat der Abschlussprüfer analog zu obigen Ergebnissen zunächst die Gesetzmäßigkeit der Lageberichterstattung und die Bezugnahme auf Sachverständigengutachten im Prüfungsbericht zu bestätigen. Ferner ist über festgestellte Bestandsrisiken vom Abschlussprüfer im Rahmen der Redepflicht nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zu berichten.<sup>816</sup> Dies gilt selbst dann, wenn sie den Berichtsadressaten bereits bekannt sind, oder im Lagebericht von den gesetzlichen Vertretern zutreffend benannt wurden.<sup>817</sup> Im Rahmen der Berichtspflicht hat der Abschlussprüfer die Risiken zu bezeichnen und die wesentlichen Konsequenzen aufzuzeigen.<sup>818</sup> Hat ein Bonitätsrating als Beurteilungsgrundlage für den Abschlussprüfer gedient und eine Bestands- oder Entwicklungsbeeinträchtigung identifiziert, so ist demzufolge unabhängig von den Ausführungen der Unternehmensleitung auf die Bestandsgefährdung mit allen Konsequenzen hinzuweisen und die Bezugnahme auf die Ratinganalyse anzuzeigen. Die gesetzgeberische und berufsständische Forderung nach Eigenverantwortlichkeit des Abschlussprüfers widerspricht einem solchen Hinweis nicht.<sup>819</sup>

---

<sup>816</sup> Vgl. dazu auch: *IDW (PS 270)*, a.a.O., Tz. 38.

<sup>817</sup> Vgl.: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 71; *IDW (PS 450)*, a.a.O., Tz. 38; *Winkeljohann, N./Poullie, M.* (Kommentar § 321), a.a.O., § 321, Tz. 30; *Kuhner, C./Päßler, N.* (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 35.

<sup>818</sup> Vgl.: *Kuhner, C./Päßler, N.* (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 35; *IDW (PS 450)*, a.a.O., Tz. 38; *Behre, W./Nöcker, G.* (Abschlussprüfung): Abschlussprüfung nach KonTraG bei einer GmbH, in: *Steuern und Bilanzen 2000*, S. 447.

<sup>819</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 8.1.1.1.

### 8.2.2 *Folgen für den Bestätigungsvermerk*

Wurden dem Unternehmen im Rahmen der Ratinganalyse keine bestandsgefährdenden Tatsachen bescheinigt und sind insofern die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter auch ordnungsgemäß, so ist ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 2 HGB zu erteilen. Ferner ist gem. § 322 Abs. 6 Satz 1 und 2 HGB zu bestätigen, dass der Lagebericht eine zutreffende Vorstellung von der Unternehmenslage vermittelt und sich die Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen deckt. Das gesonderte Eingehen auf die den Fortbestand gefährdenden Risiken nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB ist mangels Bestandsgefahren dagegen nicht notwendig.

Wurde von den gesetzlichen Vertretern im Lagebericht im Einklang mit der Ratinganalyse auf eine identifizierte Bestandsgefahr vollständig hingewiesen, so ist ebenfalls zu bestätigen, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk ist zu erteilen.<sup>820</sup> Des Weiteren ist die zutreffende Lage- und Risikodarstellung nach § 322 Abs. 6 HGB vom Abschlussprüfer zu bestätigen. Weitergehend ist allerdings nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB in diesen Fällen nochmals vom Abschlussprüfer auf die Risiken gesondert einzugehen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Risiken zutreffend im Lagebericht bereits benannt wurden oder nicht.

Zu klären bleibt in diesem Zusammenhang allerdings noch die Frage nach der Angabe der Ratinganalyse als Informationsgrundlage im Bestätigungsvermerk. Wie bereits oben ausgeführt, besteht nach der hier vertretenen Auffassung die Möglichkeit, auch im Bestätigungsvermerk Angaben zu Ratinganalysen zu machen.<sup>821</sup> Dies liegt darin begründet, dass sich nach Feststellung der Plausibilität der Ratinganalyse die Auffassung des Abschlussprüfers mit den Ergebnissen deckt und eine Objektivierung des Abschlussprüferurteils nicht dem Gebot der Eigenverantwortlichkeit entgegensteht. Der Abschlussprüfer hat nochmals gesondert auf Bestandsrisiken im Bestätigungsvermerk unabhängig von der Nennung im Lagebericht einzugehen. Eine Objektivierung dieser Ausführungen über die Bezugnahme zur Ratinganalyse widerspricht dabei

---

<sup>820</sup> Vgl.: *IDW* (PS 270), a.a.O., Tz. 36; *IFAC* (ISA 570), a.a.O., Tz. 33.

<sup>821</sup> Vgl. näher dazu die Ausführungen unter Kapitel 8.1.2.1.

auch nicht der berufsständischen Forderung nach der Gesamtverantwortung des Abschlussprüfers. Den Adressaten des Bestätigungsvermerks wird mit dem Hinweis auf die Ratinganalyse erklärt, dass nicht nur bloße Annahmen zu diesem Urteil geführt haben, sondern dieses auch durch eine unabhängige und zuverlässige Bonitätsbewertung gestützt wird.

Eine Bezugnahme auf die Ergebnisse der Ratinganalyse im Bestätigungsvermerk ist bei der Stellungnahme zu bestandsgefährdenden Risiken aus Adressatensicht sinnvoll und folglich auch zu fordern. Fraglich bleibt indes, ob auch in Situationen ohne identifizierte Bestandsgefahr eine Bestätigung über die Ratinganalyse erfolgen darf. Mangels Bestandsgefahr sind in diesen Fällen naturgemäß keine gesonderten Ausführungen zu Fortbestandsrisiken in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, was gegen eine Implementierung von Ratingergebnissen in die Stellungnahme sprechen könnte. Es ist aber auch bei Unternehmenslagen ohne bestandsgefährdende Tatsachen die zutreffende Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung vom Abschlussprüfer zu bestätigen. Ein Hinweis auf die Ratinganalyse im Rahmen dieser Bestätigung widerspricht dabei m.E. auch nicht den berufsständischen Vorschriften. Über die Stellungnahme zur zutreffenden Lageberichterstattung wird dem Adressaten verdeutlicht, dass sich die Angaben zur Bestandssicherheit im Lagebericht mit der Auffassung des Abschlussprüfers decken und sich im Übrigen anhand der Ratingergebnisse belegen lassen.<sup>822</sup>

---

<sup>822</sup> Vgl. dazu auch den Formulierungsvorschlag unter 8.4.

### 8.3 *Konsequenzen bei einer Auskunftsverweigerung*

Auch wenn gezeigt werden konnte, dass Ratingunterlagen sowohl für eine ordnungsgemäße Beurteilung der Ausführungen zu den bestandsgefährdenden Tatsachen im Lagebericht nützlich und unter Umständen auch notwendig sind, als auch ein direktes Auskunftsrecht des Abschlussprüfers bezüglich dieser Unterlagen besteht, lässt das nicht zwangsläufig auf eine vollständige Kooperationsbereitschaft seitens des Unternehmens schließen.<sup>823</sup> Besonders für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit dem Wunsch nach einer beschönigenden Darstellung der Unternehmenssituation im Lagebericht, wäre eine Einsichtsverweigerung denkbar. Nachdem gerade aber in diesen Fällen die Ratinganalyse entscheidende Hinweise für die Stellungnahme des Abschlussprüfers liefern kann, sind die Auswirkungen einer verweigten Einsicht auf den Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk näher zu untersuchen. Das folgende Kapitel soll daher klären, welche Sanktionsmöglichkeiten dem Abschlussprüfer im Falle einer Auskunftsverweigerung der gesetzlichen Vertreter bezüglich des Ratings bleiben und inwieweit die Berufsgrundsätze einer Lösung entgegenstehen.

#### 8.3.1 *Grundlagen*

Die Abschlussprüfung ist nach allgemeinen Berufsgrundsätzen mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen. Insbesondere kann der Abschlussprüfer aber nicht ohne weiteres im Vertrauen auf die Glaubwürdigkeit der gesetzlichen Vertreter von der Richtigkeit ihrer Auskünfte ausgehen, sondern muss sich diese belegen lassen und die Überzeugungskraft dieser Nachweise würdigen.<sup>824</sup> Demzufolge hat der Abschlussprüfer auch kritisch die Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zu überprüfen und alle Nachweise zu beurteilen, die zu dieser Einschätzung geführt haben. Sollten die gesetzlichen Vertreter gegen die Auskunftspflicht des § 320 HGB verstoßen und ein Einblicksrecht in die Ratingunterlagen nicht gewähren, kann der in dieser Verweigerung liegende Gesetzesverstoß nicht im Rahmen der Straf- und Bußgeldvorschriften sowie mit Hilfe von Zwangsgeldern (§§ 341m, n, o, p HGB) sanktioniert werden. Vom Prüfer ist jedoch festzustellen, ob und inwieweit sich

---

<sup>823</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 6.1 und 6.2.

<sup>824</sup> Vgl.: *IDW* (PS 200), a.a.O., Tz. 17; *IFAC* (ISA 200), a.a.O., Tz. 6.

diese Behinderung auf seine Urteilsbildung auswirkt.<sup>825</sup> Dies erscheint insbesondere deshalb notwendig, weil die Vorenthaltung des Ratingberichts häufig durch den Wunsch indiziert ist, nicht alle vorhandenen unternehmensinternen Risiken zu offenbaren.

### 8.3.2 *Einfluss auf den Prüfungsbericht*

Der Prüfungsbericht hat die Aufsichtsorgane der Gesellschaft bzw. die Gesellschafter über die Rechnungslegung der gesetzlichen Vertreter sowie über festgestellte Mängel zu unterrichten und dabei insbesondere denjenigen Mitgliedern der Geschäftsführung, die an der Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nicht mitgewirkt haben, die Grundlage für ein objektives Bild der Rechnungslegung zu liefern.<sup>826</sup> Vor dem Hintergrund der vorwiegenden Funktion des Prüfungsberichts als Informationsgrundlage für das Aufsichtsorgan und dessen weitreichenden Informationsbefugnissen, könnte die Forderung nach Konsequenzen für den Prüfungsbericht bei Auskunftsverweigerungen für redundant erachtet werden. Mit den umfangreichen Informations- und Auskunftsrechten der §§ 90 und 111 AktG bzw. § 51a GmbHG sollten die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. die Gesellschafter zwar die Möglichkeit bekommen, fehlende Informationen – und auch Einsicht in die Ratinganalyse – zu erlangen und somit die eventuellen Informationsdefizite des Prüfungsberichts selbstständig heilen zu können. Die alleinige Kenntnis der Aufsichtsratsmitglieder vom Ergebnis der Ratinganalyse und dem Lagebericht kann jedoch die sachverständige Würdigung in Reflexion zur Unternehmensdarstellung im Lagebericht durch den Abschlussprüfer, insbesondere bei Hinweisen auf eine angespannte Bonität, nicht ersetzen.

#### 8.3.2.1 *Hinweise aufgrund von § 321 Abs. 2 Satz 6 HGB*

Nach § 321 Abs. 2 Satz 6 HGB ist im Prüfungsbericht darzustellen, ob die gesetzlichen Vertreter die vom Abschlussprüfer verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben. Das entsprechende Auskunfts- und Einsichtsrecht des Abschlussprüfers in die prüfungsrelevanten Bücher und Unterlagen ergibt sich aus § 320 HGB. Nach

---

<sup>825</sup> Vgl. dazu und zu weiteren Sanktionsmöglichkeiten: *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 310; *Baetge, J./Göbel, R.* (Kommentar), a.a.O., § 320 HGB, Tz. 49 ff.

<sup>826</sup> Vgl.: *Lück, W.* (Lexikon): Lexikon der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, S. 627.

den bisherigen Ausführungen zählen zu diesen Unterlagen auch Ratinganalysen, da Ratings insbesondere bei Bestandsgefahren einen genaueren Einblick in das Risikoausmaß geben.<sup>827</sup> Haben die gesetzlichen Vertreter die Einsicht in die Ratinganalyse verweigert, so hat der Abschlussprüfer darüber ausführlich zu berichten und die Auswirkungen dieser Unterlassung auf die Prüfungsdurchführung und das -ergebnis darzustellen.<sup>828</sup> Auswirkungen auf die Prüfung können sich insbesondere dadurch ergeben, dass eine abschließende und verlässliche Beurteilung der Ausführungen im Risikobericht nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand möglich ist. Es ist nach dem allgemeinen Verständnis nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers, eigene Prognoserechnungen durchzuführen, sondern lediglich die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter zu würdigen. Nachdem die Einsicht in die Ratingunterlagen dem Abschlussprüfer ein objektives Bonitätsmaß geben würde, vor dessen Hintergrund sich die Ausführungen der Geschäftsleitung objektivieren ließen, ist zudem zweifelsohne von der Wichtigkeit der verlangten Auskünfte auszugehen. Der Abschlussprüfer muss demzufolge den Adressaten des Prüfungsberichts anzeigen, dass die Auskunft bezüglich der Ratingunterlagen verweigert wurde und unter Umständen darstellen, dass eine exakte und umfassende Beurteilung der Ausführungen zu den Bestandsrisiken dadurch erschwert wurde.

### 8.3.2.2 *Hinweise aufgrund von § 321 Abs. 2 Satz 2 HGB*

Ferner hat der Abschlussprüfer gem. § 321 Abs. 2 Satz 2 HGB über Beanstandungen zu berichten, die nicht zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben, soweit dies für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmens von Bedeutung ist.<sup>829</sup> Es stellt sich daher die Frage, ob und in-

---

<sup>827</sup> Vgl. näher dazu die Ausführungen unter Kapitel 6.2.

<sup>828</sup> Vgl.: *IDW (PS 303)*: IDW Prüfungsstandard (IDW PS 303): Erklärungen der gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Abschlussprüfer, in: *IDW Prüfungsstandards (IDW PS)*, *IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS)*, einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Tz. 19; *IFAC (ISA 580)*: International Standard on Auditing 580: Management Representations, in: *Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements*, Tz. 15; *IDW (PS 450)*, a.a.O., Tz. 59.

<sup>829</sup> Die Frage nach den tatsächlichen Möglichkeiten zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks aufgrund einer Auskunftsverweigerung soll an dieser Stelle unbeachtet bleiben, und stattdessen auf die Ausführungen unter Kapitel 8.3.3 verwiesen werden.

wieweit nun eine Verweigerung der Geschäftsleitung zur Einsicht in Ratingunterlagen vom Abschlussprüfer als Mangel im Sinne des § 321 Abs. 2 Satz 2 HGB zu sehen ist. Nach allgemeiner Auffassung darf der Abschlussprüfer nach eigener Einschätzung nur von einer Erwähnung im Bericht absehen, wenn die Kenntnis der Beanstandung für die Berichtsempfänger von untergeordneter Bedeutung wäre.<sup>830</sup> Bei unterstellter Geltung der Hypothese, dass eine Auskunftsverweigerung in der Regel nur für Ratinganalysen mit Hinweisen auf eine schlechte oder zukünftig schlechter werdende Bonität zu erwarten ist, kann m.E. die Berichtspflicht nicht mit einem Hinweis auf die untergeordnete Bedeutung derartiger Informationen für die Berichtsadressaten unterbleiben. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die wesentliche Aufgabe des Prüfungsberichts hinzuweisen, die Kontrollorgane der zu prüfenden Gesellschaft sachverständig und unabhängig zu informieren.<sup>831</sup> Eine Heilung dieser Hinweispflicht kann jedenfalls nicht über den Verweis auf die umfangreichen Informationsbefugnisse des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafter erfolgen. Der Tatbestand der „Beanstandung“ ist durch die Vorenthaltung von Ratinganalysen in der Regel ebenfalls als erfüllt anzusehen, denn die Ratinganalyse würde dem Abschlussprüfer nach obigen Ausführungen prüfungsrelevante Hinweise liefern. Ohne die Einsicht können die Ausführungen und Annahmen der Geschäftsleitung im Lagebericht nur unter erschwerten Bedingungen auf ein objektives Fundament gestellt werden. Eine eigenständige Herleitung der Bestandsprognose ist indes nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers, so dass den Berichtsadressaten in diesen Fällen zumindest ein Teil der Grundlage für eine eigene vollständige Würdigung der Bestandskraft des zu überwachenden Unternehmens fehlt.<sup>832</sup> Im Ergebnis hat der Abschlussprüfer somit im Prüfungsbericht gem. § 321 Abs. 2 Satz 2 HGB auf die Weigerung der Geschäftsleitung zur Offenlegung von Ratingunterlagen hinzuweisen.

---

<sup>830</sup> Vgl.: *IDW (WP-Handbuch)*, a.a.O., Abschnitt Q, Tz. 167.

<sup>831</sup> Vgl.: *Deutscher Bundesrat (Hrsg.): Begründung Regierungsentwurf KonTraG*, BR-DrS 872/97, S. 75; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 32 ff.; *Kuhner, C./Päßler, N.* (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 6.

<sup>832</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 6.1.

### 8.3.2.3 Hinweise im Rahmen der Redepflicht

Auskunftsverweigerungen könnten aber auch eine Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 Satz 3 2. HS HGB auslösen, wonach der Abschlussprüfer darzustellen hat, ob bei Prüfungsdurchführung Unrichtigkeiten oder Tatsachen festgestellt wurden, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können. Die Berichtspflicht wird – wie bereits oben erläutert – selbst dann ausgelöst, wenn die in Frage stehenden Tatsachen bereits bekannt sind oder auf sie im Lagebericht bereits verwiesen wurde.<sup>833</sup> Die Warnfunktion umfasst dabei grundsätzlich eine Vielzahl potentieller Sachverhalte, die ein latentes Risiko für den Fortbestand oder die weitere Entwicklung des zu prüfenden Unternehmens beinhalten können.<sup>834</sup> Auch wenn das gezielte „Aufspüren“ der in Betracht kommenden Tatsachen nicht zum Aufgabenbereich des Abschlussprüfers gehört, hat er in der Regel aber die Pflicht, durch sachgerechte Prüfungshandlungen Sachverhalte aufzuklären, die das Vorliegen berichtspflichtiger Tatbestände als wahrscheinlich erscheinen lassen.<sup>835</sup> Eine Weigerung zur Einsicht in Ratinganalysen allein lässt jedoch nicht zwangsläufig auf entwicklungs- oder bestandsgefährdende Tatsachen schließen. Auch wenn die Gründe für die Weigerung in den meisten Fällen in der Geheimhaltung negativer Entwicklungen liegen mögen, kann dies nicht zwangsläufig als gegeben vorausgesetzt werden. Die Einsichtsverweigerung kann m.E. daher auch nicht direkt die Redepflicht des Abschlussprüfers im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auslösen.

Es sind aber durchaus Situationen denkbar, in denen der Abschlussprüfer über anderweitige Prüfungsfelder an Informationen über Bonitätseinstufungen des Unternehmens gelangt, obwohl die Einsicht in die Ratinganalysen verweigert wurde. So könnte beispielsweise einem Kreditvertrag ein Hinweis auf das Ratingergebnis entnommen werden, oder über den zu zahlenden Risikoaufschlag auf den Kreditzins wäre unter Um-

---

<sup>833</sup> Vgl.: Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 71; IDW (PS 450), a.a.O., Tz. 38; Winkeljohann, N./Poullie, M. (Kommentar § 321), a.a.O., § 321, Tz. 30; Kuhner, C./Päßler, N. (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 35.

<sup>834</sup> Vgl.: Burkel, P. (Wirtschaftsprüfung): Wirtschaftsprüfung und Insolvenzprophylaxe, Teil A, S. 75.

<sup>835</sup> Vgl.: Lück, W./Hunecke, J. (Warnfunktion), a.a.O., S. 3; Winkeljohann, N./Poullie, M. (Kommentar § 321), a.a.O., § 321, Tz. 25 f.

ständen eine ungefähre Rückrechnung auf die Bonitätseinstufung möglich.<sup>836</sup> Kann der Abschlussprüfer aufgrund dieser Informationen auf eine angespannte Bonitätssituation und Zuordnung zu einer schlechteren Bonitätsklasse schließen, so ist auf der Grundlage von § 321 Abs.1 Satz 3 HGB über die festgestellten Tatsachen zu berichten, selbst wenn im Lagebericht auf eine Bestandsgefährdung hingewiesen wurde.<sup>837</sup> Nach den Berufsgrundsätzen des *IDW* sind auch solche Tatsachen, die auf andere Weise bekannt werden und keine gesetzliche Schweigepflicht begründen, bei der Berichterstattung zu verwerten.<sup>838</sup>

In jedem Fall geht jedoch mit der Weigerung zur Einsicht in die Ratinganalyse ein Verstoß gegen die gesetzliche Vorschrift des § 320 HGB einher, über den nach § 321 Abs. 1 Satz 3 1. HS HGB auch im Prüfungsbericht zu berichten ist.<sup>839</sup>

#### **8.3.2.4 Hinweise im Rahmen der Vorwegberichterstattung**

Ferner können in den Fällen, in denen der Prüfer trotz Einsichtsverweigerung Rückschlüsse aus anderweitigen Unterlagen auf das Ratingergebnis ziehen kann, aber auch Hinweise in der Vorabberichterstattung des § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB in Betracht kommen. Danach hat der Abschlussprüfer zur Lagebeurteilung des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen und insbesondere auch auf die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung einzugehen, wenn die geprüften Unterlagen und der Lagebericht eine solche Beurteilung erlauben.

In der Vorabstellungnahme sind – wie bereits oben erläutert – auch Informationen oder Hinweise auf Bonitätseinstufungen aus Kreditverträgen oder Aufsichtsratsprotokollen bei der Beurteilung der Darstellung bestandsgefährdender Tatsachen im Lagebericht vom Abschlussprüfer zu berücksichtigen. In diesen Fällen müsste der Ab-

---

<sup>836</sup> Für einen Ausblick auf die erwarteten Änderungen von Basel II auf den Kreditzins, vgl.: *Becker, B./Brackschulze, K./Müller, S.* (Basel II), a.a.O., S. 741 ff.; *Grunert, J./Kleff, V./Norden, L./Weber, M.* (Mittelstand): Mittelstand und Basel II: Der Einfluss der neuen Eigenkapitalvereinbarung für Banken auf die Kalkulation von Kreditzinsen, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 2002, S. 1045 ff.; *Schmeisser, W./Schmeisser, K.* (Basel II), a.a.O., S. 346 f.

<sup>837</sup> Wohl ebenso: *Pfitzer, N.* (Prüfungsbericht): Prüfungsbericht, in: *Dörner/Menold/Pfitzer* (Hrsg.), *Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung*, S. 664.

<sup>838</sup> *IDW* (PS 450), a.a.O., Tz. 37.

<sup>839</sup> Vgl.: *IDW* (PS 270), a.a.O., Tz. 42; *IFAC* (ISA 570), a.a.O., Tz. 37.

abschlussprüfer die Lagedarstellung der gesetzlichen Vertreter vor dem Hintergrund der aus anderen Quellen gewonnenen Informationen kritisch würdigen. Hält der Abschlussprüfer die Ausführungen dabei für nicht haltbar, so ist im Rahmen der Stellungnahme darauf näher einzugehen und gegebenenfalls die Lagedarstellung zu korrigieren.<sup>840</sup> Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Berufsgrundsätze, wonach im Jahresabschluss und Lagebericht Angaben hervorzuheben und zu erläutern sind, die für die Berichtsadressaten relevante Beurteilungen enthalten.<sup>841</sup>

Werden andererseits von den gesetzlichen Vertretern im Lagebericht – im denkbar seltenen Fall – alle in § 289 HGB verlangten Darstellungen und Ausführungen erbracht und auf die Bestandsgefahr hingewiesen, aber dennoch die Auskunft zu Ratingergebnissen verweigert, so kann m.E. hier nicht zwangsläufig von einer Einschränkung der Möglichkeiten zur Stellungnahme beim Abschlussprüfer ausgegangen werden. Es sind zwar vom Abschlussprüfer für die Überprüfung alle verwertbaren Unterlagen heranzuziehen was aber nicht bedeutet, dass eine Weigerung zur Einsicht in die Ratingunterlagen zwingend der Stellungnahme des Abschlussprüfers im Wege steht. Nachdem darüber hinaus die gesetzlichen Vertreter naturgemäß die positive Darstellung der Unternehmenslage der negativen vorziehen, ist in Fällen einer Warnung vor Bestandsrisiken im Lagebericht die Gefahr der Verharmlosung nicht in großem Umfang zu erwarten. Wurde von den gesetzlichen Vertretern im Lagebericht auf die Bestandsgefahr hingewiesen und decken sich diese Ausführungen mit den anderweitig erlangten Erkenntnissen des Abschlussprüfers, so sollten in der Regel die „klassischen“ Nachweise zur Festigung seines Urteils genügen. Der Abschlussprüfer erhält dann keine Handhabe, im Rahmen der Vorwegberichterstattung auf die Auskunftsverweigerung an sich hinzuweisen. Wird die Einsicht in Ratingunterlagen verweigert und gewinnt der Abschlussprüfer während der Prüfung keine Erkenntnisse, die auf eine unzutreffende oder unvollständige Darstellung der Unternehmenssituation im Lagebericht aufgrund von Bonitätsrisiken schließen lassen, so genügt in der Vorwegbe-

---

<sup>840</sup> Vgl.: *IDW* (PS 450), a.a.O., Tz. 33. Es sei an dieser Stelle jedoch noch einmal darauf hingewiesen, dass es nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers sein kann, anstelle der gesetzlichen Vertreter Angaben zur Unternehmenslage zu machen.

<sup>841</sup> Vgl.: *IDW* (PS 450), a.a.O., Tz. 29.

richterstattung des § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Regel der Verweis auf die vollständigen und plausiblen Ausführungen im Lagebericht.<sup>842</sup>

### 8.3.2.5 *Hinweis über den Bestätigungsvermerk*

Bei einer Auskunftsverweigerung sind jedoch neben den Auswirkungen auf den Prüfungsbericht auch Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk denkbar. Nachdem dieser nach § 322 Abs. 7 Satz 2 HGB ebenfalls in den Prüfungsbericht aufzunehmen ist, werden die Hinweise darin auch den Adressaten des Prüfungsberichts offenbart. Im Folgenden sind daher die Auswirkungen von Auskunftsverweigerungen auf den Bestätigungsvermerk näher zu untersuchen.

### 8.3.3 *Zulässigkeit von Hinweisen im Bestätigungsvermerk*

Werden die verlangten Auskünfte und Nachweise letztlich, auch nach Einschaltung des Aufsichtsrats<sup>843</sup>, von den gesetzlichen Vertretern nicht erbracht, so ist entgegen den Vorschriften zum Prüfungsbericht ein Hinweis auf das Prüfungshemmnis im beschreibenden Abschnitt des Bestätigungsvermerks nicht zwangsläufig zu begründen. Dem Abschlussprüfer obliegt zunächst die Pflicht, mittels geeigneter Alternativen die erforderlichen Prüfungsnachweise zu erhalten.<sup>844</sup> Ferner kommt eine Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks aufgrund von Prüfungshemmnissen nach allgemeiner Auffassung nur im Falle von objektiven, nicht überwindbaren Schwierigkeiten, die für die Urteilsbildung wesentlich sind, in Betracht.<sup>845</sup> Verweigerter Aus-

---

<sup>842</sup> Vgl.: Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 321 HGB, Tz. 62.

<sup>843</sup> Hat das zu prüfende Unternehmen einen Aufsichtsrat, besteht für den Abschlussprüfer vorweg die Möglichkeit, sich an diesen zu wenden, um entweder über §§ 90 oder 111 Abs. 2 AktG von diesem selbst die Informationen zu bekommen oder den Aufsichtsrat zu bitten, auf die gesetzlichen Vertreter einzuwirken, vgl. näher dazu: Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 320 HGB, Tz. 83; Baetge, J./Göbel, R. (Kommentar), a.a.O., § 320 HGB, Tz. 51; Claussen, C. P./Korth, H.-M. (Kommentar), a.a.O., § 320 HGB, Tz. 24.

<sup>844</sup> So wohl auch: Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 312.

<sup>845</sup> Vgl.: Baetge, J./Göbel, R. (Kommentar), a.a.O., § 320 HGB, Tz. 55; Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (Kommentar), a.a.O., § 320 HGB, Tz. 85; IDW (PS 303), a.a.O., Tz. 19 i.V.m. IDW (PS 400), a.a.O., Tz. 56; wohl ebenso: IDW (PS 270), a.a.O., Tz. 42; IFAC (ISA 570), a.a.O., Tz. 37 f.

künfte zu Ratingergebnissen allein sind in der Regel jedoch keine objektiven, nicht überwindbaren Schwierigkeiten. Ein Ratingbericht ist vom Abschlussprüfer grundsätzlich nur als Basis für eigene Beurteilungen zu verstehen, so dass die eigenständige Herleitung von bilanzanalytischen Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufgrund der beruflichen Qualifikation und Ausbildung jederzeit möglich sein sollte. Es ist lediglich zu beanstanden, dass eine solche klassische Analyse in Aussagekraft und Objektivität nicht an eine Ratinganalyse heranreichen kann.<sup>846</sup> Hieraus auf nicht überwindbare Schwierigkeiten zu schließen, erscheint mir allerdings zu weitgehend. Im Ergebnis sind damit bei verweigten Ratingauskünften unter Berufung auf ein bestehendes Prüfungshemmnis keine direkten Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk zu begründen. Insbesondere ist weder eine grundsätzliche Einschränkung des Bestätigungsvermerks zu rechtfertigen, noch sind die Rechte im Wege der Klage oder einstweiligen Verfügung durchzusetzen.<sup>847</sup>

Andererseits ist jedoch gem. § 322 Abs. 4 Satz 1 HGB der Bestätigungsvermerk einzuschränken, wenn Einwendungen gegen die Darstellung der Unternehmenslage im Jahresabschluss oder Lagebericht zu erheben sind. Nach den Berufsgrundsätzen des *IDW* kann dies u.a. dann der Fall sein, wenn der Abschlussprüfer wesentliche prognostische Aussagen der gesetzlichen Vertreter für nicht plausibel hält oder wenn bestimmte Sachverhalte nicht beurteilt werden können.<sup>848</sup> Ob und inwieweit bei verweigten Ratingauskünften eine Beurteilung der Darstellung der Unternehmenslage und Prognosen bezüglich der künftigen Entwicklung im Lagebericht nicht abschließend erfolgen kann, ist nur im Einzelfall zu entscheiden. Es ist m.E. allerdings bei einer Auskunftsverweigerung weder zwangsläufig die Überprüfbarkeit der Angaben im Lagebericht zu verneinen, noch die Plausibilität von Prognosen soweit anzuzweifeln, dass dies eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen würde.<sup>849</sup>

---

<sup>846</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 4.5.

<sup>847</sup> Vgl.: *Wiedmann, H.* (Kommentar), a.a.O., § 320, Tz. 15; *Baetge, J./Göbel, R.* (Kommentar), a.a.O., § 320 HGB, Tz. 50; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 320 HGB, Tz. 82; *Claussen, C. P./Korth, H.-M.* (Kommentar), a.a.O., § 320 HGB, Tz. 20 m.w.N.

<sup>848</sup> *IDW* (PS 350), a.a.O., Tz. 26; *IDW* (EPS 350), a.a.O., Tz. 33.

<sup>849</sup> Zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks bei wesentlichen Einwendungen vgl. hierzu die Ausführungen unter Kapitel 8.1.

Auch wenn nach den bisherigen Ergebnissen eine Einschränkung oder gar Versagung des Bestätigungsvermerks aufgrund einer Auskunftsverweigerung nicht möglich erscheint, ist dennoch zu untersuchen, ob und inwieweit in den Bestätigungsvermerk ein expliziter Hinweis auf die verweigerte Einsicht in einen vorhandenen Ratingbericht aufgenommen werden kann.

Wie bereits oben ausgeführt, stand bei den Änderungen des KonTraG die Angleichung des Bestätigungsvermerks an die Erwartungen der Empfänger im Vordergrund der Bemühungen. Aus diesem Grund wurde auch das bisherige Formeltestat durch einen frei zu formulierenden Bestätigungsbericht ersetzt.<sup>850</sup> Dennoch hat sich in der Literatur und auf Seiten des Berufsstandes wieder ein standardisierter Formulierungsvorschlag durchgesetzt.<sup>851</sup> Dieser soll besser geeignet sein, eine „vorbildliche Formulierung“ zu liefern und die geforderte Schließung der Erwartungslücke zu erreichen.<sup>852</sup> Dem kann gefolgt werden, soweit es ihr Ziel ist, für einen einheitlichen Sachverhalt einheitliche Formulierungen zu finden und somit unrichtige Interpretationsmöglichkeiten auszuschließen. Aus der sich nach der Begründung zum Regierungsentwurf ergebenden Forderung nach einer „vorbildlichen Formulierung“, mit einem feststehenden Formulierungsvorschlag<sup>853</sup> bei der Erteilung eines Bestätigungs- oder Versagungsvermerks zu reagieren, kann allerdings dann nicht ausreichend sein, wenn vom Regelfall abweichende Sachverhalte zu beurteilen sind.<sup>854</sup> Für gesunde, rundum zufriedenstellende Unternehmen kann ein unverändert übernommener Formulierungsvorschlag sicherlich die Nachteile eines individuell formulierten Berichts, uneinheitliche Interpretationen und wiederum überhöhte Erwartungen an die Ausführungen des

---

<sup>850</sup> Vgl.: *Deutscher Bundesrat* (Hrsg.): Begründung Regierungsentwurf KonTraG, BR-DrS 872/97, S. 78.

<sup>851</sup> Vgl.: *Förschle, G./Küster, T.* (Kommentar § 322), a.a.O., § 322, Tz. 40; *Forster, K.-H.* (KonTraG), a.a.O., S. 53 ff.; *IDW* (Referentenentwurf), a.a.O., S. 10.

<sup>852</sup> Vgl.: *Böcking, H.-J./Orth, C.* (Erwartungslücke), a.a.O., S. 356.

<sup>853</sup> Vgl.: *IDW* (PS 400), a.a.O., Anhang.

<sup>854</sup> Vgl.: *Janke, G.* (KonTraG), a.a.O., S. 846; *Jacob, H.-J.* (KonTraG): KonTraG und KapAEG – die neuen Entwürfe des Hauptfachausschusses zum Risikofrüherkennungssystem, zum Bestätigungsvermerk und zum Prüfungsbericht, in: *Die Wirtschaftsprüfung 1998*, S. 1049; *Ernst, C.* (KonTraG), a.a.O., S. 1029 f.; *Böcking, H.-J./Orth, C.* (KonTraG), a.a.O., S. 427.

Abschlussprüfers zu stellen, verhindern.<sup>855</sup> Sobald jedoch beim Abschlussprüfer auch nur auf Teilgebieten Zweifel am gesunden Unternehmen aufkommen, ohne dass diese eine Tragweite haben, die zwangsläufig zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks führen würde, ist eine ausschließliche Beschränkung auf den Formulierungsvorschlag m.E. abzulehnen.<sup>856</sup> Hier sollte ein ausdrücklicher Hinweis im Bestätigungsvermerk den Leser auf Zweifel des Abschlussprüfers aufmerksam machen. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist ein Bestätigungsbericht zu erstellen, bei dem auf die Problemfelder der Mindestbestandteile des § 322 HGB risiko- und problemorientiert einzugehen ist. So ist eine Würdigung betrieblicher Geschehnisse sowie der Ausführungen der Geschäftsleitung durch den Abschlussprüfer immer dann von Nöten, wenn er in Krisenzeiten unmissverständlich die bedrohliche Lage der Gesellschaft aufzeigen muss.<sup>857</sup> Auch in den ISA wurde bewusst auf einen verbindlichen Formulierungsvorschlag verzichtet; die enthaltenen Formulierungen können m.E. lediglich als Orientierungshilfe verstanden werden.<sup>858</sup> Nachdem sich die Berufsverbände zur Umsetzung der ISA in die nationalen Prüfungsstandards verpflichtet haben, liegt auch eine entsprechende Interpretation der Formulierungsvorschläge des *IDW* als Orientierungshilfe vor. Im Ergebnis sind demzufolge die berufsständischen Formulierungsvorschläge in nicht zweifelsfreien Fällen, d.h. beispielsweise bei Unternehmen mit Anzeichen auf bestandsgefährdende Tatsachen, um unternehmensspezifische Sachverhalte zu ergänzen.

Da die Ursache für eine Auskunftsverweigerung häufig im Wunsch nach einem Verbergen des Ergebnisses liegen mag, hat der Abschlussprüfer den nach diesem ersten Anschein erweckten Zweifeln am gesunden Unternehmen in besonderer Weise nach-

---

<sup>855</sup> Vgl.: Janke, G. (KonTraG), a.a.O., S. 846; Böcking, H.-J./Orth, C. (Erwartungslücke), a.a.O., S. 356; Windmüller, R./Hönsch, H. (Abschlussprüfer): Abschlussprüfer in der Pflicht, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 2003, S. 738 f.; Förtschle, G./Küster, T. (Kommentar 2003 § 322), a.a.O., § 322, Tz. 36;

<sup>856</sup> Ebenso: Böcking, H.-J./Orth, C. (KonTraG), a.a.O., S. 431.

<sup>857</sup> Ebenso: Auler, W.-D. (Prüfungspflichten): Prüfungspflichten bei einer notleidenden Aktiengesellschaft, in: Der Betrieb 1976, S. 1539.

<sup>858</sup> Die Formulierung „An illustration of these matters [...] is:“ in ISA 700 kann nicht als verbindlicher Formulierungsvorschlag im Sinne der Interpretation des *IDW* ausgelegt werden, vgl.: *IFAC* (ISA 700), a.a.O., Tz. 11, 16 und 21 i.V.m. *IDW* (PS 400), a.a.O., Anhang.

zugehen. Aufgrund der beschriebenen Komplexität und des Umfangs von modernen Ratinganalysen kann es jedoch nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers sein, sich nicht vorgelegte Ratingergebnisse über eine eigene Ratinganalyse zu beschaffen. Deshalb können unter Umständen nicht alle Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht in der notwendigen Weise beurteilt werden. Insofern ist es dann auch zulässig und geboten, zumindest den Formulierungsvorschlag bei der Stellungnahme zum Lagebericht und zu den bestandsgefährdenden Risiken in der Weise zu ergänzen, dass die Überprüfung der Risikodarstellung im Lagebericht ohne Einsicht in vorhandene Ratingunterlagen durchgeführt werden musste und daher unter Umständen nicht abschließend beurteilt werden konnte. Ein solcher Zusatz allein bedingt allerdings noch keine Einschränkung des Bestätigungsvermerks. Der gegenteiligen Auffassung von *Raff*, dass Ergänzungen zum Bestätigungsvermerk nur dann zulässig sind, wenn alle Aufklärungen und Nachweise gem. § 320 HGB erbracht wurden, ist vor diesem Hintergrund nicht zuzustimmen.<sup>859</sup>

Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass im Prüfungsbericht gem. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Stellungnahme zu den bestandsgefährdenden und zukünftigen Risiken nur insoweit vorzunehmen ist, als die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben. Unter Geltung der oben aufgezeigten erschwerten Möglichkeiten bei Beurteilung der Ausführungen im Lagebericht, ohne die Kenntnis eines objektiven, zumindest mittelfristigen Indikators, wäre eine Stellungnahme im Prüfungsbericht nicht möglich. Nachdem die Berichterstattung im Bestätigungsvermerk regelmäßig nicht weitergehend sein sollte als im Prüfungsbericht, ist die gesetzliche Einschränkung „soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben“ wohl auch auf den Bestätigungsvermerk zu übertragen. Insofern wäre auch der Bestätigungsvermerk zumindest mit der (verbalen) Einschränkung zu versehen, dass die abschließende Beurteilung ohne Einsicht in die Ratinganalyse erfolgen musste.

Eine weitere Begründung für einen ergänzenden Zusatz zum Formulierungsvorschlag könnten die Berufsgrundsätze des *IDW* liefern. Nach diesen Grundsätzen sind im

---

<sup>859</sup> *Raff, I.* (Prüfung): Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigung und Schlussbesprechung, in: *Wysocki/Schulze-Osterloh* (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, Abt. VI/5, Tz. 114. Auch unter Geltung der neuen Rechtslage zustimmend, *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (Kommentar), a.a.O., § 322 HGB, Tz. 323.

Bestätigungsvermerk bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses gem. § 322 Abs. 1 Satz 2 HGB Angaben zu machen, wenn sich der Abschlussprüfer zur Beurteilung der Darstellung von bestandsgefährdenden Risiken weitgehend nur auf Erklärungen der Geschäftsführung stützen kann.<sup>860</sup> Im Falle einer Auskunftsverweigerung bleiben dem Abschlussprüfer die entscheidenden Beurteilungsgrundlagen vorenthalten und eine eigenständige Herleitung der Ratingergebnisse kann, wie oben bereits erläutert, nicht grundsätzlich gefordert werden. Ein alleiniges Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben der Geschäftsleitung, dass die Ratinganalyse die Darstellung im Lagebericht stützt, kann jedoch vor dem Hintergrund der Berufspflichten eines Abschlussprüfers nicht genügen, zumal die Weigerung zur Einsichtnahme in den Ratingbericht genau das Gegenteil vermuten lässt. Wenn insofern unter Umständen eine abschließende und eigenständige Überprüfung durch den Abschlussprüfer unterbleiben muss, ist m.E. im Einklang mit den Berufsgrundsätzen auch ein Zusatz zum Formulierungsvorschlag zu rechtfertigen.

Im Ergebnis sind demnach Ergänzungen des Bestätigungsvermerks mit dem Hinweis auf eine Einsichtsverweigerung in den Ratingbericht der gesetzlichen Vertreter in Einzelfällen zulässig und auch zu fordern.<sup>861</sup> Dies gilt allerdings nur insoweit, als der Abschlussprüfer Anzeichen auf eine Bestandsgefahr im Rahmen der Abschlussprüfung anderweitig erhält. Nur vor diesem Hintergrund lässt die Weigerung zur Einsicht auf den Versuch zur „Vertuschung“ schließen, und die Ratinganalyse erhält so einen Stellenwert, bei dem eine Beurteilung der Risikodarstellungen ohne Einsichtsrecht für den Abschlussprüfer nur mit erheblichem Mehraufwand verbunden ist. In diesen Fällen sind auch die Adressaten bzw. Empfänger des Bestätigungsvermerks von der Weigerung zur Einsichtnahme und den daraus resultierenden erschwerten Prüfungsbedingungen zu unterrichten. Im Umkehrschluss sind folglich Hinweise im Bestätigungsvermerk nicht zulässig, wenn die Einsicht in den Ratingbericht zwar verweigert wird, jedoch keinerlei Anzeichen auf eine Bestandsgefahr vorliegen oder die Beurteilung der Lagedarstellung auch ohne Einblick vom Abschlussprüfer vorgenommen werden konnte.

---

<sup>860</sup> Vgl.: *IDW* (PS 350), a.a.O., Tz. 26; *IDW* (EPS 350), a.a.O., Tz. 33.

<sup>861</sup> Vgl. dazu auch den Formulierungsvorschlag unter 8.4.

## 8.4 Formulierungsvorschläge für den Bestätigungsvermerk

Nach den Ergebnissen der bisherigen Ausführungen lassen sich zusammenfassend folgende Auswirkungen von Ratings auf die Erteilung des Bestätigungsvermerks darstellen:

### 1) Abschlussprüfer erhält Einsicht in die Ratingunterlagen

- a) Darstellung der bestandsgefährdenden Risiken im Lagebericht widerspricht dem Ratingergebnis:<sup>862</sup>

Der Bestätigungsvermerk ist bei wesentlichen Abweichungen bei der Aussage zur Darstellung der Unternehmenslage einzuschränken und die Einschränkung zu erläutern.<sup>863</sup>

*„Meine/Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der nachfolgend zum Lagebericht dargestellten Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt.*

*Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Die Ausführungen zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind allerdings mit der Einschränkung zu versehen, dass der Darstellung der bestandsgefährdenden Risiken in Anbetracht der Ergebnisse einer unabhängigen Ratinganalyse nicht gefolgt werden kann.“*

- b) Darstellung der bestandsgefährdenden Risiken im Lagebericht ist zutreffend:<sup>864</sup>

Der Formulierungsvorschlag des IDW sollte zur Hervorhebung um folgenden Zusatz ergänzt werden.<sup>865</sup>

*”[...] Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die*

---

<sup>862</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 8.1.2.

<sup>863</sup> Vgl.: IDW (PS 400), a.a.O., Tz. 59 f.

<sup>864</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 8.2.2.

<sup>865</sup> Vgl.: IDW (PS 400), a.a.O., Tz. 46.

*Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung deckt sich dabei auch mit dem Ergebnis einer unabhängigen Ratinganalyse.”*

**2) Abschlussprüfer wird die Einsicht in die Ratingunterlagen verweigert<sup>866</sup>**

Der Formulierungsvorschlag des IDW sollte zur Klarstellung um einen Zusatz ergänzt werden.<sup>867</sup>

*”[...] Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Überprüfung der Darstellung der bestandsgefährdenden Tatsachen musste jedoch ohne Einsicht in eine vorhandene Ratinganalyse durchgeführt werden.“*

---

<sup>866</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 8.3.3.

<sup>867</sup> Vgl.: IDW (PS 400), a.a.O., Tz. 46.

## 8.5 *Zusammenfassung*

Der Abschlussprüfer hat in seiner Berichterstattung über die wesentlichen Prüfungsergebnisse Hinweise auf das Ratingergebnis aufzunehmen. Dabei ist in Fällen unzureichender Ausführungen der gesetzlichen Vertreter vom Abschlussprüfer im Prüfungsbericht in der Vorwegstellungnahme, im Hauptteil und im Rahmen der Redepflicht auf die ungenügende Darstellung hinzuweisen. Der Bestätigungsvermerk wäre einzuschränken und mit einem Hinweis auf die Bestandsgefahr und die Ratinganalyse zu begründen. Auch wenn von den gesetzlichen Vertretern im Lagebericht auf die Bestandsgefahr unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Ratinganalyse hingewiesen wurde, sind die Adressaten im Prüfungsbericht nochmals auf das Bestandsrisiko aufmerksam zu machen. Im Bestätigungsvermerk ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass sich die Ausführungen zur Bestandsgefahr mit dem Ergebnis der Ratinganalyse decken. Wird dem Abschlussprüfer dagegen die Einsicht in die Ratinganalyse verweigert, so sind die Darstellungen der Geschäftsleitung im Risikobericht besonders auf deren Plausibilität und Vollständigkeit zu überprüfen. Auf den Prüfungsbericht hat die Weigerung zur Einsichtsgewährung unabhängig vom Bekanntwerden von Risiken insofern Auswirkungen, als sie eine Beanstandung ohne Einschränkung des Bestätigungsvermerks darstellt und demgemäß eine Hinweispflicht nach § 321 Abs. 2 Satz 2 HGB auslöst. Erhält der Abschlussprüfer darüber hinaus Anzeichen für eine Bestandsgefahr, so ist im Prüfungsbericht auch im Rahmen der Redepflicht auf die Risiken der zukünftigen Entwicklung hinzuweisen. Der Bestätigungsvermerk sollte dagegen mit der verbalen Einschränkung versehen werden, dass die abschließende Beurteilung ohne Einsicht in die Ratinganalyse erfolgen musste.

## 9 *Zusammenfassung und Schlussbetrachtung*

Aus den Gesetzesvorgaben der letzten Jahre erwächst für Unternehmensvertreter die Aufgabe und Notwendigkeit, klar, eindeutig und rechtzeitig über Unternehmenskrisen zu berichten. Dies soll bereits frühzeitig eine Information und Diskussion bei Aufsichtsräten, Anteilseignern, Gläubigern, Beratern u.a. auslösen, mit dem Ziel, Auswege aus der Krise zu finden. Zu diesem Diskussions- und Veränderungsprozess sollte auch der Abschlussprüfer dadurch beitragen, dass er Krisenstadien rechtzeitig beurteilt und seinerseits auf drohende Gefahren hinweist. Die Adressaten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung erwarten nicht nur ein Abbild der tatsächlichen Verhältnisse, sondern auch Hinweise auf Risiken, die zukünftige Bestandskraft des Unternehmens sowie Warnungen vor Unternehmenskrisen. Um der Forderung nach einer umfassenden Krisenwarnung nachkommen zu können, benötigt der Abschlussprüfer zuverlässige und frühzeitige Informationen über die Unternehmenslage, die den bisher gewohnten klassischen Umfang und Inhalt übersteigen sollten, wenn der Kritik an der Diskrepanz zwischen gesetzlichem sowie berufsständischem Anspruch an die Rechnungslegung und der Erwartung der Empfänger begegnet werden soll.

Die damit weiter anwachsenden regulatorischen Anforderungen stehen im Widerspruch zur gleichzeitig erhobenen Forderung nach Deregulierung. Die Standardisierung, Skalierung und Kalibrierung von Ratinganalysen ist zweifelsohne ein Mittel zur Vereinfachung und damit ein Beitrag, einerseits die notwendige Ausweitung des Informationsgehalts des Jahresabschlusses sicherzustellen, andererseits jedoch nicht für eine Überflutung mit Informationen zu sorgen. So können Ratingergebnisse auch dazu beitragen, die Erwartungslücke über Inhalt und Bedeutung des Jahresabschlusses wenn auch nicht gänzlich zu schließen, so doch zu verringern. Die erhöhten Anforderungen an die Rechnungslegung sind gerade im Hinblick auf ihre Zukunftsbezogenheit zu begrüßen, sollten aber durch den Einsatz von weiteren Hilfsmitteln weitgehend objektiviert und abgesichert werden. An die gesetzlichen Anforderungen haben sich die geeigneten Maßnahmen auf Seiten des Managements oder des Aufsichtsrats anzuschließen, denn nur wenn die Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht in der gebotenen Klarheit dargestellt und der Öffentlichkeit rechtzeitig bekannt gemacht werden, werden auch die Erwartungen der Öffentlichkeit erfüllt. Dazu ist die Berücksichtigung von Ratinganalysen ein geeignetes Mittel.

Mit der obligatorischen Verwertung von Ratinganalysen in der Lageberichterstattung und -prüfung ist es erstmals möglich, den Adressaten regelmäßig eine zumindest mittelfristige, objektive und zuverlässige Einschätzung der Bestandssicherheit zu geben. Die grundsätzliche Ratingverwertung für Prüfungszwecke erscheint mit der Umsetzung des zweiten Basler Eigenkapitalakkords im Jahr 2007 denkbar. Neben der damit zukünftig allgemeinen Verbreitung von Ratings in nahezu allen Unternehmen kommt als weiteres Positivum die zu erwartende Zuverlässigkeit und Willkürfreiheit von Basel-II-Ratings hinzu, resultierend aus den strengen Vorschriften zu Qualität und Transparenz. Diese Vorhersagezuverlässigkeit ermöglicht den hier geforderten Einsatz der Ratinganalysen in der Rechnungslegung und Prüfung, ohne befürchten zu müssen, dass die Pauschalierung, die sich zwangsläufig aus einem bloßen „Notensystem“ ergibt, zu einem Veroberflächlichen in der Beurteilung führt. Durch die Einbeziehung von Ratings in den Lagebericht würde die Rechnungslegung damit die Erwartung, neben der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit auch eine Bestätigung der zukünftigen Bestandssicherheit zu erhalten, in verstärktem Maße erfüllen. Die Abschlussprüfung würde folglich nicht länger lediglich ein Gütesiegel für die Einhaltung der Rechnungslegungsnormen liefern, sondern auch die erwartete Bestätigung bezüglich der wirtschaftliche Lage und Bestandskraft.

Die besondere Bedeutung der Berichterstattung über bestandsgefährdende Risiken für die Erwartungen der Empfänger wurde bereits nachdrücklich hervorgehoben. Die Zielsetzung bei der gesetzlichen Verankerung einer gesonderten Darstellung der bestandsgefährdenden Risiken im Lagebericht lag deshalb auch in der Anpassung der Berichterstattung an die Erwartungen der Öffentlichkeit. Hinweise im Lagebericht zu Bestandsgefährdungen und Zukunftsrisiken sind demzufolge besonders dazu geeignet, dem Wunsch des Gesetzgebers und der Empfänger einer mehr problemorientierten Rechnungslegung zu entsprechen. Die gesetzlichen Vertreter haben demgemäß die Ratinganalyse insbesondere bei Anzeichen für eine Bestandsgefahr in der Berichterstattung über Risiken der voraussichtlichen Entwicklung zu verwerten, das Rating als Informationsquelle sowie die Risikoeinstufung zu nennen.

Der Abschlussprüfer als Produzent und Verwerter von spezifischen, nicht marktgängigen Informationen erhält durch den Einblick in die Ratingunterlagen eine Vorstellung von der zukünftigen wirtschaftlichen Situation und die Wahrscheinlichkeit künftiger Liquiditätsprobleme. Das Wissen um die zukünftige Bestandskraft erleichtert da-

bei die Erfüllung der an ihn gerichteten Prüfungsanforderungen bezüglich der Prüfung der Darstellung der bestandsgefährdenden Risiken im Lagebericht, weshalb ihm bezüglich der Ratingunterlagen von Seiten der Unternehmensleitung auch ein Einsichtsrecht aus § 320 HGB zu gewähren ist. Die Erkenntnisse nutzt der Abschlussprüfer dabei zunächst im Rahmen der Prüfungsplanung, denn die individuelle Risikosituation des Unternehmens hat erheblichen Einfluss auf das weitere Prüfungsvorgehen. Ferner hat sich der Abschlussprüfer bei der Erwartungsbildung bezüglich des Vorhandenseins bzw. des Grades der Bestandsgefahr an der Ratinganalyse zu orientieren, um die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Anschluss daran im Lichte seiner Erwartungen zu hinterfragen. Aus den Ergebnissen dieser Soll-Ist-Verprobung folgen dann entsprechende Konsequenzen für die Berichterstattung des Abschlussprüfers. So ist, bei unzureichenden Ausführungen im Lagebericht, im Prüfungsbericht auf die Bestandsgefahr und die mangelnde Verarbeitung der Ratergebnisse hinzuweisen; der Bestätigungsvermerk ist mit einem Hinweis auf die Ratergebnisse einzuschränken. Wird dagegen im Lagebericht im Einklang mit der Ratinganalyse zutreffend über die drohende Bestandsgefahr berichtet, so sind dennoch im Prüfungsbericht nochmals die Risiken der künftigen Entwicklung anzugeben. Im Bestätigungsvermerk ist zu erläutern, dass sich die Darstellung der Bestandsrisiken mit dem Ratergebnis deckt. Wird dem Abschlussprüfer dagegen die Einsicht in die Ratinganalyse verweigert, so ist im Prüfungsbericht auf die Weigerung einzugehen und bei Anzeichen einer Bestandsgefahr darüber hinaus der Redepflicht nachzukommen. Der Bestätigungsvermerk sollte in solchen Fällen mit der verbalen Einschränkung versehen werden, dass die Beurteilung ohne Einsicht in die Ratingunterlagen erfolgen musste.

Auch wenn es eigentlich nicht die Aufgabe der Jahresabschlussprüfung sein kann, Informationsmängel des Prüfobjektes zu lindern, so bestünde dennoch die Möglichkeit, mit der Implementierung von Ratinganalysen in die Lageberichterstattung und -prüfung einen Teil der Informationsmängel der Rechnungslegung zu heilen und eine Annäherung der Wirklichkeit an die Erwartungen herzustellen. Die Forderung der Adressaten, neben den „klassischen“ Rechnungslegungsinformationen, nach einer verlässlichen Prognose der zukünftigen Bestandskraft des Unternehmens wäre nach den Ergebnissen dieser Arbeit mit der Nutzung von Ratinginformationen erreichbar. Insofern kann auch die eingangs zitierte Aussage von *Winkeljohann* bestätigt werden, dass „die

zusätzlichen Informationen eines Ratingberichts [...] ein zusätzliches Instrument sein [können], um der im Hinblick auf einen isoliert vorliegenden Prüfungsbericht entstehenden Erwartungslücke zu begegnen.“<sup>868</sup>

---

<sup>868</sup> Winkeljohann, N. (Basel II), a.a.O., S. 388.

## **LITERATURVERZEICHNIS**

### **A**

- Achleitner, A.-K.** (Handbuch): Handbuch Investment Banking, 3. Auflage, Wiesbaden 2002.
- Adham, I.** (Zwielicht): Wirtschaftsprüfer im Zwielicht, in: Die Welt vom 19. Juli 1994, S. 12.
- Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.** (Kommentar): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage, Stuttgart 1995 – 1997.
- AICPA** (Audits): Understanding Audits and the Auditor's Report: A Guide for Financial Statement Users, New York 1989.
- AICPA** (Business Reporting): Improving Business Reporting – A Customer Focus: Meeting the Information Needs of Investors and Creditors, New York 1994.
- Ahnert, S./Olschok, M.** (Rating): Ratings und Risiko-Pricing: Folgen von Basel II für Banken und Mittelstandsfinanzierung, in: Kreditpraxis, Nr. 3, 27. Jg., 2001, S. 6 – 12.
- Anders, U./Szczesny, A.** (Prognose): Prognose von Insolvenzwahrscheinlichkeiten mit Hilfe logistischer neuronaler Netzwerke, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (ZfbF), 50. Jg., 1998, S. 892 – 915.
- Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., Köln** (Prognoseprüfung): Probleme der Prognoseprüfung, in: Der Betrieb (DB), 56. Jg., 2003, S. 105 – 111.
- Asmussen, J.** (Rating-Agenturen): Rating-Agenturen und Finanzaufsicht, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), 57. Jg., 2005, S. 246 - 255.
- Atkinson, T. R./Simpson, E. T.** (Bond Quality): Trends in Corporate Bond Quality, New York 1967.

**Auler, W.-D.** (Prüfungspflichten): Prüfungspflichten bei einer notleidenden Aktiengesellschaft, in: *Der Betrieb (DB)*, 29. Jg., 1976, S. 1537 – 1539.

## **B**

**Baetge, J.** (Objektivierung): Möglichkeiten zur Objektivierung des Jahreserfolgs, Düsseldorf 1970.

**Baetge, J.** (Früherkennung): Früherkennung negativer Entwicklungen der zu prüfenden Unternehmen mit Hilfe von Kennzahlen, in: *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 33. Jg., 1980, S. 651 – 665.

**Baetge, J.** (Bilanzrating): Rating von Unternehmen anhand von Bilanzen, in: *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 47. Jg., 1994, S. 1 – 10.

**Baetge, J.** (Redepflicht): Möglichkeiten der Objektivierung der Redepflicht nach § 321 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 HGB, in: *Lanfermann* (Hrsg.), *Internationale Wirtschaftsprüfung: Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. Hans Havermann*, Düsseldorf 1995, S. 1 – 35.

**Baetge, J./Fischer, T./Stellbrink, J.** (Kommentar): Kommentierung zu § 317 HGB, in: *Küting/Weber* (Hrsg.), *Handbuch der Rechnungslegung Einzelabschluss: Kommentar zu Bilanzierung und Prüfung*, 5. Auflage, Stuttgart, Stand Loseblattsammlung: September 2005.

**Baetge, J./Fischer, T./Paskert, D.** (Lagebericht): Der Lagebericht: Aufstellung, Prüfung und Offenlegung, Stuttgart 1989.

**Baetge, J./Göbel, R.** (Kommentar): Kommentierung zu § 320 HGB, in: *Küting/Weber* (Hrsg.), *Handbuch der Rechnungslegung Einzelabschluss: Kommentar zu Bilanzierung und Prüfung*, 5. Auflage, Stuttgart, Stand Loseblattsammlung: September 2005.

**Baetge, J. /Hense, H.H.** (Kommentar): Prüfung des Konzernabschlusses, in: *Küting/Weber* (Hrsg.), *Handbuch der Konzernrechnungslegung: Kommentar zu Bilanzierung und Prüfung*, 2. Auflage, Stuttgart 1998.

**Baetge, J./Jerschensky, A.** (Jahresabschlussanalyse): Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Unternehmen mit Hilfe von modernen Verfahren der Jahresabschlussanalyse, in: *Der Betrieb (DB)*, 49. Jg., 1996, S. 1581 – 1591.

- Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.** (Bilanzen): Bilanzen, 8. Auflage, Düsseldorf 2005.
- Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.** (Bilanzanalyse): Bilanzanalyse, 2. Auflage, Düsseldorf 2004.
- Baetge, J./Kruse, A./Uthoff, C.** (neuronale Netze): Bonitätsklassifikation von Unternehmen mit Neuronalen Netzen, in: *Wirtschaftsinformatik*, 38. Jg., 1996, S. 273 – 281.
- Baetge, J./Niehaus, H.-J.** (Jahresabschlussanalyse): Moderne Verfahren der Jahresabschluss-Analyse, in: *Baetge* (Hrsg.), Bilanzanalyse und Bilanzpolitik – Vorträge und Diskussionen zum neuen Recht, Düsseldorf 1989, S. 139 – 174.
- Baetge, J./Schulze, D.** (Lageberichterstattung): Möglichkeiten der Objektivierung der Lageberichterstattung über „Risiken der künftigen Entwicklung“ – Ein Vorschlag zur praktischen Umsetzung der vom KonTraG verlangten Berichtspflichten, in: *Der Betrieb (DB)*, 51. Jg., 1998, S. 937 – 948.
- Baetge, K./Thun, C.** (Bilanzpolitik): Bilanzpolitik und Bilanz-Rating, in: *Datenverarbeitung, Steuer, Wirtschaft, Recht (DSWR)*, 28. Jg., 1999, S. 333 – 336.
- Ballwieser, W.** (Jahresabschlussanalyse): Die Analyse von Jahresabschlüssen nach neuem Recht, in: *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 40. Jg., 1987, S. 57 – 68.
- Ballwieser, W.** (Berichterstattung): Zur Berichterstattung des Abschlussprüfers nach neuem Recht, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP)*, 40. Jg., 1988, S. 313 – 329.
- Barth, T./Allmendinger, D.** (Basel II): Auswirkungen von Basel II auf das Controlling, in: *Controlling*, 13. Jg., 2001, S. 545 – 552.
- Basel Committee on Banking Supervision** (Basel I): *International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards*, Basel 1988.
- Basel Committee on Banking Supervision** (Marktrisiko): *Amendment to the Capital Accord to incorporate Market Risks*, Basel 1996.
- Basel Committee on Banking Supervision** (2. Konsultationspapier): *Consultative Document: The New Basel Capital Accord*, Basel January 2001.

- Basel Committee on Banking Supervision** (Überblick): Consultative Document: Overview of The New Basel Capital Accord, Basel 2001.
- Basel Committee on Banking Supervision** (Update): Update on the New Basel Capital Accord vom 25.06.2001, <http://www.bis.org/press/p010625.htm>, Stand: 01. Dezember 2005.
- Basel Committee on Banking Supervision** (Basel II): International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: A Revised Framework, Basel June 2004.
- Bausback, M.** (Erwartungslücke): Die Erwartungslücke unter dem speziellen Aspekt der Unternehmensfortführung in Deutschland und der Schweiz, Frankfurt a.M. 1997.
- Bechtel, W./Köster, H./Steenken, H.-U.** (Vorhersage): Die Veröffentlichung und Prüfung von Vorhersagen über die Entwicklung von Unternehmungen, in: *Baetge/Moxter/Schneider* (Hrsg.), Bilanzfragen, Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Ulrich Leffson, Düsseldorf 1976, S. 206 – 216.
- Becker, W.** (Wirtschaftsprüfer): Wirtschaftsprüfer – Kurzsichtige Pfadfinder im Gestrüpp der Bilanz-Zahlen, in: Frankfurter Rundschau vom 03. September 1994, S. 9.
- Becker, G.** (Basel II): Reform überfällig – Die Änderungen durch Basel II, in: Kreditpraxis, Nr. 2, 27. Jg., 2001, S. 6 – 11.
- Becker, B./Brackschulze, K./Müller, S.** (Basel II): Basel II und Kreditkonditionen für den Mittelstand – Die kritische Hürde „BB“, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 42. Jg., 2004, S. 740 – 745.
- Behre, W./Nöcker, G.** (Abschlussprüfung): Abschlussprüfung nach KonTraG bei einer GmbH, in: Steuern und Bilanzen (StuB), 2. Jg., 2000, S. 445 – 449.
- Bell, T./Wright, A.** (Value Audit Process): When Judgment Counts: Implications for improving analytical procedures practices, in: Journal of Accountancy, Vol. 183, November 1997, S. 73 – 77.
- Bell, T./Marrs, F./Solomon, I./Thomas, H.** (Value Audit Process): Auditing Organizations Through a Strategic-Systems Lens: The KPMG Business Measurement Process, University of Illinois at Urbana-Champaign, 1997.

- Berblinger, J.** (Rating): Marktakzeptanz des Rating durch Qualität, in: *Büschgen/Everling* (Hrsg.), *Handbuch Rating*, Wiesbaden 1996, S. 21 – 110.
- Biener, H.** (Erwartungslücke): Die Erwartungslücke – eine endlose Geschichte, in: *Lanfermann* (Hrsg.), *Internationale Wirtschaftsprüfung: Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. Hans Havermann*, Düsseldorf 1995, S. 37 – 63.
- Biener, H.** (Prüfungsgrundsätze): Wäre die Übernahme der Prüfungsgrundsätze der IFAC oder anderer Berufsorganisationen geeignet, die Qualität der Abschlussprüfung in Deutschland zu verbessern?, in: *Fischer/Hömborg* (Hrsg.), *Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung, Festschrift zum 60. Geburtstag von Jörg Baetge*, Düsseldorf 1997, S. 639 – 666.
- Bierwirth, S.** (Haushaltsgrundsätzegesetz): Die erweiterte Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), in: *Baetge/Börner/Forster/Schruff* (Hrsg.), *Rechnungslegung, Prüfung und Beratung: Herausforderungen an den Wirtschaftsprüfer, Festschrift zum 70. Geburtstag von Professor Dr. Rainer Ludewig*, Düsseldorf 1996, S. 123 – 142.
- Binz, H.-B.** (Kritik): Kritik an deutschen Wirtschaftsprüfern – ein Glaubwürdigkeitsproblem?: Eine Profession im Spannungsfeld der Interessen, Bergisch Gladbach 1985, Diss.
- Bitter, B./Grashoff, D.** (KapCoRiLiG): Das Publizitätsgesetz nach Inkrafttreten des KapCoRiLiG – unterschiedliche Anforderungen an die Rechnungslegung?, in: *Der Betrieb (DB)*, 53. Jg., 2000, S. 2285 – 2288.
- Böcking, H.-J.** (Business reporting): Zum Verhältnis von Rechnungslegung und Kapitalmarkt: Vom „financial accounting“ zum „business reporting“, in: *Ballwieser/Schildbach* (Hrsg.), *Rechnungslegung und Steuern international: Tagung des Ausschusses Unternehmensrechnung im Verein für Socialpolitik am 9. und 10. Mai 1997 in Evelle/Frankreich*, *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (ZfbF)*, ZfbF-Sonderheft 40, 50. Jg., Düsseldorf 1998, S. 17 – 53.
- Böcking, H.-J.** (Neue Rechnungslegungsvorschriften): Auswirkungen der neuen Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften auf die Erwartungslücke, in: *Dörner/Menold/Pfitzer* (Hrsg.), *Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung: KonTraG – KapAEG – EuroEG – StückAG*, Stuttgart 1999, S. 717 – 743.

- Böcking, H.-J./Orth, C.** (Erwartungslücke): Kann das "Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)" einen Beitrag zur Verringerung der Erwartungslücke leisten? – Eine Würdigung auf Basis von Rechnungslegung und Kapitalmarkt, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 51. Jg., 1998, S. 351 – 364.
- Böcking, H.-J./Orth, C.** (Offene Fragen): Offene Fragen und Systemwidrigkeiten bei den neuen Rechnungslegungs- und Prüfvorschriften des KonTraG und des KapAEG – Folgen eines kapitalmarktinduzierten Reformzwangs und die Rolle des DRSC, in: Der Betrieb (DB), 51. Jg., 1998, S. 1873 – 1879.
- Böcking, H.-J./Orth, C.** (KonTraG): Mehr Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich durch eine Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung?, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), 51. Jg., 1999, S. 418 – 436.
- Bolsenkötter, H.** (Risikofrüherkennung): Maßnahmen zur Risikofrüherkennung, ihre Prüfung und Risikoberichterstattung, in: *Wysocki/Schulze-Osterloh* (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses (HdJ), Abt. VI/9, Köln, Stand Loseblattsammlung: Mai 2005.
- Bolsenkötter, H./Poullie, M.** (Prüfungsplanung): Prüfungsplanung und Prüfungskontrolle, in: *Wysocki/Schulze-Osterloh* (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses (HdJ), Abt. VI/4, Köln, Stand Loseblattsammlung: Mai 2005.
- Boos, K.-H./Schulte-Mattler, H.** (Rating): Basel II: Externes und internes Rating, in: Die Bank 2001, S. 346 – 354.
- Boos, K.-H./Schulte-Mattler, H.** (Standardansatz): Basel II: Credit Risk Mitigation Techniques in der Standardmethode, in : Die Bank 2001, S. 416 – 424.
- Boos, K.-H./Schulte-Mattler, H.** (IRB-Ansatz): Basel II: Credit Risk Mitigation Techniques im IRB-Ansatz, in: Die Bank 2001, S. 470 – 477.
- Boos, K.-H./Schulte-Mattler, H.** (operationelle Risiken): Basel II: Methoden zur Quantifizierung operationeller Risiken, in: Die Bank 2001, S. 549 – 553.
- Boos, K.-H./Schulte-Mattler, H.** (Marktdisziplin): Basel II: Marktdisziplin durch erweiterte Offenlegung, in: Die Bank 2001, S. 795 – 799.
- Bornmüller, G.** (Kreditrating): Kreditrating für den mittelständischen Unternehmer – Basel II: Die aktuellen Beschlüsse, in: Betrieb und Wirtschaft (BuW), 56. Jg., 2002, S. 969 – 972.

- Braun, H.** (Risikomanagement): Risikomanagement: Eine spezifische Controlling-aufgabe, Darmstadt 1984.
- Brebeck, F./Herrmann, D.** (Frühwarnsystem): Zur Forderung des KonTraG-Entwurfs nach einem Frühwarnsystem und zu den Konsequenzen für die Jahres- und Konzernabschlussprüfung, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 50. Jg., 1997, S. 381 – 391.
- Bretzke, W.-R.** (Prognosepublizität): Inhalt und Prüfung des Lageberichts: Anmerkungen zur gegenwärtigen und zukünftigen Praxis der Prognosepublizität, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 32. Jg., 1979, S. 337 – 349.
- Brotte, J.** (Geschäftsberichte): US-amerikanische und deutsche Geschäftsberichte: Notwendigkeit, Regulierung und Praxis jahresabschlussergänzender Informationen, Wiesbaden 1997, Diss.
- Brumfield, C./Elliott, R./Jacobson, P.** (Business Risk): Business Risk and the Audit Process: Should the risk of litigation, sanctions or an impaired reputation affect the conduct of an audit?, in: Journal of Accountancy, Vol. 155, April 1983, S. 60 – 68.
- Buchner, R./Wolz, M.** (Redepflicht): Zur Beurteilung der Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 321 HGB mit Hilfe der Fuzzy-Diskriminanzanalyse, in: Fischer/Hömborg (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung, Festschrift zum 60. Geburtstag von Jörg Baetge, Düsseldorf 1997, S. 909 – 933.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (Ergebnisse): Ergebnisse der Umfrage zur Umsetzung der neuen Baseler Eigenmittelübereinkunft bzw. EU-Kapitaladäquanzvorschriften in Deutschland, vom 15.12.2003, veröffentlicht unter [www.bafin.de/internationales/basel\\_2/vermerk\\_031215.pdf](http://www.bafin.de/internationales/basel_2/vermerk_031215.pdf), Stand: 01. Dezember 2005.
- Burghof, H.-P./Rudolph, B.** (Bankenaufsicht): Bankenaufsicht: Theorie und Praxis der Regulierung, Wiesbaden 1996.
- Burkel, P.** (Wirtschaftsprüfung): Wirtschaftsprüfung und Insolvenzprophylaxe: Zur Redepflicht des Abschlussprüfers nach dem Aktiengesetz und zum Warnproblem des Bankenprüfers nach dem Kreditwesengesetz, Hamburg 1982.

**Burkel, P.** (Krisenwarnfunktion): Zum Krisenwarnproblem der Wirtschaftsprüfer nach § 166 Abs. 2 AktG bei insolvenzgefährdeten Unternehmen, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (ZIP), 3. Jg., 1982, S. 28 – 35.

**Busse von Colbe, W.** (Prognosepublizität): Prognosepublizität von Aktiengesellschaften, in: *Angehrn/Künzi* (Hrsg.), Beiträge zur Lehre der Unternehmung, Festschrift für Karl Käfer, Stuttgart 1968, S. 91 – 118.

**Busse von Colbe, W.** (Rechnungslegungsvorschriften): Die neuen Rechnungslegungsvorschriften aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (ZfbF), 39. Jg., 1987, S. 191 – 205.

## C

**Campbell, D./Michenzi, A.** (Audit Report): Revising the Audit Report: A Response to the Expectation Gap, in: The CPA Journal, Vol. 57, April 1987, S. 34 – 39.

**Castan, E.** (Rechnungslegung): Rechnungslegung der Unternehmung, 3. Auflage, München 1990.

**Chandler, R./Edwards, J. R./Anderson, M.** (Auditor): Changing Perceptions of the Role of the Company Auditor, 1840 – 1940, in: Accounting and Business Research, Vol. 23, 1993, S. 443 – 459.

**Citron, D.B./Taffler, R. J.** (Going Concern): The Audit Report under Going Concern Uncertainties: An Empirical Analysis, in: Accounting and Business Research, Vol. 22, 1992, S. 337 – 345.

**Claussen, C. P./Korth, H.-M.** (Kommentar): Kommentierung zu § 320 HGB, in: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage, München 1991.

**Clemm, H.** (Erwartungen): Erwartungen an die Abschlussprüfung, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 34. Jg., 1984, S. 645 – 655.

**Clemm, H.** (Abschlussprüfer): Der Abschlussprüfer – ein Garant für notwendige Informationen an berechnigte Interessenten?, in: *Baetge* (Hrsg.), Rechnungslegung und Prüfung nach neuem Recht, Düsseldorf 1987, S. 57 – 74.

- Clemm, H.** (Krisenwarner): Der Abschlussprüfer als Krisenwarner: Überlegungen zu Möglichkeiten und Grenzen einer Ausfüllung der sogenannten „Erwartungslücke“, insbesondere durch eine intensivere Prüfung der wirtschaftlichen Lage und des Lageberichts, in: Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen (WPK-Mit.), 34. Jg., 1995, S. 65 – 78.
- Coelen, L./Schlecht, M.** (Prognoseprüfung): Anforderungen an Prognoseprüfungen nach ISA 810 am Beispiel von Due Diligence-Prüfungen sowie Sanierungsprüfungen, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 4. Jg., 2004, S. 60 – 66.
- Coenenberg, A. G.** (Jahresabschluss): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze – HGB, IFRS und US-GAAP, 20. Auflage, Stuttgart 2005.
- Craig, J.** (Assurance Function): Serving the Profession’s Assurance Function, in: The CPA Journal, Vol. 64, Januar 1994, S. 36 – 40.
- Crinius, W.** (Konjunktur): Konjunkturschlaglicht: Japan-Bankenkrise und Rezession, in: Wirtschaftsdienst, Nr. 11, 78. Jg., 1998, S. 690.
- Cushing, B.E./Loebbecke, J.K.** (Audit Risk): Analytical Approaches to Audit Risk: A Survey and Analysis, in: Auditing: A Journal of Practice & Theory, Vol. 3, 1983, S. 27 – 41.
- D**
- Darazs, G. H.** (Rating): Ganzheitlich-Dynamisches Unternehmens-Rating, in: *Everling* (Hrsg.), Rating – Chance für den Mittelstand nach Basel II: Konzepte zur Bonitätsbeurteilung, Schlüssel zur Finanzierung, 1. Auflage, Wiesbaden 2001, S. 307 – 326.
- del Mestre, G.** (Rating-Leitfaden): Rating-Leitfaden für Kreditinstitute und Unternehmen, Köln 2001.
- Deutsche Bundesbank** (Basel II): Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II), in: Deutsche Bundesbank Monatsbericht April 2001, S. 15 – 44.

- Deutscher Anwaltsverein** (KonTraG): Referentenentwurf zur Änderung des Aktiengesetzes („KonTraG“) – Stellungnahme des DAV, in: *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (ZIP)*, 18. Jg., 1997, S. 163 – 176.
- Diehl, C.-U.** (Risikoorientierter Prüfungsansatz 1991): Strukturiertes Prüfungsvorgehen durch risikoorientierte Abschlussprüfung, in: *Schitag Ernst & Young-Gruppe* (Hrsg.), *Aktuelle Fachbeiträge aus Wirtschaftsprüfung und Beratung*, Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Hans Luik, Stuttgart 1991, S. 187 – 215.
- Diehl, C.-U.** (Risikoorientierter Prüfungsansatz 1993): Risikoorientierte Abschlussprüfung – Gedanken zur Umsetzung in der Praxis, in: *Deutsches Steuerrecht (DStR)*, 31. Jg., 1993, S. 1114 – 1121.
- Döring, U.** (Bilanzanalyse): Bilanzanalyse, in: *Corsten* (Hrsg.), *Lexikon der Betriebswirtschaftslehre*, 4. Auflage, München 2000, S. 134 – 137.
- Dörner, D.** (Prognosebericht): Der Prognosebericht nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB – Überlegungen zur Vermeidung der Diskrepanz zwischen Publizitätsanforderungen und Publizitätspraxis, in: *Baetge/Börner/Forster/Schruff* (Hrsg.), *Rechnungslegung, Prüfung und Beratung: Herausforderungen an den Wirtschaftsprüfer*, Festschrift zum 70. Geburtstag von Professor Dr. Rainer Ludewig, Düsseldorf 1996, S. 217 – 251.
- Dörner, D.** (KonTraG): Ändert das KonTraG die Anforderungen an den Abschlussprüfer?, in: *Der Betrieb (DB)*, 51. Jg., 1998, S. 1 – 8.
- Dörner, D.** (Beratung): Von der Wirtschaftsprüfung zur Unternehmensberatung, in: *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 51. Jg., 1998, S. 302 – 318.
- Dörner, D.** (Prüfungsansatz): Prüfungsansatz, risikoorientierter, in: *Ballwieser/Coenenberg/Wysocki* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung*, 3. Auflage, Stuttgart 2002, Sp. 1744 – 1762.
- Dörner, D./Bischof, S.** (Lagebericht): Aufstellung des Lageberichts und Konzernlageberichts, in: *Dörner/Menold/Pfitzer* (Hrsg.), *Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung: KonTraG – KapAEG – EuroEG – StuckAG*, Stuttgart 1999, S. 369 – 399.
- Dörner, D./Bischof, S.** (Zweifelsfragen): Zweifelsfragen zur Berichterstattung über die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht, in: *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 52. Jg., 1999, S. 445 – 455.

**Dörner, D./Bischof, S.** (Risikoberichterstattung): Risikoberichterstattung nach DRS 5, in: *Dörner/Menold/Pfitzer/Oser* (Hrsg.), Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung: KonTraG – Corporate Governance – TransPuG, 2. Auflage, Stuttgart 2003, S. 617 – 647.

**Dörner, D./Schwegler, I.** (Änderungen): Anstehende Änderungen der externen Rechnungslegung sowie deren Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer, in: *Der Betrieb (DB)*, 50. Jg., 1997, S. 285 – 292.

**Dresdner Bank/Gruner + Jahr AG & Co.** (Hrsg.) (Studie): Mind 02 – Mittelstand in Deutschland, Köln 2001.

**DRSC (DRS 5):** Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5): Risikoberichterstattung, in: *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (Hrsg.), Deutsche Rechnungslegungs Standards (DRS): Deutsch – Englisch = German Accounting Standards (GAS), Stuttgart, Stand der Loseblattsammlung: Oktober 2005.

**DRSC (DRS 15):** Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15 (DRS 15): Lageberichterstattung, in: *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (Hrsg.), Deutsche Rechnungslegungs Standards (DRS): Deutsch – Englisch = German Accounting Standards (GAS), Stuttgart, Stand der Loseblattsammlung: Oktober 2005.

## E

**Eckes, R./Walter, K.-F.** (Ratingvorbereitung): Vorbereitung auf das interne Rating bei Banken: Dargestellt am Beispiel des Ratings des Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken e.V., in: *Deutsches Steuerrecht (DStR)*, 42. Jg., 2004, S. 518 – 522.

**Eibelshäuser, M.** (§ 53 HGrG): Aufsichtsrat und Abschlussprüfer: Kann die erweiterte Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers nach § 53 HGrG zu einer Verbesserung der Aufsichtsratsinformation beitragen?, in: *Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen (WPK-Mit.)*, 36. Jg., 1997, S. 166 – 177.

**Eichholz, R./Nelgen, M.** (ABS): Asset Backed Securities – ein Finanzierungsinstrument auch für den deutschen Markt?, in: *Der Betrieb (DB)*, 45. Jg., 1992, S. 793 – 797.

- Eglau, H. O.** (Bilanzskandale): Hakelmänner im Zwielficht, in: Die Zeit vom 17. Juni 1994, S. 23.
- Ellrott, H.** (Kommentar 1995): Kommentierung zu § 289, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 3. Auflage, München 1995.
- Ellrott, H.** (Kommentar 2003): Kommentierung zu § 289, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 5. Auflage, München 2003.
- Ellrott, H.** (Kommentar 2006): Kommentierung zu § 289, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 6. Auflage, München 2006.
- Elmendorf, W.** (Bestätigungsvermerk): Erkenntniswert des Jahresabschlusses und Aussagewert des Bestätigungsvermerks, in: Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung und Besteuerung: Vorträge und Diskussionen der Münchener Fachtagung des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 12. bis 14. Juli 1950, Düsseldorf 1950, S. 60 – 75.
- Elsas, R./Krahen, J. P.** (Ratinggrundsätze): Grundsätze ordnungsmäßigen Ratings: Anmerkungen zu Basel II, in: Die Bank 2001, S. 298 – 304.
- Epstein, M./Geiger, M.** (expectation gap): Investor views of audit assurance: recent evidence of the expectation gap – What do investors expect from an audit, in: Journal of Accounting, Vol. 177, Januar 1994, S. 60 – 66.
- Erle, B.** (Bestätigungsvermerk): Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, Düsseldorf 1990.
- Ernst, C.** (KonTraG): KonTraG und KapAEG sowie aktuelle Entwicklungen zur Rechnungslegung und Prüfung in der EU, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 51. Jg., 1998, S. 1025 – 1035.
- Europäische Kommission** (Grünbuch): Grünbuch der Europäischen Kommission: Rolle, Stellung und Haftung des Abschlussprüfers in der Europäischen Union, in: Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen (WPK-Mit.), 35. Jg., 1996, S. 279 – 296.
- Everling, O.** (Ratingagenturen): Ratingagenturen an nationalen und internationalen Finanzmärkten, in: Büschgen/Everling (Hrsg.), Handbuch Rating, Wiesbaden 1996, S. 3 – 20.

**Everling, O.** (Externe Ratingagenturen): Rating nach Basel II: Externe Agenturen entlasten Eigenmittel, in: *Kreditpraxis*, Nr. 4, 27. Jg., 2001, S. 6 – 9.

**Everling, O.** (Rating): Rating mittelständischer Unternehmen, in: *Kolbeck/Wimmer* (Hrsg.), *Finanzierung für den Mittelstand*, 1. Auflage, Wiesbaden 2002, S. 85 – 108.

**Everling, O./Leyder, M.-J.** (Ratingsoftware): Das Angebot an Ratingsoftware, in: *Deutsches Steuerrecht (DStR)*, 43. Jg., 2005, S. 208 – 213.

## F

**Feil, E./Löhr, G./Seebach, N.** (Basel II): Basel II – Herausforderung für die Interne Revision der Kreditinstitute aus der Sicht von Praktikern, in: *Interne Revision*, 37. Jg., 2002, S. 76 – 85.

**Förschle, G./Küster, T.** (Kommentar 2003 § 322): Kommentierung zu § 322, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, 5. Auflage, München 2003.

**Förschle, G./Küster, T.** (Kommentar § 317): Kommentierung zu § 317, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, Tz. 1 – 96 und 250 – 270, 6. Auflage, München 2006.

**Förschle, G./Küster, T.** (Kommentar § 322): Kommentierung zu § 322, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, 6. Auflage, München 2006.

**Förschle, G./Peter, M.** (Risikoorientierter Prüfungsansatz): Kommentierung zu § 317 – Risikoorientiertes Prüfungsvorgehen, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, Tz. 100 – 213, 5. Auflage, München 2003.

**Förschle, G./Schmidt, S.** (Risikoorientierter Prüfungsansatz): Kommentierung zu § 317 – Risikoorientiertes Prüfungsvorgehen, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, Tz. 100 – 250, 6. Auflage, München 2006.

**Forster, K.-H.** (Bestätigungsvermerk): Gedanken beim Unterzeichnen eines Bestätigungsvermerks, in: *Ballwieser/Böcking/Drukarczyk/Schmidt* (Hrsg.), *Bilanzrecht und Kapitalmarkt*, Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Adolf Moxter, Düsseldorf 1994, S. 951 – 966.

**Forster, K.-H.** (Erwartungslücke): Zur „Erwartungslücke“ bei der Abschlussprüfung, in: *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 47. Jg., 1994, S. 789 – 795.

- Forster, K.-H.** (Schneider): MG, Schneider, Balsam und die Folgen – was können Aufsichtsräte und Abschlussprüfer tun?, in: Die Aktiengesellschaft (AG), 40. Jg., 1995, S. 1 – 7.
- Forster, K.-H.** (Prüfungsbericht): Zur Lagebeurteilung im Prüfungsbericht nach dem Referentenentwurf zum KonTraG, in: *Fischer/Hömberg* (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung, Festschrift zum 60. Geburtstag von Jörg Baetge, Düsseldorf 1997, S. 935 – 953.
- Forster, K.-H.** (KonTraG): Abschlussprüfung nach dem Regierungsentwurf des KonTraG, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 51. Jg., 1998, S. 41 – 56.
- Freidank, C.-C.** (Reformeinflüsse): Das deutsche Prüfungswesen unter risikoorientierten und internationalen Reformeinflüssen, in: *Freidank* (Hrsg.), Die deutsche Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung im Umbruch, Festschrift für Wilhelm T. Strobel zum 70. Geburtstag, München 2001, S. 246 – 268.
- Füser, K./Rödel, K.** (Basel II): Basel II – Internes Rating mittels (quantitativer und qualitativer Kriterien), in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 40. Jg., 2002, S. 275 – 282.
- Füser, K./Rödel, K.** (Prüfung): Prüfung von Rating-Verfahren, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 56. Jg., 2003, S. 1289 – 1301.
- Füser, K.** (Basel II): Scoring und Rating im Kontext von Basel II, in: Finanzierung, Leasing, Factoring, 48. Jg., 2001, S. 94 – 105.
- Füser, K.** (Scoring): Intelligentes Scoring und Rating: Moderne Verfahren zur Kreditwürdigkeitsprüfung, 1. Auflage, Wiesbaden 2001.

## G

- Garrn, R.** (Hermes-Rating): HERMES-Rating für den Mittelstand, in: *Everling* (Hrsg.), Rating – Chance für den Mittelstand nach Basel II: Konzepte zur Bonitätsbeurteilung, Schlüssel zur Finanzierung, 1. Auflage, Wiesbaden 2001, S. 263 – 276.
- Gelhausen, H. F.** (Reform): Reform der externen Rechnungslegung und ihrer Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer, in: Die Aktienrechtsreform 1997, Die Aktiengesellschaft (AG), 42. Jg., Sonderheft August 1997, S. 73 – 82.

- Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW (VO 1/1995):** VO 1/1995 Zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 48. Jg., 1995, S. 824 – 839.
- Gemeinsamer Arbeitsausschuss des BDI u.a. (Gemeinsamer Arbeitsausschuss des Bundesverbandes der deutschen Industrie, des Bundesverbandes Deutscher Banken, der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, des deutschen Industrie- und Handelstages, des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft für Fragen des Unternehmensrechts) (KonTraG):** Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), in: Wertpapier-Mitteilungen (WM), 51. Jg., 1997, S. 490 – 500.
- Gerke, W./Mager, F./Herbst, G. (ABS):** Asset-Backed Securities – Eine Simulation der bilanziellen Ertragswirkung bei Kreditinstituten, in: Der Betriebswirt, 34. Jg., 2002, S. 77 – 93.
- Geuer, H. (Risiken der künftigen Entwicklung):** Die Berichterstattung über die Risiken der künftigen Entwicklung in den Lageberichten der Kreditinstitute aufgrund des KonTraG, in: *Matschke/Schildbach* (Hrsg.), Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung, Festschrift für Professor Dr. Günter Sieben, Stuttgart 1998, S. 387 – 401.
- Gleißner, W./Füser, K. (Rating):** Leitfaden Rating – Basel II: Rating-Strategien für den Mittelstand, 2. Auflage, München 2003.
- Godin, R./Wilhelmi, H. (Aktiengesetz):** Aktiengesetz vom 6. September 1965, 4. Auflage, Berlin 1971.
- Gögel, S./Pinn, K. (Rating):** Rating: Frequently Asked Questions, in: *BankInformation (BI)*, 28. Jg., 2001, S. 18 – 21.
- Grabau, F.-R./Hundt, I./Wiedenhöft, A. (Kreditwesengesetz und Basel II):** Anforderungen an die Erstellung von Jahresabschlüssen, in: *Betrieb und Wirtschaft (BuW)*, 58. Jg., 2004, S. 353 – 359.
- Grewe, W. (Kommentar § 321):** Kommentierung zu § 321 HGB, in: *Hofbauer/Kupsch* (Hrsg.), *Bonner Handbuch der Rechnungslegung: Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses*, 2. Auflage, Bonn, Stand Loseblattsammlung: November 2002.
- Gromer, S. (Rating):** Rating in Deutschland: Eine kritische Marktuntersuchung, IWK-Studie 01/2000, München 2000.

- Gromer, S./Everling, O.** (Rating): Rating als Herausforderung für Mittelstand und Banken: Basel II und seine Auswirkungen, IWK-Studie 02/2001, München 2001.
- Gross, G./Möller, M.** (problemorientierter Prüfungsbericht): Auf dem Weg zu einem problemorientierten Prüfungsbericht, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg) 2004, 57. Jg., S. 317 – 324.
- Groß, P.** (Going Concern): Die Wahrung, Einschätzung und Beurteilung des „Going-Concern“ in den Pflichten- und Verantwortungsrahmen von Unternehmensführung und Abschlussprüfung (Teil 1 und 2), in: Die Wirtschaftsprüfung, 57. Jg., 2004, S. 1357 – 1374 (Teil 1) und S. 1433 – 1450 (Teil 2).
- Großfeld, B./Junker, C.** (Prüfung): Die Prüfung des Jahresabschlusses im Lichte der 4. EG-Richtlinie, in: *Bierich/Busse von Colbe/Lassmann/Lutter* (Hrsg.), Rechnungslegung nach neuem Recht, Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (ZfbF), ZfbF-Sonderheft 10, 32. Jg., Wiesbaden 1980, S. 251 – 279.
- Grunert, J./Kleff, V./Norden, L./Weber, M.** (Mittelstand): Mittelstand und Basel II: Der Einfluss der neuen Eigenkapitalvereinbarung für Banken auf die Kalkulation von Kreditzinsen, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB)*, 72. Jg., 2002, S. 1045 – 1064.

## H

- Hagest, J. /Kellinghusen, G.** (Prognoseprüfung): Zur Problematik der Prognoseprüfung und der Entwicklung von Grundsätzen ordnungsmäßiger Prognosebildung, in: *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 30. Jg., 1977, S. 405 – 415.
- Hartmann-Wendels, T.** (Basel II): Basel II – Auswirkungen auf die Kreditwirtschaft, in: *Das Wirtschaftsstudium (WISU)*, 31. Jg., 2002, S. 526 – 536.
- Hax, H.** (Rechnungslegungsvorschriften): Rechnungslegungsvorschriften – Notwendige Rahmenbedingungen für den Kapitalmarkt?, in: *Domsch/Eisenführ/Ordelleide/Perlitz* (Hrsg.), Unternehmenserfolg: Planung – Ermittlung – Kontrolle, FS Busse von Colbe zum 60. Geburtstag, Wiesbaden 1988, S. 187 – 201.

- Heemann, K./Spegel, H.** (Bilanzskandale): Alles im Angebot: Erst das Mandat, dann die Moral: Skandale überfluten die Wirtschaft. Der Unmut über das Unwesen der Wirtschaftsprüfer steigt, in: Focus 34/1994, S. 130 – 133.
- Heese, K.** (Prüfungsansatz): Der risiko-, prozess- und systemorientierte Prüfungsansatz, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), WPg-Sonderheft, 56. Jg., 2003, S. S223 – S230.
- Heidorn, T.** (Basel II): Keine grundsätzliche Veränderung durch Basel II, in: ifo-Schnelldienst, Nr. 3, 55. Jg., 2002, S. 12 – 14.
- Heinke, E.** (3-Säulen-Konzept): Das Baseler 3-Säulen-Konzept und die Rolle der dezentralen Bankenaufsicht, in: *Tietmeyer/Rolfes* (Hrsg.), Basel II – Das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, 1. Auflage, Wiesbaden 2002, S. 1 – 12.
- Heinze, S.** (Basel II): „Basel II“ – Eigenmittelvereinbarung und Finanzierung der mittelständischen Wirtschaft – neue Wege in der Liquiditätsbeschaffung, in: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR), 2. Jg., 2002, S. 212 – 219.
- Hense, B.** (Prüfungsbericht): Der Prüfungsbericht hat zu viele Empfänger – auch ein Beitrag zur besseren Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, in: *Förschle/Kaiser/Moxter* (Hrsg.), Rechenschaftslegung im Wandel, Festschrift für Wolfgang Dieter Budde, München 1995, S. 287 – 311.
- Heuser, P./Theile, C.** (Handbuch): IAS/IFRS-Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss, 2. Auflage, Köln 2005.
- Hickman, W. B.** (Bond Quality): Corporate Bond Quality and Investor Experience, New York 1958.
- Hoffmann, P.** (Credit Rating): Bonitätsbeurteilung durch Credit Rating: Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten eines Instruments zur Optimierung von Investitions- und Finanzierungsprozessen, Berlin 1991.
- Hofmann, G.** (Basel II): Basel II ist unverzichtbar, in: ifo-Schnelldienst, Nr. 3, 55. Jg., 2002, S. 9 – 11.
- Holzschläger, H./Fischer, J.** (Ratingberatung): Der Markt für Rating Advisory, in: Finanz Betrieb (FB), 5. Jg., 2003, S. 146 – 155.

**Hommelhoff, P.** (Abschlussprüfer): Die neue Position des Abschlussprüfers im Kraftfeld der aktienrechtlichen Organisationsverfassung (Teil I), in: BetriebsBerater (BB), 53. Jg., 1998, S. 2567 – 2573.

**Hüttche, T.** (Prüfung): Die Prüfung der wirtschaftlichen Lage von Unternehmen in den neuen Bundesländern: Grundsätze und Schwerpunkte im Rahmen der handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung, München 1994, Diss.

## I

**IASB** (Lagebericht): Management Commentary, Diskussionspapier vom 07.11.2005, veröffentlicht unter [www.iasb.org/upload\\_files/documents/16\\_43\\_DP\\_ManagementCommentary.pdf](http://www.iasb.org/upload_files/documents/16_43_DP_ManagementCommentary.pdf), Stand: 13. Februar 2006.

**IDW** (Fachgutachten 1/1988): Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen, Fachgutachten 1/1988, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 42. Jg., 1989, S. 9 – 19.

**IDW** (Referentenentwurf): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines KonTraG, in: IDW-Fachnachrichten 1997, S. 4 – 12.

**IDW** (PS 200): IDW Prüfungsstandard (IDW PS 200): Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Band 1, Düsseldorf, Stand Loseblattsammlung: Oktober 2005.

**IDW** (PS 201): IDW Prüfungsstandard (IDW PS 201): Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Band 1, Düsseldorf, Stand Loseblattsammlung: Oktober 2005.

**IDW** (PS 220): IDW Prüfungsstandard (IDW PS 220): Beauftragung des Abschlussprüfers, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Band 1, Düsseldorf, Stand Loseblattsammlung: Oktober 2005.

**IDW** (PS 230): IDW Prüfungsstandard (IDW PS 230): Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens im Rahmen der Abschlussprüfung, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung

(IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Band 1, Düsseldorf, Stand Loseblattsammlung: Oktober 2005.

**IDW (PS 240):** IDW Prüfungsstandard (IDW PS 240): Grundsätze der Planung von Abschlussprüfungen, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Band 1, Düsseldorf, Stand Loseblattsammlung: Oktober 2005.

**IDW (PS 260):** IDW Prüfungsstandard (IDW PS 260): Das interne Kontrollsystem im Rahmen der Abschlussprüfung, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Band 1, Düsseldorf, Stand Loseblattsammlung: Oktober 2005.

**IDW (PS 270):** IDW Prüfungsstandard (IDW PS 270): Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Band 1, Düsseldorf, Stand Loseblattsammlung: Oktober 2005.

**IDW (PS 303):** IDW Prüfungsstandard (IDW PS 303): Erklärungen der gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Abschlussprüfer, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Band 1, Düsseldorf, Stand Loseblattsammlung: Oktober 2005.

**IDW (PS 322):** IDW Prüfungsstandard (IDW PS 322): Verwertung der Arbeit von Sachverständigen, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Band 1, Düsseldorf, Stand Loseblattsammlung: Oktober 2005.

**IDW (PS 340):** IDW Prüfungsstandard (IDW PS 340): Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Band 1, Düsseldorf, Stand Loseblattsammlung: Oktober 2005.

**IDW (PS 350):** IDW Prüfungsstandard (IDW PS 350): Prüfung des Lageberichts, in: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), einschließlich der zugehörigen Entwürfe und Hinweise, Band 1, Düsseldorf, Stand Loseblattsammlung: Oktober 2005.

- IDW** (EPS 350 n.F.): Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards (IDW EPS 350 n.F.): Prüfung des Lageberichts, in: IDW-Fachnachrichten 2005, S. 748 – 754.
- IDW** (PS 400): IDW Prüfungsstandard (IDW PS 400): Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen, in: IDW-Fachnachrichten 2005, S. 784 – 814.
- IDW** (PS 450): IDW Prüfungsstandard (IDW PS 450): Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 59. Jg., 2006, S. 113 – 128.
- IDW** (WP-Handbuch 2000): WP-Handbuch 2000 – Handbuch für Rechnungslegung, Prüfung und Beratung, Band I, 12. Auflage, Düsseldorf 2000.
- IDW** (WP-Handbuch): WP-Handbuch 2006 – Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Beratung, Band I, 13. Auflage, Düsseldorf 2006.
- IFAC** (ISA 200): International Standard on Auditing 200: Objective and General Principles Governing an Audit of Financial Statements, in: Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements, New York 2005.
- IFAC** (ISA 300): International Standard on Auditing 300: Planning, in: Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements, New York 2005.
- IFAC** (ISA 315): International Standard on Auditing 315: Understanding the Entity and Its Environment and Assessing the Risks of Material Misstatement, in: Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements, New York 2005.
- IFAC** (ISA 330): International Standard on Auditing 330: The Auditor's Procedures in Response to Assessed Risks, in: Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements, New York 2005.
- IFAC** (ISA 570): International Standard on Auditing 570: Going Concern, in: Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements, New York 2005.
- IFAC** (ISA 580): International Standard on Auditing 580: Management Representations, in: Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements, New York 2005.

**IFAC (ISA 620):** International Standard on Auditing 620: Using the Work of an Expert, in: Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements, New York 2005.

**IFAC (ISA 700):** International Standard on Auditing 700: The Auditor's Report on Financial Statements, in: Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements, New York 2005.

## J

**Jacob, H.-J.** (KonTraG): KonTraG und KapAEG – die neuen Entwürfe des Hauptfachausschusses zum Risikofrüherkennungssystem, zum Bestätigungsvermerk und zum Prüfungsbericht, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 51. Jg., 1998, S. 1043 – 1056.

**Janke, G.** (KonTraG): Das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich – tauglich fürs 21. Jahrhundert?, in: Betrieb und Wirtschaft (BuW), 51. Jg., 1997, S. 841 – 846.

**Jansen, W./Pfitzer, N.** (Bestätigungsvermerk): Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, in: Dörner/Menold/Pfitzer (Hrsg.), Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung: KonTraG – KapAEG – EuroEG – StückAG, Stuttgart 1999, S. 679 – 702.

**Janssen, F.C.** (Going Concern): Überlegungen zum „Going concern concept“, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 37. Jg., 1984, S. 341 – 348.

**Jung, U.** (Wertpapieranleger): Average Prudent Investor, in: Lück (Hrsg.), Lexikon der internen Revision, München 2001, S. 18 – 19.

## K

**Kaiser, K.** (BilReG): Auswirkungen des Bilanzrechtsreformgesetzes auf die zukunftsorientierte Lageberichterstattung, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 58. Jg., 2005, S. 405 – 418.

**Kajüter, P.** (Empirische Befunde): Risikoberichterstattung: Empirische Befunde und der Entwurf des DRS 5, in: Der Betrieb (DB), 54. Jg., 2001, S. 105 – 111.

- Kajüter, P.** (Entwurf des DRS 5): Der Entwurf des DRS 5 zur Risikoberichterstattung, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 54. Jg., 2001, S. 205 – 209.
- Kajüter, P.** (Lagebericht): Der Lagebericht als Instrument einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung – Umfassende Reformen nach dem Entwurf zum BilReG und E-DRS 20, in: Der Betrieb (DB), 57. Jg., 2004, S. 197 – 203.
- Kajüter, P.** (Auswirkungen des BilReG): Berichterstattung über Chancen und Risiken im Lagebericht: Auswirkungen des Referentenentwurfs für das Bilanzrechtsreformgesetz, in: Betriebs-Berater (BB), 59. Jg., 2004, S. 427 – 433.
- Kajüter, P./Winkler, C.** (Risikoberichterstattung 2003): Die Risikoberichterstattung der DAX100-Unternehmen im Zeitvergleich: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 3. Jg., 2003, S. 217 – 228.
- Kajüter, P./Winkler, C.** (Risikoberichterstattung 2004): Praxis der Risikoberichterstattung deutscher Konzerne, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 57. Jg., 2004, S. 249 – 261.
- Kamp, R.** (Leitlinien): Leitlinien zur Prognosepublizität im Lagebericht – Die voraussichtliche Entwicklung der Kapitalgesellschaft gem. § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB, Kiel 1988, Diss.
- Kayser, G./Kokalj, L.** (Finanzierung): Mittelständische Unternehmen in Deutschland – Anmerkungen zur Finanzierung nach Basel II, in: Kreditwesen, 55. Jg., 2002, S. 112 – 116.
- Keenan, S.** (Default Rates): Historical Default Rates of Corporate Bond Issuers, 1920 - 1999, in: Moody's Investor Service (Hrsg.), January 2000, veröffentlicht unter [www.moodys.com](http://www.moodys.com), Stand: 16.11.2004.
- Keiner, T.** (Rating): Rating für den Mittelstand: Wie Unternehmen ihre Bonität unter Beweis stellen und sich günstige Kredite sichern, Frankfurt a. Main 2001.
- Kirsch, H.-J.** (Erwartungslücke): Erwartungslücke und Bestätigungsvermerk, in: *Fischer/Hömborg* (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung, Festschrift zum 60. Geburtstag von Jörg Baetge, Düsseldorf 1997, S. 955 – 980.
- Kirsch, H.-J./Scheele, A.** (BilReG): Neugestaltung von Prognose- und Risikoberichterstattung im Lagebericht durch das Bilanzrechtsreformgesetz, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 58. Jg., 2005, S. 1149 – 1154.

- Kley, C. R./Everling, O.** (Anerkennung): Anerkennung von Ratingagenturen im Rahmen von Basel II, in: *Finanz Betrieb (FB)*, 4. Jg., 2002, S. 137 – 144.
- Kless, T.** (Unternehmensrisiken): Beherrschung der Unternehmensrisiken: Aufgaben und Prozesse eines Risikomanagements, in: *Deutsches Steuerrecht (DStR)*, 36. Jg., 1998, S. 93 – 96.
- Knief, P.** (Wirtschaftsprüfer): Der Wirtschaftsprüfer im Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Auftrag und öffentlicher Erwartung, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP)*, 29. Jg., 1977, S. 114 – 139.
- Knight, F.** (Risk): *Risk, Uncertainty and Profit*, London, Reprint 1964.
- Koch, W.** (Rating): Rating und Mittelstand: Irrwege und Chancen, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP)*, 55. Jg., 2003, S. 267 – 278.
- Krämer-Eis, H./Taistra, G.** (Basel II): Viel Wirbel um das zweite Konsultationspapier, in: *ifo-Schnelldienst*, Nr. 3, 55. Jg., 2002, S. 5 – 8.
- Kramer, J.** (Ratingsysteme): Ratingsysteme in Banken: Grundlage einer ertrags- und risikoorientierten Steuerung, in: *BankInformation (BI)*, 28. Jg., 2001, S. 4 – 11.
- Krawitz, N.** (Lagebericht): Anhang und Lagebericht nach IFRS – Prinzipien, Anforderungen, Strukturierungen, München 2005.
- Krawitz, N.** (Kommentar): Kommentierung zu § 289, in: *Hofbauer/Kupsch* (Hrsg.), *Bonner Handbuch der Rechnungslegung – Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses*, 2. Auflage, Bonn/Berlin 2000, Teilband 2, Fach 4, Stand der Kommentierung: November 1999.
- Krelle, W.** (Risiko): Unsicherheit und Risiko in der Preisbildung, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 113. Jg., 1957, S. 632 – 677.
- Kromschröder, B./Lück, W.** (Überwachung): Grundsätze risikoorientierter Unternehmensüberwachung, in: *Der Betrieb (DB)*, 51. Jg., 1998, S. 1573 – 1576.
- Kropff, B.** (Kommentar): Gegenstand und Umfang der Prüfung, Kommentierung zu § 162 AktG, in: *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff* (Hrsg.), *Aktiengesetz*, Band 3, München 1973.

- Kropff, B.** (Bemerkungen): Bemerkungen zum Vortrag von Prof. Dr. Jörg Baetge, in: *Baetge* (Hrsg.), *Bilanzanalyse und Bilanzpolitik – Vorträge und Diskussionen zum neuen Recht*, Düsseldorf 1989, S. 175.
- Krumbholz, M.** (Lageberichtsqualität): Die Qualität publizierter Lageberichte – Ein empirischer Befund zur Unternehmenspublizität, Düsseldorf 1994, Diss.
- Küting, K.** (Bilanzpolitik): Wenn Konzerne sich schönrechnen, in: *Blick durch die Wirtschaft* vom 08. September 1993, S. 7.
- Küting, K.** (Erfolgsanalyse): Die Grenzen der externen Erfolgsanalyse und ihre Konsequenzen, in: *Deutsches Steuerrecht (DStR)*, 36. Jg., 1998, S. 907 – 912 (Teil I) und S. 948 – 952 (Teil II).
- Küting, K.** (Bilanztricks): Bilanztricks und Rating, in: *Datenverarbeitung, Steuer, Wirtschaft, Recht (DSWR)*, 30. Jg., 2001, S. 266 – 269.
- Küting, K./Hütten, C.** (Lageberichterstattung): Die Lageberichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung – Annäherung an die geplante Änderung der §§ 289, 315 HGB durch das KonTraG, in: *Die Aktiengesellschaft (AG)*, 42. Jg., 1997, S. 250 – 256.
- Küting, K./Ranker, D./Wohlgemuth, F.** (Auswirkungen auf die Rechnungslegung): Auswirkungen von Basel II auf die Praxis der Rechnungslegung – Ist eine ausschließlich ratinginduzierte Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS sinnvoll?, in: *Finanz Betrieb (FB)*, 6. Jg., 2004, S. 93 – 104.
- Küting, K./Weber, C.-P.** (Bilanzanalyse): Die Bilanzanalyse: Lehrbuch zur Beurteilung von Einzel- und Konzernabschlüssen, 7. Auflage, Stuttgart 2004.
- Kuhner, C./Päßler, N.** (Kommentar): Kommentierung zu § 321 HGB, in: *Küting/Weber* (Hrsg.), *Handbuch der Rechnungslegung Einzelabschluss: Kommentar zu Bilanzierung und Prüfung*, 5. Auflage, Stuttgart, Stand Losblattsammlung: September 2005.
- Kupfernagel, S.** (Generalnorm): Die Generalnorm für den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften: Herleitung, Ziele und teleologische Auslegung, Frankfurt 1991, Diss.

**L**

- Lange, K. W.** (Risikoberichterstattung): Risikoberichterstattung nach KonTraG und KapCoRiLiG, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 39. Jg., 2001, S. 227 – 232.
- Lange, K. W.** (Lageberichterstattung): Berichterstattung in Lagebericht und Konzernlagebericht nach dem geplanten Bilanzrechtsreformgesetz, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (ZIP), 25. Jg., 2004, S. 981 – 987.
- Lechtape, A./Krumbholz, M.** (Lageberichterstattung): Lageberichterstattung, in: BBK Betrieb und Rechnungswesen, 45. Auflage, Herne/Berlin 1999, Fach 12, S. 6459 – 6466, Stand des Beitrags: 19. Januar 2001.
- Leffson, U.** (GoB): Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Auflage, Düsseldorf 1987.
- Leffson, U.** (Wesentlich): Wesentlich, in: *Leffson/Rückle/Großfeld* (Hrsg.), Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, Köln 1986, S. 434 – 447.
- Leffson, U.** (Bild der tatsächlichen Verhältnisse): Bild der tatsächlichen Verhältnisse, in: *Leffson/Rückle/Großfeld* (Hrsg.), Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, Köln 1986, S. 94 – 105.
- Lenz, H.** (Urteilsbildung): Urteil und Urteilsbildung bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen: logische und empirische Analysen zur individuellen Urteilsbildung und eine Kritik der anglo-amerikanischen Forschung über menschliche Informationsverarbeitung bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, Spardorf 1988, Diss.
- Lenz, H./Ostrowski, M.** (KonTraG): Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich durch die Institution Abschlussprüfung, in: Betriebs-Berater (BB), 52. Jg., 1997, S. 1523 – 1529.
- Lichtblau, K./Utzig, S.** (Finanzierungsstrukturen): Finanzierungs- und Kostenstrukturen des deutschen Mittelstands, in: Die Bank 2002, S. 326 – 331.
- Lindow, P./Race, J.** (Audit Techniques): Beyond Traditional Audit Techniques, in: Journal of Accountancy, Vol. 194, Juli 2002, S. 28 – 33.
- Löw, E./Lorenz, K.** (Risikoberichterstattung): Risikoberichterstattung nach den Standards des DRSC und im internationalen Vergleich, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 1. Jg., 2001, S. 211 – 222.

- Loitlsberger, E.** (Abschlussprüfung): Problembestand und gesellschaftliche Bedeutung der Abschlussprüfung – bisherige Entwicklung und zukünftige Aspekte, in: *Baetge* (Hrsg.), *Rechnungslegung und Prüfung: Perspektiven für die neunziger Jahre*, Düsseldorf 1993, S. 18 – 39.
- Loitz, R.** (§ 53 HGrG): Die Prüfung der Geschäftsführung auf dem Prüfstand: Analyse und Beurteilung der Geschäftsführerprüfung nach § 53 HGrG vor dem Hintergrund einer Übertragung auf private Unternehmen, in: *Betriebs-Berater (BB)*, 52. Jg., 1997, S. 1835 – 1841.
- Ludewig, R./Olbrich, T.** (Verantwortung): Die gesteigerte Verantwortung des Abschlussprüfers nach dem KonTraG – Hilfsmittel zu deren Bewältigung (zur Anwendung eines Bilanz-Rating-Systems bei der Abschlussprüfung), in: *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 52. Jg., 1999, S. 381 – 388.
- Lück, W.** (Lexikon): *Lexikon der Rechnungslegung und Abschlussprüfung*, 4. Auflage, München, Wien 1998.
- Lück, W.** (Unternehmerische Risiken): Der Umgang mit unternehmerischen Risiken durch ein Risikomanagementsystem und durch ein Überwachungssystem, in: *Der Betrieb (DB)*, 51. Jg., 1998, S. 1925 – 1930.
- Lück, W.** (Kommentar 1995): Kommentierung zu § 289, in: *Küting/Weber* (Hrsg.), *Handbuch der Rechnungslegung Einzelabschluss: Kommentar zu Bilanzierung und Prüfung*, 4. Auflage, Stuttgart 1995.
- Lück, W.** (Kommentar 2003): Kommentierung zu § 289, in: *Küting/Weber* (Hrsg.), *Handbuch der Rechnungslegung Einzelabschluss: Kommentar zu Bilanzierung und Prüfung*, 5. Auflage, Stuttgart, Stand Loseblattsammlung: September 2005.
- Lück, W./Hunecke, J.** (Warnfunktion): Zur Warnfunktion des Abschlussprüfers, in: *Der Betrieb (DB)*, 49. Jg., 1996, S. 1 – 6.
- Luik, H.** (Analyse): Analyse der Unternehmenslage und sich daraus ergebende Aufgaben des Abschlussprüfers, in: *IDW* (Hrsg.), *Bericht über die Fachtagung 1983*, Düsseldorf 1983, S. 9 – 20.

**M**

- Mandl, G./Jung, M.** (Prognoseprüfung): Prognose- und Schätzprüfung, in: *Ballwieser/Coenenberg/Wysocki v.* (Hrsg.), Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3. Auflage, Stuttgart 2002, Sp. 1698 – 1706.
- Marten, K.-U./Köhler, A. G.** (Erwartungslücke): Erwartungslücke, in: *Ballwieser/Coenenberg/Wysocki v.* (Hrsg.), Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3. Auflage, Stuttgart 2002, Sp. 703 – 712.
- Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.** (Wirtschaftsprüfung): Wirtschaftsprüfung: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen, 2. Auflage, Stuttgart 2003.
- Marten, K.-U./Schmöller, P.** (Image): Das Image der Wirtschaftsprüfer: Eine empirische Untersuchung, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB)*, 69. Jg., 1999, S. 171 – 193.
- Mattheus, D.** (KonTraG): Die gewandelte Rolle des Wirtschaftsprüfers als Partner des Aufsichtsrats nach dem KonTraG, in: *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR)*, 28. Jg., 1999, S. 683 – 714.
- Meeh, G./Sattler, W.** (Basel II): Basel II: Entwarnung für Kreditnehmer, gleichzeitig neue Herausforderungen!, in: *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 58. Jg., 2005, S. 1504 – 1508 (Teil I) und 1545 – 1548 (Teil II).
- Meister, E.** (Finanzarchitektur): Neue Finanzarchitektur und Stabilität der Finanzmärkte, in: *Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln*, Nr. 75, 10.12.1999, S. 1 – 5.
- Mertens, J.** (Erwartungslücke): Erwartung und Wirklichkeit der aktienrechtlichen Pflichtprüfung, in: *Busse von Colbe/Lutter* (Hrsg.), *Wirtschaftsprüfung heute: Entwicklung oder Reform? – Ein Bochumer Symposium*, Wiesbaden 1977, S. 15 – 28.
- Meyer-Parpart, W.** (Ratingberatung): Bedeutung des Rating Advisors für mittelständische Unternehmen, in: *Everling* (Hrsg.), *Rating – Chance für den Mittelstand nach Basel II: Konzepte zur Bonitätsbeurteilung, Schlüssel zur Finanzierung*, 1. Auflage, Wiesbaden 2001, S. 489 – 518.

- Moxter, A.** (Fundamentalgrundsätze): Fundamentalgrundsätze ordnungsmäßiger Rechenschaft, in: *Baetge/Moxter/Schneider* (Hrsg.), Bilanzfragen, Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Ulrich Leffson, Düsseldorf 1976, S. 87 – 100.
- Moxter, A.** (Vermögenslage): Vermögenslage gem. § 264, in: *Leffson/Rückle/Großfeld* (Hrsg.), Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, Köln 1986.
- Moxter, A.** (Bilanzlehre): Bilanzlehre – Band II Einführung in das neue Bilanzrecht, 3. Auflage, Wiesbaden 1986.
- Moxter, A.** (Referentenentwurf): Die Vorschriften zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, in: *Betriebs-Berater (BB)*, 52. Jg., 1997, S. 722 – 730.
- Munsch, M./Weiß, B.** (Rating): Externes Rating: Finanzdienstleistung und Entscheidungshilfe, 4. Auflage, Berlin 2004.
- N**
- Nagel, T.** (Prüfungsrisiko): Risikoorientierte Jahresabschlussprüfung: Grundsätze für die Bewältigung des Prüfungsrisikos des Abschlussprüfers, Sternenfels 1997, Diss.
- Niebuhr, F./Reck, R./Neumann, E.** (Rating): Basel II/Rating, in: *Betrieb und Wirtschaft (BuW)*, 56. Jg., 2002, S. 909 – 912.
- Niehaus, H.-J.** (Früherkennung): Früherkennung von Unternehmenskrisen, Düsseldorf 1987.
- Nölting, A./Wilhelm, W.** (Kritik): Wes Brot ich ess'..., in: *Manager-Magazin* 6/1994, S. 34 – 46.
- Nonnenmacher, R.** (Kommentar): Aufgaben und Umfang der Jahresabschlussprüfung, in: *Wysocki/Schulze-Osterloh* (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses (HdJ), Abt. VI/1, Köln, Stand Loseblattsammlung: Mai 2005.

**Nonnenmacher, R.** (Zusammenarbeit): Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), WPg-Sonderheft, 54. Jg., 2001, S. 15 – 17.

**Norden, L.** (Spezialbanken): Spezialbanken und Basel II: Eine empirische Untersuchung interner Ratingsysteme, in: Die Betriebswirtschaft (DBW), 62. Jg., 2002, S. 273 – 288.

## O

**Oechsle, E./Wirth, M.** (Prüfung): Gegenstand und Umfang der Prüfung, in: *Dörner/Menold/Pfitzer* (Hrsg.), Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung: KonTraG – KapAEG – EuroEG – StückAG, Stuttgart 1999, S. 539 – 591.

**Olson, W.** (Responsibility Gap): A look at the responsibility gap, in: *Journal of Accounting*, Vol. 139, Januar 1975, S. 52 – 57.

**Orth, T. M.** (Prozessorientierter Prüfungsansatz): Überlegungen zu einem prozessorientierten Prüfungsansatz, in: *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 52. Jg., 1999, S. 573 – 585.

**o.V.** (Kopper): Kopper gesteht Arroganz ein, in: *Handelsblatt* vom 15. Juni 1994, S. 37.

**o.V.** (Procedo): Kritische Fragen an die Arbeit der Wirtschaftsprüfer, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)* vom 14. Juli 1994, S. 16.

**o.V.** (Kleinaktionäre): Kleinaktionäre rügen Kontrolleure: Was Aufsichtsräte und Testate wert sind, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 9. August 1994, S. 19.

**o.V.** (Basel II): Kreditvergabe beim Kegeln ist passé: Banken brauchen von Kreditnehmern viele Informationen, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 25. Juni 2004, S. 12.

**o.V.** (Basel verabschiedet): Basel-II-Regeln verabschiedet, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 28. Juni 2004, S. 12.

**P**

- Paetzmann, K.** (Basel II): Finanzierung mittelständischer Unternehmen nach „Basel II“ – Neue „Spielregeln“ durch bankinterne Ratings, in: *Der Betrieb (DB)*, 54. Jg., 2001, S. 493 – 497.
- Paul, S.** (Konzept): Das Konzept des Baseler Akkordes: Ziele – Diskussion – Ausblick, in: *Kolbeck/Wimmer* (Hrsg.), *Finanzierung für den Mittelstand*, 1. Auflage, Wiesbaden 2002, S. 47 – 82.
- Paul, S.** (Überblick): Der Basler Akkord im Überblick, in: *Hofmann* (Hrsg.), *Auf dem Weg zu Basel II*, 1. Auflage, Frankfurt a. Main 2001, S. 5 – 36.
- Paul, S./Stein, S.** (Rating): Rating, Basel II und die Unternehmensfinanzierung, Köln 2002.
- Paul, S./Stein, S.** (Finanzierung der Unternehmen): Auf der Bremsspur: Für den Mittelstand und seine Banken zeigt die Qualitätsampel gelb-rot, in: *Finanz Betrieb (FB)*, 5. Jg., 2003, S. 417 – 431.
- Peemöller, V. H.** (Direkte Prüfung): Direkte und indirekte Prüfung, in: *Coenenberg/Wysocki v.* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Revision*, 2. Auflage, Stuttgart 1992, Sp. 343 – 348.
- Perridon, L./Steiner, M.** (Risikobegriff): *Finanzwirtschaft der Unternehmung*, 11. Auflage, München 2002.
- Pfeiffer, H.-H.** (Prognoseprüfung): Möglichkeiten und Grenzen der Prüfung von Prognosen im Geschäftsbericht, in: *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 27. Jg., 1974, S. 159 – 170 (Teil I) und S. 186 – 197 (Teil II).
- Pfitzer, N.** (Prüfungsbericht): Prüfungsbericht, in: *Dörner/Menold/Pfitzer* (Hrsg.), *Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung: KonTraG – KapAEG – EuroEG – StückAG*, Stuttgart 1999, S. 649 – 677.
- Pokropp, F.** (Statistik): *Einführung in die Statistik*, 2. Auflage, Göttingen 1990.
- Porter, B.** (expectation gap): An Empirical Study of the Audit Expectation-Performance Gap, in: *Accounting and Business Research*, Vol. 24, 1993, S. 49 – 68.

**Q**

**Quick, R.** (Risiken): Die Risiken der Jahresabschlussprüfung, Düsseldorf 1996, Habil.-Schr.

**R**

**Raff, I.** (Prüfung): Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigung und Schlussbesprechung, in: *Wysocki/Schulze-Osterloh* (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen (HdJ), Abt. VI/5, Köln, Stand Loseblattsammlung: Mai 2005.

**Reitinger, W.** (Lagebericht): Der Lagebericht, in: *Wysocki/Schulze-Osterloh* (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses (HdJ), Abt. IV/3, Köln, Stand Loseblattsammlung: Mai 2005.

**Remme, W./Theile, C.** (Auswirkungen): Die Auswirkungen von „KonTraG“ und „KapAEG“ auf die GmbH, in: *GmbH-Rundschau*, 89. Jg., 1998, S. 909 – 915.

**Reuter, E.** (Publizität): Die Publizität der Kapitalgesellschaft nach neuem Bilanzrecht, in: *Havermann* (Hrsg.), Bilanz- und Konzernrecht, Festschrift zum 65. Geburtstag von Dr. Dr. h. c. Reinhard Goerdeler, Düsseldorf 1987, S. 427 – 443.

**Rodewald, J.** (Lagebericht): Lagebericht als Investor-Relations-Instrument – Möglichkeiten und Grenzen aus rechtlicher Sicht, in: *Betriebs-Berater (BB)*, 56. Jg., 2001, S. 2155 – 2161.

**Röhm, A.** (Zusammenarbeit): Zusammenarbeit der Ratingagentur mit dem Advisor, in: *Everling* (Hrsg.), Rating – Chance für den Mittelstand nach Basel II: Konzepte zur Bonitätsbeurteilung, Schlüssel zur Finanzierung, 1. Auflage, Wiesbaden 2001, S. 569 – 582.

**Rolfes, B./Emse, C.** (Rating): Interne Rating-Verfahren zur Bonitätsklassifizierung, in: *Deutsches Steuerrecht (DStR)*, 39. Jg., 2001, S. 316 – 324.

**Roß, H.-P.** (Kreditrevision): Risikoorientierte Kreditrevision im Firmenkundengeschäft – Entwicklung eines Prüfungsansatzes für das Firmenkundengeschäft, dargestellt am Beispiel von Sparkassen, Stuttgart 1995, Diss.

- Rückle, D.** (Prognoseprüfung): Externe Prognosen und Prognoseprüfung, in: Der Betrieb (DB), 37. Jg., 1984, S. 57 – 69.
- Ruhnke, K.** (Geschäftsrisikoansatz): Geschäftsrisikoorientierte Abschlussprüfung – Revolution im Prüfungswesen oder Weiterentwicklung des risikoorientierten Prüfungsansatzes?, in: Der Betrieb (DB), 55. Jg., 2002, S. 437 – 443.
- Ruhnke, K.** (Rechnungslegung): Rechnungslegung nach IFRS und HGB, Lehrbuch zur Theorie und Praxis der Unternehmenspublizität mit Beispielen und Übungen, Stuttgart 2005.
- Ruhnke, K./Deters, E.** (Erwartungslücke): Die Erwartungslücke bei der Abschlussprüfung, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB), 67. Jg., 1997, S. 923 – 945.

## S

- Sahner, F./Kammers, H.** (Lagebericht): Der Lagebericht – Gegenwart und Zukunft, in: Der Betrieb (DB), 37. Jg., 1984, S. 2309 – 2316.
- Schildbach, T.** (Jahresabschlusslage): Die Jahresabschlussprüfung im Spannungsfeld möglicher Prüfungsgegenstände und Adressaten, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), 40. Jg., 1988, S. 341 – 355.
- Schildbach, T.** (Krise): Die Glaubwürdigkeitskrise der Wirtschaftsprüfer – zu Intensität und Charakter der Jahresabschlussprüfung aus wirtschaftlicher Sicht, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), 48. Jg., 1996, S. 1 – 30.
- Schildbach, T.** (Jahresabschluss): Der handelsrechtliche Jahresabschluss, 7. Auflage, Berlin 2004.
- Schilling, F.** (Aufsichtsrat): Der Aufsichtsrat ist für die Katz, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 27. August 1994, S. 11.
- Schindler, J./Rabenhorst, D.** (KonTraG): Auswirkungen des KonTraG auf die Abschlussprüfung (Teil I und II), in: Betriebs-Berater (BB), 53. Jg., 1998, S. 1886 – 1893 und S. 1939 – 1944.

- Schloen, B.** (Lagebericht): Lagebericht und Unternehmenspotential, in: Der Betrieb (DB), 41. Jg., 1988, S. 1661 – 1664.
- Schmeisser, W./Schmeisser, K.** (Basel II): Auswirkungen von Basel II für den Mittelstand: Kreditvergabe und Bepreisung von Krediten, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 43. Jg., 2005, S. 344 – 348.
- Schmidt, M.** (Emittentenrating): Zweck, Ziel und Ablauf des Ratings aus Emittentensicht, in: *Büschgen/Everling* (Hrsg.), Handbuch Rating, Wiesbaden 1996, S. 253 – 272.
- Schmidt, S.** (Prüfungsrisikoansatz): Geschäftsverständnis, Risikobeurteilungen und Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 58. Jg., 2005, S. 873 – 887.
- Schmidt, W.** (Kommentar): Kommentierung zu § 135 AktG, in: *Gadow/Heinichen/Schmidt/Schmidt/Weipert* (Hrsg.), Aktiengesetz, Berlin 1939.
- Schmoll, A.** (Ratingkultur): Eine neue Rating-Kultur: Die Firmenkundenbetreuung in den Banken muss sich wandeln, in: BankInformation (BI), Nr. 7, 30. Jg., 2003, S. 30 – 35.
- Schruff, L.** (4. EG-Richtlinie): Entwicklungen der 4. EG-Richtlinie – synoptische Darstellung der Bilanzrichtlinie unter Berücksichtigung der Vorfassungen mit amtlichen Begründungen und weiteren Materialien, Düsseldorf 1986.
- Schulze, D.** (Risikoberichterstattung): Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, Aachen 2001, Diss.
- Schwarz, H.** (Prüfer): Prüfer auf dem Prüfstand, in: Süddeutsche Zeitung vom 13./14./15. August 1994, S. 19.
- Secretariat of the Basel Committee on Banking Supervision** (Basel II): The New Basel Capital Accord: an explanatory note, Basel 2001.
- Selch, B.** (Entwicklung des Lageberichts): Die Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zum Lagebericht seit dem Aktiengesetz von 1965 bis zum KapCo-RiLiG von 2000, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 53. Jg., 2000, S. 357 – 367.

- Selch, B.** (Lagebericht): Der Lagebericht: Risikoberichterstattung und Aufstellung nach IDW RS HFA 1, Wiesbaden 2003, Diss.
- Selchert, F./Greinert, M.** (Kommentar): Aufstellung des Lageberichts, in: *Castan* u.a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 510, München, Stand Loseblattsammlung: Mai 2005.
- Selchert, F./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M.** (Lagebericht): Prüfung des Lageberichts: einschließlich Konzernlagebericht nach deutschem und internationalem Recht, Bielefeld 2000.
- Serfling, K./Badack, E./Jeiter, V.** (Credit Rating): Möglichkeiten und Grenzen des Credit Rating, in: *Büschgen/Everling* (Hrsg.), Handbuch Rating, Wiesbaden 1996, S. 629 – 656.
- Sieben, G.** (Bestätigungsvermerk): Formeltestat oder materielle Prüfung, in: *Busse von Colbe/Lutter* (Hrsg.), Wirtschaftsprüfung heute: Entwicklung oder Reform? – Ein Bochumer Symposium, Wiesbaden 1977, S. 55 – 70.
- Sieben, G.** (Lageberichtsprüfung): Offene Fragen bei der Erstellung und Prüfung des Lageberichts, in: *Havermann* (Hrsg.), Bilanz- und Konzernrecht, Festschrift zum 65. Geburtstag von Dr. Dr. h. c. Reinhard Goerdeler, Düsseldorf 1987, S. 581 – 600.
- Siebenmorgen, M.** (Pressespiegel): Wirtschaftsprüfer im Spiegel der Presse, in: *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 57. Jg., 2004, S. 394 – 403.
- Solomon, J./Solomon, A./Norton, S./Joseph, N.** (Studie): A Conceptual Framework For Corporate Risk Disclosure Emerging From The Agenda For Corporate Governance Reform, in: *British Accounting Review*, Vol. 32, 2000, S. 447 – 478.
- Spannagel, T./Häßler, A.** (Risikomanagement): Ein Ansatz zur Implementierung eines Risikomanagement-Prozesses, in: *Deutsches Steuerrecht (DStR)*, 37. Jg., 1999, S. 1826 – 1832.
- Spellmann, F.** (Risikomessung): Gesamtrisiko-Messung von Banken und Unternehmen, Wiesbaden 2002, Diss.
- Sperl, A.** (Prüfungsplanung): Prüfungsplanung, Düsseldorf 1978, Diss.

- Sprenger, R.** (Rechenschaftsgrundsätze): Grundsätze gewissenhafter und getreuer Rechenschaft im Geschäftsbericht: Ein Beitrag zur Interpretation von § 160 Abs. 4 Satz 1 AktG, Wiesbaden 1976, Diss.
- Standard & Poor's Credit Week**, Januar 2000.
- Steiner, B.** (Controller): Der Abschlussprüfer als externer Controller, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 44. Jg., 1991, S. 470 – 482.
- Steiner, B.** (Prüfungsbericht): Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers: Bedeutung, Inhalt und Entwicklung eines „adressatenbezogenen“ Prüfungsberichts gemäß § 321 HGB als Grundlage für die Unternehmenskontrolle und -führung – zugleich ein Plädoyer für eine prüfungsbezogene Beratung durch den Abschlussprüfer, Köln 1991, Diss.
- Stobbe, T.** (Lagebericht): Der Lagebericht, in: Betriebs-Berater (BB), 42. Jg., 1988, S. 303 – 311.
- Stütz, G./Harms, T.** (Abschlussprüfung): Abschlussprüfung, in: *Pfitzer/Oser* (Hrsg.), Deutscher Corporate Governance Kodex: Ein Handbuch für Entscheidungsträger, Stuttgart 2003.
- Stur, G.** (Kriterien): Rating mit qualitativen und quantitativen Kriterien, in: *Everling* (Hrsg.), Rating – Chance für den Mittelstand nach Basel II: Konzepte zur Bonitätsbeurteilung, Schlüssel zur Finanzierung, 1. Auflage, Wiesbaden 2001, S. 327 – 342.
- Süchting, J./Paul, S.** (Bankmanagement): Bankmanagement, 4. Auflage, Stuttgart 1998.
- Sumutka, A. R.** (Audit Risk): 1980: The Year of Increased Audit Risk, in: The CPA Journal, Vol. 50, Dezember 1980, S. 21 – 27.

## T

- Taffler, R. J./Tseung, M.** (Going Concern): The Audit Going Concern Qualification in Practice – Exploding Some Myths, in: The Accountant's Magazine 1984, S. 263 – 269.

**Tauscher, R.** (Erwartungslücke): Der aktienrechtliche Jahresabschlussprüfer zwischen gesetzlichem Auftrag und öffentlichen Erwartungen – Eine empirische Untersuchung, in: *Journal für Betriebswirtschaft (JfB)*, 32. Jg., 1982, S. 249 – 259.

**Terberger, E.** (Basel II): Basel II: Keine direkte Benachteiligung des Mittelstandes, in: *Betriebs-Berater (BB)*, 57. Jg., 2002, Beilage 3, S. 12 – 19.

**Thoennes, H.** (Risikoorientierter Prüfungsansatz): Der risikoorientierte Prüfungsansatz, in: *Baetge* (Hrsg.), *Rechnungslegung und Prüfung 1994: Vorträge der Jahre 1991 – 1993 vor dem Münsteraner Gesprächskreis Rechnungslegung und -prüfung e.V.*, Düsseldorf 1994, S. 32 – 51.

**Tholen, M.** (Basel II): Basel II: Was erwartet den Mittelstand?, in: *Kreditwesen*, 53. Jg., 2000, S. 547 – 549.

**Tichy, E.** (Lageberichts Inhalt): Der Inhalt des Lageberichts nach § 160 I AktG – eine theoretische und empirische Untersuchung, Hohenheim 1979, Diss.

## V

**Vazza, D./Aurora, D./Schneck, R.** (Ausfallraten): *Annual European Corporate Default Study and Rating Transitions*, New York, Standard and Poor's 2006.

**Vera, A.** (Basel II): Das Basel-II-Abkommen und die Auswirkungen auf die deutsche Kreditlandschaft, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt)*, 31. Jg., 2002, S. 28 – 32.

**Volkener, T./Walter, K.-F.** (Basel II Endfassung): Die Endfassung der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II), in: *Deutsches Steuerrecht (DStR)*, 42. Jg., 2004, S. 1399 – 1404.

## W

**Wagner, A.** (Risiken): *Risiken im Jahresabschluss von Bauunternehmen*, Düsseldorf 1989, Diss.

**Wambach, M./Rödl, B.** (Rating): *Rating: Finanzierung für den Mittelstand*, Frankfurt a. Main 2001.

- Wambach, M./Kirchmer, T.** (Rating): Unternehmensrating: Weit reichende Konsequenzen für mittelständische Unternehmen und für Wirtschaftsprüfer, in: Betriebs-Berater (BB), 57. Jg., 2002, S. 400 – 405.
- Weber, C.-P.** (Ziele der Abschlussprüfung): Erweiterung der Ziele der Jahresabschlussprüfung, in: Fischer/Hömborg (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung, Festschrift zum 60. Geburtstag von Jörg Baetge, Düsseldorf 1997, S. 781 – 810.
- Weber, C.-P.** (Risikoberichterstattung): Risikoberichterstattung nach dem E-DRS 5, in: Betriebs-Berater (BB), 59. Jg., 2004, S. 140 – 144.
- Wiechers, K.** (Anforderungen an den Lagebericht): Neue Anforderungen bei der Aufstellung und Prüfung des Lageberichts gemäß KonTraG, in: Steuern und Bilanzen (StUB), 2. Jg., 2000, S. 130 – 136.
- Wiedmann, H.** (Prüfungsansatz): Der risikoorientierte Prüfungsansatz, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 46. Jg., 1993, S. 13 – 25.
- Wiedmann, H.** (Fortentwicklung): Ansätze zur Fortentwicklung der Abschlussprüfung, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 51. Jg., 1998, S. 338 – 350.
- Wiedmann, H.** (Kommentar): Bilanzrecht: Kommentar zu den §§ 238 bis 342a HGB, 2. Auflage, München 2003.
- Wilkens, M./Entrop, O./Völker, J.** (Basel II): Strukturen und Methoden von Basel II – Grundlegende Veränderungen der Bankenaufsicht, in: Kreditwesen, 54. Jg., 2001, S. 187 – 193.
- Wilsdorf, F.** (Rechnungslegungszwecke): Rechnungslegungszwecke der Handelsbilanz und Steuerbilanz nach Inkrafttreten des Bilanzrichtlinien-Gesetzes: Ermittlung und Konkretisierung, Frankfurt a. Main 1988, Diss.
- Windmüller, R./Hönsch, H.** (Abschlussprüfer): Abschlussprüfer in der Pflicht, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (ZfbF), 55. Jg., 2003, S. 722 – 741.
- Winkeljohann, N.** (Basel II): Basel II und Rating: Auswirkungen auf den Jahresabschluss und dessen Prüfung, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 56. Jg., 2003, S. 385 – 396.

- Winkeljohann, N./Geißler, H.** (Kommentar): Kommentierung zu § 252, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 6. Auflage, München 2006.
- Winkeljohann, N./Hellwege, H.** (Kommentar § 320): Kommentierung zu § 320, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 6. Auflage, München 2006.
- Winkeljohann, N./Poullie, M.** (Kommentar § 321): Kommentierung zu § 321, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 6. Auflage, München 2006.
- Winkeljohann, N./Solfrian, G.** (Basel II): Basel II – Neue Herausforderungen für den Mittelstand und seine Berater, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 41. Jg., 2003, S. 88 – 92.
- WPK (KonTraG):** Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), in: Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen (WPK-Mit.), 36. Jg., 1997, S. 100 – 107.
- Wolz, M.** (Erwartungslücke): Die Erwartungslücke vor und nach Verabschiedung des KonTraG: Zustandekommen, alte und neue Lösungswege vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, in: Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen (WPK-Mit.), 37. Jg., 1998, S. 122 – 135.
- Wysocki, K. von** (Aussagefähigkeit): Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses, in: Coenenberg (Hrsg.), Bilanzanalyse nach neuem Recht, Landsberg/Lech 1989, S. 257 – 273.

## Z

- Zitzelsberger, S.** (IDW): Aus der Arbeit des IDW, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 51. Jg., 1998, S. 129 – 138.
- Zünd, A.** (expectation gap): „Expectation Gap“ – Die Revision im Clinch von Erwartungen und Auftrag: Unabhängigkeit, Fachkunde und Sorgfalt als Leitlinien für die Revision, in: Der Schweizer Treuhänder, 66. Jg., 1992, S. 371 – 379.

## ***SONSTIGE QUELLEN***

### **Drucksachen:**

*Deutscher Bundestag* (Hrsg.): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) mit Begründung sowie Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucksache 13/9712 vom 28. Januar 1998, in: Bundestag-Drucksachen 1998, Band 598, S. 1 – 37.

*Deutscher Bundestag* (Hrsg.): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) mit Begründung sowie Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucksache 15/3419 vom 24. Juni 2004, in: Bundestag-Drucksachen 2004, Band 747, S. 1 – 63.

*Deutscher Bundesrat* (Hrsg.): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) mit Begründung, in: Bundesrat-Drucksachen 1997, Band 23, Drucksache 872/97 vom 7. November 1997, S. 1 – 84.

*Deutscher Bundesrat* (Hrsg.): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz) mit Begründung, in: Bundesrat-Drucksachen 2002, Band 3, Drucksache 109/02 vom 8. August 2002, S. 1 – 79.

### **Gesetze:**

Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931, RGBl. I 63/1931, S. 493 – 509.

Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG) vom 19. Dezember 1985, BGBl. I 1985, S. 2355 – 2433.

Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998, BGBl. I 1998, S. 786 – 794.

Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz) vom 19. Juli 2002, BGBl. I 2002, S. 2681 – 2687.

Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) vom 04. Dezember 2004, BGBl. I 2004, S. 3166 – 3182.

Richtlinie 2003/51/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2003, in: Amtsblatt der Europäischen Union, L 178, S. 16 – 22.

### **Urteile:**

BGH-Urteil vom 15. Dezember 1954, II ZR 322/53, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg) 1955, S. 138 – 145.

### **Geschäftsberichte:**

*BASF AG*: Geschäftsbericht 2004.

*Commerzbank AG*: Geschäftsbericht 2004.

*DaimlerChrysler AG*: Geschäftsberichte 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004.

*Deutsche Börse AG*: Geschäftsbericht 2004.

*Dyckerhoff AG*: Geschäftsberichte 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004.

*Linde AG*: Geschäftsbericht 2004.

*Metro AG*: Geschäftsbericht 2004.

*Siemens AG*: Geschäftsbericht 2004.

*Volkswagen AG*: Geschäftsbericht 2003 und 2004.

## ***LEBENS LAUF***

Name	André Fiebiger
Geboren am	20.04.1976 in Nürnberg
Familienstand	verheiratet, ein Sohn
06/1995	Abitur am Johannes-Scharrer-Gymnasium in Nürnberg
10/1995 – 09/1997	Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth (Vordiplom)
10/1997 – 04/2001	Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
04/2001	Abschluss als Diplom-Kaufmann univ.
06/2001 – 06/2006	Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungswesen von Prof. Dr. Hansrudi Lenz an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
03/2006	Bestellung zum Steuerberater
seit 09/2006	Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München